

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 34

Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls

Dokumentation der Fachtagung
am 29. und 30. November 2001 in Berlin

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin
Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne
Fritz-Kirsch-Zeile 24
12459 Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.
Berlin 2002

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Band wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Texte aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7
KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Der Schutzauftrag der Jugendhilfe und seine schwierige Umsetzung – kurze Einführung in das Tagungsthema	9
MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
Welchen Beitrag kann die Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls leisten?	12
PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER <i>Professor für Pädagogik und Sozialpädagogik an der Universität Koblenz-Landau</i>	
Wirklichkeit und Wahrheit. Warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen	33
THOMAS MÖRSBERGER <i>Landeswohlfahrtsverband Baden, Leiter des Landesjugendamtes, Karlsruhe</i>	
Anforderungen an die Jugendhilfe aus Sicht der Strafjustiz	49
LUTZ BODE <i>Richter am Amtsgericht Chemnitz</i>	
Anforderungen an die Jugendhilfe aus Sicht des Familiengerichts	55
GRETEL DIEHL <i>Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 3. Senat für Familiensachen</i>	
Zwischen Absicherungsmentalität und fachlichem Risiko - Handlungsfähigkeit der Jugendhilfe trotz strafrechtlicher Verantwortung	61
DR. THOMAS MEYSEN <i>Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg</i>	
Plenardiskussion	72
Fünf Jahre danach: Der Fall „Jenny“ und die praktischen Konsequenzen für das Jugendamt Stuttgart	83
BRUNO PFEIFLE <i>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart</i>	

Ergebnisse der Diskussion in Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppe 1: „Rückendeckung“ - zur Leitungsverantwortung, Reflexionen nach einer Krisensituation 92

GUDRUN MÜLLER

*Mitarbeiterin der Außenstelle Frankfurt-Neuberesinchen des Allgemeinen
Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt/Oder*

Arbeitsgruppe 1: „Rückendeckung“ – das Verhältnis der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern 96

FRANK FAHLE

Leiter des Jugendamtes des Landkreises Havelland, Rathenow, Brandenburg

Diskussion in der Arbeitsgruppe 1: Fragen, Antworten und Kommentare zur Leitungsverantwortung und Strukturentwicklung am Beispiel des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart 98

Arbeitsgruppe 3: Beide in der Pflicht? - zum Verhältnis öffentlicher und freier Träger 107

KATRIN HOFFMANN

Fachkoordinatorin für Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes der Stadt Leipzig

SYBILL RADIG

Geschäftsführerin des Projektes Plan-L e. V., Leipzig

Arbeitsgruppe 4: Aber ein Restrisiko bleibt ... Vorstellung des Stuttgarter Kinderschutzbogens 111

PETRA DANIELA HÖRNER

Referentin des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

HANS-JÖRG EBERHARDT

Mitarbeiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

Arbeitsgruppe 5: Auf den Ernstfall vorbereitet sein – Dialogisch handeln in Missbrauchssituationen 115

PROF. DR. REINHART WOLFF

*Erziehungswissenschaftler und Soziologe,
and der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin*

DR. CHRISTINE MAIHORN

Familienberaterin im Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

Zum Positiven wenden: Krisenmanagement unter den Augen der Öffentlichkeit, im Spiegel der Presse 126

LOTHAR STEHLE

Diplomjournalist und PR-Berater, Stuttgart

Meine Erfahrungen im Umgang mit den Medien. Kurze Statements und Diskussion	150
CLAUS LIPPMANN <i>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden</i>	
CORNELIA SCHEPLITZ <i>Leiterin der Abteilung Soziale Arbeit des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt/Oder</i>	
BRUNO PFEIFLE <i>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart</i>	
Handeln im Misshandlungsrisiko - Chancen partnerschaftlicher Jugendhilfe: Fachliche Grundstandards und gebündeltes Erfahrungswissen aus der Tagung	169
PROF. DR. REINHART WOLFF <i>Erziehungswissenschaftler und Soziologe an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin</i>	
<u>Abschlussdiskussion:</u> Nach allen Regeln der Kunst ... Akzente zur Rolle der Professionen und zur Zusammenarbeit	186
Literaturhinweise	193

Vorwort

Eine erste Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. zu diesem Thema fand bereits im November 1998 mit dem Titel „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“ – Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung“ statt. Daran schloss sich sowohl eine erweiterte öffentliche Diskussion in Fachkreisen als auch eine Reihe weiterer Veranstaltungen anderer Institutionen an, in deren Mittelpunkt die Frage stand, wie bereits im Vorfeld verhindert werden kann, dass Kinder durch Vernachlässigung und Misshandlung zu Tode kommen und wie ein professionelles Reagieren von Fachkräften in der öffentlichen und freien Jugendhilfe aussehen sollte. Mittlerweile scheint Konsens darüber zu bestehen, dass nicht mehr die Frage der Garantenpflicht generell diskutiert wird, sondern wie diese Aufgabe verantwortungsbewusst von Fachkräften in der Jugendhilfe wahrgenommen werden kann.

Anliegen einer zweiten Veranstaltung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. im November 2001 war es deshalb, im Sinne einer Stärkung der Handlungssicherheit von Fachkräften in der Jugendhilfe zu überlegen, welche Strategien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das Restrisiko minimieren helfen, wie professionelles Krisenmanagement – auch im Umgang mit den Medien – im Ernstfall aussehen sollte und wie in dieser Hinsicht unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus zurückliegenden Fällen Schlussfolgerungen gezogen und fachliche Standards definiert werden können.

Zu dieser Veranstaltung konnten wir im Ernst-Reuter-Haus 150 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Bundesländern begrüßen, von denen 80 Prozent der Teilnehmenden aus der öffentlichen Jugendhilfe und etwa 20 Prozent aus der freien Jugendhilfe kamen.

Das besondere Interesse am Thema dieser Tagung ließ sich unter anderem aus der Unberechenbarkeit erklären, wann Fachkräfte der Jugendhilfe in Fällen von Kindeswohlgefährdung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (können) und wann nicht. In Anbetracht der bekannt gewordenen Strafverfahren sehen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter neben ihrer persönlichen Verantwortung einer Bedrohung in doppelter Hinsicht ausgesetzt, einmal von Seiten der Strafjustiz und zum anderen von Seiten des Arbeitgebers. In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig, auf die eigenen sozialpädagogischen Kompetenzen vertrauen zu können, diese innerhalb der Profession weiter zu festigen und durch eine offensive Außendarstellung zu stärken.

Während der Fachtagung gab es viele bedeutsame Grundlinien der Diskussion. Vor allem wurde hervorgehoben, dass:

- die Debatte um die Garantenpflicht bisher mehrheitlich von Juristen geführt werde, aber eigentlich zuerst innerhalb der eigenen Profession, der Sozialarbeit, geführt werden müsse und eine eindeutige Positionsbestimmung innerhalb der kinderschüt-

zenden Professionen wichtig und notwendig sei, um eine bessere Zusammenarbeit auch mit den Familien- und Vormundschaftsgerichten zu erreichen;

- eine Dolmetscherfunktion zwischen den Systemen Jugendhilfe und Justiz ebenso wichtig und hilfreich sei, um sich nicht grundlegend misszuverstehen, wenn die Justiz „etwas Verborgenes“ finden wolle und die Jugendhilfe dabei (in nicht immer partnerschaftlicher Weise) helfen solle;
- es für die Justiz nur bei Kenntnis möglichst vieler vorhandener Fakten möglich sei, verantwortungsvolle Entscheidungen im Sinne des betroffenen Kindes und der Familie zu treffen, und dass die Jugendhilfe das Recht und dessen Anwendung nicht als Feind, sondern als ein Konstrukt, über das Beziehungen gestaltet werden können, begreifen solle;
- mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz neue Prinzipien (zum Beispiel mehr Elternautonomie, Wandel von der Eingriffs- zur Dienstleistungsbehörde, Wahrung des Sozialdatenschutzes) eingeführt wurden, die zunächst auch zu einer Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führten, wann sie – wie in Fällen von Kindeswohlgefährdung – handeln dürften/sollten, wie Risikofaktoren zu definieren seien, und dass der Entwicklung fachlicher Standards im Hinblick auf eine Unterstützung der Handlungssicherheit der Fachkräfte eine neue Bedeutung zukomme;
- für die Erweiterung der eigenen Kompetenzen das „Lernen vom Erfolg“ sehr hilfreich in der Auseinandersetzung mit Modellen erfolgreicher Kooperation sei; Krisenintervention gelernt werden, klientenfreundlich und partnerschaftlich sein müsse, und dass Kinderschutz als Koproduktion, als Unterstützungsmilieu verstanden werden sollte. Für den Fall, dass Hilfe nicht gefragt sei, müssten Verfahren entwickelt werden.

Einen großen Raum während dieser Fachtagung nahm das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ und die Diskussion darüber ein, wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Presse, und zwar nicht nur im Krisenfall aufgebaut und kontinuierlich fortgeführt werden sollte, um in schwierigen Situationen die Wirkung des Sensationsjournalismus' zurückzudrängen, der Familien mit Problemen davon abhalten könnte, selbst Hilfe beim Jugendamt zu suchen.

Abschließend möchte ich allen Referentinnen und Referenten für Ihre engagierte Mitarbeit sowie für die produktiven Diskussionsbeiträge und Statements danken – in der gemeinsamen Hoffnung, dass der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. mit dieser Dokumentation einen weiteren Beitrag zur fachlichen Diskussion in der Praxis leisten und die Diskussion zeitnah mit einer nächsten Veranstaltung zu diesem Thema fortgeführt werden kann.

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin*

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe und seine schwierige Umsetzung – kurze Einführung in das Tagungsthema

MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Ich habe die Ehre und das Vergnügen, Sie durch diese Tagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. zu begleiten. Zunächst möchte ich daran erinnern, dass sich der Veranstalter nicht zum ersten Mal diesem Thema mit einer Fachtagung zuwendet. Ich erinnere insbesondere an die Fachtagung am 16. und 17. November 1998 unter dem Thema: „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt. – Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung“. Aber auch an anderen Orten gab es in jüngster Vergangenheit Tagungen zu der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe beim Schutz von Kindern. Darüber hinaus mehren sich auch die Stimmen in der Literatur, die sich aus verschiedenen Blickwinkeln mit der Thematik auseinandersetzen.

Der Anlass für diese Tagung sind verschiedene Strafverfahren gegen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter – so in Osnabrück, in Stuttgart, Mannheim, Dresden und Leipzig. Allein diese geographische Verteilung zeigt, dass es sich nicht nur um ein Thema von regionaler Bedeutung handelt, sondern offensichtlich um ein Thema von bundesweiter, grundsätzlicher Tragweite.

Für viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mögen diese Entscheidungen eine Zumutung bedeuten, haben sie es doch im Alltag häufig mit unzuverlässigen Eltern zu tun. Hohe Fallzahlen und eine hohe Fluktuation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vor allem der finanzielle Druck erlauben es ihnen nicht, so zu arbeiten, wie sie es selbst für nötig erachten. Und jetzt kommen auch noch Strafrichter und meinen, den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern Vorgaben machen zu können oder gar zu müssen, wie sie es denn besser machen könnten. So verständlich solche Reaktionen sind und so wichtig es auch ist, diese Rahmenbedingungen im Auge zu behalten, so wichtig, ja notwendig erscheint es aber andererseits, sich mit diesen Entscheidungen auseinanderzusetzen.

Deutlich wurde, dass die Entscheidungen der Strafgerichte einen Aspekt herausgegriffen haben, den die Jugendhilfe im Trend von Dienstleistungs- und Kundenorientierung, von Freiwilligkeit und Aushandlung der zu gewährenden Leistungen aus meiner Sicht in den vergangenen Jahren etwas vernachlässigt hat: den Aspekt des Kinderschutzes oder – genauer gesagt – die Auseinandersetzung mit der Frage, wie weit die Jugendhilfe im Interesse und zum Schutz des Kindes auf eine Unterstützung der Eltern setzen darf und ab welchem Zeitpunkt oder ab welcher Risikoschwelle es

ihre Aufgabe ist, das Kind im Notfall auch vor beziehungsweise gegen seine Eltern zu schützen.

Dabei geht es weniger um eine verfassungsrechtliche oder gar verfassungstheoretische Frage, denn die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden, sondern in erster Linie um eine methodisch-praktische Frage. Es geht nicht zuletzt auch um die Haltung der Fachkräfte gegenüber den Eltern, um die Einschätzung und Berechenbarkeit ihres Verhaltens und um das Ausmaß ihrer Ressourcen. Wie lange also können Fachkräfte auf die Kooperation mit den Eltern setzen, wann müssen sie diese Kooperation im Interesse des Kindes aufkündigen? Inwieweit ist es legitim, im Interesse eines Zugangs zur Familie das Wohl des Kindes aufs Spiel zu setzen ?

So unzutreffend die Auffassung ist, das alte Jugendwohlfahrtsgesetz hätte dem Jugendamt größere Eingriffsbefugnisse zugestanden, so unzutreffend ist aber auch die andere Auffassung, eine Hilfe für das Kind sei nach dem SGB VIII ohne Zustimmung der Eltern nicht möglich. Richtig ist freilich, dass der Staat zunächst prüfen muss, ob er den Schutz des Kindes durch helfende und unterstützende Tätigkeit gewährleisten kann. Er ist darauf aber nicht beschränkt, sondern hat gegebenenfalls zum Schutz des Kindes auch in die elterliche Erziehungsverantwortung einzugreifen, sofern helfende und unterstützende Maßnahmen nicht geeignet und ausreichend erscheinen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht fast wortwörtlich so bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1968 festgestellt. Die § 50 Absatz 3 SGB VIII sowie die §§ 1666 und 1666 a BGB liefern dazu den rechtlichen Rahmen.

Soziale Arbeit ist – auch in strafrechtlicher Hinsicht – kein rechtsfreier Raum. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen sich genauso für ihr Handeln verantworten wie etwa Polizisten oder Ärzte. Soweit Anforderungen von außen an die Sozialarbeit herangetragen werden, ist freilich zu prüfen, ob und inwieweit sie (verfassungs-) rechtlich geboten sind. Ist dies der Fall, dann müssen fachliche Standards natürlich in Übereinstimmung mit rechtlichen Vorgaben gebracht werden. Ist dies nicht der Fall, so ist es Aufgabe der Profession, sich solchen Anforderungen zu stellen und gegebenenfalls Gegenpositionen aufzubauen. Wichtig erscheint es mir in jedem Fall, darüber zu streiten und Divergenzen auch offen zu diskutieren.

Die genannten gerichtlichen Verfahren erwecken den Eindruck, als stünden nur die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes im Visier. Dieser Eindruck täuscht jedoch. Das Thema greift weiter; es umfasst nämlich nicht nur den Verantwortungsbereich der so genannten fallverantwortlichen Fachkräfte, sondern schließt auch die Führung und Leitung in den Jugendämtern ein. Es beschränkt sich aber nicht nur auf Verfahren innerhalb des Jugendamtes, sondern umfasst auch die Frage der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, also die Position der so genannten Leistungserbringer und der dort tätigen Fachkräfte.

Vielleicht gelingt es uns während dieser zweitägigen Veranstaltung, nicht nur das Thema unter den verschiedenen fachlichen und rechtlichen Aspekten näher zu beleuchten, sondern aus Verfahren in den bereits genannten Städten auch zu lernen, Strategien zu

entwickeln, um Kinder noch besser zu schützen und das strafrechtliche Risiko der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte zu minimieren. Dennoch bleibt der eigentliche Auftrag der Schutz des Kindes vor Gefahren, nicht der Schutz der Sozialarbeiterin vor Strafverfolgung. Es muss also darum gehen, die genannten Strafverfahren nicht nur als eine Zumutung, als einen Schock für die sozialarbeiterische Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu begreifen, sondern diese Verfahren auch fruchtbar zu machen für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Verein für Kommunalwissenschaften e. V. hat wieder einmal ausgewiesene Expertinnen und Experten als Referentinnen und Referenten sowie Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen gewinnen können, von denen einige ihre eigenen Erfahrungen und Kenntnisse aus den bereits genannten Strafverfahren während der Tagung einbringen. Der Verein für Kommunalwissenschaften e. V. wird damit wiederum seinem Anspruch gerecht, mit seinen Fachtagungen thematisch an die Entwicklung der Praxis anzuknüpfen und ihr Wege für die weitere Qualifizierung aufzuzeigen.

Mein Dank gilt auch der aus dem Beirat zusammengesetzten Vorbereitungsgruppe für diese Fachtagung sowie den Mitarbeiterinnen der Arbeitsgruppe Fachtagungen der Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., die Tagung wieder einmal hervorragend vorbereitet haben.

Welchen Beitrag kann die Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls leisten?

PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER
*Professor für Pädagogik und Sozialpädagogik
an der Universität Koblenz-Landau*

Vorbemerkungen

Welchen Beitrag die Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls leisten kann, möchte ich Ihnen hier und heute aus einer explizit sozialpädagogischen Perspektive vorstellen. Für die Jugendhilfe ist der Kinderschutz zweifellos ein wichtiges Aufgabenfeld, aber nicht das einzige; zuerst wird es daher um eine Einordnung des Kinderschutzes in die aktuell diskutierten Jugendhilfeaufgaben gehen.

Die **drei Schlüsselfragen** für einen zuverlässigen Kinderschutz lauten:

- Wie können Gefahren für das Wohl von Kindern rechtzeitig erkannt werden?
- Wie werden daraus die richtige Schlüsse gezogen?
- Wie kann gesichert werden, dass dann auch getan wird, was zu tun ist, um gegebenenfalls Gefahren abzuwehren und das Wohl von Kindern zu sichern?

Ausgehend von diesen Fragen sollen im Hauptteil Vorstellungen zur sozialpädagogischen Diagnostik und zur Organisation zuverlässiger Hilfeprozesse vorgestellt werden. Abschließend werde ich meine Einschätzungen und Vorschläge unter der Überschrift „Der Kinderschutz der Jugendhilfe ist zuverlässig, wenn ...“ in zehn Leitsätzen zusammenfassen.

1. Kinderschutz ist eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe, generell und speziell

In vielen Konzepten zur Gestaltung der Jugendhilfe wird heute eine „Orientierung am Sozialraum“ zum zentralen Bezugspunkt sowohl für die organisatorische Umgestaltung (zum Beispiel Regionalteams, Bürgerzentren, Stadtteilteams etc.) als auch für die konzeptionelle Weiterentwicklung (Dezentralisierung, Teambildung, Flexibilität und Bürgerfreundlichkeit). Für die Konzeption und Methodik der Jugendhilfe bedeutet diese Orientierung am Sozialraum neben der Berücksichtigung der faktischen Strukturen und Lebensverhältnisse vor allem eine Orientierung an den Erfahrungen, Interpretationen und Ressourcen der Menschen in ihrer **Lebenswelt**.

Gemeint ist damit in bewusster Abkehr von programmatisch oder theoretisch abgeleiteten Vorgaben für das „richtige“ Leben (zum Beispiel in politischen Programmen, religiösen Normen oder von professionellen Experten ausgedachten Lebensregeln), dass

die Menschen in ihrem konkreten Alltag auch über solche Kompetenzen und Ressourcen verfügen und ihre Probleme eigenständig und in ihrem Sinne (eigensinnig) lösen. Professionelle Unterstützung und Hilfe muss sich zuerst an diesen Kompetenzen und Ressourcen orientieren, sie unterstützen und möglicherweise wieder freilegen und nicht zuerst und wesentlich an den ebenfalls zum Alltag gehörenden Defiziten und Notlagen.

Sozialraum- und Lebensweltorientierung bilden damit zwei nicht zu trennende Leitlinien einer zeitgemäßen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Orientierungen bedeuten aber auch eine Relativierung und zum Teil auch **Abkehr von anderen Orientierungen**, so beispielsweise an Problemlagen und Defiziten, vorgegebenen Sozialisationszielen oder professionellen Handlungskonzepten und Kompetenzen, insbesondere spezialisierter Aufgabenwahrnehmung.

Auch der Kinderschutz, vor allem im Rahmen von Beratungsleistungen und Hilfen zur Erziehung, soll sich an der Gestaltung von Lebensräumen für Kinder beteiligen, seine Sicht auf den einzelnen Fall in eine Perspektive auf die größeren Zusammenhänge einer Wohnsiedlung, eines sozialen Brennpunktes, spezifischer Zielgruppen wie Migrantenfamilien oder Alleinerziehende einordnen. Diese Sichtweise soll sich – so die Forderung – vorrangig an den Erfordernissen der Entwicklung von Sozialräumen orientieren, um nicht die ohnehin sozial benachteiligten Kinder und Familien, die auf diese Leistungen des KJHG angewiesen sind, noch weiter sozial zu isolieren und auszugrenzen.

Allerdings gilt auch: Kinderschutz ist Krisenintervention. Diese Einschätzung widerspricht – nicht nur auf den ersten Blick – der gerade vorgetragenen Auffassung, Schutz vor Gefahren biete vor allem die vorbeugende Verhütung. In den aktuellen Jugendhilfe-Konzept-Debatten ist sie zur unumstößlichen Leitidee geworden, die Strukturmaxime des Achten Kinder- und Jugendberichts: Prävention statt Intervention.¹ Mit zielstrebigster Orientierung an den Ressourcen des Sozialraums und nah an der Lebenswelt von Kindern und Familien sollen Belastungen, die eine positive Entwicklung von Kindern gefährden, gar nicht erst entstehen können. Durch frühzeitige Unterstützung soll niederschwellig und kostengünstig entlastet und so möglichst eingriffs- und kostenintensive Intervention, zum Beispiel durch stationäre Hilfen zur Erziehung, verhindert werden.

So richtig diese Strategie ist, so falsch ist die Annahme, Prävention und Intervention könnten zwei alternative Handlungsstrategien der Jugendhilfe sein, eine ausgebaut, sozialräumlich orientierte und integrierte Jugendhilfe könnte auf Interventionen, also auf machtvollen Eingriffe, gänzlich verzichten. Prävention könnte Intervention nur dann ersetzen, wenn sie total gelänge, jegliche Gefährdung kindlichen Lebens und kindlicher Entwicklung durch Vorbeugung sicher auszuschließen wäre. Soll aber diese pädagogisch omnipotente und politisch totalitäre Vorstellung von einer Gefährdung

¹ siehe BMJFFG (Hrsg.): Achten Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, Bonn (1990), zur Prävention insbesondere S. 85 f. und zur Lebensweltorientierung zwischen Hilfe und Kontrolle S. 89 f.

umfassend verhindernden Prävention¹ nicht verfolgt werden, bleibt nur die Erfahrung, dass wirkungsvoller Schutz erst durch eine sowohl vorausschauende und vorbeugende Verhinderung der Entstehung von Gefahren als auch durch eine wirkungsvolle und zuverlässige Abwehr akuter Gefahren gestaltet werden kann.

Zurück zur Jugendhilfe und dem Kinderschutz. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, das Recht von Kindern auf Entwicklung und Erziehung zu gewährleisten. Dazu soll sie Benachteiligung ausgleichen, Eltern unterstützen, positive Lebensbedingungen schaffen und bewahren und dadurch auch Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 SGB VIII/KJHG Absatz 3 Nr. 1 bis 4). Jugendhilfe insgesamt muss in dem Sinne präventiv wirken, dass sie positiv Entwicklung fördert und darauf setzt, Gefahren möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen. In diesem Sinne ist Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes präventiver Kinderschutz.

Die alte sozialpädagogische Idee von der Einheit der Jugendwohlfahrt meinte genau dieses: Gute Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut, ermöglicht Entwicklung und Förderung durch Bildung und Beratung, Jugendarbeit und Kindergarten. Aber sie lässt auch die Kinder und Familien nicht allein, die in akuter Not auf Hilfe angewiesen sind; sie stellt sich damit ihrer gesellschaftlichen Funktion, soziale Normalität und gesellschaftliche Reproduktion zu sichern.

Kinderschutz ist damit **eine generelle Funktion der Jugendhilfe** insgesamt. Je besser Familienbildung, Kindergarten und Jugendarbeit Eltern unterstützen und Kindern ebenso alternative wie ergänzende Bildungserfahrungen ermöglichen, desto besser gelingt sie als präventiver Kinderschutz. Jugendhilfe ist aber weit mehr als Kinderschutz: Sie gestaltet Infrastruktur, ermöglicht Bildung, erweitert, kompensiert und ersetzt familiäre Versorgung und Erziehung. Jugendhilfe sorgt dabei auch für den Schutz von Kindern, aber sie kann nicht auf diese Funktion verkürzt werden.

Kinderschutz ist daher **auch eine spezielle Aufgabe der Jugendhilfe**, der Schutz vor akuten Gefahren, die Hilfe in bedrohlichen Krisen- und Notsituationen. Die wesentliche Handlungsstrategie dieser Aufgaben ist die Intervention, der rechtzeitige und entschiedene Eingriff, wenn Gefahren absehbar und Krisen akut geworden sind. Kinderschutz als Aufgabe der Jugendhilfe muss also bei Gefahren oder in Not- und Krisensituationen intervenieren können, um Schutz zu gewährleisten. Sie stellt damit in einer insgesamt präventiv wirksamen, sozialräumlich und integrativ ausgerichteten Jugendhilfe, die sich ihrer Grenzen und Begrenzungen bewusst bleibt, eine notwendige Sicherungsfunktion zur Verfügung.

Kinderschutz – als Krisenintervention verstanden – ist somit auch in Zukunft eine Teilaufgabe der Jugendhilfe, kann aber nur als Ausnahme von der Regel einer insgesamt präventiv ausgerichteten Jugendhilfe wirksam werden, sonst wird aus dem notwendigen Instrument der Krisenintervention wieder die altbekannte, schlechte Nothilfe.

¹ vgl. weiterführend Herringer, Norbert: Präventives Handeln und soziale Praxis, Weinheim/München: Juventa (1986)

Die insgesamt eher negative Konnotation der Aufgabe „Krisenintervention“ in der Jugendhilfe hat dazu geführt, dass diese weder konzeptionell noch methodisch den Aufgaben der Beratung oder Erziehung vergleichbar ausgearbeitet und qualifiziert wurde. Kinderschutz als Aufgabe der Jugendämter und sozialen Dienste wird immer noch zu sehr mit den ungeliebten Resten bevormundender Fürsorge, dem Gang zum Familiengericht als sozialpädagogischer Bankrotterklärung oder hilfloser Ohnmacht angesichts begrenzter Handlungsmöglichkeiten assoziiert. Dagegen müssen Auslöser, Ursachen und Verlauf familiärer Krisen systematisch erforscht und professionelle Methoden und Instrumente der Krisenintervention entwickelt und eingeführt werden.¹

Eine Jugendhilfe, die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll, muss also den Kinderschutz als eine qualifizierte und zuverlässige Krisenintervention ausgestalten, als notwendiges Pendant zu ihren anderen, Lebensbedingungen gestaltenden, präventiv wirksamen Aufgaben. Entgegen der häufig abwertend gemeinten Rede von der „Krisenfeuerwehr“ kann hierfür gerade die moderne Feuerwehr mit ihren integrierten Aufgaben des Brandschutzes, der Brandbekämpfung, der Rettung und Bergung brauchbare Anregungen für die professionelle Entwicklung zuverlässiger Krisenintervention geben.²

Allerdings gilt ebenso: Die Basis für wirksamen Kinderschutz und wirkungsvolle Jugendhilfe in einer Stadt ist eine in der Lebenswelt von Kindern und Familien möglichst selbstverständlich verankerte Infrastruktur der Unterstützung und Entlastung von Versorgungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder, insbesondere in den Arbeitsbereichen Kindertagesbetreuung, Beratung und Familienbildung. Darüber hinaus gehören sozialräumlich ausgerichtete und zielgruppenspezifische Angebote der Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendsozialarbeit ebenso zur unverzichtbaren Basis einer guten Jugendhilfeinfrastruktur in einer Kommune wie differenzierte erzieherische Hilfen und zuverlässiger Kinderschutz. Diese Infrastruktureinrichtungen und Angebote fördern und unterstützen „positive Lebensbedingungen für Familien und Kinder“ (§§ 1, 3 Nr. 4 SGB VIII) und bauen auf oder gleichen aus, was Familien und Kinder an förderlichen oder schädlichen Lebensbedingungen grundsätzlich in einem Gemeinwesen und seinen differenzierten Lebensräumen (Sozialräumen) vorfinden.

Gerade mit Blick auf die aktuellen Bildungsdebatten müssen sich daher auch Kinderschutz und Jugendhilfe vor allem als eine Bildungsleistung begreifen und nicht zuerst als „Nothilfe“ – auch wenn ihre Not- und Krisenhilfen unverzichtbar bleiben werden.

¹ siehe weiterführend: Schone, Reinhold; Gintzel, Ullrich; Jordan, Erwin; Kalscheuer, Mareile; Münder, Johannes: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster: Votum (1997); vgl. Gehrman, Gerd; Müller, Klaus D.: Praxis sozialer Arbeit: Familie im Mittelpunkt. Handbuch effektives Krisenmanagement für Familien, Regensburg/Bonn: Walhalla (1998); Balluseck, Hilde von (Hrsg.): Familien in Not – wie kann Sozialarbeit helfen? Freiburg i. Br.: Lambertus (1999); siehe Deutscher Kinderschutzbund, Nordrhein-Westfalen, Institut für soziale Arbeit e.V., Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen: Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln; Münster, Wuppertal (2000), kostenlos zu bestellen über www.kinderschutzbund-nrw.de.

² vgl. Adler, Sabine; Schraper, Christian: Allgemeine Soziale Dienste zwischen Krisenintervention und Sozialraumorientierung, Münster: Votum (2002)

Bildung soll hier als ein Prozess der Selbstbildung begriffen werden, als die aktive Aneignung der Welt durch das sich bildende Subjekt. Dabei sind Menschen in unterschiedlicher Weise auf Unterstützung und Förderung angewiesen, auch weil ihre Lebensbedingungen und Bildungschancen unterschiedlich sind.

Die spezifische Bildungsunterstützung von Jugendhilfe und Kinderschutz bedeutet:

- **individuell** Kinder aktiv zu unterstützen, „etwas aus sich zu machen“, damit sie sich offensiv mit den Widersprüchen und Barrieren unseres immer noch ständisch gestuften Bildungssystems umgehen können, zum Beispiel Kinder aus Migrantenfamilien;
- **familiär** Eltern zu entlasten und zu unterstützen, die Bildungsprozesse ihrer Kinder aktiv zu ermöglichen und zu fördern sowie
- **strukturell und institutionell** an den Übergängen, Bruchstellen und Ungereimtheiten unseres Bildungssystems anzusetzen und diese ebenso offen zu legen wie bessere Alternativen aktiv auszugestalten.¹

Nach diesen eher grundsätzlichen und programmatischen Klärungen von Auftrag und Position einer das Wohl von Kindern sichernden Jugendhilfe will ich zum Hauptteil kommen. Das Kernproblem sozialpädagogischer Krisenintervention als Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls besteht meines Erachtens darin, Gefahren für das Wohl von Kindern rechtzeitig zu erkennen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Gefahren können aber nur erkannt werden, wenn verstanden werden kann, was Kinder in Gefahr gebracht hat und weiterhin zu bringen droht. Zuerst will ich deshalb den Rahmen solcher Verstehensleistungen für die Kinder- und Jugendhilfe abstecken, um dann einige Grundsätze sozialpädagogischen Fallverstehens und sozialpädagogischer Diagnose vorzustellen.

2. Rahmen, Aufträge und Gegenstände sozialpädagogischer Diagnostik und sozialpädagogischen Fallverstehens in der Kinder- und Jugendhilfe

Verstehens- und Deutungsprozesse im Rahmen sozialpädagogischer Praxis sind – wie auch in der medizinischen oder psychotherapeutischen Praxis – nicht zuerst wissenschaftliche Forschungsprozesse, sondern in einen professionellen und institutionellen Handlungskontext eingebettete Erkenntnisprozesse, die sich – soweit zweckmäßig – durchaus wissenschaftlicher Methoden bedienen können. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist dieser **Handlungskontext** durch **fünf Merkmale** gekennzeichnet:

¹ siehe Elfter Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Berlin (2002); vgl. auch die aktuelle Streitschrift des Bundesjugendkuratoriums: Zukunftsfähigkeit sichern! – Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe, Bonn/Berlin (2001)

a) Der rechtlich-institutionelle Handlungsrahmen ist „eindeutig-zweideutig“, das heißt, der Auftrag lautet, gleichzeitig Familienunterstützung zu gestalten und Kinderschutz zu gewährleisten.¹

Dieser doppelte, gesetzliche Auftrag begründet auch unterschiedliche Blickwinkel auf eine konkrete Lebenssituation, ob beispielsweise das Verhalten und die Orientierungen von erwachsenen Bezugspersonen, in der Regel Müttern, eher als potenziell Kindeswohlgefährdend oder eher als unterstützungsbedürftig angesehen und verstanden werden kann. An einer Gegenüberstellung möglicher Handlungsorientierungen und Arbeitsschritte wird auch die Unterschiedlichkeit der jeweils zugrunde liegenden Deutungsmuster erkennbar – **siehe Abbildung 1.**

Kinder schützen oder Familien unterstützen? Orientierungen und Arbeitsschritte

Kinderschutz	Familienunterstützung
■ Schädigungen aufdecken; möglichst auch ursächliches und schuldhaftes Handeln von Vätern und Müttern nachweisen. ■ Kinder zügig und zuverlässig in Sicherheit bringen. ■ Für Kinder Kompensation (Ausgleich und Nachholen) unzureichender Versorgung und Förderung organisieren. ■ Beweise sammeln; umfangreiche Dokumentation der eigenen Beobachtungen und Feststellungen, gegebenenfalls Zeugen, schriftliche Aussagen, ärztliche Gutachten etc. ■ Kinder vor Gefährdungen dauerhaft durch Sanktionen der Täter sichern, zum Beispiel Verweis aus der Wohnung, Entzug des Sorgerechts, Klage auf Schadensersatz etc.	■ Grundsätzlich von positiven Absichten der Mütter und Väter ausgehen. ■ Die Einschränkungen der Mütter und Väter, gut für ihre Kinder zu sorgen, sehen, respektieren und ausgleichen. ■ Zuverlässige und wirksame Entlastung und Unterstützung für Mütter und Väter organisieren. ■ Belastungen der Kinder durch zum Teil unzureichende Sorge der Mütter und Väter beim Namen nennen, ohne Schuldzuweisung und Beschämung. ■ Für Kinder Kompensation (Ausgleich und Nachholen) unzureichender Versorgung und Förderung organisieren.

Abbildung 1

© Ch. Schrapper

¹ siehe dazu Schrapper, Christian: Elternrecht, Kindeswohl und staatliches Wächteramt. Der verfassungsrechtliche Handlungsrahmen und der gesetzliche Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe; In: Forum Erziehungshilfen, Münster, Votum 4 (1998), S. 4-8

Beide Orientierungen – Familien bei Aufgaben der Erziehung zu unterstützen und Kinder vor Gefahren zu schützen – sind typisch für den gesetzlichen Handlungsauftrag der Jugendhilfe. Diese Orientierungen müssen im Einzelfall berücksichtigt werden, Handlungsoptionen müssen miteinander verbunden und gegeneinander abgewogen werden. Auslöser und erstes Material sind meist Hinweise und Einschätzungen Dritter, von Kindergärtnerinnen oder Kinderärzten, Lehrern oder Polizisten. Zuerst ist deshalb oft die Frage zu beantworten: Was bedeuten solche Hinweise? Müssen sofort Gefahren abgewehrt werden, die bereits für ein Kind spürbar geworden sind, oder geht es darum, Situationen durch Unterstützung zu entlasten und durch Hilfe zu stabilisieren, damit Eltern wieder ausreichend und zuverlässig für ihr Kind sorgen können?

Die oben skizzierten Arbeitsschritte und Optionen für den Kinderschutz und die Familienunterstützung zeigen deutlich, **wie schwierig es ist, beide Strategien gleichzeitig und gleichwertig zu verfolgen:**

- einerseits mit Argusaugen darauf zu achten, ob in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge für das Kind Anzeichen für Vernachlässigung zu finden sind und
- andererseits grundsätzlich davon auszugehen, dass Eltern es gut mit ihrem Kind meinen und nur aus Unkenntnis oder Überforderung zu wenig in der Lage sind, dieses zum Wohle ihres Kindes auch zu realisieren.

Ist es schon schwierig genug, die unterschiedlichen Wahrnehmungsperspektiven zu beachten, so wird es **noch komplizierter, dabei auch unterschiedliche Handlungsoptionen betroffenen Eltern und Kindern gegenüber glaubhaft zu machen:**

- Einmal sollen tragfähige und vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut werden, in der Annahme, nur eine positive Kooperation von Helfern und Eltern sichert nachhaltig das Kindeswohl.
- Im anderen Falle geht es um Konfrontation und Kontrolle elterlichen Verhaltens sowie um machtvollere Eingriffe zum Schutz der Kinder, mitunter auch gegen den erklärten Willen der Beteiligten.

Die Gefahr, sich bereits in der Ausgangssituation von einem falschen, weil einseitig eingeschränkten Blick leiten zu lassen, sind vielfältig und folgenreich: Für Kinder und Eltern und für sozialpädagogische Fachkräfte, wie eine Reihe von Strafprozessen gegen Mitarbeiter sozialer Dienste zeigt, die junge Frauen betreut haben, deren Kinder durch Vernachlässigung zu Tode gekommen sind.¹

¹ zum so genannten Osnabrücker Verfahren siehe Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, Neuwed: Luchterhand (1997); vgl. Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos (1997); zum Stuttgarter Verfahren siehe schriftliches Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 17. September 1999, Geschäftsnummer 1(15) KLS 114 Js 26273/96.; siehe dazu auch Sozialmagazin, Weinheim: Juventa 21 (1996) Nr. 7/8, Heftthema: Können Sozialarbeiter versagen?, darin Schrappner, Christian: „... mit einem Bein im Gefängnis?“ Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden, S. 19-21

b) Die skizzierten Aufgaben der Wahrnehmung, Beurteilung und Handlung sind eingebunden in einen Rahmen sozialrechtlicher Prozeduren.

Gerade die Leistungen der Hilfen zur Erziehung sollen Eltern (und anderen Personensorgeberechtigten) verbindliche sozialrechtliche Ansprüche sichern, die sie beantragen, deren Bearbeitung sie überprüfen und die sie gegebenenfalls auch gerichtlich einklagen können: Nicht mehr obrigkeitsstaatliche Fürsorge, sondern sozialpädagogische Dienstleistung wollen diese Leistungen sein.

Vor allem durch das Verfahren der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII soll dieser Perspektiven- und Paradigmenwechsel auch für Kinder und Eltern erkennbar werden: Sie müssen ausführlich informiert und beraten werden, sind beteiligt, können mitwirken, haben Wunsch- und Wahlrechte.¹

Professionelle Verstehens- oder Diagnoseprozesse haben sich diesem sozialrechtlichen Kontext anzupassen, das heißt, sie müssen den Verfahrenserfordernissen einer einerseits strengen sozialrechtlichen Anspruchsprüfung und andererseits einer transparenten und beteiligungsorientierten Gestaltung der Informationsbeschaffung, Deutung und Interpretation gleichermaßen genügen. Anders als medizinische und zum Teil auch psychotherapeutische Diagnostik können sich sozialpädagogische Verstehens- und Deutungsprozeduren weniger auf einen allseits anerkannten professionellen Expertenstatus gründen.

Eltern und Kinder sind nicht Gegenstand einer professionellen Diagnose, sie nehmen vielmehr Einfluss auf die Auswahl und Bewertung relevanter Sachverhalte. Die Verständlichkeit und Plausibilität fachlicher Beurteilungen für die Klienten sind damit ein entscheidendes Merkmal nicht nur der sozialpädagogischen Qualität, sondern vor allem auch der sozialrechtlichen Korrektheit.²

Die Einbindung in sozialrechtliche Vorgaben bedeutet neben dem skizzierten Aspekt der transparenten Prüfung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen auch die Regelung von Gewährleistungspflichten und Zuständigkeiten. Im Unterschied zu einer Krankenkasse ist aber das örtlich zuständige Jugendamt keine „Zahlstelle“ für fachlich verordnete Leistungen, sondern die dort für die Regionen und Einzelfälle zuständigen Fachkräfte wollen und müssen mitreden und entscheiden, nicht nur nachvollziehen und gewähren. Wie sehr solche Zuständigkeitsfragen ebenfalls den diagnostischen Blick prägen können, wird spätestens daran deutlich, dass die Diagnosebefunde folgenreiche Zahlungsverpflichtungen auslösen können.

¹ Einen guten Überblick über die aktuellen Kontroversen bietet Merchel, Joachim: Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung, Stuttgart: Boorberg (1998), S. 15-24 und ders. In: Peters, Friedhelm (Hrsg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung, Frankfurt/Main (1999), S. 73 ff.

² vgl. dazu mit ausführlichen Hinweisen Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, München: Beck (2000), 2. völlig überarb. Aufl., hier § 36, S. 458 ff.; siehe auch Münder, Johannes u. a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Münster: Votum (1998), § 36 S. 326 ff.

c) Beurteilt werden müssen in der Regel mehrdeutige und ungewisse soziale, materielle und psychische Situationen sowie Prozesse.

In der Praxis der Jugendhilfe sind die Möglichkeiten gering, sich auf einen begrenzten Gegenstand oder ein eingegrenztes Thema zu beziehen, beispielsweise die körperliche Verfassung eines Kindes oder die materielle Situation einer Familie. „*Komplexe, vieldeutige Problemsituationen sind der Normalfall*“.¹ Deshalb muss methodisches Handeln und organisatorische Gestaltung sozialpädagogischer Arbeitsprozesse in der Jugendhilfe dieser Ungewissheit und Komplexität in besonderer Weise gerecht werden. Dies gilt vor allem für die Einschätzung von Situationen und Prozessen: Wie bedeutsam ist es zum Beispiel für die Situation eines Kindes, dass die Familie von Sozialhilfe lebt, die Mutter alkoholkrank ist und ihr derzeitiger Lebensgefährte keine Arbeit hat? Wie maßgeblich ist es, welche Trennungs- und Scheidungserfahrungen akut in dieser Familie gemacht wurden, dass sie keinen gesicherten ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus haben, dass sie beispielsweise in Köln-Chorweiler wohnen, in einem sozial extrem belasteten Wohnviertel oder dass das Kind kein eigenes Bett hat?

Die in der Praxis der Jugendhilfe und hier vor allem in Fragen des Kinderschutzes zu beurteilenden Situationen sind in der Regel komplex und vieldeutig. Es gibt keine eindeutigen Ursache-Wirkungszusammenhänge und kaum wissenschaftlich gesicherte und allseits anerkannte Regeln und Maßstäbe, die helfen, eine zuverlässige Struktur in dieses Dickicht von Eindrücken und Fakten, Einschätzungen und Gegebenheiten zu bringen.

d) Sozialpädagogische Diagnosen zielen eher auf Prozesssteuerung als auf Statusbegutachtung.

Eng mit dem vorherigen Aspekt der Komplexität und Ungewissheit des Feldes und der Gegenstände sozialpädagogischer Diagnosen hängt zusammen, dass diese Einschätzungen und Deutungen eher der Prozessgestaltung dienen als der Bestimmung eines jeweiligen Status’.

Mit wenigen Ausnahmen – zum Beispiel Stellungnahmen zu Sorgerechtsregelungen in Verfahren vor dem Familiengericht – stehen prognostische Einschätzungen im Vordergrund, das heißt, es geht um das Verstehen von Dynamiken in Veränderungsprozessen. So sind Kenntnisse und Einschätzungen zur Biographie und zur aktuellen Verfassung eines Kindes und seiner Mutter bedeutsam, um die Frage einschätzen zu können, ob das Kind im mütterlichen Haushalt noch sicher ist oder ob eine Herausnahme unvermeidbar scheint. Wenn beispielsweise eine Herausnahme erforder-

¹ Klatetzki, Thomas: Qualitäten der Organisation, In: Merchel, Joachim: Qualität in der Jugendhilfe, Münster: Votum (1998), S. 66

² vgl. dazu mit ausführlichen Hinweisen Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, München: Beck (2000), 2. völlig überarb. Aufl., hier § 36, S. 458 ff.; siehe auch Münder, Johannes u. a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Münster: Votum (1998), § 36 S. 326 ff.

derlich wird, ist ebenfalls zu fragen: Welchen Schaden kann das Kind durch diesen Eingriff erleiden?

e) Sozialpädagogische Beurteilungen und Deutungen zielen auf die Begründung von Handlungen, das heißt, Diagnosen sollen realisierbare Leistungen der Unterstützung und Hilfe ermöglichen.

Ein letzter Aspekt, der die Diagnose- und Deutungstätigkeit von Sozialpädagogen prägt, ist die Handlungsorientierung ihrer Einschätzungen. Ziel ihrer beurteilenden Tätigkeiten ist es, eine angemessene und verfügbare Hilfe zu begründen. Am vorläufigen Ende der diagnostischen oder verstehenden Bemühungen soll eine realisierbare Antwort auf die Frage stehen: Was ist zu tun, um ein Kind zu schützen? Diese Notwendigkeit, zu Entscheidungen zu kommen, kann sich aber nicht nur daran orientieren, was erkannt und verstanden wurde, sondern muss sich auch darauf beziehen, was an Interventionen real zur Auswahl steht und was an Hilfen tragfähig und akzeptabel mit allen Beteiligten vereinbart werden kann.

Dabei entstehen nicht selten Konflikte zwischen Fachkräften in Jugendämtern und sozialen Diensten mit anderen psychosozialen Experten aus Beratungsstellen oder der Jugendpsychiatrie, wenn diese in ihren Gutachten differenziert erklären, wie die Lebenssituation eines Kindes und die Dynamik einer Familie zu verstehen sind, und wenn sie zu entsprechenden Schlussfolgerungen kommen, was getan werden müsste, wenn zum Beispiel das heilpädagogische Heim mit dem verbindlich strukturierten Alltag, dem belastbaren Rahmen und den überschaubaren Beziehungen empfohlen wird. Die Frage, in welchem dieser heilpädagogischen Ideal-Heime aktuell ein Platz verfügbar ist, muss dagegen die sozialpädagogischen Fachkräfte bewegen. Ihre Diagnosen und Entscheidungsoptionen hängen nicht nur davon ab, was sie erkennen und verstehen können, sondern auch davon, was ihnen an Handlungsalternativen real zur Verfügung steht – was im Übrigen für medizinische Diagnostik auch gilt: Eine Diagnose ohne realisierbaren Therapievorschlag hilft dem behandelnden Arzt auch nicht weiter, bestenfalls der medizinischen Grundlagenforschung.

f) Fazit: Vieles ist wichtig und wenig kann als sicher gelten.

Es wird deutlich, dass die Aufträge, Gegenstände und Rahmenbedingungen für sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen vielfältig, komplex und zum Teil auch widersprüchlich sind. Diese Situation führt immer wieder zu kritischen Einschätzungen der Qualität und Tragfähigkeit sozialpädagogischer Deutungen aus den Nachbar-Disziplinen Psychologie und Medizin.

Ich habe allerdings den Eindruck, dass die medizinische und psychologische Diagnostik es zum Teil auch einfacher hat, weil sie sich sowohl auf begrenzbarere Gegenstände, Lebenssituationen und Aufgaben beziehen kann als auch auf ein weit- aus tragfähigeres Gebäude wissenschaftlich begründeten und gesellschaftlich anerkannten Wissens. Andererseits liegt in dem vielfach erfahrenen Umgang sozialpädagogischer Praktikerinnen und Praktiker mit den „Ungewissheiten des Lebens“ die

Chance, die zumeist komplizierten und komplexen Zusammenhänge einer Kindeswohlgefährdung angemessen – weil ebenso an subjektiven Interpretationen wie an realistischen Handlungsoptionen orientiert – zu verstehen.

3. Konzepte und Leitsätze sozialpädagogischer Diagnostik und des Fallverstehens

Der Versuch, die sozialen Problemlagen von Kindern und Familien möglichst genau zu ermitteln, zu verstehen und zu deuten, hat in der Sozialpädagogik eine lange Tradition. Erste Ansätze für ein systematisches Fallverstehen finden sich bereits in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei Alice Salomon, die mit einem der ersten methodischen Lehrbücher zum Thema „soziale Diagnosen“ die professionelle Beurteilungskompetenz der Fachkräfte qualifizieren wollte.¹

Dennoch galt in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik das Fallverstehen oder die Diagnostik lange Zeit als die Domäne der Psychologie und der psychiatrischen Medizin.² Ihren Urteilen wurde und wird häufig immer noch mehr getraut als fürsorgerischen oder sozialpädagogischen Einschätzungen. Sozialpädagogische Verstehens- und Deutungsarbeit beschränkte sich daher vielfach auf die Adaptionen psychosozialer Diagnosen oder auf mehr oder weniger aufwendige Erhebungslisten und Kriterienkataloge.³

Erst in den 80er Jahren kam es im Kontext der Alltagswende in der Pädagogik und der damit verbundenen Orientierung an der Lebenswelt sowie angeregt durch die sich zunehmend etablierende Biographieforschung mit ihren stärker qualitativ- und subjektorientierten Forschungsansätzen zu neuen Anregungen für die Wiederbelebung und die Entwicklung eigenständig (sozial-)pädagogischer Deutungs- und Verstehenskonzepte.⁴

¹ siehe Salomon, Alice: Soziale Diagnose, Berlin (1926); dieses Werk war eine Übertragung eines amerikanischen Buches von Marie Richmond auf deutsche Verhältnisse; siehe dazu anschaulich Müller, C. Wolfgang: Wie Helfen zum Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit, Band 1, Weinheim/Basel: Beltz (1999), überarb. Neuausgabe, S. 99 ff.; zu Alice Salomon siehe ausführlich Kuhlmann, Carola: Alice Salomon. Ihr Lebenswerk als Beitrag zur Entwicklung der Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, Weinheim: Deutscher Studienverlag (2000), zur Diagnose insbesondere S. 301 ff.

² vgl. mit weiterführenden Hinweisen Heiner, Maja: Diagnose, psychosoziale, In: Otto, Hans U.; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied: Luchterhand (2001), S. 253-265; siehe auch Peters, Friedhelm: Über Diagnosen, Gutachten Fallverstehen und Aushandlungsprozesse; In: ders. (Hrsg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung, Frankfurt/Main (1999), S. 5-23

³ vgl. zum Beispiel Niedersächsischer Kultusminister: Richtlinien für die Erstellung psychosozialer Diagnosen (PSD), Runderlass vom 28. August 1976; oder aktuell: Sozialpädagogische Diagnose, Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): München (2001)

⁴ vgl. ausführlicher zu den Traditionslinien: Jakob, Gisela: Fallverstehen und Deutungsprozesse in der sozialpädagogischen Praxis, In: Peters, Friedhelm: Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung, Frankfurt/Main (1999), S. 99 ff.; siehe auch Mollenhauer, Klaus; Uhlendorff, Uwe: Sozialpädagogische Diagnosen – Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen, Weinheim/München: Juventa (1992); vgl. Uhlendorff, Uwe: Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung, Weinheim/München: Juventa (1997); siehe dazu aktuell Müller, C. Wolfgang: „Diagnose“: Das ungeliebte Handwerk – Herausforderung für die Fachkräfte des Jugendamtes; In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Bonn, Arbeiterwohlfahrt, 53 (2002), Nr. 1, S. 42-45

Ohne an dieser Stelle auf diese Diskussion weiter eingehen zu können,¹ will ich **in sieben Thesen zentrale Befunde und Hinweise für die Praxis als zuverlässige Einschätzungen im Rahmen des Kinderschutzes** zusammenfassen:

- **Fakten allein sind keine Diagnose, aber eine unverzichtbare Grundlage.** Vielfältige Fakten und Informationen, möglichst unterschiedliche Sichtweisen und Einschätzungen, vorhergehende oder begleitende Erkenntnisse und Beurteilungen anderer Professionen und Arbeitsfelder, ausführliche Erzählungen und Berichte von Kindern und Eltern – all dies sind notwendige Grundlagen einer brauchbaren Diagnose oder einer um Verstehen bemühten Falldeutung. Aber sie sind noch nicht die Diagnose oder das Fallverstehen. Fakten, Einschätzungen und Auskünfte, die nicht verarbeitet, das heißt interpretiert und gedeutet werden können, bleiben nicht nur ungenutzt und unverstanden, sie verletzen auch die Intimität eines jungen Menschen oder einer Familie. Zum Schutz der Klienten und der überlasteten „Diagnostiker“ sollte deshalb für die „Sammelphase“ die Maxime gelten: *„So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich.“*
- **Interpretation und Deutung sind unumgänglich, aber immer subjektiv und einseitig.** Trotz aller wissenschaftlich begründeten Methoden bleibt die Hauptleistung jeder Diagnose im Kern eine von der Person des Diagnostikers abhängige Interpretation und Deutung. Diese Einsicht hat zwei folgenreiche Auswirkungen:
- **Menschen verstehen nur, was sie erlebt haben oder sich vorstellen können.** Unsere Verstehenshorizonte sind begrenzt, abhängig von persönlicher und beruflicher Biographie, von Alter, Geschlecht, kultureller Zugehörigkeit sowie historischer und gesellschaftlicher Situation. Andererseits bleibt jede psychosoziale Diagnose ohne das mitfühlende Nachempfinden eines Menschen für einen anderen Menschen eine im Kern unverstandene, weil „technische“ Abbildung einer sozialen Situation oder psychischen Entwicklung. Erst die Bereitschaft und Fähigkeit zum identifizierenden Perspektivenwechsel eröffnet dem Diagnostiker den Zugang zur Subjektivität und Eigenwilligkeit seines Gegenübers. Dieser Zugang aber ist die Voraussetzung für jede auf die Mündigkeit, das heißt auf die Entwicklung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung, zielende sozialpädagogische Intervention.
- **Der subjektive Faktor muss daher zugleich gepflegt und kontrolliert werden.** Die besondere Abhängigkeit auch sozialpädagogischer Diagnosen vom subjektiven Faktor darf aber nicht als Defizit missverstanden werden, sondern muss zu methodischen Überlegungen anregen, wie die notwendige Ausbildung und Pflege und wie die Reflexion und Kontrolle zum Schutz vor subjektiver Willkür gewährleistet werden kann. In der Ausbildung und Pflege des subjektiven Faktors sehe ich daher die wesentlichen und unverzichtbaren Aufgaben von Supervision und Fortbildung im Feld der Jugendhilfe und des Kinderschutzes.

¹ vgl. ausführlicher Adler, Sabine;Schrapper, Christian: Fallverstehen und Deutungsprozesse in der sozialpädagogischen Praxis der Jugendhilfe, In: Henkel, Joachim;Schnapka, Markus;Schrapper, Christian (Hrsg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Münster: Votum (2002), S. 34-75

Der Fall ist mehr als eine Biographie – zu jeder Diagnose gehört die „Selbstdiagnose“ des Helfersystems. Gerade aus den Erkenntnissen aktueller Forschungsprojekte zur Frage „Was tun mit schwierigen Kindern?“ kommt meines Erachtens diesem Leitsatz besondere Bedeutung für die Diagnosearbeit in der Jugendhilfe zu. In den untersuchten „schwierigen Fällen“ gab es vielfach sehr wirkungsmächtige, aber weitgehend unverstandene Verstrickungen der Helfer in ihren Systemen und mit den Systemen der Klienten.¹

Wichtige diagnostische Erkenntnisse über die Dynamik eines Falles konnten durch die Selbstdiagnose der Helfer sowie ihre Verstrickungen und Konflikte gewonnen werden. Erst ein Helfersystem, dass um ausreichende Selbsterkenntnis und Reflexion bemüht ist, kann auf die verborgenen Ressourcen und Potenziale auch schwer beeinträchtigter und gefährdeter Familien aufmerksam werden und sich gleichzeitig vor Naivität und Überforderung schützen.

- **Diagnose ist nur so gut wie die Intervention, die daraus folgt – oder so schlecht wie eine falsche Intervention, die nicht verhindert wurde.** Auf die Verbindung von Diagnose und Intervention in der Praxis der Jugendhilfe habe ich schon mehrfach hingewiesen. Gemeint ist damit aber nicht, dass jede Diagnose zu einer Lösung führen und möglichst sofort eine brauchbare Maßnahme begründen muss. Die Optionen für das Handeln müssen deutlich werden, mögliche Folgen und Wirkungen reflektiert und abgewogen werden können, auch und gerade wenn diese zuerst eine Nicht-Intervention, zum Beispiel ein aufmerksames Beobachten oder respektvolles Abwarten, begründen.

Manchmal muss begutachtet und manchmal der Eigensinn rekonstruiert werden – aber nicht beides gleichzeitig. In der Auswahl und Gestaltung der Instrumente für eine sozialpädagogische Diagnose ist der spezifische Verwendungszweck wesentlich zu berücksichtigen. Auch wenn die Aufforderung zu gutachterlichen Stellungnahmen durch die Jugendhilfe deutlich weniger wird, so kommt diesen vor Gerichten immer noch erhebliche Bedeutung zu. Wichtig ist bei solchen Aufträgen, gegenüber dem Klienten die jeweilige Rolle und Funktion transparent zu machen und einen Gutachtenauftrag beispielsweise nicht mit einer Beratungsbeziehung zu verwechseln und umgekehrt.

Prozesse des Verstehens und der Deutung, ob Fallverstehen oder Diagnostik, sind für die verantwortlichen Fachkräfte immer eine emotionale Anstrengung, teilweise auch eine erhebliche Zumutung. Perspektivübernahme und Identifikation gelingen nicht ohne persönliches Mitfühlen; dies bedeutet meist auch: nicht ohne Mitleiden. Die Fähigkeit, sich vorstellen zu können, wie es einem anderen Menschen in Not und Bedrängnis geht, wie sich Bedrohung und seelische Verletzungen „anfühlen“, ist der Kern sozialpädagogischer Verstehensanstrengungen. Dabei geht es immer um eine Balance zwischen widerstreitenden Anforderungen im doppelten Sinne:

¹ siehe dazu ausführlich Ader, Sabine; Schrapper, Christian: Wie aus Kindern in Schwierigkeiten „schwierige Fälle“ werden; In: Forum Erziehungshilfen, Münster, Votum 8 (2002), Nr. 1, S. 27-34

- die Gefahr, zu nahe zu kommen und sich zu sehr zu verstricken oder zu distanziert und fremd zu bleiben und nichts zu verstehen;
- andererseits die Balance von respektvollem Mitgefühl und konfrontativem Eindringen.

Von Methoden und Instrumenten diagnostischer Verfahren wird daher nicht selten erwartet, sie könnten von dieser Anstrengung entlasten, der Fachkraft eine von der eigenen Person unabhängige, die persönliche und berufliche Biographie und Situation nicht berührende Erkenntnis über einen anderen Menschen eröffnen. Diagnosen könnten dann wie technische Prozesse ablaufen und zu „objektiven“ Ergebnissen führen. Wie wenig diese Hoffnung trägt, ist die häufig wiederkehrende Enttäuschung in der Auseinandersetzung mit professionellen Methoden sozialer Arbeit – und doch können wir nicht auf diese Methoden verzichten.

4. Verbindliche Verfahren sichern, für ausreichende Ressourcen sorgen und zuverlässige Kontrolle gewährleisten – Aufgaben von Organisation und Leitung

Fallverstehen und Diagnose als komplexe und komplizierte Arbeitsprozesse brauchen neben geeigneten Methoden und förderlichen Haltungen vor allem tragfähige Strukturen. Von besonderer Bedeutung für die Ermöglichung und Absicherung solcher Strukturen in den Institutionen und Organisationen ist die Art und Weise, wie Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In Jugendämtern und sozialen Diensten, die für die hier skizzierten Aufgaben der Einschätzung und Beurteilung Kindeswohlgefährdender Situationen und Prozesse zuständig sind, ist aber häufig eher ein Zuviel oder ein Zuwenig an eigenständiger Handlungskompetenz zugleich festzustellen:

- **zu viel Autonomie**, da häufig weder durch verbindliche Ergebnisziele, noch durch institutionelle Regeln oder durch fachliche Autorität insgesamt funktionierend geleitet wird („*Hier kann jeder machen, was er will.*“)
- **zu wenig Autonomie**, da institutionelle Wertschätzung, fachliche Orientierung und persönliche Führung insgesamt so unzureichend ausgeprägt sind, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rahmen und die Anforderungen ihres Handelns nicht sicher sind; dies erzeugt Unsicherheit bis hin zur Ohnmacht und schafft Abhängigkeit („*Niemand weiß, wann etwas richtig gemacht wird.*“)

Wenn es aber keine zuverlässigen und realistischen Vereinbarungen über Ziele, Ergebnisse und Ressourcen gibt, vielmehr einen ständigen Wechsel von beispielsweise überhöhten Erwartungen und unkalkulierbaren Stellen- und Mittelkürzungen, bleibt für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur der Rückzug in die Beliebigkeit von Resignation, Nischendasein und Destruktivität. Dieser Prozess zerstört auf allen Ebenen die fachliche und institutionelle Autorität (das, was Geltung hat). Es gibt keinen verbindlichen Sinn, für den es sich lohnt, die Mühsal von Verstehen und Verständigung, Auseinandersetzung und Aushandlung auf sich zu nehmen.

Aber dadurch, dass es in einer Organisation die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als lohnend erleben, sich um Verstehen und Verständigung zu bemühen – nicht nur diese einzuklagen – kann Verantwortung für das eigene Handeln getragen werden; fachlich wie finanziell, institutionell wie persönlich.

Zusammenfassen lassen sich die **Aufgaben der Leitung und Führung** in den Organisationen, die für einen zuverlässigen Kinderschutz zuständig sein wollen, wie folgt:

- Für klare Aufgaben, realistische Ziele und ausreichende Ressourcen sorgen.
- Verbindliche Verfahren sichern statt Ergebnisse kontrollieren.
- Verfahren sichern heißt: beteiligungsorientiert entwickeln, transparent entscheiden, zuverlässig kontrollieren und entschieden sanktionieren.
- Ergebniskontrolle durch Fremd- und Selbstevaluation ermöglichen und einfordern.
- Führung heißt, durch persönliche und fachliche Autorität dafür sorgen, dass institutionelle Aufgaben und fachliche Standards einen verbindlichen Sinn behalten.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe generell und des Kinderschutzes speziell erfordern von den handelnden Personen in Ämtern und Behörden vor allem die Kompetenz, verantwortlich zu handeln, das heißt, in Sach- und Zielkonflikten Interessengegensätze, Positionen und Handlungsspielräume herauszuarbeiten sowie ebenso zielbezogen-engagiert („für eine Sache kämpfen“) wie ergebnisorientiert-pragmatisch („tun, was getan werden muss“) mögliche Lösungen zu erarbeiten, Kompromisse zu finden und umzusetzen. Die persönliche Kompetenz und Wertschätzung professionellen Verstehens und der Aushandlungsfähigkeit gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktion in besonderer Weise, wenn neben die fachlichen Anforderungen mehr und mehr Führungs- und Managementaufgaben treten, die die oben genannten Fähigkeiten verantwortlichen Handelns – also zielbezogen und ergebnisorientiert Kompromisse zu erarbeiten – um so mehr erfordern.¹

5. Fazit: Der Kinderschutz der Jugendhilfe ist zuverlässig, wenn ...

Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass auch sozialpädagogisches Handeln einer strafrechtlichen Haftung unterworfen werden kann, wird wieder vermehrt über fachliche Standards in der Sozialpädagogik und Jugendhilfe diskutiert.² Dabei rückt vor al-

¹ vgl. dazu ausführlicher Schrapper, Christian: „... und sie bewegt sich doch!“ – Die öffentliche Verwaltung als Feld für Beratung, Organisationsentwicklung und Supervision; In: Supervision, Münster: Votum 21 (2001), Nr. 2, S. 3-7

² vgl. Jordan, Erwin: Zwischen Kunst und Fertigkeit: Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand, In: Sozialpädagogische Diagnosen, Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): München (2001), S. 84-93; siehe Münder, Johannes: Rechtsfolgen bei der Verletzung professioneller Standards, In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns 88 (2001), Nr. 11, S. 401-408; siehe Schrapper, Christian: Helfen mit Risiko? Kinderschutz als Auftrag und Aufgabe professioneller Sozialarbeit in der Kinder und Jugendhilfe; In: Fachlichkeit im Kreuzverhör – Leitung im Umgang mit dem Risiko, Stuttgart: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (2000), S. 31-42, zu beziehen über www.lwv.wh.de

lem die Kompetenz, gefährliche Lebensumstände von Kindern angemessen und zuverlässig beurteilen zu können, in den Mittelpunkt des Interesses. Abschließend will ich deshalb wesentliche Aspekte aufzeigen, die zur Angemessenheit und Zuverlässigkeit sozialpädagogischer Einschätzungen in Kinderschutzfragen beitragen können:

■ Eine eindeutige Positionierung und Rollenklärung der sozialpädagogischen Fachkräfte nach innen und außen.

Für den Kinderschutz bedeutsame Einschätzungen sind vor allem darauf angewiesen, dass die beteiligten Personen Zugang zu ihren Lebenssituationen eröffnen und dabei nicht nur Auskünfte über Fakten geben, sondern ihre Wahrnehmungen und Deutungen mitteilen. Professionelle sozialpädagogische Beziehungsgestaltung ist damit die Grundlage professioneller Beurteilungskompetenz. Die Beziehungsaufnahme als Einstieg ist dabei auch der entscheidende Faktor für die Zuverlässigkeit der professionellen Wahrnehmungen und Deutungen. Diese Beziehungsaufnahme wiederum hängt auf der Seite der „Profis“ entscheidend von der nachvollziehbaren Erklärung ihres Auftrags und ihrer Rolle ab, damit das Gegenüber erkennen kann, mit wem und warum er in Beziehung treten soll.

Wie wird in einem „Kinderschutzfall“ Kontakt aufgenommen? Wie stellt man sich am besten bei einem Hausbesuch ein, wenn man zum ersten Mal in eine Familie geht, weil durch Hinweise Dritter die Vermutung aufkommt, dass dort Kinder gefährdet seien? Wenn man diese Konstellation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörtert, wird man wahrscheinlich auch erleben, wie schwierig es ist, sich dabei eindeutig zu positionieren und zu sagen: *„Guten Tag, Frau X. Ich komme zu Ihnen, weil ich Hinweise bekommen habe, dass ihre Kinder gefährdet sind.“* Der erste Satz geht vielleicht noch über die Lippen, aber der Wunsch ist groß, diese Eröffnung wieder mit dem Satz abzuschwächen: *„Aber ich komme auch, um Ihnen zu helfen und Sie zu unterstützen.“* Was soll Frau X denken, warum und in welcher Absicht sie „besucht“ wird?

Eindeutige Positionierung und Rollenklärung bei Kinderschutzaufträgen bedeutet vor allem, dass angesichts der schwierigen und doppelten Auftragslage beide Positionen – Hilfe und Kontrolle – besetzt werden müssen. Dies kann meines Erachtens glaubhaft durch verschiedene Personen gelingen. Eine Person sagt: *„Ich komme, um zu kontrollieren, ob Ihre Kinder nicht gefährdet sind, und gegebenenfalls ihre Kinder zu schützen.“* Die andere Person kann dann formulieren: *„Ich komme, um Sie bei der schwierigen Aufgabe zu unterstützen, Ihre Kinder groß zu ziehen.“*

Die Erfahrung zeigt, dass Klienten mit für sie klar erkennbaren „Kontrollansagen“ besser umgehen können als mit geschraubten Erklärungen allparteilicher und mehrdeutiger Aufträge. Die bis heute auch theoretisch nicht durchgearbeitete Ambivalenz der Sozialpädagogik zu ihren Hilfe- und Kontrollaufträgen darf in Kinderschutzsachen nicht auf dem Rücken der betroffenen Kinder und ihren Eltern ausgetragen werden. Wenn dazu eine personelle Aufteilung in den „bösen“ Sozialarbeiter und die „gute“ Sozialarbeiterin hilfreich sind, muss darauf zurückgegriffen werden

können. Damit allerdings solche personellen Aufteilungen nicht zu Spaltung oder Konkurrenz führen, ist der folgende Aspekt zu beachten:

■ **Ambivalente Erwartungen und Befürchtungen müssen personell aufgeteilt identifiziert werden, aber institutionell verbunden ausgehandelt werden können.**

Kinderschutzfälle sind meistens durch ambivalente Erwartungen und Befürchtungen gekennzeichnet, sowohl bei den Eltern und Kindern als auch bei den Helferinnen und Helfern. Wenn es stimmt, dass der diagnostische Zugang im Kern durch die Identifikationsfähigkeit der Helferinnen und Helfer bestimmt wird, so sind diese in erheblichem Maße subjektiv geprägt. Es kommt daher bei der methodischen und institutionellen Gestaltung dieser Diagnoseprozesse darauf an, Arbeitsformen zu finden, in denen Unterschiedlichkeit entwickelt und ausgetragen werden kann, ohne dass vorschnell eine Seite abgespalten und negiert werden muss. „Kinderschützer“ und „Familienunterstützer“ müssen ihre jeweiligen Sichtweisen und Deutungen entwickeln und austragen können, sich produktiv um angemessene Beurteilungen und Handlungsoptionen streiten können. In einem nächsten Schritt müssen allerdings diese verschiedenartigen Perspektiven wieder verbunden werden können.¹

Dabei ist prinzipiell davon auszugehen, dass in einem Fall alle diagnostischen Ideen eine Bedeutung haben, es nicht grundsätzlich falsche oder richtige gibt. Unterschiedliche Perspektiven müssen allerdings zu einem tragfähigen Gesamtkonzept verbunden werden können, in dem der Schutz ebenso zuverlässig wie die Unterstützung hilfreich ausgestaltet werden können. Dafür einen belastbaren organisatorischen Rahmen zu bieten, ist vor allem Aufgabe der Institutionen und ihrer Leitungskräfte.² Nur so kann die Jugendhilfe der Ungewissheit der Lebensverhältnisse und der Ambivalenz der Aufträge gerecht werden.

■ **Notwendige Informationen und Einschätzungen Dritter müssen vollständig und zeitnah verfügbar sein und berücksichtigt werden.**

Hinweise Dritter, zum Beispiel einer Kindergärtnerin oder eines Kinderarztes, sind nicht nur Auslöser, sondern auch wichtiges Material für die Bearbeitung sozialpädagogischer Kinderschutzaufgaben. Sie müssen deshalb möglichst vollständig und zeitnah zur Verfügung stehen, in der Regel durch eingehende Gespräche präzisiert werden. Diese „Hinweisgeber“ sind auch, soweit es die Datenschutzregelungen der Jugendhilfe zulassen, über die aus ihren Hinweisen folgenden Klärungen und möglichen Handlungen zu informieren. Nur so kann die für einen funktionierenden Kinderschutz unverzichtbare Kooperation vertrauensvoll aufgebaut und gepflegt werden.

¹ siehe hierzu immer noch aktuell: Jansen, Bernd/Schrapper, Christian: Zur Gruppendynamik des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte, In: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung, Münster: Votum (1994), Reihe Soziale Praxis, Nr. 15, S. 102-111

² siehe hierzu Herrmann, Bernd: Vom Wesen und Unwesen der Autorität in der öffentlichen Verwaltung, In: Supervision, Münster: Votum 21 (2002), Nr. 2, S. 15-29, vgl. auch weitere Beiträge dieses Heftes zur Beratung und Organisationsentwicklung, insbesondere in der öffentlichen Sozialverwaltung

Andererseits aber sind die Problemhinweise und gegebenenfalls auch Handlungsaufforderungen – beispielsweise von Mediziner:innen, „sofort für dieses oder jenes zu sorgen“ –, nicht als bindende Dienstanweisungen an die Sozialpädagog:innen und Sozialpädagogen zu verstehen. Gerade aufgrund ihres so vielgestaltigen Handlungsauftrages müssen die Sozialpädagogen in der Jugendhilfe darauf bestehen, selbst zu entscheiden, wie sie solche Hinweise mit ihrem spezifischen Handlungsauftrag in Verbindung bringen können. Die Fachkräfte müssen diese Hinweise ernst nehmen, ihnen gegebenenfalls nachgehen und dafür sorgen, dass das Erforderliche passiert – auch um den Preis, dass sie bei Fehleinschätzungen möglicherweise zur Rechenschaft gezogen werden. Sozialpädagogische Fachkräfte ohne eigenständige Handlungskompetenz im doppelten Sinne, sondern angewiesen auf Handlungsanweisungen anderer, sind nicht in der Lage, Kinder zuverlässig zu schützen.

■ **Wechselwirkungen und Verstrickungen zwischen Klientensystem und Helfersystem müssen erkannt und verstanden werden können.**

Auf die Bedeutung der Wechselwirkungen und möglicher Verstrickungen zwischen Klientensystem und Helfersystem habe ich schon mehrfach hingewiesen und auch darauf, wie wichtig es für einen zuverlässigen Schutz ist, diese zu erkennen und zu verstehen. Gerade in der Jugendhilfe muss immer wieder ein Bewusstsein dafür entwickelt werden, dass solche Verstrickungen „normal“ und kein Ergebnis schlechter Arbeit sind. In komplexen psychosozialen Arbeitsprozessen gehört es dazu, sich zu verstricken. Nur so entstehen Identifikation und Mitgefühl als Voraussetzung für förderliche Hilfebeziehungen. Entscheidend ist, dass diese notwendigen Verstrickungen nicht unbewusst bleiben, naiv als „Parteilichkeit“ interpretiert oder als zu anstrengend abgewehrt werden müssen.

■ **Die Analysefähigkeit muss ebenso genutzt werden wie die Kontrollleistung reflektierter Gruppenprozesse.**

Die im § 36 SGB VIII/KJHG gefundene Formulierung vom „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ ist meines Erachtens eine ausgesprochen gelungene Regelung, da sie den Streit darum, ob Teamarbeit sein muss oder nicht, auf einer aufgabenbezogenen Ebene aufzulösen hilft: Weil auch Sozialpädagog:innen und Sozialpädagogen Menschen mit Biographien und Berufserfahrungen sind, die durch ihre „Augen“ einen Fall jeweils anders sehen und beurteilen, müssen sie sich der Kontrolle und Vergewisserung anderer aussetzen.

Aus diesem Grund ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in einer verbindlichen methodischen Form unverzichtbar für einen zuverlässigen Kinderschutz. Allerdings sind Arbeitsgruppen „von Natur aus“ weder besonders kritisch, noch streng kontrollierend, sondern eher auf Zusammenhalt durch Ausgleich und Harmonie bedacht. Es ist deshalb unverzichtbar, die gewünschte Leistungsfähigkeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nicht automatisch anzunehmen, sondern durch geschulte, das heißt methodisch bewusst gestaltete Arbeitsabläufe und Regeln, zu entwickeln und zu pflegen.

■ **Die Verstehens- und Deutungskompetenz von Personen und Organisationen muss ständig reflektiert und gepflegt werden.**

So selbstverständlich diese Forderung im Anschluss an das bisher Gesagte klingen mag, so wichtig ist es meines Erachtens, gesondert darauf hinzuweisen, dass die skizzierten diagnostischen Kompetenzen für die Aufgaben des Kinderschutzes nicht einmal angeeignet werden und dann dauerhaft abgerufen werden können. Beispielsweise funktionieren Maschinen nur dann zuverlässig, wenn sie regelmäßig geprüft und sachkundig gepflegt werden. Um so mehr gilt dies für komplexe soziale und personale Prozesse. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung – von Arbeitgebern und Vorgesetzten im Rahmen ihrer Sicherungs- und Fürsorgepflichten angeordnet und überprüft und nicht mühsam abgerungen oder nur den individuellen Vorlieben der Mitarbeiter folgend – sind nicht nur die Basis eines zuverlässigen Kinderschutzes.

Hier muss die sozialpädagogische Profession noch viel von den selbstverständlichen Fortbildungsverpflichtungen und regelmäßigen Tauglichkeitsüberprüfungen anderer Professionen lernen. In anderen Berufen mit weit weniger riskanten Berufsaufträgen ist es längst selbstverständlich, sich regelmäßig weiterzubilden, nicht als persönliches Privileg, sondern als eine professionelle Verpflichtung. Aber auch neue Möglichkeiten, Kinder zu schützen, zum Beispiel durch Beratung und ambulante Begleitung in den „Familie-First-Programmen“, verändern die diagnostischen Zugänge. Auch diese Entwicklungen sprechen dafür, die Verstehens- und Deutungskompetenz von Personen und Organisationen ständig zu pflegen und weiterzuentwickeln.

■ **Eindeutige und realistische Handlungsoptionen müssen angestrebt werden.**

Handlungsoptionen, die zeitnah und verbindlich realisiert werden können, sind ein wichtiger Orientierungspunkt jeder zuverlässigen Kinderschutzdiagnostik, da schon in der Phase der Erkundung und Bewertung die möglichen und machbaren Handlungsoptionen berücksichtigt werden müssen. Nur solche Unterstützungen und Eingriffe, die mit jeweils verfügbaren Ressourcen auch so schnell und umfangreich wie notwendig umgesetzt werden können, schützen tatsächlich.

■ **Material, Prozess und Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.**

Hinweise, Materialien, Prozesse und Ergebnisse von Kinderschutzinterventionen müssen sowohl für jeden einzelnen Fall, aber auch in der Summe der Aufgaben und Fälle einer Arbeitsstelle nachvollziehbar dokumentiert und ausgewertet werden. Eine begleitende Aufzeichnung aller relevanten Beobachtungen, Informationen und Arbeitsschritte muss daher nicht nur die Erfordernisse einer geordneten Aktenführung erfüllen sowie dem Nachweis im Falle der Rechtfertigung genügen, sondern gehört zu den grundlegenden Bausteinen professioneller Schutz- und Kriseninterventionen. Diese Funktion kann zuverlässig aber nur eine Dokumentation erfüllen, die

- Beobachtungen und Informationen über die Lebensumstände von Kindern nach systematischen Kriterien festhält,
- diese Beobachtungen jeweils zu einer zusammenfassenden Bewertung bündelt sowie
- wiederholt und zu regelmäßigen Zeitpunkten erfolgt,

damit in der Summe aller Fakten und Einschätzungen in ihrer zeitlichen Entwicklung eine riskante Versorgungs- und Betreuungssituation eines Kindes frühzeitig erkannt werden kann.

Als „Glider Manual“ ist ein solches Dokumentationssystem bekannt geworden, das von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes Stormarn in Glinde, einer kleinen Gemeinde nördlich von Hamburg, im Rahmen eines Forschungsprojektes des Institutes für soziale Arbeit entwickelt wurde.¹ Solche oder ähnliche Dokumentationssysteme müssen zum verbindlichen Arbeitsinstrumentarium jedes qualifizierten Kinderschutzdienstes gehören, ob öffentlich oder privat.

■ Ein Bewusstsein für die Risiken und die Fehleranfälligkeit sozialpädagogischer Verstehensleistungen muss wachgehalten werden.

Sich der Begrenztheit der eigenen Erkennungsmöglichkeiten bewusst zu bleiben und nicht darauf zu vertrauen, dass man professionell ausreichend geschult, administrativ genügend ausgestattet sei und man schon alles im Griff habe, gehört meines Erachtens ebenso zu einem zuverlässigen Kinderschutz wie die genannten Kompetenzen und Ressourcen. Sozialpädagogische Deutungsanstrengungen beziehen sich immer auf Menschen, die als ebenso abhängige wie autonome Subjekte verstanden werden wollen. Wenn auch in ihrer Eigenständigkeit und Eigensinnigkeit vielfach verletzt und eingeschränkt, handeln gerade Menschen in Krisen und Gefahrensituationen nicht wie berechenbare Maschinen, sondern bleiben eigensinnig und damit unkalkulierbar. Der Respekt vor diesem Eigensinn ist die andere Seite des Bewusstseins für die Begrenztheit und Fehleranfälligkeit professionellen (sozial-)pädagogischen Handelns mit Menschen.

¹ siehe Schone, Reinhold; Gintzel, Ullrich; Jordan, Erwin; Kalscheuer, Mareile; Münder, Johannes: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster: Votum (1997), S. 236 ff.; siehe auch Becker, Birgit; Glöckner, Rolf: Das „Glider Manual“ – vom Aktenvermerk zum qualifizierten Beobachtungskatalog, In: Familien in Krisen. Kinder in Not. Materialien und Beiträge zum ISA-Kongreß 1997 in Düsseldorf, Münster: Institut für soziale Arbeit e. V. (1997), S. 93-107; vgl. auch Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft „Hilfplanung für vernachlässigte und misshandelte Kinder“ Hannover: Kindeswohlgefährdung – Suche nach Orientierung, In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum 3 (1997), Nr. 1, S. 22-26; siehe Stadt Recklinghausen: Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst, Recklinghausen (2001); zu beziehen über den Fachbereich Kinder, Jugend und Familien, 45655 Recklinghausen, Tel. 02361/502211

■ **Vor allem aber müssen sich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen selbst eine fundierte Beurteilung zutrauen.**

Bei allen Einschränkungen und Relativierungen sozialpädagogischer Kompetenzen sind sozialpädagogische Beurteilungen für den Kinderschutz dann zuverlässig, wenn die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ihrem eigenen Urteil trauen und nicht immer dann, wenn es schwierig wird, glauben, andere fragen zu müssen, ob Psychiater oder Juristen. Dass Sie zu diesem Selbstvertrauen genügend Anlass haben, wollte ich deutlich machen.

Wirklichkeit und Wahrheit.

Warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen

THOMAS MÖRSBERGER

Landeswohlfahrtsverband Baden, Leiter des Landesjugendamtes, Karlsruhe

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz gilt allenthalben als mehr oder weniger schwierig, je nach Temperament und Vorurteilspflege der Akteure. Selbst wenn die alltägliche Kooperation gut funktioniert, ist man auf der Hut. Werden Lobeshymnen auf Gegenseitigkeit angestimmt, besteht in der Regel der begründete Verdacht, dass es nicht mit rechten Dingen zugeht. Geht man sich aber zur Wahrung des Ehrlichkeitsanspruchs herzlich gern aus dem Weg, kann sich das in Form negativer Konsequenzen bei Dritten auswirken, etwa in schwierigen Einzelfällen, wo Vertrauen und gute Kommunikation die Basis für richtiges Vorgehen bilden. Ist die Beziehung aktuell jedoch tatsächlich gut oder hat sich im Laufe der Zeit wenigstens ein respektvolles Miteinander entwickelt, nützt das nur begrenzte Zeit, fangen nämlich die Schwierigkeiten sofort wieder von vorn an, sobald die Stelleninhaber wechseln.

Was aber sind die Gründe dafür, dass das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz schwierig ist (oder als schwierig gilt)? Ist alles nur eine Frage der (vorhandenen oder nicht vorhandenen) gegenseitigen Sympathien? Oder eine Frage des Maßes an Bequemlichkeit, das man sich wechselseitig zugesteht? Oder der Frustrationstoleranz? Oder ist alles ganz einfach nur eine Frage des Durchsetzungsvermögens? Mithin etwas Menschlich-Allzumenschliches, wie es an jedem Arbeitsplatz vorkommt, in der Familie, letztlich in jeder menschlichen Beziehung?

Ja und Nein. Wenn man sich vor Augen hält, wie verschieden die Aufgaben derer sind, die den beiden Systemen Jugendhilfe und Justiz angehören, die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Ausbildung, die Sprache, das Sozialprestige und nicht zuletzt die Bezahlung, dann kann es nicht überraschen, wenn immer wieder Defizite in der Zusammenarbeit festgestellt werden und sich der Eindruck von einem „schwierigen Verhältnis“ verstetigt.

Ohnehin mag man diese Schwierigkeiten als völlig normales Phänomen abtun, da in der Begegnung der beiden Systeme nun einmal unterschiedliche Interessen im Spiel und schon deshalb Konflikte unausweichlich sind. Aber all dies erklärt noch nicht ausreichend, warum man sich missversteht und insbesondere warum so oft. Versteht man sich miss, also falsch, so mag zwar die Interessenlage eine Rolle spielen. Sie erklärt aber nicht das Entscheidende. Mir scheint jedenfalls, dass die Frage nach dem Warum – soweit ich die Literatur kenne – bislang noch nicht genügend ausgelotet wurde.

Vorbemerkung 1:

Man könnte einwenden, dass eine Eingrenzung auf die Beziehung zwischen Jugendhilfe und Justiz zu wenig berücksichtigt, dass es auch in der Beziehung der Jugendhil-

fe zu anderen Institutionen beziehungsweise Systemen, mit denen sie zu tun hat, immer wieder zu gravierenden Missverständnissen kommt, also zum Beispiel mit der Polizei, der Schule oder der Psychiatrie. Gewiss finden sich bei der Justiz auch ähnliche Vorurteilsstrukturen gegenüber dem Jugendamt, wie sie auch ganz allgemein in der Öffentlichkeit festzustellen sind und in den Medien widergespiegelt und verstärkt werden. Ich gehe aber von der Hypothese aus, dass es in der Beziehung zur Justiz doch um etwas Besonderes geht.

Vorbemerkung 2:

Wenn ich zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz Einschätzungen formuliere, dann insbesondere vor dem Hintergrund meiner ganz persönlichen Erfahrungen und Prägungen, nicht zuletzt meiner Ausbildung. Von meiner Ausbildung her bin ich aber Jurist. Das heißt, dass ich in der Betrachtung der Kooperationsprobleme zwischen Jugendhilfe und Justiz vermutlich nicht neutral bin (denn berufspolitisch hat der Juristenstand zur Justiz wohl eine ähnliche Nähe wie der Sozialarbeiter zur Jugendhilfe). Andererseits arbeite ich seit vielen Jahren im „System Jugendhilfe“. Justizkollegen würden mich deshalb wohl als „Überläufer“ charakterisieren und damit als besonders einseitig oder sogar gefährlich. Aber die Jugendhilfe hat auch schon mal Probleme mit mir. Vielleicht bin ich auf diese Weise doch wenigstens ein bisschen neutral.

Vorbemerkung 3:

Meine Einschätzungen beruhen auf „Wessi-Erfahrungen“. Ich weiß aber, dass in der DDR zwischen Jugendhilfe und Justiz andere Mechanismen abliefen als im Westen und andere Rahmenbedingungen und Rollenverständnisse zu berücksichtigen waren. Also will ich meine Erfahrungen nicht einfach auf Ostdeutschland übertragen. Inwieweit sich in den vergangenen zehn Jahren dort möglicherweise die Verhältnisse auch in dieser Hinsicht – im Guten wie im Schlechten – an Westgepflogenheiten angeglichen haben, kann ich mangels praktischer, eigener Anschauung nicht beurteilen.

I. Wann Jugendhilfe und Justiz miteinander zu tun haben

Als Kooperationspartner: Bei einer genaueren Betrachtung liegt es nahe zu differenzieren, in welchen Bereichen es aus welchen Anlässen zu entsprechenden Konflikten und eben auch Missverständnissen kommt. Die Situation ist in Scheidungsverfahren anders als bei der Anrufung des Familiengerichts in Fällen des § 1666 BGB, wieder anders bei der Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren und auf den ersten Blick auch kaum zu vergleichen mit der Situation, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe als Zeugen geladen sind, um über ungeklärte Sachverhalte Auskunft zu geben. Missverständnisse gibt es aber auch, wenn die Justiz von der Jugendhilfe andere Initiativen zur Aufklärung von Straftaten erwartet, als die Jugendhilfe es für richtig hält.

Last but not least ist es so, dass seit einigen Jahren ein neuer, bis heute kaum bekannter „Berührungspunkt“ zwischen der Jugendhilfe und der Justiz hinzugekommen ist: Die

Jugendhilfe nicht als Kooperationspartner, sondern im wahrsten Sinne des Wortes **auf der Anklagebank**. So besteht seit den spektakulären Strafverfahren in Osnabrück,¹ Dresden² und Stuttgart³ ein hoher Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen Fachkräfte der Jugendhilfe eine spezifische Garantenstellung haben, welche konkreten Handlungs- (beziehungsweise Garanten-) Pflichten sich jeweils daraus ergeben (können), wie also das strafrechtliche Haftungsrisiko einschätzbar gemacht werden kann. Der konkrete Verlauf dieser Verfahren hat gezeigt, dass es auch hier in vielerlei Hinsicht um tatsächliche oder vermeintliche Missverständnisse zwischen Jugendhilfe und Justiz geht.

Zur tatsächlichen Bedeutung des Themas „Garantenpflicht“ allerdings gleich eine Einschätzung: Das Haftungsrisiko ist meines Erachtens eher Mythos als reale Bedrohung.⁴ Wenn der Begriff „Garantenpflicht“ derzeit so inflationär verwendet wird, dann deutet dies eher auf interne und tiefer liegende, grundsätzliche Probleme der Jugendhilfe hin, auf Verunsicherungen, Ungereimtheiten und Konflikte, die über den Einzelfall hinausweisen. Es ist auch noch völlig offen, ob es in der aktuellen Debatte überhaupt um unterschiedliche fachliche Fallbewertungen geht oder nicht vielmehr um (versteckte) ideologische Kontroversen, verbunden mit den allseits üblichen Machtkämpfen und Profilneurosen.

Jedenfalls sollte nüchtern zur Kenntnis genommen werden, dass es bei den genannten Strafverfahren nur am Rande um die Frage von Leistungsqualitäten ging, sondern vielmehr um die Interpretation, was überhaupt in welchen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe wessen Aufgabe ist und allenfalls, wie das Anforderungsprofil aussieht beziehungsweise aussehen sollte. Wenn in der Folge der erwähnten Strafverfahren eine Offensive zur Verbesserung der fachlichen Qualität gestartet wird, ist dies begrüßenswert, im Übrigen aber kein pauschales Schuldeingeständnis.

Daraus darf man folgern: Würden die offenen Fragen zur Garantenpflicht einmal klar beantwortet, wäre das zwar eine gute Sache, würde aber die Beziehung zur Justiz nicht verbessern, es sei denn, bei dieser Gelegenheit würde endlich „aufgeräumt“ mit den vielfach gepflegten falschen Vorstellungen über die Aufgaben der Jugendhilfe. Die immer wieder festzustellenden Missverständnisse zwischen Jugendhilfe und Justiz eben-

¹ ausführlich dazu Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos (1997); siehe auch Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen: Helfen mit Risiko. Anmerkungen zu einem Strafverfahren gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand 35 (1997), Nr. 2, S. 85-90

² nicht veröffentlichte Entscheidung des Landgerichts Dresden vom 8. Juni 1998 (Freispruch), Az. der Erstinstanz: 12 Ns 609 Js 50762/96

³ siehe „Fall Jenny“, OLG Stuttgart, In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns 85 (1998), Nr.: 9, S. 382; Landgericht Stuttgart vom 17. September 1999 (unveröffentlicht), Az: I (15) Kls 113 Js 26273/96

⁴ vgl. Mörsberger, Thomas: Fragen und Erwiderungen, In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München: Eigenverlag (2001), S. 32 ff. und S. 46 ff; siehe ders: Kinderschutz und das strafrechtliche Haftungsrisiko, In: Zens, Winfried M.; Bächer, Korinna; Blum-Maurice, Renate: Die vergessenen Kinder, Köln: PapyRossa (2002), S. 143 ff.

so wie „die Entdeckung der Garantenpflicht für die Jugendhilfe“ beruhen weniger auf fachlichen Bewertungsunterschieden als vielmehr darauf, dass die grundlegenden Unterschiede (und damit Sichtweisen) der Systeme Jugendhilfe und Justiz zu wenig analysiert und „auf den Punkt“ gebracht werden.

Damit komme ich zurück auf den Hinweis, dass man die Konflikte und Missverständnisse je nach Arbeitsfeld und Anlass zunächst einmal differenzieren sollte. Nur: Ist es tatsächlich so, dass die Missverständnisse je nach Arbeitsfeld so sehr unterschiedlich sind? Gewiss gibt es Besonderheiten. Jedoch ist unübersehbar, dass sich in all den genannten Berührungspunkten zwischen Jugendhilfe und Justiz die Arten der Missverständnisse wiederholen, dass es gemeinsame Elemente gibt, in der Beziehung zur Familiengerichtsbarkeit ebenso wie zur Strafjustiz¹ – so jedenfalls meine Behauptung, die ich zu belegen versuchen will.

II. Unterschiede (und Gemeinsamkeiten)

Im Folgenden werde ich deshalb – in Kurzfassung und pointierend – die wichtigsten Unterschiede (und Gemeinsamkeiten) zwischen Jugendhilfe und Justiz beschreiben, und zwar zunächst in Aufgabenstellung und Zielsetzung (1.), werde die jeweiligen Befugnisse vergleichen (2.), ferner die Verschiedenheiten in den Handlungsformen (3.) sowie die Unterschiede in den Rahmenbedingungen (4.), um dann die aus meiner Sicht unabhängig von den konkreten Aufgaben und Besonderheiten bestehenden eigentlichen beziehungsweise wesentlichen Unterschiede zwischen Jugendhilfe und Justiz zu benennen.

1. Die Unterschiede in der Aufgabenstellung und bei den Zielen

Dass Jugendhilfe und Justiz unterschiedliche Aufgaben haben, dürfte keine überraschende Aussage sein. In der Praxis zeigt sich aber, dass es darüber sehr wohl Kontroversen gibt, spätestens dann, wenn es konkret wird und die andere Institution nicht das tut, was man von ihr erwartet, „obwohl es doch ihre Aufgabe wäre“. Was aber sind die Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere in Abgrenzung zur Justiz?

Immerhin sind sie gesetzlich beschrieben, nämlich in § 2 SGB VIII/KJHG, sind damit auch deutlich abgegrenzt von den (Leit-)Zielen (die in § 1 beschrieben sind). Allen dort aufgelisteten Aufgaben (die übrigens nicht durch das staatliche Wächteramt i.S. von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG ergänzt werden, sondern die eine Konkretisierung dieses Wächteramtes sind!) ist gemein, dass es in erster Linie, wie auch der Name Jugendhilfe besagt, um das Helfen geht, während die Justiz entweder Entscheidungen zu treffen hat (vereinfacht gesagt: im Streit zwischen Privaten die Zivilgerichtsbarkeit, zwischen Bürger und öffentlicher Verwaltung die Verwaltungsgerichte, im Strafverfahren über den Antrag der Strafverfolgungsbehörden) oder einen rechtlichen Status

¹ Auf die Berührungspunkte mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll hier nicht eingegangen werden. In den entsprechenden Verfahren tauchen nämlich Missverständnisse naturgemäß seltener auf, weil für die Jugendhilfe ausreichend Gelegenheit ist, die Prozessgegenstände aus ihrer Sicht darzustellen und erkennbare Missverständnisse schnell behoben werden können.

zu klären beziehungsweise anzuordnen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist (so kurzgefasst die Aufgaben im Rahmen des FGG). In der Konsequenz heißt das, dass es der Jugendhilfe – im Unterschied zur Justiz – um Effektivität geht (nicht nur temporär, sondern bezogen auf einen Entwicklungsprozess), während sich die Justiz um die Richtigkeit von Entscheidungen kümmern muss, bezogen auf den Augenblick, in dem sie eingeschaltet wird, nur wenig bezogen auf die Wirkung, sondern vielmehr darauf, ob die Vorgaben der Prozessordnung eingehalten beziehungsweise genutzt werden, die eine Entscheidung möglichst unanfechtbar gemacht wird.

Im Generellen ist man sich da auch einig. Aber im Alltag erlebt man Verschiebungen, verstehen sich einzelne Richter als Helfer, die den weiteren Entwicklungsprozess steuern wollen, während sich manche Sozialarbeiter in Stellungnahmen gerieren, als seien sie die „eentlichen“ Entscheider.

Diese Rollenverschiebungen sind in den unterschiedlichsten Varianten zu beobachten. Solange sie jeweils kritisch reflektiert und kommuniziert werden, ist das in aller Regel auch kein Problem, kann man sie als „unkonventionelles“ oder auch „unbürokratisches“ Verhalten einordnen (soweit dabei keine gesetzlichen Vorgaben missachtet werden und es nicht zum „Schimanski-Syndrom“ kommt). Schwierig wird es aber, wenn aus einer selbstgewählten Rollenverschiebung Zumutungen für andere werden, also etwa die Rolle der helfenden Instanz vereinnahmt wird durch die streitentscheidende oder strafverhängende Instanz, also die eigenständige Rolle und die damit notwendigerweise verbundene Grenzziehung ignoriert wird. Oder die Entscheidungsinstanz hineingezogen wird in undurchschaubare Kumpaneien mit gut meinenden „Sozialingenieuren“. Allzu gern wird die Metapher gepflegt, „dass man doch in einem Boot sitze“, um die eigenen Prioritäten durchzusetzen. Das Kaschieren der Unterschiedlichkeit in der Aufgabenstellung führt in die Irre, hindert auf Dauer gute Kooperation eher, als dass es sie fördert.

Allerdings gilt das nicht nur für den Fall, dass die Unterschiedlichkeit der Aufgaben übersehen wird. Nach meiner Erfahrung wird insbesondere von Seiten der Justiz gern auf die vermeintliche Gemeinsamkeit der (Leit-) Ziele hingewiesen: *„Wir wollen doch alle dasselbe, nämlich dass es den betroffenen Kinder gut geht ...“*

Damit komme ich zurück auf die oben schon angesprochenen Unterschiede zwischen Aufgaben und Zielen. Beides so ausdrücklich zu unterscheiden, mag auf den ersten Blick kleinkariert wirken, wird aber doch spätestens bedeutsam in dem Augenblick, da der Helfer zur Verantwortung gezogen wird, also gegebenenfalls auch durch die Justiz. Wird er nämlich daran gemessen, ob der Klient das gewünschte Ziel erreicht, so wird der Helfer zum permanenten Versager. Er stößt schon an seine Grenzen, wenn er mit der Entscheidungsfreiheit des Klienten konfrontiert ist, mit dessen Widerstandskraft. Einzustehen hat er eben nicht für die Zielerreichung, sondern nur dafür, dass er als Professioneller „nach den Regeln der Kunst“ arbeitet, also sorgfältig und fachlich qualifiziert, allerdings immer mit dem Risiko, dass der gewünschte Erfolg nicht eintritt. Dem Arzt wird das allgemein zugestanden, während gegenüber der Jugendhilfe – namentlich im Bereich der sozialen Dienste, Stichwort „Kindesmisshandlung“ – falsche Erwartungen bestehen. Die Folge sind Missverständnisse.

Wie könnte/sollte dem begegnet werden? Antwort: Indem nur erwartet werden sollte, was erreicht werden kann. Nehmen wir das Stichwort „Kindeswohl“. Die Jugendhilfe muss im Falle der Gefährdung mit den ihr möglichen und geeigneten Mitteln darauf hinwirken, dass die Risiken minimiert werden, etwa durch konkrete Unterstützung der originär Verantwortlichen, mit oder ohne Eingriffe in deren Rechtsposition. Für die Justiz aber hat der Begriff „Kindeswohl“ eine andere Funktion. Er ist nicht Handlungs-, sondern Entscheidungskriterium.

Wenn also verschiedene Varianten der Entscheidung denkbar sind angesichts einer Vielzahl von unterschiedlichen Interessen, dann ist eben das Kindeswohl vorrangig zu beachten, jedenfalls in den meisten Zusammenhängen, in denen Justiz mit Jugendhilfe zu tun hat. Anders formuliert: Kindeswohl ist (letztlich) für die Jugendhilfe ein Ziel, für die Justiz dagegen eine Messlatte für die Richtigkeit einer Entscheidung (es muss in ihr erkennbar sein, dass das Gericht sich im Interessenausgleich vorrangig am Kindeswohl orientiert hat. Andernfalls kann die Entscheidung im Instanzenweg aufgehoben werden). Das gilt – wenn auch in anderer Wortwahl, aber mit ähnlicher Zielrichtung – selbst im Jugendstrafverfahren. Da kommt es darauf an, die Entscheidung konsequent so zu gestalten, dass die Gründe für die Entscheidung und die absehbaren Entwicklungsperspektiven benannt werden können, aber (naturgemäß) nur für den Zeitpunkt der Entscheidung. Die Jugendhilfe demgegenüber steht dafür, dass im weiteren Entwicklungsprozess die konkreten Hilfen so angesetzt werden, dass es auch tatsächlich mit dem Jugendlichen in die richtige Richtung geht, also nicht nur für den Augenblick der richterlichen Entscheidung, sondern immer dann, wenn es nötig erscheint.

Es ist auch kein Zufall, dass der Begriff „Kindeswohl“ im SGB VIII/KJHG nur selten auftaucht, im Familienrecht aber sehr oft. Nochmals: In der Jugendhilfe ist das Kindeswohl kein Kriterium von Entscheidung, sondern das Ziel, das Ziel dessen, was insgesamt die Angebote der Jugendhilfe und auch die anderen Aufgaben leisten können. Das heißt zum Beispiel auch, dass wir uns überlegen müssen, was die Rolle ist, wenn wir beobachten. Gibt es dazu den entsprechenden Kontrakt? Ist es geklärt, auf welcher Basis gearbeitet wird? In der Justiz dagegen werden keine Kontrakte vorausgesetzt, sondern Kontrakte allenfalls als Ergebnis angestrebt, etwa im Vergleich. Der Zugang der Justiz zu Betroffenen läuft nicht über einen Vertrag mit der Justiz, er läuft aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen. Das ist keine Bewertung, sondern nur eine Beschreibung.

Und noch etwas von wegen Helfen und Entscheiden als Abgrenzungsmerkmale: Natürlich trifft man auch in der Jugendhilfe Entscheidungen, macht sich Bilder und trifft Urteile¹ ebenso wie umgekehrt die Justiz in ihren Entscheidungen unter Umständen auf die weitere Entwicklung Bezug nehmen muss, Prognosen trifft. Das ändert aber nichts am Spezifischen. In der Beschreibung der Unterschiede geht es aber um das Spezifische, um die Wesensmerkmale, nicht um Details.

¹ sowohl allgemein als Element des Denkens (i.S. von Unterscheidung und Bewertung), aber zum Teil auch – bei förmlichen Bescheiden – mit Bindungswirkung für Dritte

2. Die Unterschiede in den Befugnissen

Auseinandersetzungen und Missverständnisse zwischen Jugendhilfe und Justiz gibt es auch nicht selten, weil die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Befugnisse zu wenig berücksichtigt wird. Mit Befugnis wird üblicherweise das Recht beschrieben, unter bestimmten Voraussetzungen in die Rechtsposition eines anderen eingreifen zu dürfen. Im Polizei- und Ordnungsrecht gibt es zwischen Aufgabe und Befugnis seit jeher eine klare Trennung, die seit rund 20 Jahren – maßgeblich beeinflusst durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – auch für den Sozialrechtsbereich allgemein anerkannt ist, also auch das Verbot, aus Aufgaben ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung auf entsprechende Befugnisse schließen zu dürfen.¹

Früher wurden diese Unterschiede oft kaschiert, obwohl sie gute Gründe hatten. Das klassische Beispiel: Die Grenzen des Verhörs im Strafverfahren einerseits und die Zugriffsmöglichkeit auf in der Beratung preisgegebenen Informationen über den Jugendgerichtshelfer andererseits. Früher wurde unterstellt, die Jugendgerichtshilfe müsse alles mitteilen, was sie erfahren habe. Wozu gab es dann überhaupt noch die Belehrungspflicht des Richters oder Staatsanwaltes, dass der Beschuldigte ihm gegenüber die Aussage verweigern dürfe? Natürlich wusste man dies auch zu rechtfertigen, ging es doch darum, ein möglichst genaues Bild der Persönlichkeit des delinquenten Jugendlichen zu erhalten. Zu seinem Wohle. Da mit den Vorgaben des SGB VIII und der Erkenntnis, dass damit Zugänge zu Jugendlichen erschwert werden, letztlich auch mit den Prinzipien des Strafprozessrechts eine solche Praxis natürlich nicht mehr vereinbar ist, wird in der Praxis heute wohl meist von solchen Vorgehensweisen abgesehen.

An diesem Beispiel aber wird deutlich, dass die Unterschiede in den Befugnissen auch etwas zum Profil der verschiedenen Institutionen besagen. Die Jugendhilfe hat hier sehr viel Freiheit, zu befragen, Informationen zu speichern usw. Zum Ausgleich muss dieser Raum geschützt werden, wie in den §§ 61 ff. SGB VIII/KJHG und allgemein im Sozialdatenschutz geschehen. Anders die Justiz. Sie hat die Pflicht, auf entsprechende Fakten sanktionierend zu reagieren, sozusagen als Justitia mit verbundenen Augen. Datenschutzrechtliche Vorgaben hat sie nur wenige.² Dafür sind ihre Befugnisse (in den Vorgaben der Verfahrensordnungen) streng begrenzt.

Allerdings wird das in der Öffentlichkeit und auch bei Teilen der Justiz nicht in seiner Funktionalität gesehen. Dort werden Befugnisgrenzen des Jugendamtes oft wie ein Vorwand interpretiert im Sinne von „mangelnder Konsequenz“, von Feigheit, von fehlender Durchsetzungs- oder Überzeugungskraft. Es wird nicht gesehen, dass der Rahmen von Hilfe auch geschützt werden muss, um die Funktionalität von Hilfemöglichkeiten nicht einzuschränken, anders formuliert: die Effektivität der Hilfen.

¹ so aber vorher schon insbesondere Schlink, Bernhard: Die Amtshilfe, Berlin: Springer (1982)

² siehe Emrich, Dieter: Die Tätigkeit der Gerichte und der Sozialdatenschutz, In: Frommann, Matthias u. a.: Sozialdatenschutz, Frankfurt/Main: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1985), S. 113 ff.

3. Die Unterschiede in den Handlungsformen

Dass sich die Art und Weise, wie die Justiz mit ihrer „Klientel“, also den Klägern, Beklagten, Beschuldigten, Angeklagten und überhaupt Verfahrensbeteiligten umgeht, von der unterscheidet, wie sie in der Jugendhilfe üblich ist, dürfte offenkundig sein. Gleichwohl lohnt eine etwas genauere Betrachtung. So ist nicht ohne Bedeutung, dass das originär Justizielle in der Regel erst beginnt, wenn „der Fall“ auf dem Tisch liegt. Auch gilt in aller Regel nur das, was als bewiesen gilt, nicht die Vermutung, der Eindruck oder gar das Gefühl.

Die Jugendhilfe (wie allerdings auch allgemein die Sozialarbeit) setzt demgegenüber auch und gerade in schwierigen Konstellationen im Vorfeld an, muss sich daran messen lassen, ob sie überhaupt den Zugang zu ihrer Klientel bekommt, muss mitunter auf der Basis von Vermutungen agieren. Es kann sein, dass Sachverhalte offen bleiben (nicht selten zum Beispiel beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch). Beistand zu leisten kann da wichtiger sein als die genaue Kenntnis des Sachverhalts, auch wenn dies sicher in vielen Fällen zu schwierigen Abwägungsentscheidungen führt.

Demgegenüber ist die Justiz gezwungen, Behauptungen und Vermutungen solange nachzugehen, bis sie entweder bewiesen beziehungsweise zugestanden sind oder aber sie praktisch keine Geltung mehr haben (dürfen). Das hat Konsequenzen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen sich auch messen lassen in der professionellen Fähigkeit, Probleme zu ahnen, Kontakte aufzubauen, unter Umständen Möglichkeiten des Informationszugangs nicht zu nutzen, wenn dieser Zugang den Kontakt gefährden könnte.

Wie gesagt: In der Justiz liegen die Fälle immer auf dem Tisch, während in der Sozialarbeit die Zugänge erst gesichert werden müssen. Dieses Charakteristikum wird nicht dadurch verändert, dass es selbstverständlich in der Jugendhilfe Handlungsformen gibt, die den justiziellen ähnlich sind, nämlich im förmlichen Verwaltungsverfahren. Jugendhilfe muss nicht alles wissen, aber verstehen. Die Justiz muss bei Problemen korrekte Entscheidungen fällen, aber die Probleme nicht lösen. Zwar kann und soll die Jugendhilfe nicht unbedingt die Probleme lösen, aber ist doch daran zu messen, dass sie effektiv dazu verhilft, dass sie gelöst werden (können).

4. Die Unterschiede in den Rahmenbedingungen

Natürlich wird die Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Justiz auch durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen stark beeinflusst. So tritt der Richter in aller Regel als Allein-Verantwortlicher auf, jedenfalls nicht als Repräsentant einer Verwaltungshierarchie. Verbunden mit dem Privileg der richterlichen Unabhängigkeit ist ihm damit viel Macht gegeben, aber zugleich auch Ohnmacht, denn er ist meist „Solist“, hat oft keinen kollegialen Beistand, macht dann aus der Not eine Tugend und entwickelt sich zum unbeugsamen Einzelkämpfer.

Dieses Phänomen gibt es in der Jugendhilfe natürlich ab und zu auch, mitunter im subjektiven Erleben, aber zumindest bei größeren Trägern der Jugendhilfe ist die Situation meist umgekehrt. So wie den einzelnen Mitarbeiter die Hierarchie (potenziell) stützt und damit stärken kann, macht dieselbe Hierarchie ihn auch abhängig, schränkt sie seine Macht ein. Wer die Klaviatur beherrscht, mag gegenüber der Justiz mit den Varianten spielen, indem er einmal den scheinbar unabhängigen Einzelkämpfer des Jugendamtes mimt oder einmal mit der Amtshierarchie „winkt“. Allerdings ist das ein Spiel, das auf Dauer kaum gut ankommt, Glaubwürdigkeit untergräbt.

Das Ergebnis: Schon die näher beschriebenen Unterschiede machen deutlich, warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen. Aber ich meine, dass sich diese Unterschiede und damit die Missverständnisse auf einen einzigen, grundsätzlichen Wesensunterschied zurückführen lassen, auf übergreifend Charakteristisches, auf das jeweils Eigentliche der Jugendhilfe einerseits und auf das jeweils Eigentliche der Justiz andererseits.

III. Wirklichkeit und Wahrheit

Im Blick auf das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz die Dinge sehr zu abstrahieren und auf Begriffe bringen zu wollen, mag zunächst abgehoben und wenig praxisrelevant erscheinen, vielleicht auch vermessen. Genügt es nicht, die verschiedenen Aufgaben zu beschreiben, die Befugnisse und die anderen eben dargelegten und sicher ergänzungsbedürftigen Aspekte der Verschiedenheit?

Meine Erfahrung sagt mir etwas anderes: Wenn es Probleme im Grundsätzlichen gibt, müssen sie auch vom Grundsätzlichen her aufgerollt werden. Gerade im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz ist das zwar besonders schwierig, aber vielleicht doch einen Versuch wert. Dass dabei Begriffe und Begriffsdefinitionen eine besondere Rolle spielen, kann angesichts der Bedeutung von Begriffen für die menschliche Kommunikation – und damit auch als Ursprung für Missverständnisse – nicht überraschen.

Ich gestalte diesen Versuch als These. Ob sie im klassischen Sinne zu belegen ist, sei dahingestellt. Aber ich halte sie für plausibel und für hilfreich in dem Sinne, dass sich die beiden Systeme im Blick auf diese These besser verstehen und verständigen können. Sicher wird man über den einen oder den anderen Aspekt noch diskutieren müssen. Aber der Stein sei ins Wasser geworfen.

Meine These: Die Wesensunterschiede der beiden Systeme spiegeln sich wider in den Begriffen „Wahrheit“ (für die Justiz) und „Wirklichkeit“ (für die Jugendhilfe).

Eine gewagte These. Je länger ich mich mit dieser These auseinander gesetzt habe, um so mehr hat sie mich überzeugt. Insbesondere meine ich, dass sie viele Detailprobleme erklärbarer und damit handhabbarer macht.

1. Zum Begriff „Wahrheit“ als Unterscheidungskriterium

- a) Als Unterscheidungskriterium und Charakterisierung der Justiz ausgerechnet den Begriff „Wahrheit“ zu bemühen, dürfte auf den ersten Blick überraschend bis irritierend sein. Man wird zum Beispiel einwenden, dass doch wohl für die Justiz zunächst deren „In-Begriff“ in Betracht käme, nämlich die „Gerechtigkeit“. Ich habe es versucht, aber bin da nicht sehr weit gekommen. Als Unterscheidungskriterium trägt das Gerechtigkeitspostulat kaum, zumal ich mich hier auf Autoritäten der Rechtstheorie und Rechtssoziologie berufen kann, nicht zuletzt auf Niklas Luhmann.

Schaut man sich die Verfahrensprinzipien der Justiz an, gleich welchen Rechtsweg betreffend, geht es doch oftmals nur um formale Gerechtigkeit, um faire Verfahren. Schauen Sie sich die unterschiedlichen Verfahrensprinzipien des Strafprozesses und des Zivilprozesses an: Im Zivilprozess ist die Wahrheit mitunter Fiktion pur: Es gilt das Vorgetragene, soweit es von der Gegenpartei nicht bestritten wird. Wird es bestritten, kommt es zur Beweiserhebung und Beweiswürdigung. Letztlich geht es eben – wie von der Rechtsphilosophie bestätigt – weniger um Gerechtigkeit als vielmehr um möglichst viel Akzeptanz, also um den Rechtsfrieden. Im Zweifel zählt die Beweisbarkeit von Fakten beziehungsweise die Autorität von fachlicher Einschätzung (Rechtsfrieden), nicht die Gerechtigkeit.

Aber worum geht es in diesem Verfahren als Charakteristikum? Um die Wahrheit.

- b) Aber Schwierigkeiten ergeben sich auch – zumindest auf den ersten Blick – mit dem Begriff „Wahrheit“, denn er ist philosophiegeschichtlich, wie aber mittlerweile auch im allgemeinen Sprachgebrauch so „gedehnt“, dass er eher für alles und nichts gilt. Er scheint letztlich nur noch ein pathetisches Kürzel für die nicht sehr überraschende Erfahrung zu sein, dass jegliche menschliche Erkenntnismöglichkeit begrenzt ist („Was ist Wahrheit?“), also eine zentrale Kategorie der Hermeneutik.

Was den allgemeinen Sprachgebrauch angeht, so kann man jedoch feststellen, dass der Begriff der Wahrheit im Alltag, je nach Zusammenhang, sehr wohl auch in einem engeren Sinne verwendet wird, nämlich in eben jenem Sinne, wie er auch in der Justiz gebräuchlich ist, wenn dort von der „Wahrheitsfindung“ die Rede ist. Bei der Zeugenbelehrung heißt es nicht von ungefähr, dass es um die Wahrheit gehe, „um nichts als die Wahrheit“. Und hier in Berlin liegt es nahe, den legendären Ausspruch von Fritz Teufel zu zitieren: „*Wenn's denn der Wahrheitsfindung dient ...*“ Ich gehe einmal davon aus, dass sich dieser Ausspruch auch gesamtdeutsch herumgesprochen hat.

- c) Diese Bedeutung von „Wahrheit“ aber, wie sie in der Justiz gängig ist, hat allgemeine sprach- und philosophiegeschichtliche Ursprünge, die sehr aufschlussreich sind im Hinblick auf die Fragen, um die es hier geht, wenn ich von den Wesensunterschieden zwischen Jugendhilfe und Justiz spreche. Bei der Wahrheit geht es traditionell nämlich zunächst um den Aspekt des „Aufdeckens“. Auf diese Ursprünge bin ich bei Hartmut von Hentig gestoßen, dem Bielefelder Pädagogen und Altphilolo-

gen. Er wies kürzlich in einem Vortrag über Platon auf den Ursprung des griechischen Wortes für Wahrheit hin, die „Aletheia“ (αληθεια). Anders als im Deutschen (und deshalb mein Ausflug in die Gefilde humanistischer Bildungsgüter) setzt sich dieses griechische Wort zusammen aus einem Stamm, der „das Verborgene“ (η Αληθεια) bezeichnet, und dem α-, das soviel bedeutet wie „heraus“ oder „weg von“. Von Hentig übersetzt deshalb den griechischen Begriff für Wahrheit wörtlich mit „das Entborgene“ und den Vorgang der Wahrheitssuche mit „entbergen“. Auch Aristoteles sei noch bemüht (auf die Gefahr hin, des „name-dropping“ in Sachen klassischer Bildungsideale geziehen zu werden), der vom „Offenbar-Machen“ spricht. In anderen klassischen Quellen wird Wahrheit zum Beispiel auch beschrieben als „Eigenschaft, Seiendes zu enthüllen und in der Enthülltheit mitzuteilen“ oder als „Einheit von Ausdruck und Bedeutung“.

Warum diese lange Ableitung? Sie ahnen es vielleicht. Ich behaupte nämlich, dass dort der Kernpunkt vieler Missverständnisse liegt: Die Justiz will das Verborgene wissen, während sich die Jugendhilfe an anderen Kriterien zu orientieren hat. Aber dazu später mehr. Zunächst nochmals zur Justiz.

2. Das kennzeichnende Symptom:

Der Umgang mit Geheimnissen. Und zum Begriff „Wirklichkeit“

Mit der oben dargestellten Bedeutung von Wahrheit als „Entbergen“ kommen wir meines Erachtens zu einem wichtigen, auch sehr praxisrelevanten Indikator für das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz, dem Umgang mit persönlichen Geheimnissen. Nochmals: Die Justiz kann – so behaupte ich – nicht wirklich gerecht sein. Sie kann nur dem Rechtsfrieden dienen, indem sie nachvollziehbar möglichst richtig, also optimal entscheidet, und zwar zum erforderlichen Zeitpunkt zu einem begrenzten Thema bei nachvollziehbaren Entscheidungskriterien und mit möglichst klaren Fakten, nur soweit gerecht, wie die Verfahrensvorgaben es zulassen. Das Verfahren wird im entsprechenden engen Rahmen, also als in diesem Sinne zweckorientiert gestaltet. Und die Jugendhilfe? Sie soll hilfreich sein, und zwar effektiv. Da kommt es nicht unbedingt so auf die Wahrheit an, sondern – jetzt mache ich den entscheidenden Sprung – auf die Wirklichkeit.

Wirklichkeit ist zum Beispiel auch, wie die Fakten durch die Betroffenen wahrgenommen werden. Damit liegen zwischen Jugendhilfe und Justiz Welten! Das ist keine Bewertung in gut oder schlecht, sondern das ist die Konsequenz aus der Unterschiedlichkeit der Aufgaben. Die Wirklichkeit ist jedenfalls oft anders als die Wahrheit, die nicht umsonst eine kommunikationstheoretische Kategorie ist. Aber ich will jetzt keinen Ausflug von Kant zu Hegel, zu Watzlawick und Herrn von Foerster, zu den Konstruktivisten, machen. Ich gehe lediglich von der Ursprungsbedeutung des Begriffs „Wirklichkeit“ aus, die eben mit „Wirken“ beziehungsweise „Wirkung“ zu tun hat.

Allerdings existieren da unterschiedliche Bewertungen, je nach Position beziehungsweise Betroffenheit: Geheimnisse können für Klientinnen und Klienten das

einzigste höchst Persönliche sein, was sie überhaupt noch haben. Viele haben auch das nicht mehr. Andere brüsten sich geradezu damit, dass sie nichts zu verbergen hätten, also die Spießervariante. Tatsache ist aber, dass nicht zuletzt auch über Geheimnisse Kommunikation gesteuert wird, sogar Identität. Geheimnis hat mit Heim und Heimat zu tun, hat zu tun mit der Entwicklung von Selbstbewusstsein. Ich wage sogar, den Begriff des Mysteriums einzubringen, das Mysterium als transzendentaler Wert, der jedem Einzelnen zugehörig ist.

Nehmen wir es praktisch: Ein leitender Mitarbeiter aus dem Justizministerium in Stuttgart sagte mir kürzlich zu diesem Problem: *„Oft wissen wir gar nicht, was die Jugendhilfe tut. Wenn wir davon erfahren, finden wir es meist interessant und gut. Aber wir erfahren es nicht. Deshalb hängt letztlich alles vom gegenseitigen Vertrauen ab. Wenn dieses Vertrauen in das, was die Jugendhilfe tut, nicht da ist, dann kommt es zu den unergiebigen Reibereien. Denn bei der Suche nach Fakten blocken die Leute aus der Jugendhilfe dann und der Teufelskreislauf geht los.“*

Da kann ich es nicht lassen, ein letztes Mal in die Kiste klassischer Bildungswelten zu greifen, indem ich auf Sokrates verweise: Er verstand sich als ein Helfer, ein Helfer bei der Erkenntnisfindung. Als „Maieutiker“, als Geburtshelfer im individuell unterschiedlichen Prozess des Gebärens der je unterschiedlichen Erkenntnisse – im Dialog, bei dem er immer gewann, bis ihm der Prozess gemacht wurde. Aber lesen Sie einmal nach, was er zur Rechtfertigung gesagt hat, warum er das Urteil – immerhin sein Todesurteil – akzeptiert hat. Er wusste nämlich um die Notwendigkeit des Rechtsfriedens. Aber was Erkenntnis anging, so kennen Sie seinen berühmten Ausspruch, dass er nur wisse, dass er nichts wisse. Sich an dieser Erkenntnis zu orientieren, könnte – so meine ich jedenfalls – manche Verständigung zwischen Jugendhilfe und Justiz erleichtern. Kurzum, ich denke, wenn der Respekt auf Gegenseitigkeit mehr gelingt, respektiert wird, dass beim einen das Prinzip des Entbergens vorrangig gilt, beim anderen aber das Helfen mit Rücksicht auf die Wirklichkeit der Klientinnen und Klienten, zudem auf die Wirkungen zentriert, dann ist an diesem Punkt schon viel gewonnen.

IV. Aber was heißt das beispielhaft?

Meine Ausgangsthese besagt, dass diese Unterscheidung nach Wirklichkeit und Wahrheit dazu beitragen kann, sich zwischen den Systemen besser zu verständigen, Missverständnisse zu vermeiden. Ich will versuchen, diese These im Folgenden für einzelne Kooperationsfelder beziehungsweise exemplarisch für spezifische Fragestellungen der Praxis zu belegen.

1. Bedeutung der Unterschiedlichkeiten für die Mitwirkung des Jugendamtes in jugendgerichtlichen Verfahren

Für das Jugendstrafrecht dürften diese Unterschiede der Orientierung besonders plastisch sein: Zwar konkurrieren mitunter die beteiligten Instanzen im Wettbewerb da-

rum, wer „richtig“ auf die Straffälligkeit von Jugendlichen reagiert. Geht es aber um das Verfahren, um die Erwartungen der Institutionen aneinander, dann kommt der Frage besondere Bedeutung zu, inwieweit es auf die „Wahrheit“ ankommt oder auf die „Wirklichkeit“. Die Wirklichkeit aber ist – wie gesagt – eine kommunikationstheoretische Größe, entzieht sich des Fremdzugriffs, hat mit „Wirkung“ zu tun.

Für die Jugendhilfe kann das bedeuten, dass sie sich im Konfliktfall für die gewünschten Wirkungen entscheiden muss, also unter Umständen gegen die „Entbergung“ durch die Justiz. Allerdings ist eben diese Orientierung zugleich eine Verpflichtung für die Jugendhilfe, aber anderer Art. Spielt sie – entgegen der gesetzlichen Rollenzuschreibung – Anwalt, so orientiert sie sich wohl nicht an der Wirklichkeit, weil sie so verhindert, dass der Jugendliche Verantwortung für sich übernimmt, dass er nicht die Wahrheitsfindung behindert, Probleme verharmlost und dies zur Wirkung (!) haben kann, dass der Jugendliche nicht den Weg findet, den er eigentlich sucht (was immer das im Einzelnen bedeuten mag).

Ebenso wenig entspricht es der Aufgabenstellung der Jugendhilfe, wenn sie den Ersatzrichter spielt, weil sie meint, sie könne das richtige Urteilsmaß finden. Oder wenn die Jugendhilfe meint, das „Aufdecken“ des Verborgenen sei ihre Sache. Ihre Sache ist es allerdings, ausgehend von der Wirklichkeit des betroffenen Jugendlichen, ihm dabei zu helfen, dass er – falls nötig – das in ihm Verborgene selbst für sich entdeckt. Hier überschneiden sich dann sogar Hilfeauftrag und pädagogische Kompetenz (nicht immer in der Jugendhilfe ein zwingender Zusammenhang).

2. Bedeutung der Unterschiedlichkeiten für die Zusammenarbeit mit der Polizei

Hier gilt Ähnliches wie für die Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren. Aber nach meiner Erfahrung ist die Polizei nur teilweise identifiziert mit der Orientierung an der Wahrheit, nämlich nur soweit sie Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft ist. In ihrer ordnungsbehördlichen – und präventiven – Funktion ist sie sehr wohl offen für Wirkungsaspekte, muss jedoch in ihrer Funktion Grenzen ziehen angesichts des Legalitätsprinzips. Sie ist danach verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen, gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft zu melden. Es gibt nicht wenige Polizisten, die an eben dieser – allerdings aus gutem Grund – zwingenden Verpflichtung leiden. Umgekehrt gilt für die Jugendhilfe, dass sie sich konsequent an ihrer Aufgabe orientieren sollte, also nicht den Interventionisten spielt, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird, aber auch nicht den Bündnispartner für Jugendliche, die sich über die Grenzen des Verbotenen hinwegsetzen.

Nochmals: Das ist kein Votum gegen die Aufgabenstellung der Polizei, sondern nur eine Mahnung an alle Beteiligten, sich an ihrer spezifischen Aufgabe zu orientieren. Ein jeder hat da längst Erfolge vorzuweisen. Und um Missverständnissen vorzubeugen: Natürlich zeitigen „wahrheitsorientierte“ Strafverfahren auch Wirkung, sind nicht nur auf die Aufdeckung der (momentanen) Wahrheit fixiert, aber doch in Abgrenzung zur Jugendhilfe an ihr in erster Linie orientiert – und deshalb oft mit der Jugendhilfe im Konflikt.

3. Zur Notwendigkeit informationeller Abschottung gegenüber der Strafjustiz allgemein

Konflikte mit der Justiz entstehen auch und immer wieder, weil die Jugendhilfe sich im Bestreben nach effektiver Hilfe und der Notwendigkeit, sich den Zugang zu Betroffenen zu sichern, weigert, den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Hier bedarf es keiner weiteren Ausführungen, da der Gesetzgeber sich dazu klar positioniert hat (mit der Gewährleistung des Sozialgeheimnisses im Sozialgesetzbuch; § 35 SGB I in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB V und §§ 61 ff. SGB VIII/KJHG), obwohl das mitunter höchste Stellen in Politik und Verwaltung noch nicht realisiert haben ...

4. Zur Funktion von Stellungnahmen des Jugendamtes

In diesem Zusammenhang die Funktion jugendamtlicher Stellungnahmen anzusprechen, verlangt zunächst eine Differenzierung dieser Stellungnahmen. Inwieweit sie in ihrer Konzeption und fachlichen Orientierung von anderer Stelle bestimmt werden dürfen beziehungsweise können, soll hier nicht weiter vertieft werden. Geht es um die Wahrheitsfindung, geht es in der Regel nicht mehr um eine Aufgabe der Jugendhilfe, soll in diesen Fällen vielmehr genutzt werden, dass sich in diesem System fachliche Kompetenzen sammeln, die bei der Wahrheitsfindung von Bedeutung sein können. Indem sie – in aller Regel – durch den Klienten legitimiert sind, nämlich durch einen Kontrakt, kann sich das System treu bleiben – wirklichkeitsorientiert.

Die Zuordnung von Wirklichkeit (zur Jugendhilfe) und Wahrheit (zur Justiz) als Wesensmerkmale hat auch insofern Bedeutung, als damit Grenzen bestimmbar werden. Vor Jahren war es zum Beispiel noch üblich, dass Jugendämter bei Sorgerechtsregelungen den Familiengerichten mitteilten, dass sie gegen den gemeinsamen Elterenvorschlag „keine Einwände“ hätten, ohne weitere Begründung. Damit wurden gleich mehrere Systembrüche deutlich: Das Familiengericht hat sich auf belegbare Aussagen zu beschränken, darf sich nicht mit pauschalen Einschätzungen begnügen, ist dem „Entbergen“ verpflichtet. Insoweit hätte sie zumindest signalisieren müssen, dass sie solche pauschalen Wertungen „nichts angingen“. Aber auch die Jugendhilfe verhält sich bei solch einem Vorgehen prinzipienlos: Was soll es für eine hilfreiche Wirkung haben, wenn man sich positiv über einen Vorschlag äußert, den die Eltern vereinbart haben? Kurzum: Die Jugendhilfe verhielt sich in diesen Fällen anmaßend, allerdings weder wahrheits- noch wirklichkeitsorientiert. Wahrscheinlich wurde schlicht der Klient verwechselt: Man bediente die Richter, weil sie vielleicht entscheidungsunsicher erschienen. Es gab damals Richter, die diese Hilfe gerne angenommen haben.

5. Wahrheit und Wirklichkeit in Verfahren zu § 1666 BGB

Für die Bewertung der Beziehung zwischen Jugendhilfe und Justiz kommt sicherlich den Verfahren zu § 1666 BGB besondere Bedeutung zu. Gerade in diesen Verfahren zeigen sich nämlich die Rollendiffusionen besonders deutlich.

Natürlich ist es zu begrüßen, wenn ein Richter sich nicht nur an formalen Vorgehensweisen orientiert. Aber zum Dilemma wird sein Engagement, wenn er nicht nur zur Entscheidungsfindung die notwendigen „Entbergungen“ in den Blick nimmt, sondern den Sozialingenieur spielt. So geschieht es nicht selten, dass sich in ihm derselbe Reflex abspielt, der passiert, wenn sich ein Helfer erstmals mit dramatischen Ereignissen in einer Familie befasst: erst einmal abwarten, ob die Bedrohung anhält. Man sollte Gelegenheit zur Besserung der Lage geben. Nur ist das oft eben der Prozess, der im Kontakt zur Jugendhilfe schon passiert ist. Nicht umsonst hat man dort zunächst gezögert, abgewartet, Bewährung angeboten.

Wird aber dann doch das Gericht angerufen, soll nicht ein zweites Mal dieser Prozess ablaufen, sondern nach der Wahrheit gesucht und entschieden werden. Weil man sich aber an solche Mechanismen gewöhnt hat, entstehen „Spielchen“: Da der Richter aus Erfahrung grundsätzlich erst einmal etwas abstreicht von dem, was vorgetragen wird, weil er von den Parteien weiß, dass diese übertreiben, führt das nicht gerade zu vernünftigen Verfahrensweisen.

Wenn dem so ist, muss der Sozialarbeiter des Jugendamtes noch mehr übertreiben, damit er überhaupt die notwendige Entscheidung „bekommt“. Aber das wiederum kann ihn in arge Loyalitätskonflikte mit seiner Klientel bringen, die ihn als unfair erleben. Geht er im Verfahren aber kompetent, fair, das heißt auch ressourcenorientiert mit ihr um, riskiert er, dass keine Herausnahme beschlossen wird. Ergebnis: Auf die Klienten wirkt der Richter zuvorkommend, wie ein richtiger Helfer. Während sich der Sozialarbeiter in seinem Auftreten als Warner und Mahner verbraucht. Von wegen Wirklichkeit!

6. Klärung des Profils und Förderung des Selbstbewusstseins; mehr Argumentationssicherheit

Nun könnte der Verdacht aufkommen, dass es bei der Wahrheit um die „harten“ Sachen geht, während die Wirklichkeit gewissermaßen der Tummelplatz der Illusionen ist. Das wäre nun wirklich ein neues Missverständnis. Wer letztlich nur nach der Wahrheit zu schauen hat, kann sich eher zurückziehen, weil es nicht mehr um sein Metier geht, zum Beispiel mit der Rechtskraft des Urteils oder der Einstellung des Verfahrens.

Das mit der Wirklichkeit ist komplexer und schwieriger für die Abgrenzung, wann denn nun die Zuständigkeit aufhört. Aber gerade weil dies so ist, begegnet die Jugendhilfe immer wieder dem Ressentiment durch Institutionen, die den Vorteil haben, dass ihre „Erfolge“ einfacher beschreibbar sind, die Ziele beschreib- und erreichbar sind.

Wirksamkeit lässt sich schwerer nachweisen als Fallzahlen. Und Spezialisten mit entsprechend begrenzten Aufträgen können sich leicht verschanzen hinter den Konturen ihres Auftrages, etwa im Bereich der Medizin oder der Psychologie. Das aber sollte heißen, konsequenter die Wirklichkeit zur Orientierung zu machen, weniger die Strategie der Aufdeckung zum Zwecke der Wahrheitsfindung. Sonst verliert man immer – nicht zuletzt das Selbstbewusstsein.

V. Vorschläge zur Verbesserung der Kooperation.

So dürfte eigentlich auf der Hand liegen, was sehr konkret zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz getan werden könnte beziehungsweise sollte. Natürlich hilft (fast) immer, durch die Pflege eines guten persönlichen Kontakts die Bereitschaft zu fördern, sich in die Lage des anderen hineinzusetzen. Erst wenn diese Bereitschaft da ist, wird den Hinweisen auf die Systemunterschiede überhaupt Gehör geschenkt. Aber ebenso wichtig scheint es mir zu sein, konsequenter zu werden und die Prinzipien des eigenen Tuns offen zu legen – so man sie hat.

Dem steht aber eine alte und unheilvolle Tradition der Jugendhilfe im Weg, nämlich die Bereitschaft, sich zum „Ausputzer“ für jegliches Problem machen zu lassen, keine Grenzen aufzuzeigen und zu setzen. Demgegenüber gehe ich von dem Postulat aus: „Kooperation durch Abgrenzung“. Will sagen: Zusammenarbeit wird nicht dadurch gefördert, dass man auf jegliche Erwartung irgendwie flexibel reagiert. Die Reaktion ist – zumindest auf Dauer – absehbar: Enttäuschung. Man weckt falsche Erwartungen. Unter bestimmten Bedingungen können sich solche Erwartungen sogar zu Kränkungen steigern, je nach psychischer Disposition. Aber eben solche Konflikteskalationen sind in der Realität keineswegs selten.

Wenn dann auch noch jene eingangs erwähnten Beziehungsschranken ins Spiel kommen – so das unterschiedliche Sozialprestige, die bessere Bezahlung, das brillantere Auftreten usw. –, dann sind wir wieder am Anfang der Frage, warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen ...

Anforderungen an die Jugendhilfe aus Sicht der Strafjustiz

LUTZ BODE

Richter am Amtsgericht Chemnitz

I. Einführung

Ausgangspunkt der hier anzustellenden Erwägungen sind eine Entscheidung des Landgerichts Osnabrück,¹ die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg,² eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart³ sowie eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf,⁴ die sich alle mit der Frage beschäftigen, ob, wie weit und vor allem mit welcher strafrechtlichen Folge sich aus der Tätigkeit von Jugendamtsmitarbeitern im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs eine – strafbewehrte – Garantenpflicht ergibt. Hierzu sei zunächst der Wortlaut der maßgeblichen Vorschrift – § 13 StGB – in Erinnerung gerufen – **siehe Abbildung 1:**

§ 13 StGB - Handeln durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs.1 gemildert werden

Abbildung 1

© L. Bode

¹ siehe Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking 43 (1996), S. 1376

² siehe Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking 44 (1997), S. 1032

³ siehe Neue juristische Wochenschrift (NJW), München: Beck (1998), S. 3131

⁴ siehe Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln: Heymanns 87 (2000), S. 309

Anlass der Osnabrücker beziehungsweise Oldenburger Entscheidungen einerseits und der Stuttgarter Entscheidung andererseits waren Sachverhalte, in denen jeweils ein Kleinstkind zu Tode gekommen war, im Fall des LG Osnabrück durch Herz- und Kreislaufversagen bei hochgradiger Auszehrung und Austrocknung, im Fall des OLG Stuttgart durch unmittelbare Gewalteinwirkung. Beiden Fällen gemeinsam ist weiter, dass die Jugendhilfe unmittelbar einbezogen war, das heißt, sie betreute die Familien und die Kinder. Dies führte zu Anklagen gegen die beteiligten Sozialarbeiter und nach teilweise erst in der Beschwerdeinstanz eröffneten Hauptverfahren zu Verurteilungen zu einer – vorbehaltenen – Geldstrafe von 180 Tagessätzen (Osnabrück) auf Bewährung und – nach Aufhebung des Urteils in der Berufung – zu einer Verfahrenseinstellung auf Antrag der Staatsanwaltschaft beziehungsweise 70 Tagessätzen im Fall des OLG Stuttgart.¹

Diese Entscheidungen haben für die Tätigkeit der Jugendhilfe und ihrer Mitarbeiter unmittelbare Auswirkungen. Zunächst jedoch sollen die Voraussetzungen einer Garantenpflicht näher beleuchtet werden:

II. Die strafrechtliche Situation im Einzelnen

1. Handeln durch Unterlassen

Das Strafgesetzbuch stellt als Grundformen der Handlung ein positives Tun und ein Unterlassen zur Verfügung.² Beide Handlungsformen sind, wie § 13 Absatz 1 StGB zeigt, in ihrer strafrechtlichen Bedeutung insoweit gleichwertig, als sowohl das eine wie auch das andere zu einer Strafbarkeit führen kann. Somit kann durch Unterlassen ebenso tatbestandsmäßig gehandelt werden wie durch ein aktives, positives Tun. Voraussetzung ist indes, wie § 13 Absatz 1 StGB bestimmt, dass der Täter „... *dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt* ...“ Diese Situation wird in der rechtswissenschaftlichen Terminologie als die sogenannte Garantenpflicht bezeichnet.

2. Echte und unechte Unterlassungsdelikte

Zunächst muss weiter zwischen den sogenannten echten und den unechten Unterlassungsdelikten unterschieden werden. Ein echtes Unterlassungsdelikt liegt dann vor, wenn das Unterlassen einer rechtlich gebotenen und zumutbaren Handlung unmittelbar unter Strafe gestellt ist. Dies ist zum Beispiel in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder in § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung) der Fall. Unechte Unterlassungsdelikte hingegen sind solche, bei denen der Täter durch sein Unterlassen den tatbestandsmäßigen Erfolg eines Strafgesetzes verursacht, obwohl er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.³

¹ vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 17. September 1999, 1-15-Kls Js26273/99

² vgl. Lackner, StGB, 15. Aufl., vor §§ 13, 31 b

³ siehe Lackner, aaO., § 13 StGB, 3

3. Begründung der Garantenpflicht

Die Pflicht, für den Nichteintritt eines strafrechtlich tatbestandlichen Erfolges einzustehen, kann sich aus unterschiedlichen Konstellationen¹ ergeben:

- **Diese Pflicht kann auf dem Gesetz beruhen** (etwa § 1353 BGB, der die gegenseitigen Beistandspflichten von Ehegatten festlegt).² Diese Konstellation war für das Oberlandesgericht Oldenburg die einschlägige. Es führt in seinem Beschluss – soweit hier interessant – aus:

„... Die aus der Einleitung der Familienhilfe gezogene Folgerung, eine Garantenstellung der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes [ASD] der Stadt O. sei dadurch entfallen, ist hingegen rechtlich nicht zutreffend. Dabei kann dahinstehen, ob die Tätigkeiten der Behörden in der vorliegenden Art eher der staatlichen Leistungsverwaltung als dem Eingriffsbereich zuzurechnen sind. Es kann kein Zweifel bestehen, dass dem i.S. des KJHG Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf Hilfe i.S. der Vorschriften dieses Gesetzes zusteht. Wesentliches Merkmal der sozialpädagogischen Familienhilfe in den Fällen der vorliegenden Art ist mithin auch die Verpflichtung zur Schutzgewährung.

Daraus kann eine strafrechtliche Garantenpflicht der zu diesem Zweck unmittelbar tätigen staatlichen Gewährsträger resultieren, hier die der mit der Sache dienstlich befassten Mitarbeiter des ASD (vgl. zur Garantenpflicht BGHSt 38, 388 ff.). Der vom LG hervorgehobene deutlich sozialrechtliche Charakter des KJHG schließt die Entstehung einer solchen Pflicht nicht aus. Das KJHG betont zwar den Gedanken der Hilfe, weist aber auch auf die Schutzpflicht des Staates hin, § 1 II S. 2 KJHG. Diese Pflicht gilt für alle Maßnahmen nach dem KJHG und ist demgemäß auch nach Einleitung sozialpädagogischer Hilfe zur Abwehr möglicher Gefahren zu bedenken und zu gewährleisten. Dem kann das Selbstverständnis eines freien Trägers der Familienhilfe, hier des SKF, nicht entgegenstehen. Die gemäß § 3 KJHG weitgehend mögliche Übertragung von Aufgaben der Familienhilfe auf freie Träger kann deswegen die bestehende Schutzpflicht des Staates nicht völlig ablösen ...“

Mit anderen Worten leitet das Oberlandesgericht Oldenburg die Garantenpflicht der Jugendhilfe unmittelbar aus § 1 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII/KJHG ab.

- **Die Garantenstellung kann sich weiter aus freiwilliger und/oder tatsächlicher Übernahme der besonderen Pflichtenstellung** (zum Beispiel Arzt oder Kinderchwester) **ergeben**. Aus dieser tatsächlichen Übernahme hat das Oberlandesgericht Stuttgart in dem von ihm zu entscheidenden Fall die strafrechtlich bedeutsame Garantenstellung abgeleitet. Es führt – soweit hier interessant – aus:

¹ anders nach der im Schrifttum favorisierten Funktionenlehre, die auch das OLG Stuttgart zugrunde gelegt hat: Danach tritt Garantenpflicht entweder aus der Pflicht zur Beherrschung einer Gefahrenquelle ein oder aus der Pflicht zum Schutz eines Rechtsgutes.

² vgl. Palandt;Brudermüller, BGB, München: Beck, 60. Aufl., § 1353, Rdnr. 9

„... Diese Pflicht beruhte allerdings nicht, wie das OLG Oldenburg ... in solchen Fällen annimmt, unmittelbar auf dem KJHG. ... Für die soziale Arbeit im Aufgabenbereich des Jugendamtes ist kennzeichnend, dass der für eine – auch unvollständige – Problemfamilie zuständige Sozialarbeiter im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhanges tatsächlich den Schutz der (mit-)betreuten Kinder übernimmt. ... Dabei ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII (KJHG), dass trotz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) die öffentliche Jugendhilfe oder der von ihr beauftragte Träger der freien Jugendhilfe aufgrund des Wächteramtes des Staates verpflichtet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von (mit-)betreuten Kindern auch vor rechtsgutsverletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteils zu schützen. Aus der tatsächlichen Übernahme dieser Verpflichtung erwächst die Beschützergarantenpflicht des Betreuers i.S.v. § 13 StGB ...“

- **Letztlich kann sich die Garantenpflicht auch noch aus enger Familien-, Lebens- oder Gefahrengemeinschaft sowie aus der so genannten Ingerenz, der vorausgegangenen Gefährdungshandlung, ergeben.** Da diese Konstellationen in der veröffentlichten Rechtsprechung indes – soweit ersichtlich – keine Rolle gespielt haben, wird auf ein näheres Eingehen verzichtet.

Garantenstellung der Jugendhilfe

- aus Gesetz (so OLG Oldenburg),
namentlich § 1 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII/KJHG
- aus tatsächlicher Übernahme des Wächteramtes
des Staates, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG,
§ 1 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII/KJHG
(so OLG Stuttgart)

Abbildung 2

© L. Bode

Damit ist festzuhalten, dass nunmehr beide, mit einem vergleichbaren Verfahren befasste Oberlandesgerichte (und auch das OLG Düsseldorf in seiner neueren Entscheidung) eine Garantenpflicht des Jugendamtes – und auch der mit der (Mit-)Betreuung von Kindern befassten freien Träger – bejaht haben, so dass dies bis zu einer etwaigen anderslautenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes als herrschende Rechtsprechung angesehen werden kann, der in der jugendhilferechtlichen Praxis Rechnung zu tragen ist.

4. Kausalität

Weiterhin muss, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen, zwischen der – unterlassenen – Handlung und dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges Kausalität vorliegen. Im Strafrecht wird die Kausalität durch die so genannte *Conditio-sine-qua-non*-Formel begründet, nach welcher jede Handlung (oder Unterlassung) kausal für den Eintritt des Erfolges ist, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen. Dies hat etwa im Fall des OLG Düsseldorf (welches eine Fürsorgepflichtsverletzung nach § 170 d StGB zu prüfen hatte) zum Freispruch geführt.

Das OLG Düsseldorf führt aus: „Wenn eine im Sozialdienst des Jugendamtes tätige Sozialarbeiterin ihre Fürsorgepflichten i.S.v. § 170 d StGB gröblich verletzt, fehlt es an der Kausalität für den tatbestandlichen Erfolg, wenn sich nicht feststellen lässt, dass die unterlassene Handlung die dem Rechtsgut drohende Gefahr eindeutig vermindert hätte ...“

III. Schlussfolgerungen für die jugendhilferechtliche Praxis

Wie jede andere Profession auch – im Übrigen auch die der Richter – muss die Jugendhilfe es sich gefallen lassen, dass einzelne Fehlleistungen einer strafrechtlichen Überprüfung und gegebenenfalls auch Ahndung zugeführt werden. Dies kann – und soll – indes aber nicht Anlass sein, jeden Tag und jede Stunde nur den drohenden Hammer der Strafjustiz zu fühlen und sein professionelles Handeln allein darauf auszurichten.

Erleichterung und Entlastung könnten schaffen:

1. Eine eindeutige Positionsbestimmung der Jugendhilfe im Geflecht der kinder- und jugendschützenden Institutionen, insbesondere auch im Verhältnis zu den Gerichten. Die Jugendhilfe sollte sich als gestaltende Institution des Jugend- und Familienrechts verstehen und aus ihrer sozialpädagogischen Profession das Recht – professionell – anwenden. Hierzu gehört neben manch anderem natürlich eine profunde Kenntnis nicht nur der jugendhilferechtlichen Vorschriften des SGB, sondern auch der familienrechtlichen Regelungen des BGB und – für Notfälle – des StGB und ihrer Anwendung durch die Justiz.

Genau wie vom Familien- und Vormundschaftsrichter erwartet werden kann und muss, dass er sich die für seine Tätigkeit erforderlichen, fachfremden Kenntnisse der Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie jedenfalls soweit aneignet, dass ihm ihre Terminologie einigermaßen vertraut ist, muss auch der in der Jugendhilfe Tätige die ihm fachfremden Rechtsnormen jedenfalls soweit beherrschen und anwenden können, dass mit den Gerichten eine „Terminologiegleichheit“ hergestellt ist. Und diese Rechtskenntnisse sollten auch (und gerade) im justiziellen Umfeld angewendet und mit Selbstbewusstsein vertreten werden.

2. Das Familien- und Vormundschaftsgericht sollte von der Jugendhilfe weder als Ultima Ratio mit Misstrauen beäugt, noch als Büttel zum Vollzug eigener Entscheidungen missbraucht werden – beide Erscheinungen sind in der Praxis vorgekommen –, sondern als ein Partner betrachtet werden, der jedenfalls in den sensiblen Bereichen des Kindeswohlschutzes mit eigener Professionalität agieren kann. Die Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familien- beziehungsweise Vormundschaftsgericht sollte durch möglichst vielfältige Kontakte gelegt werden (zu denen man den unwilligen Richter durchaus auch einmal zwingen sollte, indem man bei passender Gelegenheit das Gespräch, in geeigneten Fällen aber durchaus auch einmal den Konflikt – etwa durch das Einlegen von Rechtsmitteln oder Befangenheitsanträgen – sucht).
3. In der täglichen Praxis der jugendhilferechtlichen Sozialarbeit muss ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl dafür entwickelt werden, wo noch etwas geht, wo Eltern in ihrer – immerhin verfassungsrechtlich geschützten – Verantwortung gehalten und gestützt werden können und wo alle denkbaren Interessen der Eltern hinter denjenigen der Kinder zurückzustehen haben und der elementare Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Gewalt den Vorrang verdient. Hier das rechte Mittelmaß zu finden – so viel Eingriff wie nötig, so wenig wie möglich – erscheint als der sicherste Weg, strafrechtlichen Sanktionen zu entgehen.

Allerdings habe ich den Eindruck, dass die Jugendhilfe – und dies ist vielleicht ein positiver Aspekt der gegenständlichen Strafverfahren – vielleicht auch wieder lernen muss, dass sie nicht nur Leistungsverwaltung ist, die nach dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern oder der Kinder Leistungen zu erbringen oder nicht zu erbringen hat, sondern eben auch ein Hoheitsträger, dem – und das haben die beteiligten Oberlandesgerichte hinreichend deutlich herausgestellt – ebenso wie anderen, staatlichen Institutionen das Wächteramt aus Artikel 6 Absatz 2 GG zukommt, hinter dem mitunter andere Positionen zurücktreten müssen.

Anforderungen an die Jugendhilfe aus strafrechtlicher Sicht

Eindeutige
Positionsbestimmung
der Jugendhilfe im
Geflecht der
kinderschützenden
Professionen

Partnerschaftliches
Verständnis von und
Zusammenwirken mit
Familien- und
Vormundschaftsgericht

So viel Eingriff wie nötig, so wenig wie möglich!

Abbildung 3

© L. Bode

Anforderungen an die Jugendhilfe aus Sicht des Familiengerichts

GRETEL DIEHL

Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 3. Senat für Familiensachen

Bei dem Referat von Herrn Mörsberger sind mir einige überflüssige und daher um so ärgerlichere Probleme erneut deutlich geworden, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gericht ergeben können. Herr Mörsberger hat durchaus Recht: Ein Problem meiner Profession ist in der Tat, dass Richterinnen und Richter manchmal ihre eigenen Grenzen nicht zu kennen scheinen und sich überschätzen. Mir ist dabei eingefallen, was mir einmal ein älterer Kollege gesagt hatte, als ich eine ganz junge Richterin war: „*Der deutsche Jurist kann alles, mit Ausnahme des Luftröhrenschnitts, aber den lernt er auch noch.*“ Dieser Kollege meinte das ironisch. Aber ich bin im Laufe meines Berufslebens verschiedenen Kolleginnen und Kollegen begegnet, die wirklich bis heute davon überzeugt sind, alles zu können. Das ist eine Situation, die Sie sicherlich alle kennen.

Ich beziehe mich nun zum zweiten Mal auf Herrn Mörsberger, der seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, von dieser Art Missverständnissen heute hier nicht reden zu wollen. Ich schließe mich dem an. Nun aber zum eigentlichen Thema meines Referates.

1. Anmerkungen zum Problem

Die Darstellung wird natürlich aus juristischer Sicht erfolgen, nämlich aus der einer Familienrichterin. Möglicherweise entsteht dadurch bei Ihnen der Eindruck, dass ich Ihnen sagen will, wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ihre Arbeit zu machen haben. Das ist ganz bestimmt nicht meine Absicht.

Die Antwort auf das Thema meines Vortrages ist aus meiner Sicht zugleich einfach und doch wieder schwer, was damit zusammenhängt, dass eben ein großer Unterschied zwischen Theorie und Praxis besteht. Die einfache Antwort lautet: Die Anforderungen an die Jugendhilfe aus der Sicht des Familiengerichts sind diejenigen, die die Jugendhilfe auch an die Familiengerichte mit Fug und Recht stellen darf und aus meiner Sicht sogar stellen muss, nämlich **dass die vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben ordnungsgemäß und kompetent erfüllt werden**. Wenn das geschieht, dann kann uns niemand – auch nicht die Strafjustiz – irgendeinen Vorwurf in Bezug auf die Ausübung unserer beruflichen Tätigkeit machen.

2. Parallelen zur richterlichen Tätigkeit

Ich bin Herrn Bode dankbar, weil er in seinem Vortrag deutlich gemacht hat, dass auch die Familienrichter nicht außerhalb der Strafjustiz stehen. Es kann auch Familienrich-

terinnen und Familienrichtern jeder Zeit passieren, dass eine Strafanzeige gegen sie eingereicht wird. Nebenbei bemerkt sind Anzeigen von Unzufriedenen sogar relativ häufig. Es könnte auch eine strafrechtliche Verurteilung von Familienrichtern erfolgen, wenn sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Ich verlasse mich persönlich auch nicht auf das alte Sprichwort, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, sondern arbeite lieber ordnungsgemäß, so dass kein Staatsanwalt oder Strafrichter einen Ansatzpunkt finden kann.

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe und die Familienrichterinnen und Familienrichter ihre Arbeit ordnungsgemäß tun, dann ist es auch nicht gerechtfertigt, dass abwertende Darstellungen in den Medien veröffentlicht werden. Aber wir alle wissen, dass sich die Medien nicht immer danach richten, ob es sich um eine gerechtfertigte Kritik handelt. Vielfach werden medienwirksam überzogene oder gar falsche Darstellungen veröffentlicht, wogegen sich weder die Jugendhilfe noch die Justiz schützen kann. Mit diesem Spannungsverhältnis müssen wir leben. Die presserechtlichen Möglichkeiten der Gegendarstellung oder des Widerrufs bieten kaum Hilfe.

3. Anforderungen an die Jugendhilfe

Ausgangspunkt aller Überlegungen für mich als Juristin ist immer, welche Anforderungen das Gesetz an die Tätigkeit der Jugendhilfe und an die der Familiengerichte stellt. Diesem gesetzlichen Auftrag sind wir aus meiner Sicht allesamt verpflichtet, daran sind wir gebunden.

Nun ist es für die Familiengerichte – das klang bereits an – nicht so selbstverständlich, dass sie das SGB VIII kennen, in dem die Aufgaben der Jugendhilfe überwiegend geregelt sind. Ich höre auch immer wieder, dass es Familienrichter gibt, die zwar wissen, dass es ein Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt, die aber noch nie hineingeschaut haben und sich sogar weigern, das zu tun. Dazu muss ich sagen, dass das keine professionelle Arbeitsweise der Justiz ist.

Die erste Anforderung sowohl an die richterliche Tätigkeit als auch an die der Jugendhilfe besteht meines Erachtens darin, dass **man seinen eigenen, gesetzlich definierten Aufgabenbereich und die eigenen rechtlichen Möglichkeiten kennt, aber auch diejenigen der anderen Professionen, mit denen man zusammenarbeitet**. Denn nur dann, wenn man Kenntnisse davon hat, was der andere tut, weiß man, welche Machtmöglichkeiten dieser hat und wo die Grenzen sind. Das bewahrt meiner Meinung nach vor etlichen Missverständnissen, die Herr Mörsberger erörtert hat.

Mir scheint, dass diese Voraussetzung im Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht weitgehend gegeben ist. Die Probleme liegen wohl sehr häufig in dem Bereich Jugendhilfe – Staatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendhilfe – Strafrichter. Dort sind meiner Meinung nach sehr viele Unklarheiten vorhanden, die man vielleicht durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit verbessern könnte.

4. Gesetzliche Aufgaben der Jugendhilfe

Die gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe sind vornehmlich im SGB VIII/KJHG geregelt, wobei hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengericht vor allem §§ 1 und 50 SGB VIII maßgeblich sind. Die Vorschriften des SGB VIII/KJHG enthalten jedoch viele sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Würde man einfach in das Gesetz schauen und nachlesen können, was in welcher Situation zu tun wäre, hätten wir wohl alle viel weniger Probleme. Der Gesetzgeber arbeitet aber vorwiegend mit eben diesen unbestimmten Rechtsbegriffen, da so viele verschiedene Varianten denkbar sind, dass sie mit konkret auf den Einzelfall abgestimmten Vorschriften nicht zu erfassen sind.

Im SGB VIII/KJHG werden einige unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die auch im BGB enthalten sind. Meiner Meinung nach sind diese unbestimmten Rechtsbegriffe im SGB VIII/KJHG genauso auszulegen, wie dies für die wortgleichen Rechtsbegriffe im weitaus älteren Gesetz, dem BGB, durch Rechtsprechung und Literatur erarbeitet worden ist. Demzufolge sind die Verpflichtungen der Jugendhilfe und der Familiengerichte gleich definiert, nämlich dahingehend, dass alle in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet sind.

5. Zum Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Familiengericht

Eine Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Familiengericht ergibt sich weitgehend nur im Bereich der staatlichen Intervention in das Sorgerecht der Eltern. In der Vergangenheit hatte es weitreichende Diskussionen und Auseinandersetzungen über das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Familiengericht gegeben.

Ich entnehme aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften – §§ 1 und 50 SGB VIII/KJHG für die Jugendhilfe und §§ 49 und 49 a FG für die Familiengerichte – kein Über- und Unterordnungsverhältnis. Für mich ist es eine gleichberechtigte Zusammenarbeit, natürlich auf die verschiedenen Gebiete beschränkt, die uns nun einmal gesetzlich zugewiesen sind und aus denen auch die Unterschiede resultieren.

Die Familienrichterinnen und Familienrichter sind natürlich auch verpflichtet, **auf einvernehmliche Konfliktlösungen hinzuwirken. Aber wenn das nicht möglich ist, haben sie letztlich die Entscheidungskompetenz.** Diese Aufgabenstellung der Familiengerichte wird meiner Meinung nach auch von den Betroffenen ganz anders akzeptiert als die Aufgabe der Jugendhilfe im Bereich der Intervention.

Dass ein Gericht das staatliche Wächteramt wahrnimmt und ein Richter Eingriffe in Elternrechte vornehmen kann, ist im Bewusstsein der Bevölkerung wesentlich besser verankert als die Wahrnehmung des Wächteramtes durch die Jugendhilfe, da die Jugendhilfe oft nur als helfende Institution akzeptiert wird. Wie während der Tagung bereits mehrfach angeklungen ist, hat aber auch die Jugendhilfe das staatliche Wächteramt auszuüben. Damit verbunden sind entsprechende Eingriffsmöglichkeiten wie

die der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendämter. Zudem wird den Jugendämtern nach § 50 SGB VIII/KJHG auch die Möglichkeit gegeben, das Familiengericht anzurufen; sie sind unter bestimmten Umständen sogar dazu gehalten.

Gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Eingriff wird für die Bevölkerung nicht unbedingt deutlich. Es wird nach meiner Erfahrung oftmals nicht ganz klar, in welcher Form und in welcher Eigenschaft die Jugendhilfe tätig wird. Ich kann deshalb nur unterstreichen, was heute bereits mehrfach hervorgehoben wurde: **Es ist erforderlich, dass sich die Jugendhilfe positioniert und ihren doppelten Auftrag**, der sich möglicherweise auf den ersten Blick widerspricht, **auch nach außen deutlich macht**. Insbesondere muss dabei für den Bürger erkennbar sein, in Ausübung welchen gesetzlichen Auftrages die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe handeln.

6. Konkrete Anforderungen an die Jugendhilfe

Ausgehend von der gesetzlich der Jugendhilfe übertragenen Aufgabe der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes ergibt sich für mich, dass die Familiengerichte an die Jugendhilfe die Anforderung stellen können, dass die Jugendhilfe mit ihren speziellen Fachkenntnissen, über die zum überwiegenden Teil die Familiengerichte nicht verfügen, konkreten Anhaltspunkten und gegebenenfalls Hinweisen von Dritten nachgeht und prüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Frage, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird dabei aus meiner Sicht anhand der von der Literatur und der Rechtsprechung zum § 1666 BGB entwickelten Kriterien zu beantworten sein.

Kommt danach eine Kindeswohlgefährdung in Betracht, so muss im Hinblick auf die Vorgaben in § 50 Absatz 3 SGB VIII/KJHG geprüft werden, ob mit den der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln die Gefahr abgewendet werden kann. Wenn das nicht der Fall ist, dann bleibt meiner Meinung nach nur die Möglichkeit, dass nunmehr durch andere staatlichen Stellen interveniert wird. Dies bedeutet für die Jugendhilfe, dass die Anrufung des Familiengerichts erforderlich wird. Denn die Eingriffsmittel, die den Familiengerichten zur Verfügung stehen, sind weitergehend als die der Jugendhilfe. Insbesondere besitzen die Gerichte auch die Machtbefugnis, ihre Entscheidungen notfalls mit Zwang durchzusetzen.

Bei der Anrufung der Familiengerichte sind ebenfalls Anforderungen an die Jugendhilfe zu stellen und zwar in zwei verschiedene Richtungen:

Erstens die Anforderung, dass die Jugendhilfe nicht überängstlich reagiert und schon gar nicht unter dem Druck der gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe ergangenen Strafurteile tätig wird – nach dem Motto: *„Wenn etwas nicht ganz glatt läuft, melden wir es am besten gleich dem Familiengericht.“* Das wäre meiner Ansicht nach kein Ausdruck von hoher, verantwortungsbewusster Fachlichkeit.

Die zweite Anforderung besteht darin, dass die Jugendhilfe nicht zu zögerlich die Familiengerichte anrufen sollte. Weil die Jugendhilfe dem Familiengericht nicht so

recht traut, wird dessen Anrufung oft nur als allerletzte Möglichkeit betrachtet und deshalb apodiktisch entschieden, das Familiengericht überhaupt nicht oder nur in akuten Notfällen einzuschalten. Dies kann sich jedoch unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die Jugendhilfe als falsch erweisen. Beide Handlungsweisen sind zudem nicht gerade förderlich im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gericht.

7. Forderung nach mehr Zusammenarbeit

Es erscheint mir sehr wichtig, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Professionen gibt, dass man sich gegenseitig kennen lernt und dass man damit weiß, dass der jeweils andere auch seinen Part und seine Aufgaben ernst nimmt und man deshalb beispielsweise auch Anträge, die seitens des Jugendamtes kommen, entsprechend einschätzen kann und nicht in eine falsche Rubrik im Sinne der Übertreibung einordnet.

Für diese vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich erneut ausdrücklich werben. Es hatte im Zusammenhang mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes große Spannungen zwischen Jugendhilfe und Familiengerichten gegeben, die teilweise bis heute die Zusammenarbeit erschweren. Aber ohne eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit dürfte es weder den Familiengerichten noch der Jugendhilfe gelingen, ihren Auftrag so zu erfüllen, wie dies der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Als Beispiel für eine Verbesserung der Zusammenarbeit möchte ich Ihnen nun noch ein Modell vorstellen, das wir in Wiesbaden erarbeitet haben. Erarbeitet wurde es anhand von Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Es ist uns dabei gelungen, in Wiesbaden und dem städtischen Umfeld alle Professionen, die im Fall eines sexuellen Missbrauchs betroffen sein können, an einen Tisch zu holen. Unser Ziel bestand in der Erörterung der Frage, wie wir es schaffen können, den Kindern die Mehrfachvernehmungen zu ersparen, die sich in diesen Fällen immer ergeben. Abgesehen davon, dass es uns gelang, ein sehr vernünftiges Ergebnis zu erzielen, hatte sich gezeigt: Durch das persönliche Kennenlernen der Menschen, die beruflich zusammenarbeiten müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung auftritt, hat man zu einem ganz anderen Arbeitsverhältnis und Miteinander gefunden, was sich insbesondere in einer deutlichen Entspannung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt gezeigt hat.

Ich beobachte auch, dass in Städten und Gemeinden, wo es sogenannte „Stammtischrunden“ gibt, an denen Mitarbeiter der Jugendhilfe und der Gerichte teilnehmen, die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert.

8. Fazit aus Sicht einer Familienrichterin

Nutzen Sie die Möglichkeit, durch eine frühzeitige Einschaltung der Familiengerichte Ihre Verantwortlichkeit zu teilen! Wenn Sie die Familiengerichte informieren, dann

muss das nicht zwangsläufig dadurch geschehen, dass Sie einen Antrag nach § 1666 BGB stellen. **Es ist durchaus möglich, dem Gericht nur einen konkreten Konfliktfall mitzuteilen, ohne direkte gerichtliche Maßnahmen einzufordern.**

Diese Vorgehensweise hat zwei Vorteile: Erstens ist das Familiengericht vorgewarnt und kann schneller handeln, wenn sich die Lage zuspitzt, weil es den Sachverhalt kennt. Zweitens liegt es dann auch in der Verantwortung der Familienrichterin oder des Familienrichters, zu prüfen, ob sie von Amts wegen einschreiten müssen. Somit wird vom Jugendamt auch ein Stück Verantwortlichkeit, auch Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinne, an den Familienrichter abgegeben – eine Folge, die der Gesetzgeber durchaus gewollt hat.

Ich kann deshalb aus meiner Sicht nur raten, dass die Jugendhilfe die Vorteile einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Familiengerichten nutzen sollte. Aber eines muss man immer wieder sagen: Es bleibt sowohl für Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe als auch für mich als Familienrichterin bei der Ausübung unseres Berufes ein gewisses Restrisiko. Das können wir nicht ausschließen, es gehört zu unserer Berufstätigkeit zwangsläufig dazu. Damit müssen wir leben, aber meiner Meinung nach sind wir auch Mann oder Frau genug, um damit fertig werden zu können.

Zwischen Absicherungsmentalität und fachlichem Risiko - Handlungsfähigkeit der Jugendhilfe trotz strafrechtlicher Verantwortung

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V., Heidelberg*

I. Verunsicherung durch Strafverfahren

Vor sechs Jahren, 1995, wurde eine Mitarbeiterin aus den sozialen Diensten im Jugendamt der Stadt Osnabrück von einer Strafrichterin am Amtsgericht der niedersächsischen Stadt wegen fahrlässiger Tötung eines Kindes verurteilt.¹ Dieses und weitere Strafverfahren haben die Fachkräfte in der Jugendhilfe mit einer Bedrohung von außen konfrontiert.

Aufgeschreckt von der Strafjustiz und den Medien gesellte sich schon bald eine interne Bedrohung durch den Arbeitgeber hinzu. Die Praxis hat gezeigt, dass alle der drei genannten Protagonisten bei Konflikten des Jugendamtes mit der Strafjustiz wegen Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch für die betroffenen Fachkräfte ähnlich unberechenbar sind. Betrachtet man einige der bundesweit bekannt gewordenen Fälle, stellt sich die Frage, ob das fachliche Risiko für die einzelne Fachkraft überhaupt kontrollierbar ist. Die Abwendung strafrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Konsequenzen scheint sich dem Einfluss der einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Jugendämter zu entziehen.

Diesen Befund veranschaulichen zwei Erfahrungen, die Jugendämter und ihre Fachkräfte im Kontext strafrechtlicher Verantwortung der Jugendhilfe in der jüngeren Vergangenheit gemacht haben:

Beispiel Leipzig: *Eine heroinsüchtige Mutter hat ein zwei Jahre altes Kind. Der Vater ist tot. Im Februar machen zwei Fachkräfte des Jugendamtes einen Hausbesuch und stellen fest, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. In der Folgezeit finden zahlreiche Kontaktversuche statt, die alle scheitern. Anfang Juli wird das Kind bei einer Zwangsräumung der mütterlichen Wohnung tot aufgefunden. Es war bereits Mitte Juni von der Mutter in der Wohnung zurückgelassen worden.*

¹ Zum Osnabrücker Verfahren siehe die umfassende Dokumentation in Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen (Hrsg.): *Helfen mit Risiko*, Neuwied, Luchterhand (1997) sowie LG Osnabrück, In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, München: Beck 16 (1996), S. 437 m. Anm. Bringewat S. 440; siehe auch Cramer: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, München: Beck, 17 (1997), S. 238; vgl. OLG Oldenburg, In: *Strafverteidiger (StV)*, Neuwied: Luchterhand 17 (1997), S. 133 m. Anm. Bringewat S. 135; siehe auch *Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ)*, Köln: Carl Heymanns, 84 (1997), S. 56 m. Anm. Oehlmann-Austermann S. 57; siehe Bringewat, Peter: *Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken*, Baden-Baden: Nomos (1997)

Die Staatsanwaltschaft erlässt daraufhin gegen die zuständige Fachkraft im Jugendamt einen Strafbefehl mit dem Vorwurf, sie habe den Tod nicht verhindert.¹

Beispiel Dresden: *In einer abenteuerlichen Vorgehensweise, über die der Jugendamtsleiter der Stadt Dresden, Claus Lippmann, berichtet,² leitet die Staatsanwaltschaft Dresden Ermittlungsverfahren gegen neun Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialen Dienste im Jugendamt ein. Später stellt sich heraus, dass die Vorwürfe haltlos waren. In der Zwischenzeit hat jedoch die Stadt gegen den Widerstand des Amtsleiters die neun Fachkräfte „vorsorglich“ vorläufig vom Dienst suspendiert – „zu ihrem eigenen Schutz“, wie zur Begründung angegeben wurde.*

Die bei den Fachkräften in den Jugendämtern durch solche Vorgänge ausgelöste Verunsicherung erhält durch die öffentliche (Fach-)Diskussion weiteren Nährboden. Nicht zufällig hatte der Verein für Kommunalwissenschaften bei seiner ersten Veranstaltung zum Thema der strafrechtlichen Verantwortung in der Jugendhilfe aus dem Jahre 1998 die Stimmung provokativ aufgegriffen und getitelt: „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“. Auch diesmal schwingt in dem Titel „Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls“ wieder eine Mahnung mit. Zwar hängt der gegenüber der Jugendhilfe erhobene Zeigefinger etwas tiefer, ist in dem Wort „Verantwortung“ aber nach wie vor deutlich erkennbar.

Und auch in den bisherigen Referaten klang viel Ermahnendes mit. Christian Schrapper hat erinnert, dass der Kinderschutz eine generelle Aufgabe der Jugendhilfe sei.³ Lutz Bode hat dies noch einmal wiederholt und betont, Jugendhilfe sei nicht nur Leistungsverwaltung.⁴ Gretel Diehl hat ins Gedächtnis gerufen, dass Sie die Aufgabenbereiche der anderen, insbesondere der Richter kennen sollten und müssten.⁵ Thomas Mörsberger hat den Fachkräften in der Jugendhilfe die Wahl gelassen, ob Sie zu denen gehören, die besser können, als sie wollen, oder zu denen, die besser wollen, als sie können.⁶ Alle bisherigen Referenten – und das ist bemerkenswert – haben gefordert, die Jugendhilfe müsse sich positionieren.⁷ Die Frage ist nur: weshalb? Denn Lutz Bode, der ehemalige Strafrichter, hat allen schon angedroht, dass am Ende doch die Strafjustiz komme und meine, sie müsse alles richten.⁸

¹ siehe Strafbefehl vom 29. Januar 2001 - Js 70846/00

² siehe die eindrucksvolle Zusammenfassung der Vorgänge in dieser Dokumentation von Lippmann, Claus: Meine Erfahrungen. Kurze Statements und Diskussion, S. 150-154 in diesem Tagungsband

³ siehe Schrapper, Christian: Welchen Beitrag kann die Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls leisten?, S. 12 (14) in diesem Tagungsband

⁴ vgl. Bode, Lutz: Anforderungen an die Jugendhilfe aus Sicht der Strafjustiz, S. 49 (54) in diesem Tagungsband

⁵ siehe Diehl, Gretel: Anforderungen an die Jugendhilfe aus Sicht des Familiengerichts, S. 55 (56) in diesem Tagungsband

⁶ siehe Mörsberger, Thomas: Wirklichkeit und Wahrheit. Warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen, S. 33 (Äußerung in der Veröffentlichungsfassung nicht übernommen)

⁷ siehe Schrapper, Christian: S. 12 (32); Mörsberger, Thomas: S. 33 (48); Bode, Lutz: S. 49 (53); Diehl, Gretel, S. 55 (58), jeweils in diesem Tagungsband

⁸ siehe Bode, Lutz, S. 49 (54) in diesem Tagungsband

Die zu beobachtende Verunsicherung kommt also nicht von ungefähr. Betrachtet man jedoch das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung für die Fachkräfte in der Jugendhilfe aus einer rein statistischen Perspektive, so ist es als überaus gering zu bezeichnen. Der Grad der Verunsicherung steht somit in gewissem Widerspruch zu der tatsächlichen Bedrohung des Einzelnen. Dies betrifft vor allen Dingen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Bislang ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem es zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen wäre. Gemessen an der Zahl der potenziell betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter kann aber auch, was die Strafverfahren gegen Fachkräfte in den Sozialen Diensten der Jugendämter angeht, von einer bundesweit ausgesprochen geringen Zahl von Fällen gesprochen werden.

Die statistische Betrachtung mag ein erster Ansatzpunkt sein, die tatsächliche Bedrohung in der subjektiven Wahrnehmung der betroffenen Fachkräfte zu relativieren. Da Verunsicherung und Ängste in der Jugendhilfe – und nicht nur dort – zweifellos hinderliche Störfaktoren für fachliches Handeln sind, bedarf es darüber hinaus weiterer Schritte. Es gilt, das „Risiko“ für die einzelne Fachkraft fassbarer zu machen und ihr soweit wie möglich Sicherheiten beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im engeren Sinne zu vermitteln. Aus Sicht des Juristen soll daher die Dimension der strafrechtlichen Risiken und vor allen Dingen ihre Grenzen kurz skizziert werden (II.) und auf die Potenziale der sozialpädagogischen Fachlichkeit zur Sicherung gegen strafrechtliche Verfolgung eingegangen werden (III.).

II. Logik strafrechtlicher Verantwortung in der Jugendhilfe

1. Strafbarkeit für ein Unterlassen

Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Verantwortung in der Jugendhilfe ist ein Unterlassen. Nach der Systematik des deutschen Strafrechts ist grundsätzlich nur aktives Tun strafbar. Es besteht keine allgemeine Pflicht zur Verhinderung von Straftaten.

Beispiel Ladendiebstahl: *Wenn ein Kunde im Supermarkt beobachtet, wie sich ein anderer Kunde an der Kasse unbemerkt ein Zigarettenpäckchen in die Jackentasche steckt, muss er darauf nicht reagieren. Er muss den Dieb weder daran hindern wegzulaufen noch muss er den Diebstahl melden.*

Ein Unterlassen ist nur in dem Sonderfall strafbar, indem es einem aktiven Tun gleichgestellt wird. Die betreffende Person muss für die Verhinderung der Rechtsgutverletzung verantwortlich gemacht werden können. Was darunter zu verstehen ist, sollen zwei Beispiele verdeutlichen:

Beispiel verhungertes Kind: *Gibt eine Mutter ihrem einjährigen Kind nichts mehr zu essen und zu trinken und stirbt das Kind deshalb, so kann die Mutter im Nachhinein nicht sagen: „Ich habe doch nichts gemacht.“ Hier ist für jeden offensichtlich, die Mutter hätte aktiv etwas tun müssen.*

Beispiel Polizeieinsatz: *Rechtsradikale Jugendliche prügeln einen Ausländer. Die Polizei wird gerufen und trifft auch kurz später am Tatort ein. Da die gerufenen Polizeibeamten das Verprügeln von Ausländern nicht grundsätzlich für falsch halten, schauen sie dem Treiben noch eine ganze Weile zu. Als sie endlich einschreiten, ist das Opfer tot. Auch hier können sich die Polizisten später nicht darauf berufen, sie hätten nichts getan.*

2. Garantenstellung und Garantenpflicht

Die Pflicht, durch ein aktives Tun eine strafbewehrte Gefahrverwirklichung zu verhindern, bedarf somit einer so genannten Garantenstellung. Fachkräften im Jugendamt sind Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen übertragen. Daraus können sich auch für sie Pflichten zum Einschreiten ergeben. Die Handlungsinstrumentarien sind allerdings begrenzt. Sie beschränken sich in zugespitzten Situationen vor allen Dingen auf die Anrufung des Familiengerichts nach § 50 Absatz 3 SGB VIII oder in besonders eilbedürftigen Fällen auf die Inobhutnahme beziehungsweise Herausnahme nach §§ 42, 43 SGB VIII. Aus dem in diesen Vorschriften konkretisierten Schutzauftrag (siehe § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII) kann sich im konkreten Fall möglicherweise eine Pflicht, die Garantenpflicht, ergeben, bei einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen nicht untätig zuzusehen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern oder anderen Institutionen haben diese gesetzlichen Eingriffsbefugnisse nicht. Trotzdem konstatiert Bringewat in einer in den betreffenden Fachkreisen viel beachteten Monographie, dass „*die in einer Problemfamilie arbeitende Familienhelferin mit erheblichen strafrechtlichen Haftungsrisiken konfrontiert*“ sei.¹

Fragt man jedoch nach den auf die sozialpädagogischen Familienhelfer übertragenen Pflichten, so relativiert sich dieser erste Eindruck. Der Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird hier nicht unmittelbar durch das Gesetz erteilt, sondern bei einer Wahrnehmung durch Träger der freien Jugendhilfe kraft vertraglicher Regelung. Dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Sozialpädagogischen Familienhilfe in der Zeit, in der er oder sie in der Familie ist, die Pflege und Ernährung der Kinder vernachlässigt, ist schwer vorstellbar. Die Risiken beschränken sich somit allenfalls auf Mitteilungspflichten an das Jugendamt – sofern solche bestehen oder vereinbart wurden. Das strafrechtliche Risiko wird sich vor diesem Hintergrund wohl nicht als erheblich, sondern eher als ausgesprochen gering bezeichnen lassen.

3. Weitere Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Besteht an der grundsätzlichen Möglichkeit, dass Fachkräfte in der Jugendhilfe bei entsprechendem Fehlverhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden

¹ siehe Bringewat, Peter: Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken, Stuttgart: Kohlhammer (2000), S. 24

können, somit kein Zweifel, besagt dies noch nichts über die konkreten Voraussetzungen einer Strafbarkeit. Diese sollen im Folgenden anhand einiger Kernsätze skizziert werden.

- „Jugendhilfe im Jugendamt ist Verwaltungshandeln.“
- „Rechtmäßiges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe ist nicht strafbar.“
- „Die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe richtet sich ausschließlich nach der sozialpädagogischen Fachlichkeit im Rahmen der Vorschriften des SGB VIII.“

Diese simpel klingenden Grundaussagen sind juristische Selbstverständlichkeiten. Nun wird auf der Suche nach einem bestmöglichen Umgang mit dem jugendhilferechtlichen Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darüber hinaus geschlossen, die Fachlichkeit in der Jugendhilfe sei auch am System der Sanktionen des Strafrechts auszurichten.¹ Eine solche Forderung vergrößert verständlicherweise die zu Anfang beschriebene Verunsicherung. Denn zum einen ist den sozialpädagogischen Fachkräften das Strafrecht von ihrer Ausbildung her weitgehend unbekannt und zum anderen erscheint es vor dem Erfahrungshintergrund der täglichen Arbeit als Richtschnur für sozialpädagogisches Handeln nur sehr bedingt geeignet.

Die Fachkräfte in der Jugendhilfe können sich einem solchen, fordernd an sie herangetragenen Ansinnen jedoch erwehren. Juristisch kann die Forderung nicht erhärtet werden:

Beispiel immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung: *Ein Mitarbeiter im Umweltamt erteilt eine immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung. Er hat dabei die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA-Luft und TA-Lärm sowie die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Von dem Betrieb gehen jedoch, obwohl die Betreiber sich an die Genehmigung halten, Emissionen aus, die in der Nachbarschaft zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und vereinzelt Todesfällen führen. Hier würde niemand auf die Idee kommen, den Mitarbeiter des Umweltamts strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, da er zwar die für ihn maßgeblichen umweltverwaltungsrechtlichen Vorschriften beachtet habe, nicht aber die Wertungen des Strafrechts. Niemand wird fordern, er habe sich bei der Genehmigungserteilung auch am System der Sanktionen des Strafrechts zu orientieren und sich notfalls über die Vorgaben des Verwaltungsrechts hinwegzusetzen.*

¹ siehe Bringewat Peter: Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII und strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung in der Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln: Carl Heymanns 87 (2000), S. 401 (S. 406 und 408); ders.: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos (1997), S. 31 ff.; ders.: Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Zeitschrift für Evangelische Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (EJ), Hannover: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (1996), S. 104 und S. 107; hiergegen bereits Mörsberger In: Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen: Helfen mit Risiko, Neuwied: Luchterhand (1997), S. 86 und S. 87 f.

Für den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts scheinen jedoch andere Maßstäbe angelegt zu werden. Hier macht sich bemerkbar, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen, ihre Gesundheit und ihr Leben ein besonderes Gut ist. Der Wunsch, dieses zu schützen, erfasst daher nicht nur die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern es fühlen sich auch Externe dazu berufen, die fachliche Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln zu definieren.

4. Unzulässige Wertungen

a) **„Nicht alles getan“.** Diese eigenen – und eigenwilligen – Anspruchshaltungen an die Kinder- und Jugendhilfe führen dazu, dass den Fachkräften häufig sehr schnell vorgeworfen wird, sie hätten nicht alles getan, um ein Kind zu retten. Dies war in dem eingangs beschriebenen Verfahren in Leipzig, aber auch in Osnabrück der Fall. In Anbetracht dessen, dass in beiden Fällen die Kinder gestorben sind, ist man geneigt, dem beizupflichten. Will man aus einem solchen Vorwurf indes eine strafrechtliche Verantwortung herleiten, ist über die Betroffenheit wegen des zu Tode gekommenen Kindes hinaus zu fragen, welche Möglichkeiten den jeweils zuständigen Fachkräften zur Verfügung standen, um den Tod zu verhindern. Hier setzt das Kinder- und Jugendhilferecht der Verwaltung auch Grenzen:

Die Fachkraft trifft eine strafrechtliche Verantwortung nur, soweit sie befugt war einzuschreiten und dies rechtswidrig unterlassen hat. Es kann von ihr nicht gefordert werden, sie müsse „alles“ tun, um Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Der Kinderschutz als generelle Aufgabe der Jugendhilfe ist zu trennen von der Frage, welche Möglichkeiten eingeräumt wurden, den Schutz auch zu gewährleisten. Hätte sich der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des KJHG beispielsweise entschieden, den Schutz von Kindern und Jugendlichen ganz der Polizei zu überlassen und der Jugendhilfe allein die unterstützende Hilfe zugewiesen, käme eine strafrechtliche Verantwortung in den hier interessierenden Fällen von vornherein nicht in Betracht. Bei der Gefahrenabwehr durch Fachkräfte der Jugendhilfe ist daher in jedem Fall ihr beschränktes Handlungsinstrumentarium zu berücksichtigen (vgl. § 50 Absatz 3, §§ 42, 43 SGBVIII).

b) **„Hinterher ist man immer schlauer“.** Diese Binsenweisheit gilt auch in den Fällen, in denen eine strafrechtliche Verantwortung von Fachkräften der Jugendhilfe geprüft wird. Spätere Erkenntnisse müssen sich die Fachkräfte in der Jugendhilfe von der Strafjustiz allerdings nicht vorhalten lassen.

Maßgeblich für die Beurteilung des fachlichen Handelns der Jugendhilfe ist allein, wie sich der Sachverhalt für die zuständige Fachkraft zu dem Zeitpunkt, bei dem das Tätigwerden ausgeblieben ist, dargestellt hat oder hätte darstellen müssen. Spätere Erkenntnisse können der Fachkraft nicht vorgehalten werden.

Es kommt bei der Beurteilung, ob ein strafrechtsrelevantes Versäumnis vorgelegen hat oder nicht, also nur darauf an, was die Fachkraft tatsächlich gewusst hat oder hätte wissen müssen.

- c) **Garantierte Verhinderung der Gefahrverwirklichung.** Kommt man bei der Prüfung, ob das Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe rechtmäßig war, im konkreten Fall letztlich zu der Schlussfolgerung, dass die Fachkraft nicht korrekt gehandelt hat, führt dies nicht automatisch zu einer strafrechtlichen Verantwortung.

Entsprach ein Handeln nicht den fachlichen Anforderungen, ist eine Strafbarkeit der Fachkraft nur gegeben, wenn sich die Gefahr für das Kind beziehungsweise den Jugendlichen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht hätte.¹ Maßnahmen, bei denen die Fachkräfte in der Lage und befugt waren, sie zu ergreifen, müssten also garantiert den nötigen Schutz sichergestellt haben.

Will man in dem Verfahren von Osnabrück davon ausgehen, die zuständige Fachkraft müsse sich – verwaltungsrechtsrechtswidrige – Versäumnisse vorwerfen lassen, müsste in Bezug auf eine strafrechtliche Verantwortung darüber hinaus gefragt werden, ob das Familiengericht bei einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 50 Absatz 3 SGB VIII das Sorgerecht tatsächlich entzogen hätte. Bei den allseits bekannten großen Unsicherheiten, die hinsichtlich der familiengerichtlichen Entscheidungen nach § 1666 BGB bestehen, wird es nicht einfach sein, von einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ auszugehen. Daher wäre weiter zu fragen gewesen, ob die Mutter in diesem Fall die notwendigen anderen, freiwilligen Hilfen auch angenommen hätte. Erst wenn man dies ebenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte bejahen können, käme bei Vorliegen der persönlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen eine strafrechtliche Verurteilung in Betracht.

III. Sicherung gegen strafrechtliche Verantwortung

1. Diffusität der Verantwortungsbegriffe

Der Begriff der „Verantwortung“ wird in der Debatte unter dem Schlagwort „Garantenpflicht“ in verschiedener Hinsicht und diffus verwendet. Tatsächlich sind hier **vier verschiedene Verantwortungsbereiche** angesprochen, zwischen denen zu unterscheiden ist:

- strafrechtliche Verantwortung,
- Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG: so genanntes Wächteramt),

¹ siehe OLG Düsseldorf, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln, Carl Heymanns 87 (2000), S. 309 und S. 311; vgl. Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos (1997), S. 86 ff.

- Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern und umgekehrt,
- Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls.

Eine Verwischung der ersten beiden hier aufgezählten Verantwortungsbegriffe treibt in dem vorliegenden Kontext Blüten. So wird gelegentlich von einer Garantenstellung des Jugendamtes¹ gesprochen und hieraus sogar Handlungs- und Mitteilungspflichten aller Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter abgeleitet.² Das kann so jedoch nicht stehen bleiben. Das Strafrecht ist personalisiert, das heißt, es bedarf für eine Strafbarkeit einer eigenen Verantwortung der jeweiligen Jugendamtsmitarbeiterin oder des jeweiligen Jugendamtsmitarbeiters aus eigener Zuständigkeit. Niemand wird ernstlich behaupten wollen, es bestünde eine strafrechtliche Verantwortung von Schreibdiensten und Hausmeistern, nur weil sie im Jugendamt arbeiten. Auch im Jugendamt gibt es keine Sippenhaft.

Auch die beiden letzten der oben genannten Verantwortungsbegriffe werden – im Kontext der strafrechtlichen Verantwortung – häufig unreflektiert vermengt. Selbstverständlich gibt es auch in Fällen der Kindeswohlgefährdung eine Leitungs- und Organisationsverantwortung in der Kommunalverwaltung. Kommt eine strafrechtliche Verantwortung von Fachkräften in der Jugendhilfe in Betracht, prüft deshalb die Staatsanwaltschaft in aller Regel gleichzeitig mit, ob sich nicht auch die Sachgebiets-, Abteilungs- oder Jugendamtsleiter strafbar gemacht haben können. Die diesbezüglichen Ermittlungsverfahren werden jedoch in aller Regel entweder gar nicht erst eröffnet oder mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Denn erforderlich ist auch hier eine **eigene** Verantwortung im Sinne des Strafrechts. Bisher wurde eine solche von der Strafjustiz in den von ihr geprüften Fällen nicht angenommen, sie lässt sich allerdings konstruieren.

Beispiel ION-Stellen: *In einer mittelgroßen Stadt werden aus Kostengründen nur vier Inobhutnahmestellen vorgehalten. Aus diesem Grund können häufigere Inobhutnahmen nicht durchgeführt werden. In einem Fall wird die Inobhutnahme einer Jugendlichen abgelehnt, weil alle ION-Stellen ausgelastet sind. In der Folge kommt es zu weiteren Misshandlungen der Jugendlichen. Hier wäre an eine strafrechtliche Verantwortung der für die Einrichtung und Zurverfügungstellung von ION-Stellen organisationsverantwortlichen Leitungspersonen zu denken.*

Da die Leitungskräfte in den Jugendämtern strafrechtlich bislang nicht zur Verantwortung gezogen wurden, wird in Veröffentlichungen der letzten Zeit vermehrt der Ver-

¹ siehe Kunkel, Peter-Christian: Grundlagen des Jugendhilferechts, Baden-Baden: Nomos (2001), 4. Aufl., Rn. 170; dagegen Wiesner, Reinhard: Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung, In: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt.“ Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung. Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998 in Berlin, (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 17), Berlin (1999), S. 7 und S. 14

² siehe Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilfe – Wächteramt – Garantenstellung, Kehl: Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung (2001), S. 8 f.

such unternommen, die kommunalen Arbeitgeber und die Leitungsebene mit in die „Verantwortung“ zu nehmen.¹ Hierbei ist allerdings zwischen der strafrechtlichen Verantwortung, der Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmern und der Verantwortung der Leitungsebene gegenüber der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls zu unterscheiden.

Beispiel Überlastungsanzeigen: *Wegen chronischer Arbeitsüberlastung und evident zu geringer Personalausstattung in den Sozialen Diensten im Jugendamt „Überall“ schreibt eine Sozialarbeiterin eine Überlastungsanzeige. Kurz darauf stirbt ein Kind in einer Familie, mit der diese Sozialarbeiterin gearbeitet hat. In diesem Fall schützt die Überlastungsanzeige die zuständige Sozialarbeiterin nicht davor, bei entsprechendem Fehlverhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Trifft die Fachkraft nach den oben geschilderten Kriterien eine strafrechtliche Verantwortung, kann die Strafjustiz ihr gegebenenfalls trotz Arbeitsüberlastung vorhalten, sie hätte Prioritäten setzen müssen und der konkrete Fall hätte obersten Vorrang zu genießen gehabt. Die Arbeitsituation wird allenfalls im Strafmaß Berücksichtigung finden können. Jedoch wird die Überlastungsanzeige dadurch nicht überflüssig, sondern kann eine wichtige Funktion auf der Ebene der Verantwortung (Fürsorgepflicht) des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen. Im Reflex damit macht sie auch auf die Verantwortung der Leitungsebene gegenüber dem Jugendhelfeauftrag aufmerksam.*

Nach meiner persönlichen Auffassung kann es nicht darum gehen, die Leitungsebene gezielt und forciert in eine strafrechtliche Mitverantwortung zu ziehen. Aber ich stimme zu, dass es vielerorts dringend erforderlich ist, die Mitverantwortung zur Sicherung des Kindeswohls und damit die Verantwortung gegenüber der Jugendhilfe einzufordern. Ich wiederhole hier die vorhin erhobene Forderung von Christian Schrapper: Die Leitungsebene hat klare Aufgaben zu verteilen, realistische Ziele zu setzen und ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.²

2. Sicherheit durch fachliche Standards

Weder das Strafrecht noch die staatliche Gemeinschaft und in viel zu wenigen Fällen die Arbeitgeber geben die nötige Sicherheit, dass die fallzuständige Fachkraft in den sozialen Diensten wegen eines Unterlassens nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Der einzig taugliche Schutz liegt daher häufig in dem, was die Fachkräfte gelernt haben und wo sie ihre Kompetenzen besitzen: in der sozialpädagogischen Fachlichkeit. Das Beachtliche ist, juristisch trägt dieser Schutz, denn rechtmäßiges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe ist nicht strafbar.

¹ vgl. Fieseler, Gerhard: Steigende fachliche Anforderungen bei knapperen Ressourcen, In: Unsere Jugend, München: Reinhardt-53 (2001), S. 431; siehe Mörsberger, Thomas In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München (2002), S. 46 und S. 50

² siehe Schrapper, Christian: S. 12 (25 f.) in diesem Tagungsband

Es stellt sich nun die Frage, welche Anforderungen an sozialpädagogische Fachlichkeit zu stellen sind. Ludwig Salgo hat hierzu unlängst Folgendes ausgeführt: „Eine zu empfehlende ‚Absicherungsstrategie‘ kann nur eine Arbeit nach höchstem fachlichen Standard sein – nicht weniger.“¹ Der erhobene Zeigefinger ist in dieser Empfehlung deutlich zu erkennen.

Ich möchte dabei zu bedenken geben, dass fachliche Standards einen Wert an sich darstellen, der sich in der Tat an den fachlichen Anforderungen der übertragenen Aufgaben ausrichten hat.² Hier kann für die Jugendhilfe nichts anderes gelten als für andere Professionen auch. Sie unterliegt in der gesamten Bundesrepublik den gleichen Rahmenbedingungen des SGB VIII. Bei der Definition fachlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen der generellen Ebene fachlicher Standards „unserer Disziplin“³ und der operativen Ebene, auf der die Umsetzung vor Ort wiederum eigens zu definierenden Standards unterworfen wird. Deshalb stehen die allgemeingültigen Standards der Jugendhilfe auf einer übergeordneten Ebene. Lediglich ihre Umsetzung im jeweiligen Jugendamt wäre dann – vorausgesetzt, man wolle sie bewerten – einer Klassifizierung in hoch, höher, am höchsten zugänglich.

Fachliche Standards in diesem Sinne erfüllen vor allen Dingen zwei Funktionen. Zum einen geben sie Handlungssicherheit nach innen bei der praktischen Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte. Zum anderen ermöglichen sie eine transparente Darstellung des sozialpädagogischen Handelns nach außen. Eine verbindliche Definition der fachlichen Standards ist auch und gerade im Kontext der strafrechtlichen Verantwortung von besonderer Bedeutung. Denn, wie Johannes Münder⁴ unlängst treffend konstatierte, solange von der sozialpädagogischen Profession selbst in einem anerkannten Verfahren keine fachlichen Standards festgelegt werden, an denen sich externe Professionen orientieren können, werden diese extern festgelegt – und zwar von Staatsanwälten, Strafrichtern, Personalamtsleitern usw.

Natürlich bieten fachliche Standards keinen absoluten Schutz beispielsweise vor persönlichen Fehleinschätzungen und damit auch nicht vor strafrechtlicher Verfolgung. Aber die sozialpädagogische Fachlichkeit wird im Kontext strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch fachliche Standards nachhaltig gestärkt.

IV. Ausblick

Ich möchte Sie, die sozialpädagogischen Fachkräfte, daher ermuntern zur selbstbewussten Darstellung der Handlungsmaximen Ihrer Profession, Ihres Handelns und Ih-

¹ siehe Salgo, Ludwig In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München (2002), S. 41

² Salgo a. a. O. verweist hier darauf, dass es „*doch um nichts geringeres als höchste verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unverehrtheit einerseits und wie das Elternrecht andererseits*“ gehe.

³ so Schrapper, Christian, S. 12 (14) in diesem Tagungsband

⁴ siehe Münder, Johannes: Rechtsfolgen bei Verletzung professioneller Standards, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln: Carl Heymanns 88 (2001), S. 401 (S. 408)

rer Fachlichkeit. Die Sozialpädagogen sind die Fachkräfte in der Jugendhilfe und nicht wir Juristen, die wir immer wieder so tun, als könnten wir tatsächlich vorgeben, was Sie bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Kinder- und Jugendhilferecht zu tun haben.

Als Jurist kann ich Ihnen auch sagen, dass Sie nur der sozialpädagogischen Fachlichkeit im Rahmen des SGB VIII verpflichtet sind. Rechtlich darf das Strafrecht keinen Einfluss auf die Anforderungen an Ihr Handeln nehmen. Ich möchte Sie daher bei dem Bemühen bestärken, alle Kräfte zu mobilisieren, damit das Strafrecht auch psychologisch keinen Einfluss auf Ihre Arbeit nimmt und zu einer – in erster Linie eigennützigen – Absicherungsmentalität führt. Damit ist den gefährdeten Kindern und Jugendlichen und den betroffenen Familien nicht gedient. Daher lautet mein Appell: Vertrauen Sie in Ihre persönlichen, sozialarbeiterischen Kompetenzen.

Plenardiskussion

MODERATION: MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Zur Einleitung der Diskussion über aktuelle Aspekte der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz möchte ich direkt an das Referat von Dr. Thomas Meysen anknüpfen. Ich habe zwei Botschaften aus seinem Beitrag herausgehört: erstens die Aufforderung, als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter Selbstbewusstsein zu zeigen und auf die eigene Kompetenz zu vertrauen; zweitens aber auch, aus der Defensive hervorzutreten, in die uns die Strafjustiz anscheinend gebracht hat, indem fachliche Qualifikationsstandards entwickelt werden, damit nicht andere Professionen möglicherweise diesen vorhandenen Freiraum besetzen.

Dr. Meysen hat in seinem Referat vom rechtmäßigen Verwaltungshandeln gesprochen und dabei hervorgehoben, dass rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht strafbar ist. Nun gibt es natürlich gerade bei der praktischen Ausgestaltung pädagogischer Prozesse Aspekte, die rechtlich nicht eindeutig geklärt sind beziehungsweise solche, die zwar einerseits weder ausdrücklich geregelt, noch aber andererseits verboten sind. Ein Beispiel: Denken wir noch einmal an den Fall in Osnabrück. Ein Arzt sagt zu einer Sozialarbeiterin, sie möge doch regelmäßig in die Windeln des Kindes sehen, da es unter einer Windeldermatitis leide. Wie geht man nun als Sozialarbeiterin beziehungsweise Sozialarbeiter mit diesem Hinweis um? Reicht es, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Ärzte Sozialarbeitern Befehle erteilen können oder geht es um die inhaltliche Frage, miteinander darüber zu kommunizieren, wer gegebenenfalls diese Aufgabe übernehmen kann beziehungsweise übernehmen muss, also mögliche Missverständnisse bei der Aufgabenverteilung aufzudecken?

Das ist meines Erachtens schon genügend Stoff, der sich für eine Debatte eignet. Und den Wortmeldungen ist schon zu entnehmen, dass Sie jetzt aktiv in die Diskussion einsteigen wollen. Bitte.

Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg: Ob ich der Richtige bin, diese Frage zu beantworten, ist nicht so ganz klar. Die von Ihnen erwähnte Anordnung des Arztes beinhaltet zum einen den Übergriff in Form einer „Anweisung“ an eine andere Profession, an ein anderes Arbeitsfeld, und ist eine Anmaßung, die dem Arzt nicht zusteht. Natürlich kann ein Arzt einer sozialpädagogischen Fachkraft aus dem Jugendamt keine Anweisungen geben.

Andererseits ist in besagter Äußerung ein Hinweis auf eine Gesundheitsgefährdung enthalten, dem die Fachkraft im Rahmen ihres Auftrags nachzugehen hat. Es ist nicht

(gesetzliche) Aufgabe der Jugendhilfe, zweimal täglich in die Windeln eines Kindes zu schauen. Allerdings ist Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern die Funktion einer Initiierung und Organisation von Hilfen übertragen. Fachkräfte der Jugendhilfe müssen Hilfen möglicherweise nicht selbst erbringen, aber wenn Bedürfnisse und Defizite bekannt sind, müssen die Fachkräfte Hilfen organisieren. Daran schließt sich die Frage: Ist das Nötige getan worden? Ich traue mir aber nicht zu, das beurteilen zu können.

Sie fragen weiter, was hier der fachliche Standard ist und ob die Sozialarbeiterin nach einem fachlichen Standard gehandelt hat. Es stellt sich für mich die Frage, ob hier ein allgemeingültiger fachlicher Standard bezüglich des Beispiels formuliert ist. Von der Profession definierte und allgemein akzeptierte fachliche Standards für eine solche Situation sind mir zumindest nicht bekannt. Insofern ist es meines Erachtens doppelt schwer, das Verhalten der Fachkraft in einem solchen Fall auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu beurteilen.

Prof. Dr. Christian Schrapp, *Professor für Pädagogik und Sozialpädagogik an der Universität Koblenz-Landau*: Das Gesagte reizt mich doch zum Widerspruch. Zum einen ist meiner Meinung nach die Debatte um die sogenannten fachlichen Standards weiter, als hier der Eindruck erweckt wird. Ich schätze die Situation nicht so ein, dass fachliche Standards der Sozialarbeit und Sozialpädagogik nur unklar und unpräzise seien. Auch die Profession der Sozialpädagogik und Sozialarbeit hat nicht erst seit den Urteilen im sogenannten Osnabrücker Verfahren an fachlichen Standards gearbeitet. Dass es die Profession dabei in mancher Hinsicht schwerer hat als andere, solche Standards nach innen und nach außen verbindlich zu machen und durchzusetzen, gehört zu den Eigenarten des Handlungsfeldes öffentlicher Sozialleistungen. Ich finde es aber weder gerechtfertigt noch weiterführend, an dieser Stelle den Eindruck zu erwecken, als wären wir am Punkt Null.

Zweitens: Auf das konkrete Beispiel und die Frage hin fällt mir die Antwort nicht schwer. Der fachliche Standard heißt, den Hinweis des Arztes ernst nehmen, aber die Information nicht nur zur Kenntnis nehmen und verarbeiten, sondern in einen eigenen Handlungsauftrag umsetzen. Das ist der Unterschied zur Krankenschwester. Der Krankenschwester kann der Arzt eine Anweisung geben, der Sozialpädagogin des Jugendamtes nicht. Wenn ein Arzt meint, er müsse Anweisungen zur gesundheitlichen Versorgung eines Kindes geben, dann ist dies seine berufliche Verantwortung, die er nicht dadurch los wird, indem er eine andere Person auffordert, „einmal in die Windel eines Kindes zu gucken“.

Das war genau der Punkt, auf den ich im Verfahren in Osnabrück hingewiesen habe und für den mich beispielsweise Ludwig Salgo ausreichend „geprügelt“ hat.¹ Ich blei-

¹ vgl. Salgo, Ludwig: Die Mitarbeiter der Kinder und Jugendhilfe/des ASD im Spannungsfeld des Paradigmenwechsels „Sozialpädagogischer Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls“; In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Wächteramt und Jugendhilfe, Frankfurt/Main (2001), S. 17 ff.; ähnlich auch In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München (2001), S. 23 ff.

be bei meiner Auffassung: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind keine medizinischen Hilfskräfte, sondern eine eigenständige Profession, die auf Hinweise eingehen muss, aber bitte auf Hinweise, nicht auf Anweisungen. Nur wenn Sozialpädagogen mit ihrem Handwerkzeug verantwortlich und kompetent umgehen, können sie Kinder zuverlässig vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Die ist meines Erachtens zum Beispiel ein fachlicher Standard.

Dr. Thomas Meysen: Vielen Dank, Herr Schrapper. Sie gehören zu denjenigen, die das definieren können, ich kann es nicht. Aber wenn ich von hinten anfangen: Auch Sie haben eine Übersetzung vorgenommen. Die sogenannte ärztliche Anweisung darf von der Sozialpädagogik/Sozialarbeit nicht als Anweisung verstanden werden, sondern als Hinweis. Entsprechend müssen Sie tätig werden. Insoweit decken sich unsere Einschätzungen.

Zu den fachlichen Standards haben Sie in Ihrem Referat selbst erwähnt, dass sich die Jugendhilfe positionieren müsse. Natürlich gibt es fachliche Standards; ich wollte keineswegs den Eindruck erwecken, als ob es sie nicht gebe. Doch lässt sich der Eindruck nicht verhehlen, dass diese fachlichen Standards scheinbar noch nicht so definiert sind, um dort anzukommen, wo sie auch gehört werden sollten: bei der Strafjustiz, bei den Familiengerichten, bei den Personalämtern, bei den Hauptämtern, wo die Gelder in den Kommunalverwaltungen verteilt werden. Wie Herr Mörsberger sehe ich hier zumindest ein Kommunikationsdefizit.

Christof Gebel, Leiter des Sachgebiets Soziale Dienste 2 des Jugendamtes der Stadt Ingolstadt: Ich möchte kurz die Aussagen von Prof. Dr. Schrapper aus meiner professionellen Perspektive ergänzen. Es geht schon darum, einen Arzt im Interesse einer besseren Kommunikation darauf hinzuweisen, wo die Grenzen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit sind. Ich halte es für einen fachlichen Standard, einem Arzt zu sagen: *„Erstens tun wir das nicht und zweitens werden Sie ihre Verantwortung damit nicht los. Wenn Sie der Meinung sind, dass hier pflegerisch etwas getan werden muss, dann müssen Sie das auch ein Stück weit organisieren“*, wenn man es nach den realistischen Möglichkeiten der Jugendhilfe nicht kann.

Ein weiterer Aspekt: Zum Thema der Beurteilung im strafrechtlichen Sinne nach Eintreten des Erfolges habe ich selbst eine Frage. Wenn ich darüber nachdenke, wie lange es dauert, bis Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sich darüber äußern, wer wann etwas falsch gemacht hat, wenn ich mir anschau, ob die Voraussetzung dafür gegeben ist, dass der Erfolg eintritt, wenn ich daran denke, welche Zeit ich habe, das zu beurteilen, und wenn ich mir anschau, dass Richter das immer im Nachhinein tun – immer in dem Wissen, dass ein Erfolg und welcher Erfolg eingetreten ist, dann frage ich mich schon, wie das juristisch überhaupt zu bewerten ist. Wie kann das funktionieren? Ich bin da Laie, ich verstehe das nicht.

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Die Antwort einer Richterin oder eines Richters ist gefragt und wird gewünscht ...

Lutz Bode, *Richter am Amtsgericht Chemnitz*: Bevor ich die Frage beantworte, möchte ich die Aussagen von Dr. Meysen kurz beantworten. Ich möchte nur kurz und knapp dem Eindruck entgegentreten, der vielleicht entstanden sein könnte, die Juristen, namentlich die Richterinnen und Richter, hätten sich mit dem Spruch-Richterprivileg ein Privileg geschaffen, straflos urteilen zu können, wie sie möchten. Das Spruch-Richterprivileg ist nach meinem Rechtsverständnis eine Regelung, die Richterinnen und Richter unter bestimmten Umständen von einer persönlichen Haftung freistellt, um die grundgesetzlich verankerte Unabhängigkeit zu sichern. Aber sie gilt erstens nur für zivilrechtliche Schadensansprüche und zweitens in dem Bereich, um den es hier allein geht, nämlich um das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Was ich in meinem Referat zur Strafbarkeit von Richterinnen und Richtern gesagt habe, bleibt auch nach diesen Ausführungen so stehen.

Zur Frage von Herrn Gebel: Dass die Strafjustiz Geschehnisse aus der Betrachtung von hinten beurteilt, liegt in der Natur der Sache. Natürlich muss erst einmal ein Erfolg eingetreten sein, bevor ein Staatsanwalt eine Anklage erheben und anschließend ein Strafrichter ein Urteil fällen kann. Dass die Strafjustiz viel, viel länger braucht und sich mitunter auch sehr viel mehr Zeit dafür lässt, liegt an verschiedenen Dingen, so zum Beispiel an der notorischen Überlastung der Strafkammern.

Das liegt zum Teil aber auch einfach daran – und daran sollten wir alle auch Interesse haben –, dass jede Erkenntnis in einem Strafprozess der Wirklichkeit nahe kommen soll. Und jeder, der an einem Strafprozess beteiligt ist, ein Angeklagter genauso wie ein Staatsanwalt, sollte die Möglichkeit erhalten, seinen jeweils spezifischen Beitrag dazu zu leisten, so dass das Gericht das Bild von der Wirklichkeit bekommt, was jeder subjektiv meint, dass es das richtige Bild sei.

Deswegen ist es sicherlich bedauerlich – und es ist ganz sicher auch unfair –, dass sich die Justiz mit einem sehr langen Verfahren viel Zeit zur Beurteilung eines Lebenssachverhaltes lässt, für den der konkrete Sozialarbeiter in einer konkreten Situation möglicherweise nur Minuten oder zwei, drei Tage Zeit hatte. Aber das sind alles Dinge, die in der Natur der Sache liegen. Deshalb kann ich weder den einen – die Justiz – verurteilen noch den anderen entschuldigen.

Thomas Mörsberger, *Landeswohlfahrtsverband Baden, Leiter des Landesjugendamtes, Karlsruhe*: Zunächst möchte ich kurz etwas zu dem Aspekt der Zeit sagen, die sich die Justiz nimmt. Sehr praktisch, allerdings auch ironisch: Ich bin heilfroh, dass sich das Landgericht in Osnabrück in zweiter Instanz sehr viel Zeit genommen hat, im Unterschied zur ersten Instanz, als alles in einem „kurzen Prozess“ ablief. Christian Schrapper kann das sehr gut aus eigener Wahrnehmung beurteilen ...

Ich glaube, hier ist ein Missverständnis im Raum. Wenn hier appelliert wird, dass die Dinge von Seiten der Justiz gründlich geprüft werden, kann sich das eigentlich nur zugunsten der Sache auswirken. Und noch etwas: Seit Osnabrück und meinen Publikationen zum Thema „Garantenpflicht“ werde ich sehr oft von Kollegen aus der Praxis für konkrete Einzelfälle, bei denen sie wegen des strafrechtlichen Risikos unsicher

sind, wie sie agieren sollen, um Rat gefragt. Ich sage Ihnen meine Standardantwort: „So wie Sie es mir schildern, gehen Sie schon deshalb kaum noch ein Risiko ein, weil Sie sich offensichtlich sehr differenziert mit dem Fall befasst haben.“

Man sollte sich daran erinnern, dass bei den Fällen, die „hochgekocht“ sind, signifikant war, dass – unabhängig von der Schuldfrage – nicht wahrgenommen wurde, dass es Risikofälle waren. Es wurde im entscheidenden Punkt nicht zum Vorwurf gemacht, dass etwas falsch abgewogen worden war, sondern dass etwas nicht wahrgenommen worden ist. Ferner muss ich darauf hinweisen, dass entgegen mancher Äußerungen in der Literatur durch Osnabrück und Stuttgart keinerlei rechtliche Klarheit oder eine Neuorientierung geschaffen wurde.

Jetzt eine Frage: Dr. Thomas Meysen hat in seinem Statement mit einem Nebensatz etwas gesagt, was mich unruhig gemacht hat, nämlich, dass es bei dem freien Träger und bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe möglicherweise eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Jugendamt gebe, wenn er erfahre, dass da Kindeswohlgefährdung vorliege. In der Regel ist es doch so, dass die Sozialpädagogische Familienhilfe überhaupt erst eingerichtet wird, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, auch wenn man keinen Antrag nach § 1666 BGB stellt. Oder noch zugespitzter: Es gibt mittlerweile gewiefte Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter, die sagen, angesichts dessen, was da passieren könnte, müsse man in den Vereinbarungen mit den freien Trägern dafür sorgen, dass diese eine entsprechende Mitteilungspflicht unterschreiben. Nur wird es da strafrechtlich knifflig. Da wird unter Umständen routinemäßig schriftlich vereinbart, dass sich der freie Träger meldet, wenn eine entsprechende Gefährdung vorliegt. Die Gefährdung ist aber sozusagen die Grundlage der Leistungsgewährung! Das darf sich doch nicht zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken.

Aber natürlich bleibt ein letztes Risiko, zu dem wir uns bekennen müssen. Es wäre aber notwendig, auf entsprechender Ebene Orientierungshilfen zu geben.

Dr. Thomas Meysen: In der Tat, auch das Verhältnis zwischen sozialpädagogischer Fachkraft in den sozialen Diensten und Sozialpädagogischer Familienhilfe ist ein ausgesprochen spannendes Feld. Auch hier kann ich viele der von Ihnen aufgeworfenen Fragen nicht beantworten. Ich kann allerdings versuchen, einige rechtliche Aspekte herauszugreifen.

Wird im Jugendamt beispielsweise eine Kindeswohlgefährdung bekannt und die Herausnahme des Kindes beim Familiengericht beantragt, dann hat das Jugendamt natürlich auch nach Antragstellung eine Verantwortung, diese Gefährdungssituation im Auge zu behalten und entsprechend zu reagieren. Wenn in einer solchen Familie eine Sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt wird, ist zu überlegen, wie vorgegangen wird. Das Jugendamt hat auch hier nach wie vor die Pflicht, diese Gefährdungssituation zu beobachten.

Die Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls, dem das Handlungsinstrumentarium zum Einschreiten gesetzlich übertragen wurde, bleibt in einer

Gefährdungssituation natürlich weiter bestehen. Deshalb braucht das Jugendamt weiterhin Informationen über die Familie und den Grad der Gefährdung für die Kinder. Wie die Informationen sichergestellt werden, ist eine andere Frage, ob durch Mitteilungen oder durch eigene Recherchen.

Die nötige Kontrolle kann in der Weise sichergestellt werden, dass die SPFH mögliche Gefährdungsmomente mitteilt. Oder es könnte sich die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste trotz SPFH über die Situation selbst informieren. Wie das im Einzelnen gehandhabt wird, das ist eine Frage, die die Juristen nicht beantworten können. Diese Frage ist von der Profession Sozialpädagogik/Sozialarbeit zu beantworten.

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Das ist eine spannende Frage, die wir meines Erachtens in dieser Diskussionsrunde nicht intensiver erörtern können. Deshalb empfehle ich eine Vertiefung der Problematik in der Arbeitsgruppe 3, in der es vorrangig um das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe geht.

Uwe Sandvoss, Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Amt für Kinder, Familien und Senioren der Stadt Dormagen, Nordrhein-Westfalen: In allen Bereichen der Jugendhilfe gibt es Prozesse der Qualitätsentwicklung, bei denen regional unterschiedliche Standards erarbeitet werden. Mich würde interessieren, nach welchen fachlichen Standards denn das Strafrecht die Dinge untersucht, nach den fachlichen Standards aus Dormagen, aus Berlin, Erfurt oder Würzburg? Wonach richtet sich die Wertung der Justiz von fachlichen Standards, die in der Jugendhilfe von dem einen oder anderen Träger entwickelt werden?

Dr. Thomas Meysen: Da haben wir es doch damit zu tun, dass es in der Jugendhilfe überall Standards gibt. Manchmal werden sie von der einzelnen Fachkraft informell definiert, manchmal sind sie für ein einzelnes Jugendamt schriftlich formuliert. Das jedoch ist nicht die Funktion von Standards; Standards müssen allgemeingültig sein.

Es gibt ein Forschungsprojekt des Deutschen Jugendinstituts, das neue Wege ebnen und die Weichenstellungen für allgemeingültige Standards bringen soll. Auch vom Deutschen Städtetag gibt es eine Initiative, Standards zu entwickeln, die in den Kommunen allgemein akzeptiert werden. Wenn es nicht gelänge, allgemeingültige Normen zu definieren, bliebe es bei fachlichen Standards verschiedener Qualität. Auch für die Jugendhilfe scheint es nicht hinnehmbar zu sein, dass von Standards erster, zweiter und dritter Klasse gesprochen werden kann.

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Zu dem Vorhaben des Deutschen Jugendinstituts in München kann ich hier und heute nur so viel sagen: Ergebnisse gibt es dazu noch nicht, weil dieses Modellprojekt zur Qualifizierung des ASD in Risikofällen gerade erst begonnen wurde. Ausgangspunkt für eine strafrechtliche Beurteilung sozialarbeiterischen Handelns werden immer die örtlich vorhandenen Standards sein. Dabei wird aber auch die Frage gestellt werden, ob diese Standards ausreichen oder ob der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter weitergehende Sorgfalts- beziehungsweise Verhaltenspflichten abverlangt werden können. Deshalb könnte es durchaus

sein, dass sich jemand allein mit dem Hinweis auf die örtlich praktizierten Standards nicht aus seiner Verantwortung verabschieden kann.

Lutz Bode: Mit Standards als Rechtfertigungsmittel habe ich so mein Problem, erstens weil ich keine kenne. Mir sind in meiner beruflichen Praxis noch keine Standards vorgelegt worden, an denen ich Rechtmäßigkeit des Handelns hätte erkennen können. Zweitens: Das wesentlich gravierendere Problem ist das folgende: Es könnte meiner Meinung nach bundesweit noch so einheitliche und dezidierte Standards geben, Strafrichter und Staatsanwälte werden sich bei der Beurteilung eines für sie eventuell strafrechtlich relevanten Sachverhaltes zunächst an den strafrechtlichen Standards orientieren, also am StGB, und sie werden sich zu der Frage, ob rechtmäßig oder rechtswidrig gehandelt worden ist, am Gesetzestext des SGB VIII und dessen Auslegung orientieren.

Wenn sich nun die Jugendhilfe ganz wunderbare, einheitliche Standards für das Handeln in Risikosituationen gibt, die sich aber inhaltlich nicht mit dem decken, was nach Meinung der Strafjustiz im SGB VIII steht, so spielen die mühsam erarbeiteten Standards keine Rolle bei der Beurteilung der Situation. Diese Standards, die keinen Gesetzescharakter haben, bewahren niemanden davor, bestraft zu werden.

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Daraus ergibt sich für mich die Frage: Wie können wir der Strafjustiz unsere Interpretation des SGB VIII nahe bringen?

Dr. Thomas Meysen: Für einen Strafrichter dürfte es nach meiner Auffassung einen gravierenden Unterschied machen, ob er es mit – selbstverständlich auf der Grundlage und in Auslegung des SGB VIII – fachlichen Standards zu tun hat, die beispielsweise im Jugendamt der Stadt Dormagen entwickelt wurden oder ob eine Fachkraft nach bundesweiten Standards gehandelt hat, die unter Beteiligung von Juristen in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren erarbeitet wurden. Wenn ein Strafrichter dann noch urteilt, die bundeseinheitlichen Standards genügen den gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII nicht, einem Gesetz, das er im Zweifel nicht versteht, dann muss schon ein gewisses Maß an Überheblichkeit vorhanden sein, wenn sich ein Richter über einen Standard hinwegsetzen will, der allgemein angewandt wird.

Dass der Strafrichter das SGB VIII möglicherweise nicht kennt, ist überhaupt kein Vorwurf. Strafrichter haben sich den ganzen Tag mit anderen Rechtsgebieten zu befassen. Diese Grenzen sollten in einem betreffenden Verfahren aber auch erkannt und persönlich anerkannt werden. Ist dies der Fall und setzt sich ein Strafrichter ohne stichhaltige Begründung über einen allgemein anerkannten fachlichen Standard der Kinder- und Jugendhilfe hinweg, so wird man fragen müssen, ob dies im Einzelfall als Überheblichkeit oder Ignoranz zu bewerten ist.

Rainer Bückner, Mitarbeiter des Sozialen Dienstes im Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück: Ich möchte zwei Fragen zur Diskussion stellen. Markiert nicht schon der Beginn von Hilfen zur Erziehung den Punkt einer latent vorhandenen Kindeswohlgefährdung? Was passiert in Fällen, in denen das Jugendamt das Familiengericht anruft, die Familie von der Anrufung in Kenntnis gesetzt wird, die

Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Anrufung drei Monate keinen Zugang mehr zu dem Kind und der Familie hat? Wie kommt man denn in solchen nicht seltenen Konstellationen aus seiner Verantwortung als Mitarbeiter des Sozialen Dienstes heraus?

Gretel Diehl, *Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 3. Senat für Familiensachen*: In solchen dramatischen Fällen darf sich auch ein Familiengericht keine drei Monate Zeit lassen, das wäre keine ordnungsgemäße Arbeitsweise. Sie und ich wissen, dass es aber so in der Praxis passiert. Es gibt leider Richterinnen und Richter, die ihrer Verantwortung dadurch ausweichen, indem sie grundsätzlich einmal nichts tun. Wenn sie etwas tun würden, gäbe es meistens auch ein Rechtsmittel dagegen.

Richterinnen oder Richter unterliegen keiner Dienstaufsicht bei der fachlichen Ausübung ihrer Tätigkeit. Deshalb sind in solchen geschilderten Fällen zum Beispiel Dienstaufsichtsbeschwerden völlig zwecklos. Das einzig probate Mittel gegen einen Richter, der nichts tut, ist die Untätigkeitsbeschwerde, die nirgends im Gesetz geregelt ist, die die Rechtsprechung aber weitgehend zulässt. Beziehen sollte man sich bei dieser Beschwerde auf § 567 ZPO. Wenn ein Richter nichts tut, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes befugt, diese Untätigkeitsbeschwerde zu erheben.

Generell gilt in Fällen der Kindeswohlgefährdung, dass – nachdem von dem zuständigen Jugendamt eine mit Fakten unterlegte Mitteilung an das Familiengericht gemacht wurde – es in der Verantwortung des Gerichts liegt, einzugreifen. Denn auch den Familienrichtern ist die gesetzliche Aufgabe übertragen, zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und sie sind verpflichtet, mit den richterlichen Möglichkeiten einzuschreiten. Das unterliegt der eigenen Prüfung, wobei Richterinnen und Richter dabei nicht außerhalb des Strafrechts stehen. Denn wenn Richterinnen und Richter nichts tun, obwohl ein Eingreifen erforderlich wäre, handelt es sich um ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Deshalb können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter über diesen Weg durchaus von ihrer Verantwortung entlasten und diese auf das Familiengericht übertragen. Das Familiengericht kann sich aus seiner Verantwortung nicht herausstellen.

Ich empfehle nochmals: Machen Sie in geeigneten Fällen von der Untätigkeitsbeschwerde an die nächst höhere Instanz Gebrauch; das wirkt nämlich durchaus.

Ich gebe zu, das sind die unerfreulichen Seiten der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendamt. Man wird solche Vorfälle, wie Sie sie schildern, nicht verhindern können, gerade weil Sie einem Richter nicht vorschreiben können, wie er seine Arbeit im Einzelnen zu verrichten hat. Das hängt mit seiner richterlichen Unabhängigkeit zusammen, deren Wirkungsbereich aus meiner Sicht manchmal zu weit ausgedehnt wird. Vieles wird unter richterlicher Unabhängigkeit „verkauft“, was meiner Meinung nach nicht dazu gehört. Aber es gibt wenig Möglichkeiten, darauf einzuwirken, außer im Bereich der Fortbildung. Die in der Fortbildung tätigen Kollegen versuchen es und die engagierten Richterinnen und Richter bemühen sich, am „Ball“ zu bleiben und werden immer wieder aktiv, was hoffentlich Ausstrahlung hat.

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Vielen Dank, Frau Diehl, für die wichtigen Hinweise. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um ganz kurz auf die erste Frage von Herrn Bückner einzugehen. Diese bezog sich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Sowohl aus dem Wortlaut als aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift lässt sich eindeutig entnehmen, dass der Anspruch auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht erst an der Schwelle einer Gefährdung des Kindeswohles greift, sondern bereits auf einer geringeren Risikoschwelle. Diese umschreibt der Gesetzgeber damit, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Notwendig ist damit nicht, dass die Erziehungsleistung so gering ist, dass bereits das Kindeswohl gefährdet ist.

Anders herum kann freilich nicht ausgeschlossen werden, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, bereits eine mehr oder weniger akute Gefährdung des Kindeswohles vorliegt. Gewinnt die Fachkraft des Jugendamts dabei den Eindruck, dass die Eltern nicht bereit beziehungsweise in der Lage sind, die Gefährdung aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Jugendhilfe abzuwenden, so wird sie unmittelbar das Familiengericht anrufen. Ist die Kindeswohlgefährdung akut, so wird sie dies auch in ihrem „Antrag“ an das Gericht zum Ausdruck bringen, diesen gegebenenfalls auch per Fax übersenden und möglicherweise sogar darauf hinweisen, dass aus ihrer Sicht ein unmittelbares Tätigwerden – gegebenenfalls sogar unter Zuhilfenahme der Polizei – im Interesse der Abwendung der Gefährdung notwendig erscheint, wenn nicht „unverzüglich“ mit einer gerichtlichen Entscheidung zu rechnen ist.

Ich gebe zu, dass dies im Einzelfall heikel sein kann, weil sich Richter ungern „unter Druck setzen lassen“. Auf der anderen Seite sollte aber auch der Schwarze Peter nicht bei der Fachkraft der Jugendhilfe bleiben, damit ihr nämlich nicht nachher vorgeworfen werden kann, sie hätte aus der Kenntnis der Sachlage heraus nicht alles ihr Mögliche getan. Aus der Praxis ist zudem bekannt, dass manche Richter für eine sogenannte Eilentscheidung Wochen brauchen.

Prof. Dr. Reinhart Wolff, Erziehungswissenschaftler und Soziologe an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin: Ich möchte noch einmal die Qualitätsfrage ansprechen. Wenn wir über Standards reden, sollten wir uns immer bewusst sein, dass jede Einschätzung der Qualität unserer Arbeit eine relative Beurteilung ist, die sich gegenwärtig nur auf nationale und internationale Erfahrungen beziehen kann. Das heißt, Qualitätsstandards stellen dar, was die Profession als erfolgreich erkannt hat. So sind alle Qualitätsstandards rückgebunden an den fachlichen Diskurs, den wir in der Profession und interprofessionell feststellen können.

Die Diskussionen über Qualitätsstandards sind aber möglicherweise auch von professionellen Abgrenzungen und Konkurrenzen beeinflusst. Einige Redner vor mir wollten diese Themenbereiche offenbar vermeiden, jedenfalls wurde darüber bisher nicht nachgedacht und diskutiert. Aber wir müssen uns klar machen: Viele Probleme sind

natürlich Macht- und Konkurrenzprobleme. Wir werden sicherlich im Verlauf dieser Tagung darüber noch mehr nachdenken müssen: Warum hat sich die Debatte, so wie sie sich stellt, entwickelt? Was sind daran gesellschaftliche, politische und ökonomische Hintergründe? Und wie verändern sich die Berufssysteme gegenwärtig selbst? Diese Debatte kann die Sozialarbeit mit großem Selbstbewusstsein führen!

Ich will nur noch einen weiteren Hinweis geben: (Der Kollege Sandvoss aus Dormagen hat es bereits angedeutet.) Wir haben im deutschen Sprachraum mit dem „Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe“ und dem „Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt“ aktuell zwei Qualitätskataloge vorliegen, in denen die Praxis für alle Aufgabenfelder des Jugendamtes sehr genau beschrieben ist. Darin werden Standards entwickelt und prozessuale Vorschläge zur sozialen Arbeit gemacht.

Es handelt sich gewissermaßen um einen Vorgriff auf die bundesdeutsche Forschung zur Qualitätsentwicklung in der öffentlichen Jugendhilfe. Über die damit vorliegenden Qualitätsaspekte müssen wir weiter diskutieren, denn wir können nicht so tun, als gäbe es nicht sehr wohl begründete qualitative Einschätzungen, was heute beste Fachpraxis ist. Meine Unterscheidung, dass es hervorragende, mittlere sowie minimale Mindeststandards gibt, heißt nur: „In der Praxis lassen sich diese Standards immer nur zum Teil verwirklichen.“ Darüber gibt es auch eine Diskussion und dabei verändern sich natürlich auch die Bewertungskriterien, genau so wie in einem guten Restaurant, wenn der Koch wechselt.

Thomas Mörsberger: Wenn die Frage nach den Standards so wie hier diskutiert wird, ist es meiner Meinung nach ausgesprochen wichtig, einen Klärungsprozess herbeizuführen. Aus meiner Sicht ist es so: Wir haben während der Debatte versucht, uns zunächst einmal an den Erfahrungen im Arzthaftungsrecht und im Strafrecht zu orientieren. Dabei geht es nicht direkt um die Standards, sondern um die Regeln der Kunst. Und die Regeln der Kunst bedeuten letztlich übersetzt, dass sie das Minimum darstellen, das beachtet werden muss. Das könnte man Mindeststandard nennen. Aber ich wäre da im Sprachgebrauch vorsichtig. Ich sehe zum Beispiel ganz andere Definitionen von Mindeststandards, wenn ich an die Rolle der Landesjugendämter bei Betriebsgenehmigungen, also in der Aufsichtsfunktion, denke. Wenn wir hier die Begriffe nicht sauber definieren, könnten wir uns selbst eine Falle bauen.

Wir dürfen diese Diskussion nicht mit Quasi-Selbstbezeichnungen beginnen, sonst werden wir Opfer des eigenen Größenwahns. Wenn wir uns an dem orientieren, was im Bereich des Strafrechts bei einem schon vergleichbaren Beruf, nämlich des Arztes, entwickelt worden ist, dann kämen wir schon weiter.

Dr. Thomas Meysen: Ich möchte direkt an Prof. Dr. Wolff anknüpfen. Es ist genau so, dass man wissen muss, was die anderen tun. Dieses Kennen hilft natürlich auch, die Selbstfindung durch Identifikation und Abgrenzung zu ermöglichen. Die Strafjustiz weist einen eindeutigen Weg. Im sozialen Bereich muss man wissen, was die Justiz macht und warum, aber der soziale Bereich muss sich abgrenzen. Vom Recht her dür-

fen die sozialpädagogischen Fachkräfte die Strafjustiz und das Strafrecht nicht mit dem Auftrag im SGB VIII und damit der sozialpädagogischen Fachlichkeit vermengen. Sie dürfen aber beobachten – und diese Beobachtung ist notwendig –, um sich selbst durch Abgrenzung auch zu finden und von dort aus gegebenenfalls die Möglichkeiten der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz zu erschließen.

Ministerialrat Dr. Dr. Reinhard Wiesner: An dieser Stelle möchte ich die Diskussionsrunde beenden. Die Debatte war recht lebhaft; dafür danke ich allen Beteiligten.

Fünf Jahre danach: Der Fall „Jenny“ und die praktischen Konsequenzen für das Jugendamt Stuttgart

BRUNO PFEIFLE

Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

1. Ein Blick zurück

Seit jeher stehen Jugendämter in Fällen von Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung im kritischen Licht der Öffentlichkeit, vor allem wenn Kinder dabei zu Tode kommen. Diese Situation hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschärft. Verantwortlich dafür ist sicher auch die Veränderung in der Medienlandschaft.

Gleichzeitig erhielt diese Realität durch strafrechtliche Ermittlungsverfahren und einige Urteile gegen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine neue Qualität. Einer dieser Fälle betraf unter anderem das Jugendamt Stuttgart. Diesen Fall „Jenny“ möchte ich Ihnen nochmals kurz ins Gedächtnis rufen.

Vor über fünf Jahren, im März 1996, starb in Stuttgart ein zweieinhalb Jahre altes Mädchen an den Folgen schwerster Misshandlungen. Zwei Monate zuvor waren Mutter und Kind aus einer betreuten Einrichtung für Alleinerziehende in eine eigene Wohnung umgezogen. Beschuldigt wurden damals als Täter die Mutter des Kindes, deren Lebensgefährtin sowie ein mit beiden befreundetes Paar, das Jenny ab und zu betreut hatte.

Nach dem Tod des Mädchens wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Stuttgart, gegen einen Mitarbeiter der Mutter-Kind-Einrichtung und gegen den Mitarbeiter eines norddeutschen Jugendamtes eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter des Jugendamtes Stuttgart wurde im Sommer 1997 eingestellt. Der Mitarbeiter der Mutter-Kind-Einrichtung wurde im Herbst 1999 freigesprochen. Gleichzeitig wurde ein Jugendamtsmitarbeiter aus Norddeutschland wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. In der Begründung des Gerichts wurde geurteilt, dass er die Stuttgarter Kollegen über die Vorgeschichte von Mutter und Kind hätte informieren müssen.

Dieser Fall erregte ein außerordentlich großes Medieninteresse. Dies kam nicht zuletzt dadurch zustande, weil ich als Leiter des Jugendamtes durch einen Zeugen beschuldigt wurde, vor dem Tod des Kindes von den Misshandlungen gewusst zu haben.

Als öffentliche Person kam ich mit Bild und verbunden mit teilweise ehrenrührigen Anschuldigungen in verschiedene Zeitungen. Sehr schnell wurde die Frage aufgeworfen, ob ich nicht vom Dienst suspendiert werden müsste, obwohl die Ermittlungen noch liefen, es noch keine Anklage, geschweige denn eine gerichtliche Verurteilung gab. Mit der Anschuldigung des Amtsleiters wurde nicht mehr anonym das Jugendamt

oder eine ebenfalls nicht öffentlich bekannte Mitarbeiterin beschuldigt, sondern eine Person, die aufgrund ihrer Dienstfunktion in der Öffentlichkeit steht.

Das hatte zwei Aspekte: Erstens hat das den Fall für die Presse noch interessanter gemacht; schließlich konnte eine Person namentlich in die Verantwortung genommen werden. Zweitens wurde das Jugendamt Stuttgart dadurch seines öffentlichen Repräsentanten beraubt. In anderen Verfahren konnte ich mich als Jugendamtsleiter vor meine Mitarbeiterinnen stellen. Ich konnte sagen, welche Position und Einschätzung es zu diesem oder jenem Fall gab. Ich war in der Lage zu begründen, dass Kolleginnen und Kollegen professionell gehandelt hatten. Dies war im Fall „Jenny“ nicht möglich, weil auch gegen mich ermittelt wurde.

Ein Jahr nach dem gewaltsamen Tod von Jenny starb in Stuttgart ein Säugling an mangelhafter Ernährung. Auch diese Familie war dem Jugendamt bekannt. Auch in diesem Fall kam es zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den fallverantwortlichen Sozialarbeiter, das letztlich eingestellt wurde. Die öffentliche Meinung stand auch in diesem Fall gegen das Jugendamt; ich konnte gegenüber der Öffentlichkeit jedoch in gewohnter Form agieren. Der Fall „Jenny“ wurde allerdings häufig zitiert.

2. Was sich geändert hat

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und der Jugendhilfe waren sich in Fällen von Kindeswohlgefährdung ihrer Verantwortung von jeher bewusst. Fachliche Qualifizierung, kollegiale Beratung und eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Helfern gehörten schon immer zu den Standards in diesem Bereich. Beim Jugendamt Stuttgart wurde zum Beispiel schon vor dem Fall „Jenny“ ein verbindliches Verfahren in Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch entwickelt und eingeführt – der Hilfeprozessmanager. Seit Jahren gibt es eine institutions- und professionsübergreifende Arbeitsgemeinschaft „Kinderschutz“.

Der Fall „Jenny“ und einige fast zeitgleiche und ähnlich gelagerte Fälle in Deutschland geben aber aus meiner Sicht **Anlass, vorhandene Standards und Arbeitsweisen der Jugendämter und der Jugendhilfe zumindest zu überprüfen und wenn nötig weiterzuentwickeln.**

Dafür sprechen meines Erachtens im Wesentlichen folgende **Gründe**:

- Verbunden mit diesen Fällen standen die Jugendämter in einem bis dahin nicht bekannten Ausmaß und in neuer Qualität oft wochenlang in den Schlagzeilen. Dies hat bis heute Auswirkungen. Zum Beispiel wurde und wird in allen Fällen, die seitdem in Stuttgart in die Öffentlichkeit drangen, mindestens in einem Beitrag auf den Fall „Jenny“ und die damaligen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verwiesen. Allerdings fehlte regelmäßig der Hinweis, dass die Verfahren gegen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes eingestellt beziehungsweise ein Kollege freigesprochen wurde.

- Die Übernahme einer Garantenpflicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, aber auch freier Träger ist seit den Urteilen des OLG Stuttgart und Düsseldorf wohl unumstritten, wurde aber zuvor in Fachkreisen nicht diskutiert. Anders ausgedrückt: Das Strafrecht war den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bis zu den jeweiligen Ermittlungsverfahren und Urteilen als eine auch für ihre Arbeit relevante Instanz nicht bewusst.
- Bis zu den genannten Ermittlungs- und Strafverfahren war die Fachdiskussion von den gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz einschneidend veränderten Prinzipien und Vorgaben des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes geprägt. Stärkung der Autonomie und Verantwortlichkeit der Eltern, ihr Recht auf Unterstützung und Leistungen der Jugendhilfe, Beteiligung, Freiwilligkeit und Motivation der Betroffenen wurden diskutiert. Bezogen auf das Jugendamt charakterisiert das viel gebrauchte Schlagwort „von der Eingriffs- zur Dienstleistungsbehörde“ diesen Wandel. Scheinbar oder tatsächlich steht dies im Widerspruch zu den seitens des Strafrechts eingeforderten Verantwortlichkeiten.
- Nicht zuletzt sei die Handhabung des im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Schutzes von Sozialdaten erwähnt. Gerade dies spielte bei der Verurteilung des Jugendamtsmitarbeiters aus Norddeutschland im Fall „Jenny“ eine zentrale Rolle.

Alle genannten Punkte tragen meines Erachtens zur Verunsicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes in der Kinderschutzarbeit bei. **Unsicherheit aber ist ein hoher Risikofaktor.** Aus diesem Grund gab und gibt es Handlungsbedarf, ohne damit die bisherige Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Frage zu stellen.

3. Konsequenzen in Stuttgart

Was war zu tun? Unter den geschilderten Verhältnissen standen für uns **zwei Ziele** im Vordergrund:

- erstens die Verminderung des Risikos für Kinder, Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung zu werden und
- zweitens eine Verminderung des strafrechtlichen Risikos für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Verbunden damit war die berechtigte Frage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Rückendeckung durch die Leitungskräfte im Jugendamt in kritischen Fällen der Kindeswohlgefährdung.

4. Mindeststandards bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

Aus den genannten Gründen wurden als erstes seitens der verantwortlichen Abteilungsleitungen verbindliche – besser gesagt – verpflichtende Mindeststandards bei

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung formuliert. Manches erscheint selbstverständlich, vielleicht auch überzogen. Aber diese Mindeststandards resultieren aus konkreten Erfahrungen – nicht nur, aber auch aus dem Fall „Jenny“.

Eines der Ziele, die mit den Mindeststandards verfolgt werden, besteht darin, abteilungsintern die Kommunikation in besonderen Krisenfällen zu sichern. Ihre Einhaltung ist auch Grundlage für die Rückendeckung durch die Leitung. Den Mindeststandards vorangestellt sind einige wenige Verpflichtungen zur gegenseitigen kollegialen Unterstützung und zur Einbindung der Leitung:

- Fälle von Kindeswohlgefährdung werden unmittelbar nach Bekanntwerden im Team besprochen, so dass kollegiale Beratung und Fachberatung gesichert sind.
- Die oder der direkte Vorgesetzte ist schnellstens bei einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.
- Gemeinsam ist zu entscheiden, ob eine Tandemberatung im Einzelfall erforderlich ist.

Danach folgen in zehn Punkten **Grundsätze, die in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu beachten sind, beziehungsweise Unterstützungsmöglichkeiten**, die betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfordern können:

1. Kinderschutz hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen – einerseits eine Selbstverständlichkeit, andererseits aber eine wichtige Festlegung in einem oft überlasteten Arbeitsalltag.
2. Nicht zuletzt werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tageseinrichtungen oft mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung konfrontiert. Sie haben einen Anspruch, sich durch eine Erziehungsberatungsstelle oder durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kollegial – auch in anonymer Form – beraten zu lassen. Wenn dies danach notwendig erscheint, übernimmt der kontaktierte Dienst die Fallverantwortung.
3. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Erziehungsberatungsstelle im Rahmen ihres Beratungsprozesses mit einer Familie Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erlangen, so liegt es in ihrer Verantwortung, den geeigneten Zeitpunkt für eine Information und Klärung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu finden. Ziel ist es, mit dem ASD zu einer Absprache zu kommen, wer ab diesem Zeitpunkt die Federführung für den Hilfeprozess übernimmt.
4. Falls sich der Verdacht auf eine Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung erhärtet, ist in der Regel eine Hilfefkonferenz seitens des ASD kurzfristig einzuberufen. Ziel ist, zwischen den Helfern und den Sorgeberechtigten zu einer Einschätzung der Situation zu kommen, die klare Handlungsschritte ermöglicht. Es müssen Verantwortlichkeiten geklärt und Aufgaben verteilt werden. Außerdem muss der Termin für die nächste Hilfefkonferenz festgelegt werden, um möglichst bald gemeinsam zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes hilfreich waren oder ob neu überlegt werden muss.

5. Vor allem in einem Kinderschutzfall legen wir großen Wert auf die Berücksichtigung des Willens des Kindes oder Jugendlichen und die Gewinnung der Sorgeberechtigten für eine Mitarbeit. Wichtig ist auch, an die Mobilisierung von Unterstützung im Lebensumfeld des Kindes oder Jugendlichen zu denken. Bei Migrantenfamilien sind interkulturelle Fragestellungen zu bearbeiten.
6. Bei der Protokollierung der Hilfekonferenz muss die Falleinschätzung klar hervorgehoben werden. In der Dokumentation sind die gegeneinander abgewogenen Alternativen festzuhalten. Das Protokoll ist mit dem Hinweis zu versehen, dass der Falleinschätzung nur schriftlich binnen sieben Tagen widersprochen werden kann. Dieser Punkt ist von zentraler Bedeutung, sowohl hinsichtlich der Verminderung des Risikos für die betroffenen Kinder als auch der fallverantwortlichen Mitarbeiter.
7. Es wird festgelegt, dass es, falls es bei der Falleinschätzung ein Dissens geben sollte, innerhalb von sieben Tagen zwischen den unmittelbaren Vorgesetzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zumindest zu einer Übereinstimmung über den nächsten Verfahrensschritt kommen muss. Das Protokoll darüber muss der Abteilungsleitung vorgelegt werden.
8. Vereinbarungen mit Sorgeberechtigten sind zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Zumindest sollten sie von den Sorgeberechtigten ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen ist verpflichtend. Dies ist ein wesentlicher Aspekt des Unterstützungskonzepts.
9. Es liegt in der Verantwortung der Bereichsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, in besonders prekären Fällen die Abteilungsleitung zu informieren.
10. Falls die Abteilungsleitung auf direktem Wege eine Fremdmeldung bekommt, wird der zuständige Allgemeine Soziale Dienst sofort telefonisch informiert. Im Anschluss daran erfolgt eine schriftliche Mitteilung in Form eines Aktenvermerks.

5. Lose-Blatt-Sammlung zum Thema „individueller Kinderschutz“

Über die Mindeststandards hinaus wurde im Jugendamt Stuttgart von unterschiedlichen Beteiligten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes eine Lose-Blatt-Sammlung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema „individueller Kinderschutz“ erstellt.

Sie dient einerseits als praktische Arbeitshilfe bei Kinderschutzfällen. So enthält sie unter anderem jeweils individuelle Checklisten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Handlungsfelder im Jugendamt, des ASD, der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, der Kindertageseinrichtungen usw. Es werden Verfahren bei Meldungen über Kindeswohlgefährdungen und sexuellen Missbrauch beschrieben. Dargestellt werden Inhalt und Form einer geeigneten Dokumentation des Hilfeprozesses. Die Lose-Blatt-Sammlung enthält beispielsweise auch einen Musterbrief an Sorgeberechtigte.

Weiterhin dient die Lose-Blatt-Sammlung auch als eine Art Nachschlagewerk zu rechtlichen und inhaltlichen Fragestellungen. Sie enthält ein Kapitel über Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz. Dazu gehört auch die Datenschutzthematik und eine Erläuterung der Garantenstellung. Außerdem werden verschiedene Themen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz behandelt, so beispielsweise alkohol- und drogenabhängige Eltern, interkulturelle Probleme, Gewalt von Kindern gegen Kinder.

Gestaltet wurde diese Arbeitshilfe als Lose-Blatt-Sammlung nicht nur, um die ständige Pflege leichter zu gestalten, sondern um vor allem zu signalisieren, dass dieses Thema einer ständigen Weiterentwicklung bedarf.

6. Das Kinderschutzprojekt im Allgemeinen Sozialen Dienst

Ein weitere Facette der Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Jugendamt Stuttgart ist das Kinderschutzprojekt im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Mit dem Projekt werden verschiedene Ziele verfolgt. Es geht vor allem um die Verminderung des Risikos für Kinder, Opfer von Misshandlungen und Vernachlässigung zu werden, sowie um die Reduzierung des strafrechtlichen Risikos für fallverantwortliche Mitarbeiter des ASD. Damit im Zusammenhang steht der Einsatz von zielgerichteten Hilfen für Risikofamilien. Nicht zuletzt sollen durch das Projekt steuerungsrelevante Aussagen zum Kinderschutz gewonnen werden.

Begonnen wurde das Projekt im Oktober 2000; es endete im März 2001. Für diesen Zeitraum standen im Jugendamt befristet zusätzliche Personalressourcen in Höhe von 500 Prozent zur Verfügung.

Das Projekt besteht im Wesentlichen aus drei Teilen:

- dem Projektteam mit seinen projektbegleitenden und -unterstützenden Aufgaben,
- Qualifizierungsbausteinen und
- der Entwicklung und Einführung des Stuttgarter Kinderschutzbogens.

Das Projektteam erfüllt unterschiedliche Aufgaben. Unter anderem hat es im Rahmen der Qualifizierungsbausteine eine Multiplikatorenfunktion, unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einführung des Kinderschutzbogens, leistet kollegiale Beratung bei Kinderschutzfällen, übernimmt aber keine Fallverantwortung. Die Qualifizierungsbausteine beinhalten unterschiedlichste Themen zum Kinderschutz – von der Dokumentation über Rechtsfragen bis zur methodischen Arbeit mit Familien.

Zentraler Bestandteil des Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Evaluation eines Dokumentationsbogens. Wir nennen ihn den **Stuttgarter Kinderschutzbogen**. Er ist eine Eigenentwicklung, orientiert sich aber an bereits vorhandenen Dokumenta-

tionssystemen, so dem Glinder Manual. Ein wesentlicher Grund, aber auch Ausgangslage für die Entwicklung des Dokumentationsbogens, waren die bereits erwähnten Strafverfahren gegen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und die dazu vorliegenden Urteilsbegründungen.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen hat das Ziel, das fachlich fundierte Handeln von Fachkräften der Jugendhilfe im Kinderschutz zu unterstützen. Er dient als Wahrnehmungs- und Bewertungsinstrument bei Kindeswohlgefährdung. Er bildet die drei wesentlichen Schritte des Prozesses ab: **Erkennen - Beurteilen - Handeln**. Er dient auch zur Kommunikation unter Fachkräften sowie als Grundlage für das Gespräch mit den Betroffenen. Außerdem ist er im Vertretungsfall zu verwenden, bei Fallübergabe oder zur Information für Vorgesetzte.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen umfasst eine Ersterhebung und Nacherhebungen. Die Ersterhebung dient als Momentaufnahme. Die Nacherhebung soll Veränderungen durch die eingeleiteten Hilfen und die im Handlungskonzept getroffenen Vereinbarungen sichtbar machen.

Wie aus dem Programm der Fachtagung hervorgeht, wird in einer der anschließenden Arbeitsgruppen das Stuttgarter Kinderschutzprojekt und dort vor allem der Stuttgarter Kinderschutzbogen ausführlich vorgestellt. Ich möchte auf dessen Inhalt jetzt nur in Stichworten eingehen.

Der Kinderschutzbogen umfasst sieben Seiten, beinhaltet beschreibende und bewertende Fragestellungen. Und er macht Arbeit – dies will ich nicht verhehlen. Er beginnt mit einer Ersterhebung zum familiären Status – plus Genogramm. Es wird nach Risikofaktoren in der Familie gefragt; gefordert ist eine konkrete Beschreibung der Situation des betroffenen Kindes. Es folgt eine Checkliste der körperlichen und seelischen Symptome beim Kind. Ressourcen in und um die Familie sowie beim Kind müssen benannt und eine Prognose erstellt werden. Der Kinderschutzbogen endet mit einer Gesamteinschätzung zur Kindeswohlgefährdung und dem Handlungskonzept zum Schutz des Kindes.

In einer Zwischenauswertung wurden das Projekt und der Kinderschutzbogen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD grundsätzlich positiv bewertet. Klar wurde aber auch, dass die Entwicklung des Kinderschutzbogens nicht abgeschlossen ist.

7. Kinderschutzstatistik

Neben der Falldokumentation haben wir begonnen, im Rahmen des Berichtswesens im ASD eine spezifische Statistik für Kinderschutzfälle aufzubauen. Sie beinhaltet gegenwärtig vor allem Daten, die in der Öffentlichkeitsarbeit benötigt werden, die beispielsweise in Pressegesprächen vermittelt werden. Gleichzeitig sind es auch erste steuerungsrelevante Daten, so zum Beispiel auf die Fallbelastung in den einzelnen ASD-Bereichen bezogen.

Nur kurz erwähnen will ich im Folgenden zwei weitere neue Maßnahmen beziehungsweise Angebote, die es in Stuttgart seit Januar 2001 gibt und die ebenfalls zu einer Qualifizierung des Kinderschutzes beitragen.

8. Krisen- und Notfalldienst

Unter Federführung des Jugendamtes wurde gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und freien Trägern ein Konzept für einen zielgruppenübergreifenden Krisen- und Notfalldienst erarbeitet. Dieses Konzept ist mittlerweile vom Gemeinderat beschlossen worden; die dafür notwendigen Mittel sind im Haushalt eingeplant.

Seit Beginn des Jahres 2001 ist der Krisen- und Notfalldienst unter einer Telefonnummer täglich zu erreichen: von Montag bis Freitag von 9.00 bis 1.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 12.00 bis 1.00 Uhr. An den Wochentagen wird der Dienst unter einer Festnetznummer tagsüber von verschiedenen Regeldiensten in deren Räumen abgedeckt. An Wochenenden übernimmt ein Sonderdienst diese Aufgabe ab 18.00 Uhr; dieser arbeitet mit fest Angestellten und Honorarkräften.

9. STOP - Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt

Seit Anfang des Jahres 2001 werden im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projektes auch in Stuttgart neue Wege bei häuslicher Gewalt beschritten. Im Projekt sollen neue Kooperationsformen zwischen Polizei, dem Amt für Öffentliche Ordnung sowie psychosozialen Beratungsdiensten erprobt werden. Gleichzeitig sollen Konzeptionen und Angebote zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer weiterentwickelt und für die Täterarbeit neu erarbeitet werden.

In einem ersten Schritt wurde mit dem so genannten Platzverweisverfahren begonnen. Daran verbindlich beteiligt sind die Polizei, das Amt für Öffentliche Ordnung, der Krisen- und Notfalldienst und der ASD. Am Tag nach dem Einschreiten der Polizei in Fällen von häuslicher Gewalt erhält der ASD über das Amt für Öffentliche Ordnung die polizeilichen Berichte von allen betroffenen Familien mit Kindern. Der ASD setzt sich mit den Opfern und – soweit möglich – den Tätern in Verbindung und bietet Beratung an. Dabei klärt der ASD vor allem Kinderschutzfragen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Zum Abschluss möchte ich noch einige Bemerkungen zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ machen. In der Öffentlichkeit erhält das Jugendamt in Kinderschutzfällen sehr schnell zumindest eine Teilschuld zugesprochen: es handle zu schnell, zu langsam, zu früh, zu spät usw. Dies kennen Sie alle. In den glücklicherweise seltenen Extremfällen wird die „Angreifbarkeit“ des Jugendamtes aber besonders deutlich. Trotz reichlicher Erfahrung habe ich bis heute den Stein des Weisen nicht gefunden, um daran

grundsätzlich etwas zu ändern. Gerne nehme ich Tipps und Anregungen aus dieser Tagung mit.

Wichtig für das Jugendamt ist – dies ist aber nichts Neues –, einen einigermaßen guten Kontakt zu der jeweils ansässigen seriösen Tagespresse zu haben. Über diese Verbindung ist es uns in Stuttgart immer wieder gelungen, begleitend zu Angriffen in Einzelfällen, sachliche Berichte über die alltägliche Arbeit des Jugendamtes zu platzieren.

Dies ist wichtig, weil so ein kleines Gegengewicht zu der teilweise negativen, schuld-zuschreibenden Berichterstattung gesetzt werden kann. Wichtig war dies nicht nur für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wichtig ist dies vor allem, weil nach außen nicht der Eindruck entstehen darf, dass Kinderschutz im Jugendamt und bei Fachleuten freier Träger nicht in guten Händen ist und mögliche Rat- oder Hilfesuchende dadurch abgeschreckt werden.

11. Fazit

In einem früheren Beitrag und an anderer Stelle hatte ich gesagt, dass eine hohe Professionalität und eine fachlich qualifizierte Dokumentation der Arbeit der beste Schutz für die Kinder, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Jugendamt sind. Den Rahmen dafür zu setzen, liegt in der Verantwortung der Leitungskräfte.

Mit den geschilderten unterschiedlichen Maßnahmen, von der Festlegung der Mindeststandards über die Arbeitshilfe zum Kinderschutz und der Einführung des Stuttgarter Kinderschutzbogens bis zu den genannten neuen Angeboten versuchen wir in Stuttgart, dazu einen Beitrag zu leisten.

Arbeitsgruppe 1: „Rückendeckung“ – zur Leitungsverantwortung, Reflexionen nach einer Krisensituation

GUDRUN MÜLLER

Mitarbeiterin der Außenstelle Frankfurt-Neuberesinchen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt/Oder

1. Vorbemerkungen

Gut zwei Jahre sind seit dem tragischen Tod des dreijährigen Tobias und des zweijährigen Kevin im Juni 1999 vergangen. Hier und heute möchte ich schildern, wie ich als Sozialarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes der unmittelbar betroffenen Außenstelle des Frankfurter Stadtteils Neuberesinchen die Tage, Wochen und Monate danach erlebt habe, welche Wahrnehmungen und Eindrücke ich seit damals bis heute hatte und habe.

Bei der Schilderung meiner Eindrücke werde ich auch auf das Zusammenspiel innerhalb von Verwaltungsstrukturen eingehen: zwischen Mitarbeitern und Leitung, zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untereinander sowie zwischen den Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche. Auch die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des öffentlichen Trägers und eines freien Trägers wird von mir thematisiert. Ich werde auch über den Stellenwert des Umgangs eines Sozialarbeiters des ASD mit den Familien sprechen.

Begleitet wurde dieses tragische Ereignis durch eine tendenziöse Medienberichterstattung. In der Lokalpresse stand beispielsweise geschrieben: „*Das Jugendamt muss sich nun fragen lassen, ob es in diesem Fall nicht seine Aufsichtspflicht verletzt hat.*“ Oder: „*Das Jugendamt sah keine Gefahr für das Wohl der Kinder.*“

2. Zum Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Leitung sowie Mitarbeitern untereinander

Eine kurze Zeitungsnotiz in der Montagsausgabe einer Zeitung setzte eine Gesprächsaufnahme innerhalb des Jugendamtes in Gang. Als ich am Morgen dieses Arbeitstages in der Außenstelle eintraf, hatte ich noch keine Nachrichten gehört und auch noch keine Zeitungen gelesen. Was ich wahrnahm und sah, war anders als sonst im Kollegenkreis. Der Ausdruck in den Gesichtern meiner Kolleginnen war versteinert, so als ob sie eine Nachricht erreicht haben musste, die so erschütternd war, dass sich diese Fassungslosigkeit von ihren Gesichtern ablesen ließ.

Als ich die Nachricht über den Tod der Geschwister erhielt, hatte ich kaum Zeit, mir darüber Gedanken zu machen. Durch die Amtsleiterin wurde sofort eine Beratung ein-

berufen, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Fachbereiche anwesend waren. Als die ASD-Mitarbeiter der Außenstelle Neuberesinchen – darunter auch ich – zu der Beratung kamen, hatte diese bereits begonnen. In dem fachlichen Dialog erfolgte eine detaillierte Sammlung aller Informationen zu den Kontakten und Begegnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachbereiche mit der Familie.

Damit bereitete sich die Amtsleiterin auf den von uns damals angenommenen und kurze Zeit danach auch einsetzenden Medienansturm vor. Von einem Medienandrang waren wir in der Außenstelle Neuberesinchen in den darauffolgenden Tagen nicht betroffen. Dies empfinde ich aus heutiger Sicht als positiv.

Noch am gleichen Tag wurde durch die Amtsleiterin mit der ermittelnden Behörde die Zeugenvernehmung vereinbart. Am Abend dieses Tages erhielt ich von einer Kollegin aus einem anderen ASD-Team einen Anruf. Dieses Telefonat ist in meiner Erinnerung als ein sehr positives Moment gespeichert. Den Zuspruch, die unterstützenden Worte von ihr waren mir in der komplizierten Situation sehr hilfreich.

Am Mittwoch nach dem tragischen Ereignis traf sich der Arbeitskreis Jugend – das ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Verwaltung für die Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt-Neuberesinchen. Die Amtsleiterin nahm an diesem Arbeitskreis teil, um mit den Anwesenden, die sich täglich für Kinder und Jugendliche engagieren, ins Gespräch zu kommen. Dieses Treffen war für mich als Mitgestalter des Arbeitskreises eine große Unterstützung, weil ich erst anfang, mich mit dem tragischen Geschehen auseinanderzusetzen; schließlich befand ich mich in der Phase, den Tod von zwei Kindern als unwiderruflich geschehen akzeptieren zu müssen.

Am Donnerstag fand eine Mitarbeiterversammlung für alle Sozialarbeiter des ASD unter der Moderation der Amtsleiterin statt. Meine Wahrnehmung dabei lässt sich schwerer beschreiben. Einerseits fühlte ich mich dazugehörig, andererseits eher als Außenseiterin, weil mir vieles im Kopf herumspukte. Aus heutiger Sicht lag meine empfundene Zerrissenheit wohl auch darin begründet, dass meine Kolleginnen und Kollegen sehr unterschiedlich reagiert hatten. Manche zeigten mir gegenüber offen Mitgefühl und Anteilnahme; andere gingen auf Distanz oder hielten das Gespräch mit mir kurz, was sonst nicht ihre Art war.

Nach einigen weiteren Tagen, die mit verschiedenen Telefonaten und kurzen Begegnungen ausgefüllt waren, fand ein Mitarbeitergespräch mit der Amtsleiterin und dem Abteilungsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes statt. Ich hatte die Möglichkeit zu einem intensiven Gedankenaustausch. Diese Unterhaltung half mir, Antworten auf Fragen zu finden. Dieses vertrauensvolle Gespräch gab mir das Gefühl, nicht allein zu sein. Auch mit der einen oder anderen Kollegin im ASD oder in anderen Fachbereichen gab es nach dem tragischen Ereignis immer wieder Gespräche, die ich als hilfreich und als Unterstützung empfand.

Mit der Einstellung der Ermittlungen gegen das Jugendamt war aber die Krisensituation noch nicht beendet. Insbesondere fällt mir der erste Verhandlungszeitraum vor

Gericht ein. Die Gerichtsverhandlung löste eine weitere intensive Phase der Beschäftigung mit der Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls aus. Die Tatsache meiner Vorladung zur Gerichtsverhandlung war für mich damals vor allem ein Signal zum Nachdenken über den Auftrag der Jugendhilfe bei der täglichen Arbeit in und mit den Familien. Es geht dabei immer um die detaillierte Wahrnehmung der familiären Situation sowie um die Abwägung der Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Hilfe zur Erziehung unterstützend und ausreichend sein kann oder eher ein Eingriff in die elterliche Sorge angezeigt und erforderlich ist.

3. Zum Verhältnis öffentlicher Träger und freie Träger

Nachdem die Nachricht über den Tod von Kevin und Tobias fast täglich die Schlagzeilen der Lokalpresse füllte, wurde mir bei Kontakten zu freien Trägern Hilfe angeboten; zumindest wurde ich direkt angesprochen, was mir schon weiterhalf. Das Gefühl vermittelt zu bekommen, dass es auch außerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Feld der Kinder- und Jugendarbeit gibt, die einen als Menschen achten und schätzen und mit denen ein fachlicher, mitunter auch kritischer Gedankenaustausch möglich ist, war mir sehr wichtig.

4. Sozialarbeiter des ASD im Kontakt mit Familien des Stadtteils

Sehr unterschiedliche Begegnungen und Kontakte gab es in meiner täglichen Arbeit mit den Familien, aber auch mit Einwohnern des Stadtteils und Kinderärzten.

In den Familien wurde das Thema mitunter direkt angesprochen: Mir wurde unter anderem gesagt: *„Da habt ihr euch ja etwas Schönes geleistet; bei uns ist alles in Ordnung, wir haben genug zu essen und zu trinken.“* In Briefen wurde ich von einem Kindesvater beschimpft, der sich in seinem Umgangsrecht benachteiligt fühlte. Aus Gründen der Neugier wurden auch Fragen zu den in der Presse veröffentlichten Meldungen gestellt. Ich konnte Angst, Distanz und Unsicherheit spüren, vor allem in Familien, wo es um die Abwägung ging, eine Hilfe zur Erziehung zu gewähren oder das Gericht einzuschalten.

Eine weitere Wahrnehmung lässt sich so beschreiben: In der Krisensituation kam es verstärkt zu Telefonanrufen oder Meldungen von Einwohnern des Stadtteils. Diese formulierten auch den Bezug zu den verstorbenen Geschwistern und wollten ihrer Pflicht nachkommen, dies mitzuteilen. Fast immer baten sie um anonyme Behandlung. Manche fragten, ob der Anruf auch protokolliert wird.

Die Anzahl der Kontaktaufnahmen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst – beispielsweise von Kinderärzten, von Ärzten des Klinikums sowie von Mitarbeitern des Bürgeramtes (früher Einwohnermeldeamt) hatten sich ebenfalls erhöht. Manchmal ging es auch nur um eine Auskunft oder um die Antwort auf die Frage, wohin sich eine Familie wenden könne, um Hilfe zu erhalten.

Noch heute ist in Frankfurt-Neuberesinchen der Tod von Kevin und Tobias gegenwärtig. Dieses tragische Ereignis begleitet die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der täglichen Arbeit. Vor allem die Zuwendung und der Beistand von Kollegen gaben mir Halt und sind der wichtigste Grund dafür, dass ich meine fachliche Arbeit auch künftig fortsetzen möchte.

5. Positive Momente

Der „Schutz“ vor den Medien wurde während der kritischen Phase durch die Amtsleiterin gesichert. Die Pressestelle der Stadtverwaltung veröffentlichte eine Presseerklärung. Den weiteren Anfragen der Presse und des Fernsehens stellte sich die Amtsleiterin. Die Gespräche über unterschiedliche Themen waren mir sehr hilfreich; sie stärkten mich. In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Begegnungen von Wissenschaftlern und Mitarbeitern des Jugendamtes hervorheben, wo es möglich war, über die Probleme zu reden und die eigene Fachlichkeit in Diskussionen einzubringen.

Durch die Mitwirkung in verschiedenen Modellprojekten (unter anderem INTEGRA) ist in Frankfurt an der Oder seit Mitte der 90er Jahre die Idee gereift, diskutiert und in die Praxis eingeführt worden, Hilfen zur Erziehung als integrierte und sozialräumliche Hilfen zu gestalten. Dies beinhaltet zum Beispiel die Umsetzung des sozialräumlichen Arbeitsansatzes, die Arbeitsformen des Allgemeinen Sozialen Dienstes strukturell und inhaltlich zu verändern, die fachliche Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern sowie die Einführung einer sozialräumlichen Finanzierungsform. Dabei war es möglich, sich als Sozialarbeiterin des ASD aktiv zu beteiligen und einzubringen, um folgende erarbeiteten Ziele umzusetzen:

- Schaffung notwendiger und geeigneter Hilfen für den Einzelfall (§ 27 KJHG) statt alleiniger „Verschreibung“ von gesetzlich vorgegebenen Hilfeformen (Flexibilisierung der erzieherischen Hilfen);
- Mitwirkung der Betroffenen statt bloßer Zustimmung der Betroffenen;
- Gestaltung von Lebenswelten statt Arbeit an individueller Bedürftigkeit und den darauf bezogenen Unterstützungs- und Hilfsangeboten;
- Ressourcenorientierung statt Defizitorientierung;
- Partizipation der Beteiligten und Transparenz bei der Hilfeplanung.

In der Arbeit des ASD wurde der hohe Grad an Selbständigkeit beibehalten, den ich für die tägliche Arbeit als unverzichtbar ansehe, um den Blick für die Gestaltung von Hilfearrangements mit den Familien im Stadtteil oder auch für die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes nicht zu verlieren.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, dass mir nicht nur der Gedankenaustausch und die gemeinsame Tätigkeit im Fachbereich der Jugendhilfe Rückhalt gaben; in meiner Familie wurde ich ebenso aufgefangen und unterstützt.

Arbeitsgruppe 1: „Rückendeckung“ – Das Verhältnis der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern

FRANK FAHLE

Leiter des Jugendamtes des Landkreises Havelland, Rathenow, Brandenburg

1. Wandel der Leitung

Kommunikation ist nicht nur in Krisenzeiten in der Jugendhilfe einer der wichtigsten Bausteine. Im Verhältnis zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählt nicht nur die einsame Aktenarbeit im Büro, sondern zunehmend auch gemeinsame Gesprächsbereitschaft. Durch Gespräche ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am besten klar zu machen, was Leitung will.

Verantwortungsvolles Handeln anstatt ständiger Kontrolle, Vertrauen und Teamarbeit werden immer häufiger genannt und gefordert. Die freie Wirtschaft dient als Vorbild. Wer von seinen Mitarbeitern Kreativität und verantwortliches Handeln erwartet, muss loslassen können, muss auf der Führungsschiene – **siehe Abbildung 1** – variabel verfahren können. Insbesondere im sozialen Bereich kann ein ausschließlich autoritäres Führungsverhalten nicht erfolgreich sein. Mitarbeiter, die von ihrem Chef ständig demotiviert werden, leisten langfristig weniger.

Führungsschiene – Das Wechselspiel der Führungsqualitäten

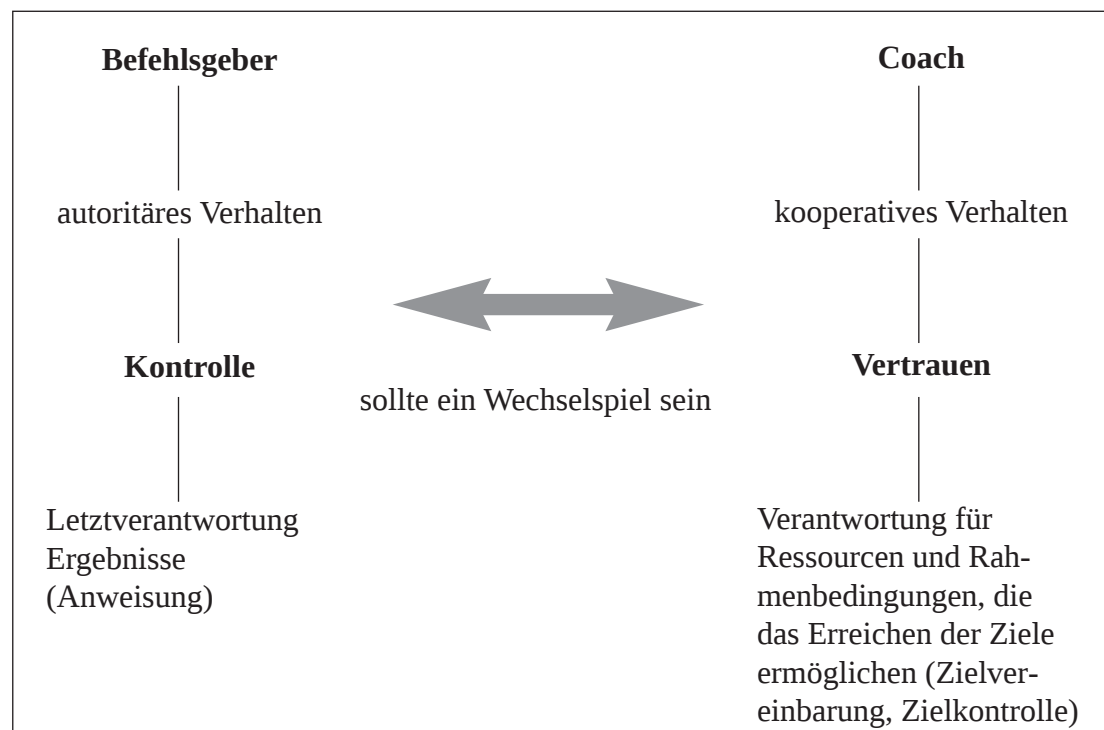


Abbildung 1

© F. Fahle

2. Folgen für die Leitung

Der Umgang, das Klima zwischen Leitung und Mitarbeitern muss wechselseitig kommunikativ sein, der **Zugang** muss gelingen. Der Zugang erfolgt individuell, in dyadischer Beziehung; dieser kann durch gemeinsame Besprechungen des gesamten Mitarbeiterstabes, häufig in Form von langweiligen Monologen, nicht übersprungen werden. Der Zugang erfolgt in zwei Schritten: erstens individuell und zweitens mit dem gesamten Mitarbeiterstab.

Doch zurück zum Wechselspiel der Führungsqualitäten. Was passiert wirklich in Jugendämtern in Krisenzeiten? Und nicht nur dann? Aus dem autoritären Chef wird eben nicht plötzlich ein mitfühlender Coach. Also doch eher „Einsamkeit“ statt „Rückendeckung“ ...? Die meisten Veränderungsprozesse scheitern an den Menschen, an einem selbst – wegen mangelnder Selbstkritik. Das ist meines Erachtens ein ganz wichtiger Aspekt für die Leitungsverantwortung.

3. Einflussfaktoren auf Erfolg und Misserfolg im Führungsverhalten

Die in der **Abbildung 2** beschriebenen Einflussfaktoren lassen sich den Bereichen Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Umfeld zuordnen.

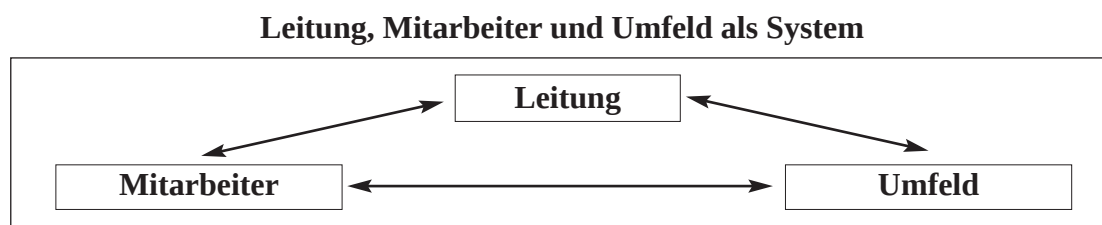


Abbildung 2

© F. Fahle

Das erfolgreiche beziehungsweise nicht erfolgreiche Führungsverhalten ergibt sich aus dem Grad der Ausgewogenheit des Systems. Erfolg ist zu erwarten, wenn das Zusammenspiel zwischen Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Umfeld funktioniert; ein Misserfolg ist wahrscheinlich, wenn Störungen des Systems vorliegen.

Das System funktioniert störungsfrei, wenn

1. eine **verbindliche Zielsetzung** vorliegt („alle an einem Strang ziehen“);
2. **klare Verantwortlichkeitszuweisungen** geschaffen wurden („Wer hat das Sagen?“);
3. die **Kommunikationswege** festgelegt sind.

Aus dem vorgestellten Systemmodell ergeben sich grundsätzlich **zwei notwendige Maßnahmen: die Beseitigung der Störquelle und die Abschirmung der negativen Wirkung der Störquelle.**

Diskussion in der Arbeitsgruppe 1: Fragen, Antworten und Kommentare zur Leitungsverantwortung und Strukturentwicklung am Beispiel des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

1. Frage: Wie kam es zur **Entwicklung von Mindeststandards** im Stuttgarter Jugendamt, wie war das Verfahren? War es im Jugendamt möglich, auf fachlicher Ebene relativ eigenständig diese Mindeststandards zu entwickeln oder wurde von außen Einfluss darauf genommen? Wurden diese Mindeststandards unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt oder sind diese eher auf Leitungsebene entstanden beziehungsweise durch den Jugendhilfeausschuss vorgegeben worden?

Antwort Bruno Pfeifle, Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart: Es war ein jugendamtsinterner Prozess, der von der Leitungsebene angestoßen wurde. Von außen wurde darauf kein Einfluss genommen. Die Standards selbst sind von einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt und anschließend von der Leitung in Kraft gesetzt worden.

Ich möchte gern ergänzend etwas dazu sagen. Die von Prof. Dr. Schrappner erwähnten Krisenpläne gibt es im Stuttgarter Jugendamt leider noch nicht. Ich glaube aber, dass es wichtig ist, zunächst kleine Standards verbindlich festzuschreiben: Denn auch das ist ein Mittel, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Sicherheit zu geben.

In Krisenfällen wird die Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise grundsätzlich nur vom Amtsleiter gemacht. Im konkreten Fall setze ich mich mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und ihren Vorgesetzten zusammen, um das entsprechende Detailwissen über den jeweiligen Fall zu bekommen. Gleichzeitig wird gemeinsam mit der verantwortlichen Mitarbeiterin reflektiert, wie in dem Fall weiter verfahren wird.

An dieser Stelle möchte ich Frau Gudrun Müller noch einmal herzlich für Ihren Bericht in der Arbeitsgruppe danken. So offen und anschaulich wie Sie hat es nach meiner Erfahrung eine betroffene Mitarbeiterin aus Ihrem eigenen Erleben noch nie geschildert. Ich nehme ihre Aussagen als Anregung für meine eigenen Mitarbeitergespräche mit.

Manchmal habe ich bei solchen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gefühl, dass sie einerseits froh sind, dass es eine Amtsleitung gibt, dass sie sich aber andererseits stark kontrolliert fühlen. In der Situation dient die Fallbesprechung aber vor allem dazu, in der Öffentlichkeit adäquat reagieren zu können. Gleichzeitig ist es aber auch zur Sicherheit der betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wichtig, den Fallverlauf zu reflektieren.

Für die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es im weiteren Verlauf unterschiedliche Unterstützungsangebote, beispielsweise Supervision, wenn eine Mit-

arbeiterin das wünscht oder wenn der Vorgesetzte dies für notwendig erachtet. Zum Glück gibt es in dieser Hinsicht noch keine finanziellen Beschränkungen. Wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes vor Gericht aussagen müssen, werden von ihnen zuvor gern Coaching-Termine in Anspruch genommen. Wenn nötig, wird dieses Coaching durch einen Rechtsanwalt unterstützt, um diesen Mitarbeitern Sicherheiten zu geben und sie nicht unvorbereitet der Situation vor Gericht auszusetzen.

Es gab im Frühjahr in Stuttgart zum Beispiel folgenden Fall: Zwei Mädchen hatten ihren Vater wegen Kindesmisshandlung angezeigt und im Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass das Jugendamt alles gewusst hätte. Aufgrund dieser Aussage wurde in der Öffentlichkeit die Schuld sofort dem Jugendamt zugesprochen. Es ergab sich für mich die Frage, wie die verantwortliche Sozialarbeiterin für den Prozess vorbereitet werden musste, zu dem sie als Zeugin geladen war. Sie erhielt im Jugendamt eine gezielte Beratung sowohl durch ihre Leitung als auch durch eine in Gerichtsverfahren erfahrene Kollegin. Auch wenn dies (noch) kein niedergeschriebener Standard ist, liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Leitungskraft, gemeinsam mit der betroffenen Mitarbeiterin über geeignete Unterstützungsmaßnahmen nachzudenken und sie auch zu nutzen.

Kommentar Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Hochschullehrer an der Universität Kassel: Man sollte vielleicht selbstbewusster gegenüber der Justiz und der Bevölkerung sein. Das sagt sich für einen Außenstehenden sicher leicht, aber dies würden sich auch Staatsanwälte und Richter wünschen.

Kommentar Prof. Dr. Reinhart Wolff, Erziehungswissenschaftler und Soziologe an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin: Selbstbewusste Sozialarbeiter schön und gut ... Ich höre immer dann von Dingen, die entwickelt werden, wenn etwas passiert ist. Natürlich gibt es Standards. Wenn ich aber höre, dass Supervision für Sozialarbeiter noch nicht überall Standard ist, dann dürfen wir uns über nichts mehr wundern. Supervision sollte heute allgemeine Praxis sein. Kollegiale Beratung hatten wir bereits vor 20 Jahren. Ich weiß nicht, inwieweit daran etwas Neues sein soll.

Ich gebe Herrn Pfeifle Recht: Viele von den Dingen, die in den Ämtern passieren, sind nicht niedergeschrieben und nicht für jeden nachvollziehbar. Wir werden auf Dauer nicht darum herumkommen, das zu tun. Es gibt Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen; deshalb kann ein freier Träger berechtigterweise fragen: „*Liebes Jugendamt, wie kommst du eigentlich zu **deinen** Daten und Entscheidungen? Lege mir einmal dar, was du selbst für Qualitätsstandards hast?*“ Allein schon deshalb müssen die Standards in schriftlicher Form existieren. Wenn solche Standards da sind, kann dies gerade in einem Gerichtsverfahren wichtig sein und man kann eventuell zeigen, dass sie eingehalten wurden.

2. Frage: Dient der Stuttgarter Kinderschutzbogen in erster Linie dem Kinderschutz oder dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Es entsteht der Eindruck, dass sich Sozialarbeiter wieder einmal zu sehr mit sich selbst beschäftigen und dabei andere wichtige Sachen außer Acht lassen ...

Kommentar Cornelia Dittrich, Geschäftsführerin der gemeinnützigen Gesellschaft *proFam mbH, Berlin*: Die Frage nach dem Schutz der Mitarbeiter oder dem Kinderschutz können wir mit einem Sowohl-als-Auch beantworten. Ich selbst leite eine Krieseinrichtung in Berlin-Marzahn/Hellersdorf. ProFam, das heißt Professionelle Familienhilfe, hat sehr viel mit Inobhutnahmen und Vernachlässigungsproblemen gerade bei kleinen Kindern zu tun. Was in diesem Zusammenhang gebraucht wird, ist in erster Linie Sicherheit, und zwar vor allen Dingen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, damit sie überhaupt handlungsfähig sind. Deshalb gefallen mir diese Stuttgarter Regelwerke sehr gut.

Handlungsorientierung heißt auch fachliche Sicherheit, interne Sicherheit und Fürsorglichkeit der Leitung. Ich würde diese Gratwanderung zwischen Kinderschutz und Mitarbeiterschutz nicht machen. Ich meine, eine an ihrem Arbeitsplatz in sicheren Strukturen sowie mit sicherem fachlichen Rüstzeug tätigen Sozialarbeiterin kann man den Kinderschutz auch anvertrauen.

Was bei mir Bauchschmerzen verursacht, ist Folgendes: Man kann nicht vorhersagen, bis zu welchem Zeitpunkt mit einer Familie gearbeitet werden kann und ab wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wir haben es oft mit Vernachlässigung zu tun, mit schleichenden Erosionen in Familien. Um das auf Sozialarbeiterebene „aushalten“ zu können, wird vor allem die Leitung gebraucht. Diese muss den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen so viel fachliche Klugheit vermitteln, dass diese für sich entscheiden können, wie lange sie diese Spannung ertragen und wann sie aktiv werden müssen. Das ist eine spannende Frage, auf die ich bis jetzt keine schlüssige Antwort habe.

Es gibt häufig Situationen, in denen ProFam mit Jugendämtern verhandelt, wenn diese beispielsweise anrufen und mitteilen, dass ein vierjähriges Kind sofort bei ProFam aufgenommen werden müsse, weil ... Wir fragen dann direkt nach, warum die Aufnahme sofort erfolgen soll. Denn wir möchten einen solchen Schritt lieber mit der Familie vorbereiten. Oft spüren wir in solchen Situationen den Druck und die Angst der zuständigen Sozialarbeiter. Natürlich weisen wir auch darauf hin, dass wir nicht mehr gut mit den Eltern arbeiten können, wenn die Aufnahme auf diese Weise erfolgt. Das Abwägen dieser Fachfragen und die Rolle der Leitung in diesem Zusammenhang sollten intern viel stärker thematisiert werden. Das ist mir das wichtigste Anliegen.

Antwort Bruno Pfeifle: Ich will etwas zu dem Stuttgarter Kinderschutzbogen sagen. Dieser Bogen soll helfen, Risiken abzuwägen, um damit eine bessere Grundlage für fachliche Entscheidungen zu haben. Eine fachliche Entscheidung unter Abwägung aller Gesichtspunkte kann der Kinderschutzbogen nicht ersetzen.

Ich möchte es an einem Beispiel deutlicher machen. In meinem Referat erwähnte ich den Fall eines Säuglings, der verhungert aufgefunden wurde. Er war das vierte Kind einer allein erziehenden Frau. Die älteren drei Kinder waren weder im Kindergarten noch in der Schule besonders aufgefallen. Für den Sozialarbeiter gab es keine offenen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung des vierten Kindes. Bei der Entwicklung des Kinderschutzbogens versuchten wir, diesen Fall und andere Altfälle nachträglich

zu bewerten. Die Frage war, ob uns die Existenz des Kinderschutzbogens in diesen Fällen weitergeholfen hätte. Das Ergebnis war: Ein solcher Bogen kann helfen, verschiedene Gefährdungspotenziale in einer Familie zu erfassen, zu bewerten, um auf dieser Grundlage eine bessere Risikoabwägung vornehmen zu können.

3. Frage: Wurde die Entscheidung, Mitarbeiter coachen zu lassen, durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt, weil das zusätzliche Kosten verursacht? Wer finanziert das? Gibt es grundsätzlich die Vertretung durch das Rechtsamt oder können sich die Kolleginnen und Kollegen einen Anwalt suchen, mit dem sie vertrauensvoll arbeiten können?

Antwort Bruno Pfeifle: Die fünf zeitlich befristeten Stellen für das Kinderschutzprojekt hat das Jugendamt ohne Einschaltung eines Ausschusses innerhalb der Stadtverwaltung bewilligt bekommen.

In Rechtsfragen vertritt grundsätzlich das Rechtsamt die Ämter beziehungsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als im Fall „Jenny“ gegen mich ermittelt wurde, konnte ich mich aber von einem niedergelassenen Strafverteidiger vertreten lassen. Sollten im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsauftrag Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes angeklagt werden, würde ich mich immer dafür einsetzen, dass sie von einem niedergelassenen, erfahrenen Anwalt vertreten werden. Ob die Stadt dies bezahlt, das hänge letztlich sicher auch vom Ausgang des Verfahrens ab. Während meiner Zeit als Amtsleiter ist dies aber glücklicherweise noch nicht vorgekommen.

Kommentar Prof. Dr. Gerhard Fieseler: Ich weiß aus Frankfurt am Main und Kassel, dass sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einen Anwalt nehmen können und dass dieser auch finanziert wird, wenn sie aus ihrem beruflichen Handeln heraus Rechtsschutz brauchen. Ich bin der Meinung, das folgt ganz klar aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und sollte dementsprechend verankert werden.

Antwort Bruno Pfeifle: Ich glaube, da gibt es ein Missverständnis. In Stuttgart gibt es ein Rechtsamt mit mehreren Juristen, die auch die Aufgabe haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu vertreten. Ich hatte damals das Anliegen, mich durch einen niedergelassenen Anwalt vertreten zu lassen, da die Juristen des Rechtsamtes aus meiner Sicht wenig Erfahrungen hinsichtlich des Strafrechts besitzen.

4. Frage: Ganz direkt an Herrn Pfeifle: Ist es so zu verstehen, dass Sie es durchsetzen mussten, nicht von einem Anwalt des Rechtsamtes vertreten zu werden?

Antwort Bruno Pfeifle: Zunächst hatte das Rechtsamt die Absicht, mich zu vertreten. Nach einer Entscheidung des Oberbürgermeisters konnte ich mich dann aber durch den von mir gewünschten Strafverteidiger vertreten lassen.

5. Frage: Herr Pfeifle, hat die Überlegung laut ausgesprochen, dass es selbstverständlich eine ganze Reihe von Instrumenten und Verfahrensweisen im Jugendamt gibt, die die Sozialarbeiter kennen, mehr oder weniger in Anspruch nehmen und in

Krisensituationen auch anzuwenden wissen. Es ist die Frage, ob es gut wäre, dieses Instrumentarium als eine Checkliste für Krisensituationen schriftlich festzuhalten. **Wie motiviert man Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, eine Checkliste abzuarbeiten? Ist das überhaupt sinnvoll? Wie sollte eine solche Liste aussehen und was sollte nicht drinstehen?** Heinz-Hermann Werner, Leiter des Jugendamtes der Stadt Mannheim, hat angeregt, eine bundesweite Arbeitsgruppe einzurichten, die für Jugendämter als Ratgeber in Krisensituationen zur Verfügung stehen sollte. Wie verhält man sich strukturell, wie verhält man sich fachlich, wie verhält man sich der Öffentlichkeit gegenüber? Man kann nicht davon ausgehen, dass jedes Jugendamt mit solchen Extremsituationen reihenweise Erfahrungen hat. Und auch Leiterinnen und Leiter der Jugendämter wechseln. Eine andere Frage lautet: **Wer hat Erfahrungen damit, wie „Rückendeckung“ für Sozialarbeiter in einem Jugendamt strukturiert ablaufen kann?**

Kommentar Gitta Holzenburg, Mitarbeiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg: Diese Fragen finde ich wirklich sehr produktiv, weil in allen Qualitätssicherungsverfahren ein großes Risiko enthalten ist und weil eine Standardisierung, das heißt, das Abfragen über Checklisten, Bewegungsspielräume einengt und eine Sicherheit vortäuscht, die die Falldiagnose und das Fallverstehen nicht hergeben. Das Problem beim Kinderschutz besteht darin, dass man immer zwischen Rechtsgütern abwägen muss, das heißt, man muss die Unsicherheit produktiv machen und wird trotzdem unsicher bleiben. Wie man das in ein Verfahren einmünden lassen kann, bei dem eine Sozialarbeiterin für sich das Gefühl hat, nicht genau Bescheid zu wissen, aber gut aufgehoben zu sein und nicht nur eine Checkliste abzuhaken, weiß ich nicht genau.

Das ist das große Risiko bei allem, was unter dem Begriff der Standardisierung verhandelt wird. Die Fürsorglichkeit, die ich in Bezug auf Mitarbeiter angesprochen hatte, bezieht sich darauf, dass sie einen Anspruch haben, klüger zu werden und so mehr Sicherheit für sich und das Team zu gewinnen. Leitungen sollten nicht in Fallentscheidungen eingreifen, sondern vielmehr den Rahmen für ein wirkliches Ausschöpfen der Fachlichkeit auf der Sozialarbeiterebene bereitstellen. Das sind Situationen, in denen man aus Sozialarbeiterposition heraus Unsicherheiten und Ängste auch aushalten muss. Da braucht man die Leitung, die das Problem versteht. Nun kann von einer Leitung auch dieses oder jenes an Unterstützung angeboten werden; reagieren und entscheiden müssen allerdings Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in konkreten und mitunter komplizierten Situationen. Ich sage ja zu Checklisten, die man in die Teambesprechungen als eine Grundlage zur Informationssammlung und zur Risikoeinschätzung mitnehmen kann.

Antwort Bruno Pfeifle: Ich meine schon, dass fest geschriebene Strukturen und Standards wichtige Hilfsmittel für Entscheidungen und zur Absicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind. Sie sind aber nur nützlich im Zusammenhang einer fachlichen Reflexion und entheben den Einzelnen nicht völlig der persönlichen Verantwortung. Vor allem erwarte ich auch von der jeweiligen Leitung, dass sie Mitverantwortung für fachliche Entscheidungen trägt und sich nicht auf die Absicherung von Stan-

dards und Strukturen beschränkt. Mich würde interessieren, wie hier anwesende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter darüber denken.

Kommentar Brigitte Paradeis, Sachgebietsleiterin im Jugendamt der Stadt Freiburg i. Br.: Wenn in Fachteams Fälle fachlich und inhaltlich besprochen werden, möchte ich fragen, wie Kollegen es machen, sich voll aus der Verantwortung zu nehmen und nur die Moderation steuern zu wollen? Wenn ich fachlich hinsichtlich der geplanten Schritte in einem Fall unsicher bin oder denke, dass eine Problemkonstellation noch genauer betrachtet werden müsste, dann melde ich das zurück, begründe das und es entsteht eine Diskussion im Team und mit der Leitung. Als Leiterin halte ich mich inhaltlich und fachlich nicht völlig heraus, sage gar nichts dazu und übernehme keine fachliche Verantwortung. Ich habe kein Verständnis für eine Verantwortung auf „Sparflamme“.

Kommentar Arne Segelken, Leiter des Jugendamtes des Landkreises Osterholz, Osterholz-Scharmbeck, Niedersachsen: Ich finde die Diskussion ziemlich langweilig. Vielleicht haben Vertreter der Großstadtjugendämter auch schon gehört, dass es den Begriff der dezentralen Ressourcenverantwortung gibt. Im kleinen Landkreis Osterholz hat das zuständige Jugendamt insgesamt 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die gesamte Palette des KJHG. Zunächst hat jeder Sachbearbeiter seine fachliche Verantwortung; er muss die Entscheidung für sich treffen; er hat natürlich die Möglichkeit, mich als Amtsleiter zu fragen. Es ist obligatorisch, dass die Verantwortung beim Sachbearbeiter liegt. Wenn ich als Vorgesetzter aber der Meinung bin, dass ein Sachbearbeiter nicht die Kompetenz zu Entscheidungen hat oder dieser meiner Meinung nach falsch entscheidet, dann nehme ich die Sache an mich. Die Verantwortung liegt dann natürlich auch bei mir. Dann möchte ich einmal denjenigen Amtsleiter vor Gericht sehen, der dann behauptet, es einmal so gemacht zu haben, obwohl er nicht genau Bescheid wusste ...

Ich frage mich, wo der Konflikt liegt. Ich habe das in meinem Amt noch nie erlebt. Es ist natürlich meine Aufgabe als Führungskraft, im Sinne der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass sie meine Entscheidungen auch verstehen. Das gelingt in den meisten Fällen, manchmal auch nicht. Aber als Leiter muss man damit umgehen können.

6. Frage: Eine Frage zu einem anderen Aspekt: In dem Ausschreibungstext des Tagungsprogramms steht etwas über die Ausgestaltung von Arbeitsverträgen. In kleinen Jugendämtern ist es oft so, dass Leiterinnen und Leiter nichts mit den Arbeitsverträgen zu tun haben. Das machen dort die Personalabteilungen. **Gibt es denn in großen Jugendämtern Erfahrungen, was man aufgrund der Erfahrungen aus den gerichtlichen Verfahren in einen solchen Arbeitsvertrag mit hineinschreibt?**

Antwort Bruno Pfeifle: Auch in Großstadtjugendämtern ist für Arbeitsverträge die Personalstelle in der Verwaltungsabteilung zuständig. Mögliche strafrechtlich bedeutsame Regelungen im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der jeweiligen Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter sind darin nicht aufgenommen. Es gibt zum Beispiel auch keine Unterschiede zwischen Arbeitsverträgen von Erzieherinnen oder anderen Fachkräften.

Kommentar Klaus-Dietrich Wien, Stellvertretender Geschäftsführer des Kinder-, Jugend- und Familientreffs e. V. Parchim, Mecklenburg-Vorpommern: Es ist vieles aus der Sicht des Jugendamtes reflektiert worden. Ich komme von einem eingetragenen Verein, der im Rahmen einer Jugendhilfestation arbeitet. Wir wissen, dass die Jugend- und Sozialämter im Allgemeinen die „Schmuddelkinder“ in den Landkreisen sind, weil sie das Geld ausgeben und nach weit verbreiteter Meinung nichts Vernünftiges zustande bringen. Der Verein arbeitet in folgenden Bereichen: Sozialpädagogische Familienhilfe, Jugendgerichtshilfe, psychologische Beratungsstelle, Kontakt- und Beratungsstelle für Wolgadeutsche, Tagesgruppe, Schulstation, offener Bereich.

Zum Thema „Rückendeckung“ habe ich wohl verstanden, dass wir sicherlich mehr von der Arbeit der Juristen wissen müssen. Wenn ich als Stellvertretender Geschäftsführer auch anteilig die Fachaufsicht über viele Bereiche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habe, bin ich sehr daran interessiert, dass meine Kolleginnen und Kollegen etwas können, dass sie dazulernen und dass sie sich austauschen: Denn es gibt Situationen, in denen man nach dem Prinzip der gegenseitigen Ersetzbarkeit arbeitet. Man muss in den Prozess der Befähigung sehr viel investieren. Auch wenn man Fachaufsicht ausüben will und muss, dann muss man auch investieren, um eine Aufsicht ausführen zu können.

In dem Verein spielt die Finanzierung der Fachleistungsstunden beispielsweise eine große Rolle, das heißt, einige Kolleginnen und Kollegen haben eine volle Beschäftigungseinheit, andere aber nicht. Unter diesen konkreten Bedingungen müssen die zwischenmenschlichen Beziehungen mit beachtet werden. Da ist es wichtig, die Sicherheit des Arbeitsplatzes zu garantieren und den Dialog unter den Kolleginnen und Kollegen zu fördern.

Wenn es denn so ist, dass die Finanzierung eine große Rolle spielt, dann wäre es vielleicht überlegenswert, für den Verein eine Pauschalfinanzierung zu erreichen. Das bedeutet, dass der Kampf um jede Fachleistungsstunde mit dem Jugendamt aufhören muss. Pauschalfinanzierung will gut überlegt sein und mit beiderseitigen Verpflichtungen vereinbart werden, so mit der Offenlegung von Rechnungen. Die Leitung des Vereins könnte mobiler, zweckmäßiger und zielgerichteter entscheiden.

In unserem Bereich ist es so, dass die Kosten der stationären Aufnahme ständig steigen und dadurch im Bereich der ambulanten Maßnahmen Zuweisungen für eine geringe Anzahl von Stunden entstehen, auch bei der Familienhilfe. Sie wissen selbst, dass ein „Warmhalten“, aber keine Familienhilfe ist. Wir haben in unserer Gegend eine enorme Abwanderung; die Finanzierung pro Jugendlichen beläuft sich gegenwärtig auf 30 DM. Die Jugend geht weg, Mitarbeiter der Verwaltung meinen aber, wenn weniger Jugend da ist, braucht Jugend auch weniger Geld. Der Irrtum besteht darin, dass die abwandernden Jugendlichen eine klare Perspektive für sich woanders sehen; der

qualitative Anspruch derjenigen aber steigt, die bleiben. Ich kämpfe dagegen, dass Mecklenburg-Vorpommern ein bloßer Nationalpark wird. Die Arbeitslosenquote liegt im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns bei 22 bis 23 Prozent. Wir haben regelmäßig Sorge, dass die Überweisungen kommen und die Gehälter gezahlt werden können.

Kommentar Cornelia Scheplitz, *Leiterin der Abteilung Soziale Arbeit des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt/Oder:* Ohne ins Jammern verfallen zu wollen – ich bin ein sehr fröhlicher Mensch –, möchte aber ernsthaft auf den Kollegen aus Parchim zurückkommen. Man könnte das Gefühl bekommen, dass der Wortbeitrag von Herrn Wien nur mittelbar etwas mit unserem Thema zu tun hat. Interessant ist für mich ganz besonders der beschriebene Hintergrund, vor allem die Kostendeckungsnot. Als Vertreterin eines Jugendamtes muss man sich schon fragen, wie Herr Wien als Chef seines Teams ganz konkret seine Leitungsverantwortung ausfüllen kann, wenn man eigentlich tagtäglich ums Überleben kämpfen muss. Man muss danach fragen, welche Wirkung das auf die Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger hat und wie verlässlich ein solcher Träger als fachlicher und kooperativer Partner des öffentlichen Trägers sein kann?

In welche Notlagen bringen öffentliche Verwaltungen mit fragwürdigen Finanzierungsformen und -forderungen einen freien Träger? Man wundert sich meist darüber, dass das, was der öffentliche Träger an Motivationsschub erwartet, gar nicht kommen kann. Die Frage, wie man das ändern kann und zu welchen Finanzierungsformen man kommen muss, um den Mitarbeitern freier Träger tatsächlich Existenzängste zu nehmen und ihnen ein tiefes Nachdenken über Qualität und Qualitätsentwicklung möglich zu machen, finde ich sehr berechtigt. Der „Kampf um den Fall“ – möglichst intensiv und lange – ist wohl nicht das geeignete Instrument.

Kommentar Klaus-Dietrich Wien: Wenn man im Bereich der Sozialarbeit tätig ist, muss man schon erst einmal ein bisschen verrückt sein, das zum ersten Teil der Motivation. Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern bisher ein Beispiel, wo ein Jugendamt einen Träger mit bestimmten Verpflichtungen pauschal finanziert. Damit kann die Geschäftsführung dort Folgendes tun: Beispielsweise ist eine Kollegin in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätig, es sind aber nur 20 Fachleistungsstunden vorgesehen. Die anderen Pflichtstunden wird sie je nach Bedarf in anderen Bereichen leisten. Sie ist ausgelastet, was zum Beispiel einer der Vorteile der Pauschalfinanzierung ist. Bis zum vergangenen Jahr hatten wir im Verein anderthalb Jahre lang pro Mitarbeiter drei pauschal finanzierte Stunden für Anbahnung von Kontakten und Beratung. Das ist gestrichen worden. Der Optimismus und die Kraft ergeben sich eigentlich aus der Aufgabe heraus, helfen zu können und auch helfen zu dürfen im Sinne der übertragenen Aufgaben durch das Jugendamt. Es ist also nicht negativ, ich wollte nur sagen, dass es zwar schwer zu machen ist, aber trotzdem gut gemacht werden kann und muss.

Kommentar Arne Segelken: Ich will noch etwas zu dem finanziellen Aspekt sagen. Wir haben im Landkreis Osterholz sowie in vielen anderen Jugendamtsbereichen auch die Erfahrung gemacht, dass die Hilfefallzahlen ständig steigen. Das ist bei uns be-

sonders im Bereich der Inobhutnahmen deutlich und genau um diese Fälle geht es hier auch; es geht um Fälle, bei denen wir sehr schnell entscheiden müssen.

Zum Glück schlugen diese Inobhutnahmen nicht automatisch in den Bereich des § 34 KJHG durch. Im Jugendhilfeausschuss wurde entschieden, die ambulanten Hilfsangebote deutlich zu erhöhen. Dadurch wurde insgesamt eine halbe Million DM zur Verfügung gestellt, doch zwei Jahre lang wurde von diesen Geldern nur rund zwei Drittel ausgegeben. Es wurden zwar Angebote konzipiert, aber es gab die Jugendlichen nicht, die wir damit hätten betreuen können. Es wurde festgestellt, dass dort, wo ganz schnell gehandelt werden musste, die Fälle eskalierten. So konnte man auch mit ambulanten Hilfen nichts mehr tun. Da ging es gleich um Inobhutnahmen, Sozialpädagogische Familienhilfen oder verfestigtere Hilfeformen. Die Lehre, die ich daraus gezogen habe, ist folgende: Das Finanzielle ist gar nicht das eigentliche Problem. Das Problem besteht darin, im Einzelfall so zu entscheiden, dass später eine Rückkehr in die Familie und eine weitere Zusammenarbeit mit dieser Familie möglich ist.

Kommentar Gitta Holzenburg: Ich möchte mich auch noch einmal auf den Kollegen aus Parchim beziehen und zwar darauf, was er in seinem ersten Kommentar sagte: Die Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mir ein ganz wichtiges Anliegen. Ich meine, dazu vor allem ist Leistungsverantwortung gefragt. Wir haben während dieser Fachtagung sehr viel über strafrechtliche Konsequenzen, über Zusammenarbeit beziehungsweise über unangenehme Berührungen zwischen Jugendhilfe und Justiz gehört. In Fällen, bei denen Kinder das Leben verloren haben, hat die Leitung natürlich Konsequenzen zu ziehen. Aber: Wie befähigen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das nächste Mal nicht wieder dasselbe „Loch“ zu haben? Thomas Mörsberger hob in seinem Referat hervor, dass es fast immer Wahrnehmungsfehler gewesen seien, die zu solchen Fällen führten. Mir ist wichtig, danach zu fragen, was Jugendhilfe aus diesen „Löchern“ lernt. Die Feststellung, dass es in verschiedenen Fällen zu keiner strafrechtlichen Konsequenz kam, ist mir zu wenig.

Es liegt in der Tat in der Leitungsverantwortung, Arbeitsstrukturen zu schaffen, die systematische Sozialarbeit ermöglichen. Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle nimmt im Auftrag von Jugendämtern bei Kriseninterventionen Kinder aus einer Region auf. Ich frage mich Jahr für Jahr, wie es kommen kann, dass das ein „Saisongeschäft“ ist. Vor allem ist es im Frühjahr, von März bis Mai, sehr massiv. Wenn aber im Juni ein Platz frei ist, dann bleibt er das bis September. Danach kommt eine nächste Hochphase bis Anfang oder Mitte Dezember; anschließend ist wieder Schluss ... Solche Dinge machen mich als Leitungsvertreterin umtriebig, denn dann kann an den Arbeitsplätzen etwas nicht stimmen. Mir ist es sehr wichtig, dass die jeweilige Leitung die existierenden „Löcher“ ernst nehmen muss, weil Kindern wirklich Böses in Familien passiert. Selbst wenn wir feststellen, dass niemand persönlich Schuld trug, hat die Jugendhilfe mit einem Problem umzugehen; sie hat Problemlösungen anzubieten und ihre eigenen Arbeitsstrukturen zu überprüfen.

Arbeitsgruppe 3: Beide in der Pflicht? – Zum Verhältnis öffentlicher und freier Träger

KATRIN HOFFMANN

Fachkoordinatorin für Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes der Stadt Leipzig

SYBILL RADIG

Geschäftsführerin des Projektes Plan-L e. V., Leipzig

1. Vorbemerkungen

Das Anliegen des Tagungsveranstalters, innerhalb der Arbeitsgruppe die Praxiserfahrungen und Praxisanforderungen im Kontext der Sicherung des Kindeswohls möglichst breit zu nutzen, stand im Vordergrund der Diskussion. Die Ausgewogenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von öffentlichen und freien Trägern ließ bei der Vorbereitung der Gespräche vermuten, dass ausreichend Erfahrungen im alltäglichen Umgang miteinander vorhanden und austauschbar sein würden.

Welche konkreten Erfahrungen das sein würden, welche Anliegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer genau mitbrächten, ob es ähnliche oder regional unterschiedliche sein würden, war nicht absehbar. In Leipzig wurde zu diesem Thema im September 2001 eine bundesweite Fachtagung durchgeführt, so dass deren Ergebnisse wie auch die noch offenen Fragen in die Diskussion der Arbeitsgruppe einfließen konnten.

2. Eingrenzung des Themas

Als Einstieg in das Thema wurden vier Thesen vorgestellt. Wichtig war dabei, dass in diesen Thesen die Themen „Kindeswohlgefährdung“ sowie das „Verhältnis öffentlicher und freier Träger“ reflektiert wurden und dass darüber hinaus Raum für die jeweils konkreten Erfahrungen der Teilnehmerinnen in Fallkontexten blieb. Die Kenntnisse der rechtlichen Gegebenheiten wurden ebenso vorausgesetzt wie die zurückliegenden und gegenwärtigen öffentlichen Diskussionen auf unterschiedlichen Fachveranstaltungen und in Publikationen.

Es ging auch weniger darum, wer wie im Arbeitskontext abgesichert sein möchte und soll – der fallzuständige Mitarbeiter des ASD, die Mitarbeiterin eines freien Trägers, das Kind oder seine Eltern –, sondern eher darum, wie ein Arbeitsprozess zu gestalten ist, der allen Beteiligten im Hilfeprozess ausreichend Sicherheit gibt. Ob dem „Warten auf den nächsten Fall“, der öffentliche Schlagzeilen macht, ein aktives Gestalten des Verfahrens entgegengesetzt werden kann und was wer von wem braucht, damit es ein gelingender Prozess wird, sollte im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Es sollte auch ein anderer Blick auf das Thema „Kindeswohlgefährdung“ entwickelt werden, denn überwiegend werden damit in der Praxis Problembeschreibungen verbunden: „Gratwanderung“, „Spannungsfeld“ (zwischen Hilfe und Kontrolle), „Feuerwehrfunktion“, „Eingriff“, „Schutz“.

3. Thesen der Arbeitsgruppe

1. Beide sind in der Pflicht, öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe!
2. Je mehr standardisierte Verfahren existieren, desto mehr Handlungssicherheit gibt es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Träger.
3. Garantenpflicht soll als Chance zur Beziehungsgestaltung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Trägers und der freien Träger verstanden werden.
4. Ein gemeinsames Verständnis von Kindeswohlgefährdung im Fallkontext ist die Voraussetzung für eine höhere Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Thesen fanden in der Arbeitsgruppe grundsätzlich Zustimmung. Aus ihren Praxiserfahrungen brachten die Diskussionspartner folgende Überlegungen ein:

- Klarheit und Offenheit zwischen allen Beteiligten im Prozess der Hilfeleistung ist unablässig. Wenn die gegenseitigen Erwartungen und Aufträge klar sind, wenn es im Prozess der Hilfeleistung zu fortlaufenden Absprachen und verbindlichen Festlegungen kommt, erleichtert es die Zusammenarbeit und gibt Sicherheit.
- Die verschiedenen Verantwortungsbereiche der Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger müssen klar abgegrenzt und einander bekannt sein. Wenn klar ist, wer wofür zuständig ist und wer was von wem braucht, um handlungsfähig zu sein, können die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für eine gelingende Zusammenarbeit im Fallkontext genutzt werden.
- Kindeswohlgefährdung ist kein Zustand, sondern entwickelt sich im Prozess. Es geht darum, nicht allein auf schnelle Lösungen, etwa auf die sofortige Herausnahme des Kindes zu setzen und darin die Lösung zu sehen, sondern vielmehr an langfristige und sich entwickelnde Hilfekonzeppte zu denken, im Rahmen derer die Sorgeberechtigten in der Verantwortung sind, das Wohl ihres Kindes zu gewährleisten.
- Kooperation auch innerhalb des jeweiligen Trägers ist notwendig und hilfreich. Es gibt Handlungssicherheit, wenn der fachliche Austausch mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb eines Trägers genutzt werden kann, auch wenn klar ist, dass die Verantwortung beim jeweiligen fallzuständigen Mitarbeiter bleibt.
- Eine Abstimmung der Vorgehensweise im Hilfeprozess ist unabdingbar. Das macht einen fließenden, nach vorn gerichteten Handlungsprozess möglich. Dabei ist auch Platz, die eigenen Ängste einzubringen, sich eine gemeinsame Sichtweise zu erarbeiten.
- Definitionsängste und Unsicherheiten – bezogen auf das Kindeswohl und dessen Gefährdung – und knappe Kassen verhindern den fachlichen Diskurs zwischen öf-

fentlichem und freien Träger. Wenn Mitarbeiter des freien Trägers sich entscheiden, den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu verwenden, dann könnte eine Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers das als Versuch des freien Trägers interpretieren, einen erhöhten Hilfebedarf nachweisen zu wollen, um sich so die Auslastung zu sichern. Das schafft Verunsicherungen im Rahmen der Zusammenarbeit.

4. Erarbeitung einer Handlungsstrategie auf der Grundlage eines Fallbeispiels

Um zu vermeiden, dass die Diskussionspartner ausschließlich über ihre eigenen Fälle und über ihre eigenen Erfahrungen sprechen müssen, wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, gemeinsam an einem fiktiven Fall zu arbeiten. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe jeweils in ihren realen Arbeitspositionen agierten: als Mitarbeiter des öffentlichen oder des freien Trägers. In vier Gruppen, die sich paritätisch aus Mitarbeitern öffentlicher und freier Träger zusammensetzen, bearbeiteten sie einen Fall und stellten im Plenum die Ergebnisse vor.

Dabei wurde deutlich, dass sich niemand durch eine große Falldynamik verunsichern ließ. Alle nahmen sich die Zeit, um ein gemeinsames Fallverstehen zu entwickeln und erste Strategien abzusprechen. Handlungsunsicherheiten gab es nicht, die Ergebnisse der einzelnen Gruppen waren ähnlich. Die Teilnehmer hatten nicht das Gefühl, dass die unterschiedlichen Positionen, mit denen sie bei ihrer Arbeit „am Fall“ konfrontiert waren, den Entscheidungsfindungsprozess schwierig machten.

5. Zusammenfassung

Beide Partner, der öffentliche und der freie Träger stehen entsprechend ihrer Verantwortung in der Pflicht, die wiederum gesetzlich klar und eindeutig geregelt ist: Der ASD hat die Gesamtfallverantwortung, vor allem die Letztverantwortung im jeweiligen Einzelfall, der freie Träger übernimmt die Verantwortung für seine fachkompetente Leistungserbringung in dem festgesetzten Hilfezeitraum entsprechend des festgelegten Auftrages. Bei einer (vermuteten) vorliegenden Kindeswohlgefährdung tragen beide Partner entsprechend ihrer Aufgabenbereiche ebenso Verantwortung. Eine komplette Übergabe der so genannten Wächteramtsfunktion an den freien Träger während der Hilfeerbringung ist nicht möglich; der öffentliche Träger bleibt immer in seiner Garantenpflicht.

Damit öffentlicher und freier Träger im Einzelfall der Familie, dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen ein verantwortungsvoller Partner sein können, sind **klare, miteinander abgestimmte Verfahrensweisen (Hilfeplanverfahren) auf der Einzelfallebene notwendig**, so beispielsweise

- eine klare und transparente Dokumentation des Hilfeverlaufes gemeinsam mit den Hilfeempfängern;

- realistische und überschaubare Zeit- und Zielvereinbarungen in den Hilfeplangesprächen;
- Klarheit aller Beteiligten über die generelle Zielsetzung einer Hilfe zur Erziehung: die konsequente Stärkung der Familie, des Kindes oder des Jugendlichen in der konkreten Lebenssituation und damit das Unabhängigmachen von der staatlichen Hilfe.

Ebenso ist die **Kooperation auf der Steuerungsebene im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung** zwischen den Jugendämtern beziehungsweise den ASD und den freien Trägern unabdingbar. Dazu zählen beispielsweise

- die Verhandlung/Fortschreibung detaillierter Leistungsbeschreibungen, die konkret praktische Arbeitsansätze und Methoden der Angebote beschreiben;
- die Weiterentwicklung von fachlichen Standards;
- die zwingende ständige Qualifizierung der Professionalität der Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses von Kindeswohlgefährdung und angrenzenden Themen (Krisenmanagement, Elternarbeit etc.).

Arbeitsgruppe 4: Aber ein Restrisiko bleibt ...

Vorstellung des Stuttgarter Kinderschutzbogens

PETRA DANIELA HÖRNER

Referentin des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

HANS-JÖRG EBERHARDT

Mitarbeiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

1. Auftrag

Das Jugendamt Stuttgart führt von Oktober 2000 bis März 2002 das Kinderschutzprojekt „**Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten**“ im ASD durch. Ausgangslage waren Strafprozesse in den vergangenen Jahren, deren Urteilsbegründungen in der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe Fragen nach Kompetenzen, Pflichten und Grenzen sowie der Sicherung qualifizierter Verfahrenswege von Jugendämtern im Kinderschutz auslösten.

2. Ziele

Mit dem Projekt werden verschiedene Ziele verfolgt. Im Vordergrund steht die Verminderung des Risikos für Kinder, Opfer von Misshandlungen und Vernachlässigung zu werden, und die Reduzierung des strafrechtlichen Risikos für die fallverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD. Damit im Zusammenhang steht der Einsatz von zielgerichteten Hilfen für Risikofamilien. Nicht zuletzt sollen durch das Projekt steuerungsrelevante Aussagen zum Kinderschutz gewonnen werden.

3. Struktur

Die Projektstruktur besteht aus der **Projektleitungsgruppe**, die das Projekt von März 2000 bis September 2000 vorbereitete und es während der gesamten Laufzeit bei wichtigen Entscheidungen begleitet. Die Entwicklung des Stuttgarter Kinderschutzbogens, die begleitenden obligatorischen Qualifizierungen und die Entwicklung des Evaluationskonzepts erfolgten durch **externe Beraterinnen und Berater**. Aus einer zusätzlich befristeten Personalressource in Höhe von 500 Prozent Stellen setzt sich das **Projektteam** zusammen. Es besteht aus sechs Mitarbeiterinnen und der **Projektleitung** und verteilt sich auf die zehn dezentralen Dienststellen des ASD. Es hat dort beratende und unterstützende Funktion ohne Fallverantwortung; es ist für die Einführung des Stuttgarter Kinderschutzbogens, das kontinuierliche Sammeln der Rückmeldungen zum eingesetzten Instrument sowie für die Umsetzung der Evaluation verantwortlich.

4. Qualifizierungsbausteine

Das Projekt sieht mehrere projektbegleitende Qualifizierungsbausteine vor. Diese sind zum einen auf das Projektteam in seiner Multiplikatorenfunktion ausgerichtet; das

Team besuchte Fortbildungen zum Kinderschutz, zum Glinder Manual,¹ zu Formen von kollegialer Beratung, Rechtsfragen und zu einem Pretest des Stuttgarter Kinderschutzbogens. Parallel dazu durchliefen die Praktikerinnen und Praktiker aller ASD-Dienststellen verpflichtende Fortbildungen zum Thema des Kinderschutzes, zur Arbeit mit Familien und zum Umgang mit dem Stuttgarter Kinderschutzbogen.

5. Der Stuttgarter Kinderschutzbogen²

Zentraler Bestandteil des Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Evaluation des Dokumentationsbogens. Er orientiert sich an bereits vorhandenen Dokumentationssystemen – so dem Glinder Manual – und berücksichtigt die aktuelle Fachdiskussion zu Grundbedürfnissen des Kindes, Bindungstheorie, Entwicklungspsychologie und Risikofaktoren.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen dient als Wahrnehmungs- und Bewertungsinstrument bei Kindeswohlgefährdung im Dreischritt des Prozessverlaufes vom **Erkennen** über das **Beurteilen** zum **Handeln**. Er kommt ab dem Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung zum Einsatz; er bezieht sich auf alle Formen von Gefährdungen und Gewalt.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen hat das Ziel, das fachlich fundierte Handeln von Fachkräften in der Jugendhilfe im Kinderschutz zu unterstützen. Weiter dient er zur Kommunikation unter Fachkräften und als Grundlage für das Gespräch mit den Betroffenen. Außerdem ist er im Vertretungsfall, bei der Fallübergabe oder zur Information für Vorgesetzte zu verwenden. Der Stuttgarter Kinderschutzbogen ist Teil des Leitbildes und der Standards des Jugendamtes.

Anfang Januar 2000 wurde die **erste Fassung** des Stuttgarter Kinderschutzbogens gültig. Bis Frühjahr 2001 wurden alle Praxis-Feedbacks zum Kinderschutzbogen gesammelt. Daraufhin erstellte das Team eine **zweite Version**. Ab Herbst 2001 wurde unter Berücksichtigung weiterer Rückmeldungen aus der Praxis die **dritte Fassung** entwickelt, die im Folgenden hier erläutert wird.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen als mehrstufiges Problemlösungsschema bei Kindeswohlgefährdung gliedert sich in eine **Primärbewertung** (erster Teil) und eine **Sekundärbewertung** (zweiter Teil); er hat beschreibende und bewertende Rubriken sowie Felder zum Ankreuzen.

Die Primärbewertung hat das Ziel, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerten, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Dabei wird ausschließlich

¹ siehe Schone, Reinhold; Gintzel, Ullrich; Jordan, Erwin; Kalscheuer, Mareile; Münder, Johannes: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster: Votum (1997); 236 ff.

² Der Stuttgarter Kinderschutzbogen sowie der Leitfaden sind beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Dienststelle Qualität und Qualifizierung, gegen eine Schutzgebühr erhältlich: www.wulfhild.reich@stuttgart.de

auf die physiologischen Grundbedürfnisse und die Schutzbedürfnisse des Kindes und das körperliche und psychische Erscheinungsbild (drei verschiedene Altersstufen) fokussiert. Beachtet wird dabei auch die Frage nach der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdungslage, das Alter des Kindes, die Schwere, Dauer und Nachhaltigkeit der Gefährdung. Zeigt sich an dieser Stelle eindeutig, dass keine Gefährdung vorliegt, ist es nicht erforderlich, den zweiten Teil auszufüllen.

Die Sekundärbewertung mit ihren Aufmerksamkeitsstrukturen (Interaktionen, Risikofaktoren, Ressourcen und Prognosen und dem Erscheinungsbild des Kindes – unterteilt nach kognitivem Verhalten und Sozialverhalten – dient der weiteren Fallrecherche, wenn die Hinweise oder Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung weiter bestehen. Am Ende des ersten und zweiten Teils gibt es eine zusammenfassende Einschätzung, die mit einer Begründung zur Gefährdungssituation abschließt. Der jeweiligen Einschätzung entsprechend werden die weiteren Schritte festgelegt.

Für die Erhebung der Daten sind mehrere Gespräche mit den Betroffenen erforderlich. Besondere Beachtung soll die **Inaugenscheinnahme des Kindes** sowie die Beobachtung der Interaktion zwischen Kind und anwesender Bezugsperson finden. Unterschiedliche Beobachtungskontexte sind möglich. Für einen ersten Kontakt zur Familie werden gegenwärtig als Minimum 90 Minuten empfohlen, wobei von einem Zeitumfang von mindestens 30 Minuten für die Beobachtung der Interaktion ausgegangen wird.

Mit dem Stuttgarter Kinderschutzbogen sollen die Daten erhoben werden, welche die Fachkraft für eine Beurteilung der Kindeswohlgefährdung benötigt. Darüber hinaus kann der Kinderschutzbogen sichtbar machen, was die Fachkraft noch nicht weiß. Festzuhalten ist auch, von wem die Informationen stammen. Insgesamt soll der Kinderschutzbogen nicht dazu verleiten, eine vollständige oder perfekte Datensammlung zu schaffen. Vielmehr geht es um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die fallverantwortliche Fachkraft bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext von „Helfen mit Risiko“. Im Sinne einer transparenten Vorgehensweise sollen die Inhalte des Stuttgarter Kinderschutzbogens so intensiv wie möglich mit den Betroffenen besprochen werden.

Zur Unterstützung der Anwender wurde ein **Allgemeiner Leitfaden** entwickelt.

6. Evaluation

Das Projekt wird während der gesamten Laufzeit prozessbegleitend und somit prozesssteuernd (formative Evaluation) evaluiert. Ein eingesetztes Instrument ist der **Begleitbogen**, mit dem der Nutzen des Kinderschutzbogens für die Praxis ausgewertet wird. Die **kommunikative Validierung** hat zum Ziel, innerhalb der Teams (fachliche Gemeinschaft) einen breiten Konsens zu den Bewertungen der einzelnen Aufmerksamkeitsstrukturen herzustellen. Eine **Auswertung der ausgefüllten Bögen** soll ergänzend Aufschluss über typische Risikoprofile, fehlende Hilfen und die Wirksamkeit von umgesetzten Interventionen geben.

7. Erste Ergebnisse

Im Juni 2001 erfolgte die Auswertung der ersten Begleitbögen. Als erster Trend zeichnete sich ab, dass der Stuttgarter Kinderschutzbogen den Praktikerinnen und Praktikern einen bewussteren Umgang mit Kinderschutzfällen ermöglicht und ein Mehr an Handlungssicherheit vermittelt. Der Kinderschutzbogen wird fachlich sowie inhaltlich von den Praktikerinnen und Praktikern akzeptiert. Der mit diesem Verfahren verbundene zeitliche Mehraufwand wird deutlich. Die Überprüfung der eigenen Einschätzung in der fachlichen Gemeinschaft findet statt. Die Unterstützung durch die Projektmitarbeiterinnen in den Bereichen des ASD wird deutlich.

Arbeitsgruppe 5: Auf den Ernstfall vorbereitet sein – Dialogisch handeln in Misshandlungssituationen

PROF. DR. REINHART WOLFF

*Erziehungswissenschaftler und Soziologe
an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin*

DR. CHRISTINE MAIHORN

Familienberaterin im Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

Vorschlag zur Arbeitsgruppe

Wir würden gern mit Ihnen einen – freilich zeitlich beschränkten – Praxiskurs durchführen, wie wir uns im Ernstfall in Kindesmisshandlungssituationen fachlich verhalten können. Wir möchten also das, was wir an Erfahrungen, Wissen und Fragestellungen haben, miteinander teilen. Wir möchten dabei so vorgehen, wie wir es in der Regel auch in unseren Arbeitszusammenhängen tun.

- a) In einer ersten Runde möchten wir Sie bitten, sich zunächst ein wenig Zeit zu nehmen und dann aufzuschreiben, was wir **eine Untersuchungsfrage** oder auch **eine Lernfrage** nennen. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, dass es beispielsweise in Dienstbesprechungen oder in Teams sehr hilfreich ist, immer eine besondere Fragestellung zu entwickeln, also zu fragen: **Was will man (im vorliegenden Fall) klären?**

Wir können uns dann über die Untersuchungsfragen austauschen und einige Trends herausarbeiten, die dabei deutlich werden. Natürlich werden sich dabei bereits erste Antworten ergeben. Fragen führen nämlich zu bestimmten **Problemkonstruktionen**, mit denen jede überlegte Kinderschutzarbeit beginnen muss.

- b) In einem zweiten Teil wollen wir anhand **einiger Arbeitshinweise** (wofür wir Folien vorbereitet haben) einige Anregungen geben, **wie wir eine kritische Risikoeinschätzung vornehmen können**.

Es ist – wie sich in der Praxis immer wieder zeigt – natürlich so, dass unsere Kolleginnen und Kollegen, aber auch Familien ganz unterschiedliche Einstellungen zum Risiko haben. Manche schätzen die Lage generell als riskant ein und machen sich ständig Sorgen, dass etwas schief gehen könnte; andere wiederum sind weniger zu beunruhigen; schließlich gibt es auch Leute, die sind regelrechte Liebhaber von Risiken und vielleicht üben sie sogar ihren Beruf gerade deshalb so gern aus, weil er Risiken mit sich bringt, weil er riskant ist.

Vielleicht halten wir darum gleich zu Beginn unserer Arbeitsgruppe fest: Wir haben unterschiedliche Einstellungen zum Risiko. Und gleichfalls sind die Situationen, die wir als riskant (für Eltern und Kinder ebenso wie für uns als Fachkräfte) einschätzen, auch verschieden.

c) Schließlich wollen wir **erörtern, wie man den Hilfeprozess gestalten kann (Hilfe-prozessgestaltung)**.

Wir schlagen vor, zu allen drei Aspekten – zur Problemkonstruktion, zur Risikoeinschätzung sowie zur Hilfeprozessgestaltung – einiges von dem festzuhalten, was hier im Kreis erörtert und angeregt wird, vielleicht auch offene Fragen.

Die Idee mit den Untersuchungsfragen und Lernfragen haben wir im Übrigen von unseren israelischen Kollegen (um Prof. Jona Rosenfeld) übernommen, die sich in den vergangenen Jahren mit besonderem Interesse der Problematik zugewandt haben, **wie Jugendhilfeeinrichtungen zu lernenden Organisationen werden können**. Es gibt im Kontext dieses israelischen Modellprojektes inzwischen kein Meeting oder keine Besprechung mehr, ohne dass eine Lernfrage oder Untersuchungsfrage gestellt wird und gefragt wird, welches Problem in der konkreten Situation etwa existiert, was untersucht werden soll und wie man Lösungen näher kommen kann. Das ist ein guter Weg.

Zum Thema der Arbeitsgruppe 5 gehören also drei Stichworte: Problemkonstruktion, Risikoeinschätzung sowie Wege der Hilfe und Nothilfe. Zu allen drei Fragen gibt es sicher Überlegungen und Fragen. Jeder von Ihnen hat einen Zettel. Wir möchten Sie zunächst bitten, eine Frage zur Problemkonstruktion zu stellen. Was möchten Sie klären? Im Anschluss daran werden wir gemeinsam versuchen, Antworten zu finden und zu formulieren.

2. Lernfragen, Untersuchungsfragen (Handeln in Situationen mit Misshandlungsrisiko)

Die Untersuchungsfragen oder Lernfragen – also das, was man im Dialog mit anderen Fachkräften in der Arbeitsgruppe 5 klären möchte – lauten (Sie werden hier im Wesentlichen dokumentiert):

- Soll man bei einem bloßen Verdacht ein Kind aus der Familie herausnehmen?
- Wo beginnt in diesem Zusammenhang Vernachlässigung?
- Gibt es fachliche Indikatoren für Missbrauch und Vernachlässigung und wo ist die Grenze zwischen normalem Verhalten und Vernachlässigung? Und wo beginnt Kindesmisshandlung und wo hört sie auf?
- Wie konstruiert man das Problem und wie bereitet man es auf? Welche Selbst- und Fremdkonstruktionen gibt es?
- Wie definiert man für sich Kindeswohlgefährdung? Es handelt sich schließlich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wie füllt man diesen mit Inhalt, vor allem unter der Tatsache des neuen Rechtsgrundsatzes der gewaltfreien Erziehung? Es geht dabei vor allem um den Aspekt der seelischen Misshandlung. Wie kann man sich da Klarheit verschaffen, auch im Hinblick auf die fachlichen Standards?

- Wie risikoreich ist die eigene Problemkonstruktion, insbesondere wenn sie von Außenstehenden mit beeinflusst oder sogar übernommen wird? Dann steht man möglicherweise vor einem Scherbenhaufen; dann könnte die Konstruktion platzen.
- Wie können sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor strafrechtlichen Konsequenzen schützen oder geht es um das Recht der Sozialarbeiter auf fachliches Handeln? Inwiefern widerspricht der sozialpädagogische Ansatz dem Bedürfnis, sich absichern zu müssen?
- Wann ist Schluss mit den Hilfebemühungen, weil man das Risiko – insbesondere bei Vernachlässigungsfällen – nicht mehr tragen kann? Hört das Risiko überhaupt auf?
- Es gibt verschiedene Sichtweisen, was häufig zu Konflikten führt: Wer ist dafür verantwortlich? Wie kann man den Konflikt, der sich daraus entwickelt, managen, insbesondere aus der Perspektive der Sozialpädagogischen Familienhilfe?
- Wie kann man am besten alle Beteiligten einbeziehen, vor allem die Familie, gerade in kritischen, konfliktreichen Situationen?
- Wie kann man Anwalt der Familie sein und wie kann man Familien stärken, gerade in einem Feld, wo Vorurteile und Ausschlüsse existieren? Wie kann man fair bleiben? Kann man Misshandlungsfamilien auch mögen oder ist das ausgeschlossen? Kann man ihnen zumindest etwas abgewinnen?
- Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen den Polen Wohlwollen/Unterstützung und Grenzen setzen, Kontrolle? Wie setzt man Grenzen?
- Wie gestaltet sich Fallberatung, welche Informationen hat man, wann und wie muss man handeln?
- Wie konstruieren wir das Problem und wie bereiten wir es im Dialog auf, für sich und für andere? Welche Rolle spielen dabei die Selbst- und die Fremdkonstruktion?
- Wieviel Krise braucht eine Familie, um zu Veränderungen zu kommen? Was können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dazu beitragen, dass bei Familien eine Veränderungsbereitschaft geweckt wird? Kann dieser Spagat immer geleistet werden?

Bei den Fragestellungen fällt auf:

- a) Es ist offenbar von Interesse zu wissen, wie man Kindesmisshandlung und Vernachlässigung von anderen Phänomenen diagnostisch abgrenzen kann und wie man nicht allein auf der Grundlage eines bloßen Verdachtes handeln, wie man also eine Problemkonstruktion sicher machen kann.
- b) Darüber hinaus interessiert, wie man die Risiken in der Kinderschutzpraxis einschätzen und wie man sie am besten kontrollieren kann.
- c) Schließlich wird gefragt, wie man im Interesse der Sicherung des Kindeswohls handeln, eingreifen kann.

In der Arbeitsgruppe 5 wurden die Fragestellungen im offenen Dialog erörtert. Dabei wurden **Arbeitsfolien von Prof. Dr. Reinhart Wolff** zur Präzisierung genutzt, die im Folgenden dokumentiert werden.

Professioneller Qualitätsstandards (beste Fachpraxis) bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzliche Orientierung:

1. Soziale Arbeit ist ein eigenständiges Berufssystem, das Hilfe anbietet und sonst nichts.
2. Ihre rechtliche Grundlage ist das Grundgesetz, das BGB und die einschlägigen Sozialgesetze.
3. Soziale Arbeit ist gegenüber ihren Adressaten und Nutzern (den Bürgerinnen und Bürgern) und ihren (öffentlichen und frei-gemeinnützigen) Trägern verantwortlich und rechenschaftspflichtig, an deren Hilfebedarf sie sich orientiert.
4. Soziale Arbeit dokumentiert ihre Prozesse und Ergebnisse, die sie laufend empirisch überprüft und an deren Verbesserung sie ständig arbeitet (Continuous Quality Improvement).

Zentrale Gesichtspunkte bei Kindeswohlgefährdung und gleichzeitiger Hilfeabwehr

1. Voraussetzung für eine verantwortliche und erfolgreiche Hilfepraxis ist ein kritisches Verständnis der Komplexität einer Kindeswohlgefährdung, wenn ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet und bedroht ist und die Sorgeberechtigten keine Hilfe suchen oder akzeptieren.
2. Jede Kindeswohldiskussion hat es mit dem Dilemma unbestimmter Rechtsbegriffe und relativer Wertsetzungen zu tun, deren Charakter als interpretatorische Konstruktionen durch bloße Feststellungen nicht aufgehoben wird. Kindeswohl ist nur über Kommunikation bestimmbar.

Kindeswohl-Eckpfeiler sind:

- die Grund- und Freiheitsrechte der Familie und Sorgeberechtigten,
- die Rechte und Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes sowie
- die Grenzen und Reichweite staatlicher Rechte, in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre einzugreifen.

Die entscheidenden Fragen lauten:

- Was legitimiert den Staat, die Lebensverhältnisse eines Kindes zu untersuchen?
- Was berechtigt, in die Rechte von Eltern einzugreifen, die Autonomie einer Familie einzuschränken und das Recht auf familiäre Integrität (Unverletzlichkeit) in Frage zu stellen?

Zwei Gründe berechtigen zum Eingreifen:

- Die Verletzung von gesetzlich verankerten Pflichten (zum Beispiel Schulpflicht, Gesundheitsschutz, Jugendschutzbestimmungen) beziehungsweise der begründete Verdacht einer Pflichtverletzung. (Dazu gibt es in der Gesellschaft eine weitgehende Übereinstimmung.)
- Die Verletzung von Standards der Gewährleistung des Kindeswohls. (Dazu gibt es in der Gesellschaft nur eine relative beziehungsweise keine Übereinstimmung.)

Wir müssen in Situationen mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung eine Doppelfrage beantworten:

Welche hinreichenden Gründe liegen vor,

- a) um eine Eltern-Kind-Beziehung auf eine unter Umständen bestehende Kindeswohlgefährdung hin zu untersuchen?
- b) um von Seiten des Staates im Interesse der Sicherung des Kindeswohles in eine Eltern-Kind-Beziehung einzugreifen?

Um diese Fragen zu entscheiden, bedarf es einer klaren Grundorientierung.

Grundorientierung (beste Fachpraxis)

1. Die Bedürfnisse des Kindes müssen Ausgangspunkt aller Entscheidungen und Handlungen sein.
2. Die Integrität der Familie sollte möglichst erhalten werden, denn das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre.
3. Der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen. Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs, struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.
4. Handlungsleitend sollte darum sein: Welcher Vorschlag ist die am wenigsten schädliche Alternative?

Kindeswohl heißt:

Die Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes und die Förderung seiner Entwicklung sind gewährleistet.

Welche Bedürfnisse müssen befriedigt werden?

- **Körperliche Bedürfnisse.** Das Kind muss gepflegt, ernährt, versorgt und geschützt werden.
- **Emotionale, beziehungsmäßige Bedürfnisse.** Das Kind braucht Liebe, Annahme und Zuwendung, Objekte und Orientierung, aggressive und libidinöse Wünsche zu leben und zu bewältigen, tragfähige Beziehungsmuster, in denen das Selbst des Kindes wachsen kann.
- **Intellektuelle Bedürfnisse.** Das Kind muss gefördert werden, um seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln.
- **Moralische Bedürfnisse.** Das Kind braucht moralische Orientierungen, die konsistente Sinnkonstruktionen ermöglichen.

Typische Probleme im Zugang bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

1. Es handelt sich in der Regel um zugewiesene, nicht um freiwillige Klienten.
2. Es sind häufig viele andere „Helfer“, Fachkräfte und Institutionen beteiligt.
3. Familien/Eltern haben in der Regel eine andere Problemsicht als die Fachkräfte im Hilfesystem.
4. Die augenblickliche Problematik hat in der Regel eine längere Vorgeschichte (auch institutionelle Vorgeschichte).
5. Die Kindeswohlgefährdung stellt eine komplexe, mehrdimensionale (nicht einfache) Beeinträchtigung eines Kindes dar (und kann in körperlicher, seelischer, entwicklungsmäßiger, intellektueller, sozialer und moralischer Hinsicht beschrieben werden).

Mögliche Haltungen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

1. Man kann versuchen, sich nicht emotional überwältigen zu lassen und nicht in Panik zu verfallen.
2. Man kann solidarisch und offen mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und das wahrgenommene Problem (den Konflikt, die möglicherweise bestehende Kindeswohlgefährdung) mit den Eltern und Kindern besprechen.
3. Man kann Ruhe bewahren und sich Zeit nehmen für eine nüchterne Untersuchung der gesamten Situation, also eine gründliche Anamnese machen.
4. Man kann vorsichtig sein und sich für verschiedene Deutungs- oder Verstehensalternativen offen halten.
5. Man kann sich Hilfe holen:
 - beim Team,
 - durch Supervision,
 - bei Leitungskräften,
 - bei einer anderen Einrichtung (zum Beispiel bei einer Beratungsstelle oder familientherapeutischen Ambulanz).
6. Man kann eine genaue Risikoeinschätzung treffen.
7. Man kann konkrete Hilfen vorschlagen und gewähren.
8. Man kann zum Schutz eines Minderjährigen eingreifen,
 - indem man die Betroffenen nicht allein lässt,
 - indem man eine Soforthilfe organisiert,
 - indem man ambulante und/oder stationäre erzieherische Hilfen organisiert,
 - indem man ein Kind in Obhut nimmt,
 - indem man das Vormundschaftsgericht anruft.

Um zu entscheiden, ob eine Inobhutnahme eines Kindes oder eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie (eine Fremdunterbringung eines Minderjährigen) angezeigt ist, müssen drei Hauptfragen beantwortet werden:

1. Wie groß ist das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kind in seiner Familie verbleibt?
2. Welche konkreten Gründe sprechen für eine Inobhutnahme beziehungsweise eine Fremdunterbringung des Kindes außerhalb der Familie als die am wenigsten schädliche Alternative?
3. Welche Form außerfamiliärer Erziehungshilfe ist in Anbetracht der Entwicklungsbedürfnisse des Kindes angezeigt?

Risikoeinschätzung

Die Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie gelingt am besten, wenn vier Fragen beantwortet werden:

1. Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet?
Ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
(Gewährleistung des Kindeswohls)
2. Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
(Problemakzeptanz)
3. Stimmen die Sorgeberechtigten und die Kinder mit den beteiligten Fachkräften in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
(Problemkongruenz)
4. Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?
(Hilfeakzeptanz)

Die Beurteilungen sollen in einer quantitativen Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung zu konkretisieren:

Bewertungsraster – Risikoeinschätzung

	sehr gut			mangelhaft	
	1	2	3	4	5
1. Gewährleistung des Kindeswohls					
2. Problemakzeptanz					
3. Problemkongruenz					
4. Hilfeakzeptanz					

Werte 1. + 2. + 3. + 4. : 4 = [Risikorate]

Bei einer Rate, deren Wert größer als 4 ist (nicht ausreichend), ist eine Fremdunterbringung angeraten.

Faktoren, die bei der Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls eine Rolle spielen:

1. Ausmaß/Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung, Vernachlässigung).
2. Häufigkeit/Chronizität der Schädigung (durch Misshandlung und Vernachlässigung).
3. Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten.
4. Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme.
5. Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten.
6. Selbsthilfekompetenz des Kindes, Widerstandsfähigkeit (Alter und Entwicklungsstand, Fähigkeit, Hilfe zu holen, „Resilience“).

Allgemeine Gründe für Fremdunterbringung liegen in der Regel vor:

1. wenn Sorgeberechtigte abwesend, verschwunden oder tot sind und Eltern-Ersatzfiguren nicht einsetzbar oder ausreichende ambulante Hilfen nicht möglich sind;
2. wenn Eltern unwiderruflich ihre Elternschaft abgeben und ein Kind aufgeben wollen;
3. wenn Kinder schwer (das heißt erheblich und chronisch) misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, vor allem wenn es sich um Säuglinge und Kleinkinder handelt und wenn ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder nicht greifen;
4. wenn auf der Seite der Sorgeberechtigten schwere und chronische Ablehnungen der Kinder und parentale Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder geführt haben, die ambulant nicht behandelt oder überwunden werden können;
5. wenn erhebliche unumkehrbare Pubertäts- und Ablösungskonflikte von Jugendlichen auf dem Hintergrund familialer Beziehungsstörungen vorliegen (insbesondere bei nicht erfolgreich neu zusammengesetzten sowie bei gescheiterten Adoptiv- und Pflegeverhältnissen);
6. wenn schwere psychische Krankheiten und/oder chronische Suchtabhängigkeit dazu führen, dass die Sorgeberechtigten ihre elterlichen Pflichten nicht verlässlich wahrnehmen (können) und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder erfolglos bleiben;
7. wenn notwendige ärztliche Behandlungen des Kindes verweigert werden.

Wenn diese Fragen geklärt sind, ist es sinnvoll zu entscheiden, welche Form der Unterbringung in Frage kommt. Die folgenden Gesichtspunkte können als eine erste Orientierung dienen:

Familienpflege ist in der Regel indiziert bei

- Säuglingen, Kleinkindern, Vorschulkindern,
- Kindern (bis unter zehn Jahren) mit langfristiger Fremdunterbringungsperspektive,
- Kindern, die eine intensive, kontinuierliche Einzelförderung beziehungsweise Pflege brauchen.

Heimerziehung oder andere stationäre Formen der Erziehungshilfe sind in der Regel indiziert

- bei Geschwistergruppen; es sei denn, es findet sich eine besondere dafür geeignete Pflegestelle,
- bei älteren Kindern (älteren Schulkindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen),
- bei Kindern, deren Probleme nur im Kontext einer Gemeinschaft beziehungsweise mit besonderen fachlichen Hilfen (durch in der Regel mehrere Fachkräfte) bewältigt werden können.

Ziel des Kinderschutzes:

- In erster Linie: Das Kindeswohl **in** der Familie sichern! (ambulante Hilfe zur Erziehung).
- In zweiter Linie: Die am wenigsten schädliche Alternative (zur das Kindeswohl gefährdenden Familie) verwirklichen! (Hilfen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie bei gleichzeitiger Arbeit mit der Familie, den Eltern).

Zum Positiven wenden: Krisenmanagement unter den Augen der Öffentlichkeit, im Spiegel der Presse

LOTHAR STEHLE

Diplomjournalist und PR-Berater, Stuttgart

1. Einleitende Bemerkungen

Ich war bisher sehr angetan von dem, was ich während dieser Fachtagung alles über Aufgaben und Probleme gehört habe. Und ich glaube, dass diese Veranstaltung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. wichtige Impulse für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe geben wird.

Ich selbst bin Diplomjournalist und PR-Berater und arbeite in Stuttgart für verschiedene Auftraggeber, auch für die in Baden-Württemberg ansässige Automobilindustrie, sowohl für die Pkw-Hersteller als auch für deren Zulieferer. Vor Jahren hatte ich mich entschlossen, im sozialen Bereich neue Aufgaben zu suchen. Inzwischen arbeite ich auch als Referent und Berater für die beiden Landeswohlfahrtsverbände in Baden und Württemberg, für die Württembergische Verwaltungsakademie in Stuttgart, für Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sowie für die baden-württembergischen Landratsämter.

Mein Thema heute beschäftigt sich mit Public Relation - in der Kurzform PR genannt, oft auch als Öffentlichkeitsarbeit bezeichnet. Etwas salopper formuliert, könnte man sagen: wie man Gutes tut und darüber redet. Und wie wappnet man sich für Krisensituationen, die im Bereich der Jugendhilfe immer wieder auftreten und die einem die tägliche Arbeit sehr schwer machen können?

Wer von Ihnen wollte behaupten, bei auftretenden Problemen die ganze Sache immer im Griff zu haben. Um ganz ehrlich zu sein, nicht einmal ich selbst könnte dies trotz meiner zwanzigjährigen Berufserfahrung im Bereich des Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit von mir behaupten. Denn jede Krise ist anders - und keine Krise ist mit einer anderen vergleichbar.

Was ich Ihnen vermitteln kann, ist demnach sicher kein vollständiges Standard-Handbuch für alle auftretenden Krisensituationen, sondern eher eine Beschreibung dessen, was man tun sollte, um eine auftretende Krise halbwegs überstehen zu können und was Sie tun können, um auf künftige Krisensituationen besser als bisher vorbereitet zu sein.

Wir müssen in diesem Themenbereich eine Reihe von Dingen verstehen lernen, die uns helfen, in Krisen richtig zu reagieren und richtig zu agieren, auch wenn der öffentliche Druck in solchen Situationen enorm ist. Das Wichtigste in einer Krise besteht darin, jederzeit handlungsfähig zu bleiben. Doch dazu später mehr.

2. Öffentlichkeitsarbeit ist Lebenserfahrung

Öffentlichkeitsarbeit ist immer dann recht einfach, wenn man Gutes zu berichten hat. Gutes für die Menschen, für die wir alle arbeiten, und Gutes für die Medien, die mit diesen Informationen versorgt werden. Gut heißt in diesem Zusammenhang, dass wir helfen können, damit die Menschen ihr Leben besser in den Griff bekommen. Und gut heißt auch, dass wir unserer Aufgabe als Helfer gerecht werden konnten.

Sie wissen aus eigener Erfahrung, dass Sie täglich viel Gutes tun. Denn ihre Klienten kommen fast immer mit Problemen zu Ihnen, die sie selbst nicht mehr lösen können. Diese Aufgabe für die Gesellschaft, der Sie sich tagtäglich und freiwillig stellen, wird Ihnen viel zu selten honoriert. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind an einer Schnittstelle der Gesellschaft tätig; sie beschäftigen sich ständig mit den Sorgen jener, die allein im Leben nicht mehr zurecht kommen. Und deshalb trifft es Sie ganz besonders hart, wenn Ihnen zum Beispiel in Krisensituationen vorgehalten wird, dass Sie nicht alles getan hätten, um diesen Menschen auch wirklich zu helfen.

Wer außer Ihnen hilft denn sonst? Hat je schon mal ein Politiker bei Ihnen angefragt, ob Sie seine Hilfe brauchen könnten? Oder ein Journalist?

Ich bin überzeugt, dass Tausende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine hervorragende Arbeit leisten. Das sage ich jetzt nicht, um mich bei Ihnen einzuschmeicheln, sondern weil ich die Berufsgruppe seit Jahren sehr gut kennen gelernt habe. Ich weiß nicht, ob ich Ihre Arbeit auch nur halbwegs so gut machen könnte wie Sie selbst.

Krisenbewältigung hat sehr viel mit Lebenserfahrung zu tun. Es gibt in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Reihe Lebenserfahrungen, die Sie den Klientinnen und Klienten in Problemsituationen anbieten können, und von denen Sie wissen, dass diese Lebenserfahrungen fast immer funktionieren. Es sind mitunter einfache Regeln – fachlich wie emotional. Es sind Regeln, die die Klienten vielleicht auch selbst entdecken könnten, wenn sie in der Lage wären, in schwierigen Situationen mehr Distanz zum eigenen Leben und Arbeiten zu entwickeln.

Grundsätzliche Ansprüche von Öffentlichkeitsarbeit:

- Das Ziel besteht darin, Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten.
- Aufgabe ist, planmäßig und überlegt zu beobachten, zu sammeln, zu prüfen, anzuregen und einzuwirken.
- Das Mittel ist die Information.
- Die Methode ist die Überzeugung.

Öffentlichkeitsarbeit ist mehr als Krisenbewältigung. Weil die Öffentlichkeitsarbeit ein oftmals nicht fassbares Thema ist, wird der Verantwortliche gern zur „Krisenfeuerwehr“ abgestempelt. Er soll und darf nur dann kommunizieren, wenn sich Pro-

bleme ergeben, wenn schnell etwas „verkauft“ werden muss oder wenn sich Frust ankündigt. Wer aber nur „Krisenfeuerwehr“ spielt, der wird in der Öffentlichkeitsarbeit nie eine eigene berufliche Strategie entwickeln, weil er immer nur Ad-hoc-Aktionen plant und nie eine das Image verbessernde Richtung in seine Öffentlichkeitsarbeit integrieren kann. Die Hektik im PR-Geschäft hat aber noch einen persönlichen Nachteil. Der PR-Verantwortliche steht im Kreuzfeuer der Kritik. Sehr oft werden alle negativen Meldungen ihm persönlich angelastet. Immer dann, wenn etwas nicht geklappt hat, ist er der Schuldige. Solche Situationen zerren an den Nerven und führen in letzter Konsequenz dazu, dass der Stuhl des PR-Mannes oder der PR-Frau zum Schleudersitz wird.

Wer Öffentlichkeitsarbeit deshalb strategisch angeht, der hat die große Chance, diesem Teufelskreis zu entfliehen. Allerdings muss man dabei wissen, wie Medien funktionieren und wie sie arbeiten.

Einer der zentralen Punkte jeder Öffentlichkeitsarbeit ist der Begriff des Nachrichtenwertes. Wie müssen Informationen beschaffen sein, damit Sie in den Medien auftauchen? Ich werde während meines Referates auf diesen wichtigen Aspekt zurückkommen. Vorab darf ich Ihnen aber noch drei Grundregeln mit auf den Weg geben, die für die PR-Arbeit im sozialen Bereich mindestens ebenso wichtig sind, auch wenn sie vielleicht sehr einfach klingen.

3. Drei Grundregeln für die Öffentlichkeitsarbeit

Erste Regel: Zufriedene Journalisten schreiben besser.

Es gibt einen einfachen Satz, den Sie sich immer wieder vergegenwärtigen müssen: Zufriedene Journalisten schreiben besser! Ich glaube, diese Aussage wird Ihnen ohne weitere Erklärungen einleuchten. Dies ist die wichtigste Grundregel, die Sie im Umgang mit Journalisten in Krisensituationen unbedingt und jederzeit beachten sollten.

Zweite Regel: Die richtigen Ansprechpartner suchen!

Die zweite Regel für den Umgang mit Journalisten ist ebenso einfach: Suchen Sie den richtigen Ansprechpartner für Ihre Themen! Wenn Sie die Wahl zwischen verschiedenen Journalisten in einer Redaktion haben, dann suchen oder wählen Sie eine Frau als Ihren Gesprächspartner. Die ideale Konstellation ist aus meinen Erfahrungen heraus dabei eine allein erziehende Mutter mit mindestens einem Kind. Denn Journalistinnen sind für soziale Themen tendenziell wesentlich besser empfänglich als männliche.

Dritte Regel: Der Nachrichtenwert muss stimmen.

Es gibt noch eine dritte, wichtige Regel im Umgang mit Medien, die Sie beherzigen sollten: Der Nachrichtenwert muss stimmen! Der Nachrichtenwert ist eine Art virtueller Faktor, der die Wichtigkeit eines Themas für die Zeitung definiert. Dieser Nach-

richtenwert setzt sich aus bis zu zehn verschiedenen Teilwerten zusammen. Die wichtigsten Teilwerte sind dabei:

- Aktualität und Eindeutigkeit,
- allgemeines Interesse,
- allgemeine Erwartungen,
- Informationen über Eliten,
- das Negativpotential einer Nachricht sowie
- die Personalisierung einer Nachricht.

3. 1. Geringer Nachrichtenwert von sozialen Themen

Soziale Themen, und damit Themen der Jugendhilfe, haben – außerhalb einer Krise – tendenziell einen eher geringen Nachrichtenwert.

- Zum Beispiel sind die Angebote der Jugendhilfe auf Kontinuität ausgelegt, was dem Aktualitätsprinzip der Medien widerspricht. Denn die Medien sind sehr stark an plötzlich auftretenden Dingen interessiert.
- Mit gesellschaftlichen Eliten hat die Jugendhilfe ebenfalls sehr selten zu tun, sondern im Gegenteil eher mit den Randgruppen der Gesellschaft.
- In Bezug auf Eindeutigkeit kann die Jugendhilfe ebenfalls nur sehr selten punkten, weil die Themen der Jugendhilfe sehr komplex sind und sich diese nur schwer auf wenige, selektive Aussagen reduzieren lassen.
- Die allgemeine Erwartungshaltung der Bevölkerung für die Themen der Jugendhilfe ist eher diffus, was ebenfalls dem Theorem der Eindeutigkeit widerspricht.
- Das allgemeine Interesse an sozialen Themen in der Bevölkerung ist darüber hinaus tendenziell gering.
- Dieses allgemeine Interesse hat eine wichtige Ausnahme: die Personalisierung. Allgemeine soziale Themen lassen sich nur selten personalisieren, weil oft der Persönlichkeitsschutz von Mandanten dagegen spricht. Wenn eine Tragödie geschehen ist, verkehrt sich dies allerdings sehr schnell.
- Einzig und allein das Negativpotenzial eines Themas ist bei sozialen Themen mitunter gegeben.

Wenn Medien also selbständig auf Themen der Jugendhilfe „anspringen“, hat das fast ausschließlich mit diesem Negativpotential zu tun. Und damit sind wir schon mitten in der Krisenbewältigung.

3. 2. Menschen interessieren sich für Tragödien

Dass sich die Medien für Negativ-Schlagzeilen eher interessieren als für Positiv-Schlagzeilen, ist eine vergleichsweise banale Feststellung. Aber dieses mediale Interesse an der Tragödie deckt sich nun einmal in sehr hohem Maße mit den Informationsanspruch der Öffentlichkeit und damit von uns allen.

Wir sollten nicht so selbstkritisch sein, uns diese Neugierde an den Tragödien des Lebens auszureden. Ich persönlich glaube, das dies eine zutiefst menschliche und sogar positive Eigenschaft ist. Denn nur so bleiben wir aufmerksam für die wichtigen Dinge im Leben – für das Schicksal der anderen.

Wenn etwas Schreckliches passiert, dann interessiert uns dies zuallererst. Wir wollen möglichst schnell, möglichst viel zusätzliche Informationen zu dieser Tragödie. Und wo suchen wir diese Informationen: natürlich in den Medien, denn die Medien sammeln diese Informationen professionell und schnell; sie bereiten diese Informationen für alle verständlich auf.

4. Der Nachrichtenwert – eine Gesamtschau

Das Überraschungsmoment.

- Überraschendes hat die größte Chance, in die Medien zu kommen.

Der Schwellenfaktor der Wahrnehmung.

- Erst wenn das Ereignis eine bestimmte öffentliche Aufmerksamkeit auslöst, wird es von den Medien als Thema auch anerkannt.

Die Konsonanz der öffentlichen Meinung.

- Je mehr ein Thema mit vorhandenen Vorstellungen und Erwartungen übereinstimmt, desto eher kommt es in die Zeitung.

Die Eindeutigkeit des Geschehens.

- Je eindeutiger und überschaubarer ein Ereignis ist, desto eher kommt es in die Zeitung.

Der Negativismus der öffentlichen Erwartung.

- Je negativer, je höher das Konfliktpotential des Themas, desto eher wird es gedruckt.

Die Elitegruppen.

- Ereignisse, die Eliten betreffen – Staaten, Firmen und Personen – erzeugen überproportional hohe Aufmerksamkeit.

Die Personalisierung des Themas.

- Je stärker ein Ereignis personalisiert ist, sich im Handeln oder Schicksal von Menschen widerspiegelt, desto eher wird es gedruckt.

Die Variation zusätzlicher Inhalte.

- Jede Information, die als wichtiger Zusatz zu einem bestehenden Medien-Thema eingestreut werden kann, hat gute Chancen auf einen Abdruck.

Die Kontinuität des Ereignisses.

- Ein Thema, das schon einmal in der Zeitung war, hat gute Chancen, mit aktualisierten Inhalten nochmals aufzutauchen.

Die Frequenz des Ereignisses.

- Sogenannte Einmal-Nachrichten tauchen eher in Tageszeitungen auf. Themen, die andauern, sind eher etwas für Magazine und Wochenzeitungen. Beispiel: Ein Verkehrsunfall wird sehr selten im „Spiegel“ auftauchen; in der Tageszeitung ist das ein übliches Thema.

5. Allgemeine Forderungen der Medien

Journalisten wollen Informationen, um die Sache, die passiert ist, besser zu verstehen. Und jeder Journalist weiß, dass Informationen erst zusammengetragen werden müssen, um ein komplettes Bild über einen konkreten Sachverhalt zu bekommen. Also wird ein verantwortungsvoller Journalist auch nie massiv Druck ausüben, wenn er bestimmte Informationen in einer Krisensituation noch nicht zusammentragen konnte, um seinen „Informationshunger“ zu stillen.

Was Journalisten aber in Krisensituationen auch noch hören wollen, das ist emotionale Betroffenheit. Denn betroffen ist in einer Krise immer die Öffentlichkeit: als direkter Teilhaber oder als indirekter Beobachter. Was geben Sie also den Journalisten? Einerseits Sachinformationen zum Problemkreis und andererseits Emotionen fürs Herz.

In Bezug auf Emotionen dürfte dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe nicht allzu schwer fallen. Denn in Krisen sind alle Teilhabenden immer emotional betroffen. Sie müssen mit dieser Aussage nicht hinterm Berg halten. Es klingt einfach nicht schön, wenn jemand so tut, als ob er die Situation rein sachlich in den Griff bekommen will. Zeigen Sie ihre Betroffenheit.

In Bezug auf die Sachinformationen, die die Jugendämter an die Medien weitergeben, hat man vergleichsweise wenig Spielraum, weil eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften Ihnen diese Informationsweitergabe vorschreiben.

Ich möchte diese Regeln im Folgenden kurz erörtern, damit Sie wissen, wo Sie zumindest rechtlich in Krisensituationen auf der sicheren Seite sind.

6. Informationsanspruch an Behörden – zentrale Fragen

- Was gilt im üblichen Sinne als Institution oder Behörde?
- Wer kann eigentlich Auskunft verlangen?
- Wann müssen Informationen erteilt werden?
- Wie vollständig muss eine erteilte Information sein?
- Besteht eine Interpretationspflicht über die erteilten Informationen?
- Wer bestimmt über Menge und Qualität der zu gebenden Informationen? Gibt es eine Einschränkung der Auskunftspflicht?
- Wer muss die verlangte Information erteilen?
- In welchem Zeitraum müssen Informationen herausgegeben werden?
- In welcher Form müssen Informationen erteilt werden?
- Gibt es eine Ausschlussfrist für zu erteilende Informationen?
- Besteht eine Interview-Pflicht der Behörde gegenüber der Presse?
- Kann das Amt oder die Behörde ihrerseits Informationen beliebig verbreiten?
- Besteht eine Informationspflicht außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereiches?
- Wer hat Zugang zu Pressekonferenzen und Behördenveranstaltungen?
- Wie weit geht dieser Informationsanspruch der Presse gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen?

7. Informationsanspruch an Behörden – Fragen und Antworten

Was gilt im üblichen Sinne als Behörde oder öffentliche Institution?

Organ und Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Es gibt eine klare Definition, was der Gesetzgeber als Behörde bezeichnet. Eine Behörde ist dem Gesetz nach jede Stelle, die eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ganz gleich, ob nun auf Bundesebene, auf Landesebene oder auf Gemeindeebene. Einbezogen in diese Definition sind somit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie etwa die Arbeitsämter, die Sozialversicherungen, die Innungen und Industrie- und Handwerkskammern sowie Universitäten oder sogar Stiftungen öffentlichen Rechts und gegebenenfalls Vereine, die von der öffentlichen Hand umfänglich bezuschusst werden.

Wer kann eigentlich Auskunft verlangen?

Jeder Vertreter der Presse ist auskunftsberechtigt. Ein Volontär genauso wie ein Redakteur, freie Mitarbeiter des Mediums und natürlich der Herausgeber oder Verleger selbst. Auch freie Pressevertreter ohne permanente Redaktionsbindung können Auskünfte verlangen, wenn sie nachweisen können, dass sie einen direkten Auftrag für eine Recherche beziehungsweise eine nachfolgende Veröffentlichung haben.

Selbstverständlich müssen sich alle Pressevertreter auf Verlangen der Behörden ausweisen, zum Beispiel mit einem Presse- oder Hausausweis oder mit einem Legitimationsschreiben der Redaktion. Diese Auskunftspflicht beschränkt sich nicht nur auf deutsche Journalisten, sondern auch auf alle akkreditierten ausländischen Journalisten in der BRD. Sogar eine Vertretung durch einen autorisierten Dritten ist möglich. Dies muss allerdings ebenfalls schriftlich nachgewiesen werden.

Wann müssen Informationen überhaupt erteilt werden?

Keine grundsätzliche Bringschuld der Behörde gegenüber der Presse. Ein Amt ist nur auf Anfrage und besonderes Verlangen verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Bekanntmachungen eines Amtes werden hingegen grundsätzlich anders beurteilt: Dabei hat die Behörde eine Bringschuld gegenüber den Medien; sie muss dabei alle Presseorgane gleich fair behandeln, gleich fair informieren – umfänglich und zeitlich.

Wie vollständig muss eine erteilte Information sein?

Sachgerechte, wahre und vollständige Informationen. Relativ eindeutig geregelt ist die Frage des Informationsgehaltes einer Auskunft. Sie muss sachgerecht, selbstverständlich wahr sowie vollständig sein, was demnach eine subjektive, der Behörde genehme Auslese des vom Presseorgan abgefragten Materials vor der Weitergabe verbietet. Eine deutliche Einschränkung dieser Aussage besteht allerdings dann, wenn die Unterlagen laufende Verfahren betreffen oder Persönlichkeitsrechte Dritter tangieren. Hier trifft der Behördenleiter die entsprechend richtige Auswahl – in der Regel mit einem hinzu gezogenen Rechtsbeistand oder Richter.

Besteht eine Interpretationspflicht über die erteilten Informationen?

Es ist keine Interpretation der gelieferten Informationen notwendig. Dazu sollte man sich auch auf gar keinen Fall hinreißen lassen. Die Behörde ist nur verpflichtet, Tatsachen und Fakten weiterzugeben. Die Presse hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine behördliche Bewertung von Vorgängen.

Wer bestimmt über die Qualität und Menge der herauszugebenden Informationen? Gibt es eine Einschränkung der Auskunftspflicht?

Menge und Qualität der gegebenen Informationen bestimmt die Presse selbst. Hier verweisen die einschlägigen Ratgeber auf § 3 der in der BRD quasi identischen

Landespressegesetze, der konkret besagt, dass die Qualität und Quantität einer geforderten Auskunft von der Presse und nicht durch die Behörde definiert wird. Ausnahme: laufende Ermittlungen und Persönlichkeitsrechte. Ein Behördenleiter kann seinen Mitarbeitern auch untersagen, Informationen an die Presse zu erteilen. Trotzdem kann die Presse darüber berichten – selbst wenn die Behörde beschlossen hat, über eine Sache aus bestimmten Gründen keine Auskünfte zu erteilen.

Wenn geheime Informationen in diesem Bericht auftauchen, die außerhalb der Behörde eigentlich niemand wissen kann, dann besteht der begründete Verdacht, dass diese Informationen trotz eines internen Informationsverbots der Behörde nach außen gelangt sind. In einem solchen Fall darf sich ein Journalist allerdings immer auf sein Recht der Zeugnisverweigerung berufen, um seinen Informanten verdeckt zu halten.

Wer muss die verlangte Information eigentlich erteilen?

Der Behördenleiter muss persönlich informieren. Er kann diese Pflicht aber auch an andere delegieren, zum Beispiel auf ein Amt wie das Presse- oder Informationsamt oder auf eine direkte Person, zum Beispiel den Pressesprecher oder einen sachkundigen Mitarbeiter, was in der Regel schriftlich erfolgen sollte (§ 63 Bundesbeamtengesetz).

In welchem Zeitraum müssen Informationen herausgegeben werden?

Die Behörde muss zeitnah informieren – so schnell wie möglich. Nicht eindeutig geregelt ist der Zeitraum einer Informationsweitergabe. Man spricht rechtlich von einem sogenannten sachgerechten Ermessen, was nicht mehr und nicht weniger heißt als: so schnell wie von der Presse benötigt. Wer dies anders interpretierten möchte – was durchaus denkbar ist –, der könnte auch sagen: so spät wie irgendwie möglich. Sollte zum angefragten Thema eine Pressekonferenz vorgesehen sein – zum Beispiel einige Tage später –, dann kann die Behörde darauf verweisen und die vorherige Auskunft ablehnen. Es besteht also ein gewisses zeitliches Potenzial, das man nutzen könnte - eine mitunter sehr praktische rechtliche Grauzone.

In welcher Form muss die Information erteilt werden?

Die Lieferung von Informationen ist sowohl schriftlich als auch mündlich statthaft. Eine ganz konkrete Form für die Erteilung der Auskunft ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. So kann man eine Auskunft auch nur mündlich erteilen. Bei umfangreichem Zahlenmaterial hingegen muss die Behörde auch schriftlich informieren, was in der Regel aber nur bei wirklich komplexen Sachverhalten zwingend ist. Grundsätzlich muss die Form der Auskunft der Tragweite der Anfrage entsprechen.

Gibt es eine Ausschlussfrist für zu erteilende Informationen?

Eine Ausschlussfrist für zu erteilende Informationen gibt es nicht. Auch historische Archiv-Informationen können verlangt werden. Selbst länger zurückliegende In-

formationen muss die Behörde herausgeben – mit einer Ausnahme: Wenn andere Presseorgane schon über das Thema auf Anfrage berichtet haben, dann kann das Amt auf diese Berichte verweisen, solange keine weiteren Zusatzinformationen aktuell bekannt sind.

Besteht auch eine Interview-Pflicht der Behörde gegenüber der Presse?

Eine Interview-Pflicht ist nicht vorgeschrieben. Die Presse kann einen Mitarbeiter der Behörde nicht zu einer persönlichen Stellungnahme verpflichten. Dieses Angebot liegt ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Behörde beziehungsweise Institution.

Kann das Amt oder die Behörde ihrerseits Informationen beliebig streuen?

Presseinformationen können generell beliebig gestreut werden – mit einer Ausnahme: angemessener Aktualitätsvorsprung. Informationen können im Rahmen von Pressekonferenzen oder Pressegesprächen beliebig gestreut werden. Sie können nicht beliebig gestreut werden, wenn beispielsweise ein einzelner Journalist konkrete Details nachgefragt hat, die Behörde aber denkt, dass diese Aspekte nun auch andere Medien interessieren sollten. Dem zuerst anfragenden Journalisten ist auf jeden Fall ein „angemessener Aktualitätsvorsprung“ zu gewähren, der sich in der Regel an der Erscheinungsfrequenz des Mediums orientiert – bei Tageszeitungen zum Beispiel ein bis zwei Wochentage.

Besteht eine Informationspflicht außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereiches?

Ein Informationsanspruch außerhalb der behördlichen Aufgabenfelder besteht nicht. Die Presse kann eine Behörde auf keinen Fall verpflichten, Informationen außerhalb ihrer Tätigkeitsfelder weiterzugeben, selbst wenn diese Informationen direkt vorliegen. Eine Öffnung dieser Gesetzeslage besteht nur dann, wenn sich offiziell mehrere Behörden mit dem einzelnen Vorgang befassen. Allerdings muss der Journalist alle beteiligten Ämter dann direkt und persönlich um Auskunft ersuchen.

Wer hat Zugang zu Pressekonferenzen und Behördenveranstaltungen?

Jeder Medienvertreter hat uneingeschränkten Zugang zu Pressekonferenzen und Veranstaltungen. Grundsätzlich haben alle Vertreter der Presse einen uneingeschränkten Zugang zu den Pressekonferenzen von Behörden. Dieses Zugangsrecht gilt auch für sogenannte Info-Veranstaltungen von Behörden, wobei man bei Fachveranstaltungen die Anwesenheit auf ausgewählte Fachjournalisten beschränken kann, die nach rein sachlichen Kriterien ausgewählt werden. Grundsätzliches Anwesenheitsrecht gemäß § 6 Absatz 2 (Beamtenrecht) hat die Presse bei öffentlichen Versammlungen; für nicht öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel Vereinsversammlungen) besteht dieser Anspruch nicht.

Wie weit geht dieser Informationsanspruch der Presse gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen?

Ein Informationsanspruch ist nur für staatliche Organe bindend. Der Informationsanspruch der Presse gilt ausschließlich für staatliche Organe. Private Unternehmen oder Privatpersonen sind davon ausgenommen. Es gibt allerdings wichtige Ausnahmen bei ehemals staatlichen, inzwischen aber teilprivatisierten Unternehmen (GmbH), die noch in alleiniger oder überwiegender Hand der Behörde sind (Ein ehemaliges Marktamt wird zum städtischen Eigenbetrieb. Gleiches gilt für die Müllabfuhr oder für Verkehrsbetriebe.).

Urteile zum Anspruch auf Akteneinsicht

Der Informationsanspruch kann auch ein Akteneinsichtsrecht enthalten – VG Hannover 6 VG A 37/81 vom 12. September 1983. Akteneinsicht ist dann zu gewähren, wenn Informationen verlangt werden, die zeichnerische oder bildliche Darstellungen verlangen (vgl. Flächennutzungspläne oder dergleichen) – VG Hannover 6 VG A 43/79 vom 25. Mai 1981.¹

8. Öffentliche Wahrnehmung von Krisen

Die Wahrnehmung von Krisen ist vom unterschiedlichen Wissen des Einzelnen abhängig, von der Öffentlichkeit sowie von den unterschiedlichen Weltbildern der Handelnden oder Reagierenden.

Laien im Mediensinne sind die Konsumenten einer Medienleistung, also zum Beispiel Tageszeitungsleser. Die **Laienwahrnehmung** in einer Krise orientiert sich dabei am sogenannten Alltagsverstand. Im Falle eines Risikos folgen Laien eher ihren Befürchtungen und Gewohnheiten. Man orientiert sich an den Verhaltensweisen einzelner Bezugsgruppen und Meinungsführer. Die Laienwahrnehmung vermutet hinter jedem Risiko und jeder Krise ein noch höheres Risiko und eine noch größere Krise.

Experten im Mediensinne sind die Informationsgeber einer Nachricht, jene Menschen, die zu einem Thema eine dezidierte Erfahrung haben beziehungsweise von Berufswegen diese Erfahrungspotenziale besitzen. Die **Expertenwahrnehmung** in einer Krise orientiert sich dabei nach Autorität und wissenschaftlichen Ergebnissen. Bei der Expertenwahrnehmung wird fast immer versucht, das aktuelle Risiko um jene populistischen Faktoren zu reduzieren, die für das Grundthema rein wissenschaftlich nicht bedeutsam sind. Sehr oft wird dabei allerdings die Laienwahrnehmung vernachlässigt, bei der das Thema nicht ent-emotionalisiert wird.

Laien und Experten verhalten sich in Krisensituationen demzufolge genau gegensätzlich – eine sehr wichtige Erkenntnis. Denn die Experten sind in Krisensituationen meist die Verantwortlichen oder die Handelnden. Die Laien hingegen – also die allgemeine Öffentlichkeit – sind von den Auswirkungen meist betroffen, sowohl wörtlich als auch im übertragenen Sinne.

¹ siehe auch Martini, Bernd J.: Auskunftspflicht: Eine Checkliste für die Praxis, Konstanz: Ölschläger (1989)

Eigene Risiken werden oft ignoriert. Aus der Risikoforschung ist bekannt, dass freiwillig übernommene Risiken viel eher akzeptiert werden, als die nicht selbst kontrollierbaren. Dazu gehört zum Beispiel der Straßenverkehr ebenso wie die Ernährung, das Rauchen oder bestimmte Sportarten mit Risikopotenzial. Wer etwa als Experte ein Kernkraftwerk mitbaut oder mit betreibt, der sieht die Risiken grundsätzlich als beherrschbar an. Man akzeptiert dieses Restrisiko mit einem Schulterzucken und dem Verweis darauf, dass man die Risikoverantwortung selbst übernehmen und problemlos schultern könne.

Daraus folgt eine Unterscheidung, die ebenfalls wichtige Hinweise für die Sensibilität von Krisenpotenzialen innerhalb einer krisengefährdeten Organisation aufzeigt: **Handelnde Personen sind weniger krisenbewusst.** Ein erfolgreiches Krisenmanagement muss deshalb sehr frühzeitig ein hohes Maß an Misstrauen gegenüber den internen Risikopotenzialen aufbauen.

9. Menschliches Interesse an Krisen und Tragödien

Weil die Öffentlichkeit – und damit die Medien – ein sehr großes Interesse an Tragödien haben (siehe Nachrichtenwert), tritt die Berichterstattung über Risiken, Krisen und Katastrophen in den Medien immer wieder in den Vordergrund; manchmal in einer Art und Weise, die uns als direkt Betroffene oder Verantwortliche zutiefst erschüttert, weil wir als Informationslieferant im Krisenfall zu diesem frühen Zeitpunkt mit der Krise noch nicht richtig umgehen können. Denn wir suchen immer noch nach Informationen, die uns das Geschehene verständlich machen.

Im Prinzip denken und handeln Journalisten auch so. Sie suchen ebenfalls nach diesen Informationen. Aber weil Journalisten mit solchen Dingen täglich umgehen, denken Sie oft schneller und professioneller darüber nach, wo sich die entsprechenden Informationsquellen befinden könnten – und das nie alleine, sondern im Kollektiv; sei es die kleine Redaktion oder die Gesamtheit aller Medienvertreter in einer Gesellschaft.

Während Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Beteiligte der Krise darauf bedacht sind, sehr sorgfältig nach umfänglichen Zusatzinformationen zu suchen und diese Informationen hundertprozentig absichern wollen, bevor sie diese Informationen weitergeben, haben Medienvertreter ihren Produktionsdruck im Rücken; sie können deshalb nicht warten. Eine Zeitung erscheint zwar erst am nächsten Tag, aber die Tageszeitung muss zum Beispiel bis spätestens 19.00 Uhr ihre Informationsrecherche abgeschlossen haben, damit überhaupt noch ein Text zu einer Krise entstehen kann. Und damit haben Vertreter der Jugendhilfe ein großes Problem, wenn sie sich als Informationslieferant für die Weitergabe an die Medien mehr Zeit lassen möchten. Der geübte Journalist wird dann zwangsläufig an Ihnen vorbei recherchieren, um ohne Ihre Hilfe an die Informationen zu kommen.

Die verschiedenen Medien recherchieren an einem Krisenthema niemals gemeinsam, aber fast immer zeitgleich. Gleichwohl, in einzelnen Redaktionen sind oft mehrere

Journalisten mit einem Krisenthema befasst, was in der Konsequenz heißt, dass sich ein ganzes „Rudel“ Journalisten fast zeitgleich auf das Thema stürzt. Untersuchungen haben ergeben, dass die zahlenmäßigen Anfragen an Behörden in Krisenzeiten um mindestens den Faktor 30 ansteigen.

10. Ablaufschema der öffentlichen Berichterstattung in Krisen

- **Phase 1 – erste öffentliche Aufmerksamkeit (ein bis drei Tage):** Recherche: alle zentralen Informationen werden recherchiert und vermittelt. PR-Aktion: spontane publizistische Aktivität gefordert.
- **Phase 2 – hohe Aufmerksamkeit (drei bis sieben Tage):** Recherche: Hintergrundinformationen werden recherchiert und vermittelt. PR-Aktion: Krisenverlauf entsprechend dem ausgearbeitetem Krisenplan durchführen.
- **Phase 3 – nachlassende Aufmerksamkeit (fünf bis 14 Tage):** Recherche: weitere Zusatzinformationen zum Thema werden publiziert, vorwiegend in den lokalen Medien. PR-Aktionen: Krisenverlauf ohne Krisenplan, interne Nachbereitung der Krise.

11. Krisen durch Handeln erfolgreich meistern

Oberste Krisenregel: Wer schweigt, hat unrecht.

Krisenbewältigung ist eine Frage der Institutionskultur. Krisenfälle lassen sich grundsätzlich nur durch eine offene Institutionskultur meistern, die die Sorgen der Mitarbeiter und der Außenstehenden respektiert. Dazu gehört, vor einer Krise auch intern ganz offen alle möglichen Risikopotenziale anzusprechen, eine klare Risikoabschätzung festzulegen und präzise Krisenpläne auszuarbeiten.

Diese Krisenpläne basieren auf zwei einfachen Grundregeln:

- Wer hat welche Verantwortung?
- Wer hat welche Informationen?

Eine PR-verantwortliche Presseabteilung kann zum Beispiel im Krisenfall überhaupt nichts ausrichten, wenn andere Stellen beziehungsweise Fachabteilungen im Hause mit Informationen „mauern“.

Krisenbewältigung ist eine Frage von Ehrlichkeit und Handlungsbereitschaft. Absolute Offenheit ist in einer Krise zentral wichtig, denn die Überzeugungskraft in Krisenfällen geht nicht nur von Argumenten aus, sondern auch von Personen, die ehrliches Vertrauen ausstrahlen. Je mehr Verantwortung diese Personen tragen, umso wirkungsvoller ist in Krisenzeiten deren öffentlicher Auftritt. Doch die Öffentlichkeit verlangt in Krisenzeiten nicht nur wortreiche Überzeugungskraft, sondern auch Taten.

Krisenbewältigung ist Aktionsmanagement. Erfolg versprechende Krisenaktionen können nur in seltenen Fällen spontan umgesetzt werden. Was in Krisenfällen erfolgreich umzusetzen ist, muss fast immer im Voraus geplant sein; der Plan muss getestet und geprobt werden, immer und immer wieder.

Krisenbewältigung erfordert Krisenkontrolle. Entscheidend in einer Krise sind die ersten Krisenstunden. Denn jede Krise hat ein Zeitfenster, in dem man die Krisenkontrolle wieder an sich reißen kann, glauben erfahrene PR-Profis. Dieses Fenster bewegt sich zwischen einer Stunde und zwölf Stunden.

Nur wenn eine Organisation offensive Öffentlichkeitsarbeit betreibt und dabei die wichtigen Kommunikationsfelder besetzt hält und immer wieder neue Erkenntnisse zum Thema einbringt, kann diese Organisation die Mechanismen öffentlicher Aufmerksamkeit für sich arbeiten lassen: Die Medien, ob sie nun wollen oder nicht, müssen ganz einfach berichten, was eine angegriffene Person oder eine angegriffene Institution dazu zu sagen hat. Die Bewertung dieser Aussagen liegt dann nicht nur beim Journalisten selbst, sondern auch bei der wachen Öffentlichkeit.

Krisenbewältigung heißt Krisenvermeidung. Die Erkenntnis, dass ein Unfall kein Zufall ist, gilt grundsätzlich. Krisen sind nur sehr selten unverhoffte Schicksalsschläge, sondern haben ihre Ursachen sehr oft in der Organisation selbst, die jedoch aus einer gewissen Betriebsblindheit nicht rechtzeitig reagiert hat.

Krisenbewältigung heißt präventive Öffentlichkeitsarbeit. Eine Fallstudie zur Öffentlichkeitsarbeit der chemischen Industrie hat gezeigt, dass der Einfluss der Öffentlichkeitsarbeit auf Medieninhalte deutlich geringer ist, wenn erst in einer Krisensituation kommunikativ agiert wird, und dass Journalisten dann eher negative Einstellungen gegenüber der Institution haben. In einem solchen Fall verhalten sich die Medien selbst aktiv, glauben also nicht, was die Verwaltung in Krisenzeiten von sich gibt, und recherchieren bevorzugt außerhalb der Institution.

12. Zentrale Botschaften in Krisenzeiten

Keine Krise ist mit der anderen vergleichbar. Aber: Die Reaktionen der Presse gleichen sich immer wieder, weshalb sie in gewisser Weise vorhersehbar sind. Die Presse will sofort und rückhaltlos berichten und dementsprechend auch sofort und rückhaltlos unterrichtet werden. Fast immer reagiert die Presse in Krisensituationen nicht direkt, sondern wird von der allgemeinen Öffentlichkeit getrieben. Im Fall „Sandoz“ in Basel kam zum Beispiel schon elf Minuten nach der ersten Explosion im Chemiewerk ein Anruf aus der Bevölkerung.

Wir reagiert man in solch überraschenden Situationen am besten?

Statt gesicherte Informationen abzuwarten, muss man sofort Rede und Antwort stehen. Dazu ist der Zugriff auf bedeutsame Hintergrundinformationen schnellstmög-

lich sicherzustellen. Erforderlich ist dabei ein vernetztes internes und externes Kommunikationssystem, das nicht nur Handlungsabläufe festlegt, wie es in herkömmlichen Krisenplänen beschrieben ist, sondern man muss auch den jeweils letzten Kenntnisstand über Wirkungszusammenhänge schnellstmöglich erhalten.

Statt ein abschließendes Maßnahmenbündel zu verkünden und den Anschein zu erwecken, alles längst im Griff zu haben, sollte betont werden, dass alle Auskünfte nur vorläufig sind. Man verweist auf eine baldige Pressekonferenz zu gegebener Zeit. Gerade dieses Vorgehen widerstrebt den Verantwortlichen allerdings fast immer.

Statt ein Unglück zu verharmlosen, müssen auch rein theoretisch mögliche Komplikationen und Gefahren benannt werden, gegebenenfalls mit dem Hinweis darauf, wie man sich dagegen schützen kann – diese Informationen sind in der Regel in den internen Krisenplänen zu entnehmen. Man riskiert damit zwar größere Schlagzeilen für den Anfang, aber für den Verursacher ist es langfristig besser, zunächst den größeren Alarm zu schlagen und dann schrittweise Entwarnung zu geben als umgekehrt.

Zwei Eindrücke müssen in der ersten Phase einer Krise vermieden werden:

- dass kein Grund zur Aufregung bestehe, weil das Unglück nicht so schlimm sei, und
- dass man die Sache schon im Griff habe (was die Öffentlichkeit dem Verursacher der Krise ohnehin nicht abnehmen würde).

Geben Sie positive Botschaften!

Der Verursacher fühlt sich trotz noch offener Schuldzuweisungen direkt zuständig, nimmt die Herausforderung ernst. **Die emotionale Botschaft:** Uns ist es beileibe nicht egal, was gerade passiert ist. Wir sind moralisch tief betroffen, werden aber die Zügel nicht aus der Hand geben und versuchen, einen eventuellen Schaden für Leib und Leben so gering wie möglich zu halten. Für die Folgen der Krise fühlen wir uns verantwortlich, wenn sich herausstellen sollte, dass wir wirklich Fehler gemacht haben.

Die notwendigen Entscheidungen zur Lösung sind getroffen und zwar von uns selbst. Wir agieren mit hoher Entscheidungsfähigkeit (oberes Management), und nicht über Drittinstitutionen wie Polizei, Behörden oder Wissenschaftler etc. **Die sachliche Botschaft:** Wir bleiben aktiv handelnd und zwar mit aller Macht. Schließlich liegt bei uns die größte Kompetenz für die Lösung des Problems.

13. Sechs fahrlässige Ausreden

Die Psychologin Astrid Schütz hat in einer wissenschaftlichen Untersuchung sechs Formen der Ausrede in Krisenzeiten unterschieden, wie sie vor allem von Politikern angewandt werden.

- **Leugnen** – „Das Ereignis hat gar nicht stattgefunden.“
- **Umdeuten** – „Das Ereignis ist nicht negativ zu bewerten.“
- **Verantwortung ablehnen** – „Ich habe das Ereignis nicht ausgelöst.“
- **Schuld ablehnen** – „Ich konnte gar nicht anders handeln.“
- **Folgen verleugnen** – „Wir haben das Ereignis zwar ausgelöst, aber es hat gar keine negativen Konsequenzen.“
- **Abwertung der Kritik** – „Die Medien schaukeln das Ereignis künstlich hoch.“

14. Der präventive PR-Krisenplan

In einem Krisenplan sollte für folgende Probleme vorgesorgt werden:

- **Wo sind Ansatzpunkte für eventuelle Krisen?** Gefährliche Produkte, gefährliche Verfahren, heikle Betriebsgeheimnisse, Personendatenschutz, gefährdete Produktionslinien etc. (analog andere Institutionen).
- **Wie kann in welcher Krisensituation fachlich reagiert werden?** Vorbereitende Gegenmaßnahmen, Untersuchung von Fallbeispielen, Szenarien durchspielen und fachliche Rettungsabläufe trainieren, aber auch Umgang mit Medien, Auftreten in Bürgerversammlungen, bei Protestkundgebungen und internen Auseinandersetzungen.
- **Welche technischen oder sonstigen Hilfsmittel stehen für die Abwendung von Krisen zur Verfügung?** Kommunikationsverbindungen etc.
- **Welche fachlichen Maßnahmen sind zu ergreifen?** Information von Zweigstellen, neue Anweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, konzeptionelle Reaktivierungsmaßnahmen etc.
- **Aus welchen Personen wird sich der Krisenstab zusammensetzen?** Ansprechpartner, Namen, Funktionen.
- **Liegen alle Adressen der zu verständigenden Institutionen/Personen vor?** Namen, Telefonnummern, Fax-Nummern und E-Mail-Adressen inklusive einer Journalisten-Datenbank.
- **Wie kann der Krisenstab im Notfall erreicht werden?** Privattelefonnummern, Stellvertreter.
- **Wer ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wofür zuständig?** Wer tritt gegenüber den Medien auf? Wer informiert die Mitarbeiter? Wer informiert wichtige Kooperationspartner?
- **Mit welchen Mitteln werden diese Informationen weitergegeben?** Notwendig sind schnelle Informationsmittel, zum Beispiel E-Mail, Telefon, Telefax, Rundbriefe etc.

■ Welche Grundinformationen dürfen oder sollen im Notfall gegeben werden?

Firmendaten, Firmengeschichte, Sprachregelungen, verantwortliche Organe, Ergebnisziffern, Eigentümer etc.

Wer derartige Problemstellungen in guten Zeiten diskutiert und vorbereitet, der hat den Schaden vielleicht schon halbiert. Denn nichts ist schlimmer, als unvorbereitet in ein Malheur hineinzugeraten. Gerade im Chaos passieren die größten Dummheiten. Journalisten werden nicht beachtet, wodurch jene möglicherweise Halbwahrheiten und Gerüchte verbreiten. Für die Schadensbegrenzung wichtige Personen werden vergessen, der Überblick über das Geschehen geht verloren.

Gerät eine Institution unvorbereitet und ohne vorherige Vorlauf-PR-Aktivitäten in eine Krise, dann wird die dazugehörige Krisen-PR grundsätzlich immer nach jenem Konzept ablaufen, wie im Falle einer langfristig vergleichbaren Planung – allerdings im Zeitraffer-Tempo und unter Konzentration auf das Wesentlichste. Aber Grundsätze und Methodik gelten für eine solche PR-Arbeit ebenso wie bei der Vorbereitung in unkritischen Zeiten.

15. Die Arbeit im Krisenbüro

Der Erfolg oder der Misserfolg der Kommunikation in akuten Krisenzeiten hängt im Wesentlichen von den eingesetzten Kommunikationsmitteln ab und weniger von finanziellen Mitteln (zum Beispiel eine Explosion in einem Chemiewerk). Denn typisch für eine Krise ist, dass man von ihr oft kurzfristig überrascht wird und man sie nur schwer stoppen kann, auch nicht mit großem finanziellem Einsatz. Das klingt zwar banal, ist aber die zentrale Grundvoraussetzung, auf der ein erfolgreiches Krisenmanagement im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aufbaut. Handeln Sie präventiv, so umfassend wie möglich!

Das positive Merkmal einer Krise ist, dass sich auf einmal alle direkt Betroffenen im Unternehmen sehr konzentriert mit der Sache beschäftigen. Sie alle bringen etwas mit, was vorher zum präventiven Krisenmanagement offensichtlich nicht vorhanden war: Zeit.

Wenn Krisen auftreten, dann wissen es die einen eher früh, die anderen eher später. Normalerweise weiß die interne Öffentlichkeit eines Unternehmens oder einer Behörde von dem Problem natürlich früher als die externe Öffentlichkeit, zum Beispiel die Medien. Auch wenn das nur ein paar Stunden sein können – sie sind entscheidend. Dieser Zeitvorsprung der internen vor der externen Öffentlichkeit darf in Krisenzeiten nicht durch ein Gerangel um Zuständigkeiten oder Nichtzuständigkeiten verloren gehen. Denn wenn etwas Krisenhaftes passiert ist, dann muss eine Organisation geordnet kommunizieren, um nicht sofort das Vertrauen der Öffentlichkeit zu verspielen.

Das Wichtigste - Bleiben Sie ehrlich! Wer gleich zu Beginn einer Krise zur Ausrede greift, dem glaubt die Öffentlichkeit – und damit die Medien – später kein Wort mehr. Das heißt natürlich in der Konsequenz: Wenn Sie wirklich keine Ahnung über eine Sa-

che haben, dann dürfen und müssen Sie beim ersten Pressekontakt dies auch sagen, auch wenn es für Sie peinlich sein mag.

Gleichzeitig aber haben Sie dann die absolute Pflicht, Ihr Informationsdefizit so schnell wie möglich auszugleichen. Denn man wird Sie wieder dasselbe fragen. Die gleiche Frage, ein zweites Mal. Möglicherweise hat die Öffentlichkeit inzwischen eine bessere Situationsbeschreibung parat als Sie selbst. Das wäre dann ausgesprochen schlecht, denn von diesem Zeitpunkt an glaubt man Ihnen gar nichts mehr. Der Ausweg: Wenn Sie intern nichts erfahren, dann recherchieren Sie eben außer Haus. Was ein Journalist einer Tageszeitung herausfindet, das sollte Ihnen auch gelingen. Denn schließlich kennen Sie als Insider mögliche Vorgeschichten wesentlich besser oder diese lassen sich für Sie zumindest besser recherchieren.

Bleiben Sie ruhig! Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, bei einer Krise schon kommunikativ zu agieren, bevor man direkt auf das Problem angesprochen wird. Es sei denn, die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Umwelt wäre akut gefährdet – dann reagieren Sie natürlich ohne Verzögerung.

Sorgen Sie gleichzeitig zu Beginn der Krisensituation in Ihrem Umfeld für eine ruhige Arbeitsatmosphäre. Schaffen Sie sich den sogenannten Kleinkram vom Hals. Kontaktieren Sie den Leiter oder die Leiterin und informieren Sie sich genau über deren Aktivitäten. Die Leiter der Behörde müssen für Sie in den kommenden Tagen **jederzeit** erreichbar sein. Drängen Sie auf einen freien Telefonanschluss, der ausschließlich für Sie verfügbar ist. Informieren Sie auch kurz Ihre Familie, damit diese weiß, wo und wann Sie erreichbar sind.

Technische Vorarbeiten. Installieren Sie ein Lagezentrum in Ihrer Behörde, mit allen Dingen, die wichtig sein könnten. Ausreichendes Informationsmaterial zum Krisenthema (temporäres Aktenarchiv sowie Fachliteratur), genügend Papier, technische Geräte wie ein Telefon nach außen, ein Telefax, einen Kopierer, einen funktionsfähigen Computer mit Drucker, einen Scanner und natürlich einen E-Mail-Anschluss sowie Dinge für Ihren persönlichen Bedarf (Essen und Trinken).

Außerdem benötigen Sie ein Radio und ein TV-Gerät, möglichst mit Videorekorder zum Mitschnitt von Fernsehbeiträgen. Sie brauchen außerdem eine aktuelle, interne Telefonliste Ihrer Behörde, öffentliche Telefonbücher, gegebenenfalls geographisches Kartenmaterial und auf jeden Fall ständige Zugriffsmöglichkeiten auf alle bedeutsamen Archivbestände, die konkretes Dokumentationsmaterial enthalten.

Einen Krisenstab festlegen. Organisieren Sie einen Krisenstab, mit dem Sie sofort zusammentreffen – mit möglichst wenigen Personen: einer Führungskraft, einem Fachverantwortlichen, einem Rechtsberater, einer erfahrenen Sekretärin oder einem Assistenten sowie gegebenenfalls einem Ortskundigen, der weiß, wo etwas passiert ist.

Einen Kommunikator festlegen. In einer Krise redet nur einer. Legen Sie in Ihrem Team gemeinsam und unverzüglich fest, wer diese Rolle übernimmt. Wichtig dabei:

Dieser Kommunikator muss auch von seiner Position als Verantwortlicher erkennbar sein, was eine gewisse Hierarchiestufe voraussetzt. Außerdem muss er das Thema auch inhaltlich in den Griff bekommen oder – besser noch – schon im Griff haben.

Kein Kommunikator darf die oberste Hierarchiestufe des Unternehmens oder der Behörde repräsentieren. Diese höchste innerbetriebliche Verantwortung benötigen Sie als Sicherheitsnetz für den Fall, dass die Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein vorzeigbares „Bauernopfer“ erzwingt. Auch das kann passieren. Allerdings: Dieses „Bauernopfer“ für die Medien dürfen Sie nur extern „schlachten“. Sichern Sie dem „Bauernopfer“ die absolute Unterstützung zu und versichern Sie ihm, dass Sie ihn nur einzig zum Schutz vor den Medien aus der Schusslinie genommen haben. Ein Dolchstoß-Opfer eines Mitarbeiters in der Institution würde von allen Kolleginnen und Kollegen als Misstrauensbeweis angesehen. Damit wäre jegliche innerbetriebliche Kommunikation zerstört, nicht nur für Krisenzeiten.

Sofort nach der Benennung eines Kommunikators müssen Sie dessen neue Rolle konsequent an alle innerbetrieblichen Stellen weiterleiten. Niemand im Unternehmen außer diesem Sprecher ist zu irgendeiner Auskunft befugt.

Erste Sprachregelung formulieren. Damit Sie schnell Auskunft geben können, müssen Sie unverzüglich Ihre erste telefonisch abrufbare Aussage an die Medien formulieren. Machen Sie dies unbedingt schriftlich. Aber geben Sie diese erste Sprachregelung niemals schriftlich an die Medien weiter. Es ist normal, wenn Sie diese mündlichen Aussagen der Sprachregelung von Anruf zu Anruf etwas variieren. Nobody is perfect. Sprachregelungen werden immer nur mündlich weitergegeben und niemals wortwörtlich abgelesen.

Die erste Sprachregelung dient einzig dem benannten Kommunikator zur mündlichen Informationsweitergabe. Die Inhalte müssen deshalb noch nicht sehr tiefgründig sein. Sagen Sie etwas zum Thema. Drücken Sie das Bedauern der Behörde aus und sprechen Sie von schneller Klärung, mit der Bitte um Nachsicht, dass Sie selbst noch nicht über alle Dinge informiert sind, was Sie aber unmittelbar nachholen werden. Zehn bis zwanzig Zeilen für die erste Sprachregelung reichen eigentlich immer aus. Bitte keine Fachvorträge. Beantworten Sie nur das Wo, Was und Warum, eventuell auch das Wer zum Thema. Mehr ist aktuell nicht notwendig.

Aber: Augenscheinliche Tatsachen beziehungsweise Ursachen für die Krisensituation dürfen sich hinter dieser Aussage nicht verstecken. Geben Sie zu, was sie zugeben müssen, aber auf keinen Fall mehr.

Erste Presseerklärung formulieren. Weil sicher nicht alle Journalisten bei Ihnen angerufen haben, müssen Sie in vertretbarer Zeit die Medien über den Vorfall informieren. Vorab ein Tipp: Kein seriöser Journalist erwartet von Ihnen zu diesem frühen Zeitpunkt eine erschöpfende Aussage zum Thema. Floskeln dürfen allerdings nicht verbreitet werden. Benutzen Sie Formulierungen, die auch neuen Erkenntnissen standhalten.

Diese Pressemitteilung muss nicht allzu umfangreich sein. Informieren Sie ausreichend, aber knapp. Deuten Sie eine spätere Pressekonferenz an, zu der rechtzeitig geladen wird, sobald sich weitere wichtige Informationen zum Thema ergeben haben. Die Abstimmung dieser ersten Presseerklärung darf nur wenige Minuten dauern. Man braucht nicht viel Zeit, um zwanzig Textzeilen abstimmen zu lassen.

Jeden Journalisten, der jetzt noch anruft, verweisen Sie auf eine in Arbeit befindliche Meldung – auch wenn diese schon längst fertig ist – und nennen den Versandzeitpunkt, der – wenn möglich – noch redaktionsfreundlich ist, Printmedien: bis eine Stunde vor Redaktionsschluss, in der Regel am späten Nachmittag. Zu diesem vereinbarten Zeitpunkt muss der Faxversand dieser Pressemitteilung auch vollständig erfolgt sein. In den Redaktionen wartet man auf Ihre Nachricht.

Informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so früh wie möglich, denn möglicherweise werden jene ganz unmittelbar angesprochen. Es gibt Journalisten, die einfach eine Nummer wählen, um sehr unmittelbar eine Mitarbeiterstimme einzufangen. Informieren Sie allerdings in ihrer Mitarbeiterinformation nicht umfangreicher als in der externen Presseerklärung. Versprechen Sie, dass alle Mitarbeiter regelmäßig über den Verlauf der Dinge auf dem Laufenden gehalten werden und halten Sie dieses Versprechen ein.

Der erste Tag ist inzwischen vorüber. Nutzen Sie den Abend und die Nacht für weitere, tiefergehende Recherchen zum Krisenthema. Nutzen Sie Ihren Zeitvorsprung intensiv. Ein Großteil der Medien wird Sie nicht stören. Auch dort ist Feierabend. Allerdings: Die präzise Informationsbeschaffung muss Vorrang vor stundenlangen Grundsatzdiskussionen haben.

Pressereaktionen am Folgetag auswerten. Beginnen Sie mit Ihrem Krisenstab den Tag so früh wie möglich. Am Bahnhof gibt es Tageszeitungen schon ab fünf Uhr morgens. Redaktionen starten in der Regel ihren Arbeitstag am späten Vormittag – fünf bis sechs Stunden später als Sie. Nutzen Sie jede zusätzliche Stunde Vorsprung zur Preseschau über Ihr Thema – inklusive Radio und Fernsehen –, denn jede weitere Reaktion Ihrerseits auf die Krise setzt voraus, dass Sie alle aktuellen Pressereaktionen gewissenhaft ausgewertet haben.

Verschaffen Sie sich einen Gesamtüberblick: Was wurde wo geschrieben, welcher Journalist hat was geschrieben, wer hat kommentiert? Was steht offensichtlich im Text, was steht zwischen den Zeilen? Werden Schuldzuweisungen getroffen, wenn ja, wen treffen sie? Welche Reaktionen erwartet die Presse nach diesem ersten Tag von Ihnen? Stellen Sie sich persönlich selbst die kritischsten Journalistenfragen und finden Sie eine saubere und ehrliche Antwort, die Sie aufschreiben. Denn Sie werden von diesen kritischen Journalistenfragen an den Folgetagen nicht verschont bleiben.

Vollständige Information zum Thema einfordern. Es ist unbedingt erforderlich, die ganze Wahrheit über die Krise zu kennen. Alles. Ein Kommunikator muss ständig über den aktuellen Krisenstand informiert sein. Aber auch wenn Sie tatsächlich irgendwann

alles über die Krisensituation wissen – antworten Sie bei Telefonanrufen nur auf jene Dinge, die konkret nachgefragt werden. Wenn Sie schon alles wissen, dann organisieren Sie eine Pressekonferenz zum Thema. Die Medien benötigen für die Teilnahme üblicherweise einen Vorlauf von etwa zwei Stunden.

Für den Fall, dass Sie noch immer nicht alles wissen, hüten Sie sich vor Interpretationen, denn diese werden vom Zuhörer immer als eine nicht gewollte Aussage interpretiert. Das kann schnell ins Auge gehen. Sagen Sie nur, was Sie wissen, und geben Sie zu, wo Sie noch Lücken haben. Begründen Sie diese Defizite aber auch.

Achtung: Fragen von Journalisten sind oft auch Testfragen, um bestätigt zu bekommen, ob der Kommunikator glaubwürdig ist. Die Verlässlichkeit des PR-Menschen ist für Presseleute in Krisensituationen noch wichtiger als sonst. Wer in solchen Situationen lügt, der verwirkt auf Dauer jegliches Vertrauen.

Zusätzliche Kommunikationsinstrumente einsetzen. Je schlimmer die Krise für die Institution, die Gesellschaft oder die Bevölkerung ist, desto aufwendiger sind weitere zusätzliche Kommunikationsmittel, um die Krise zu entschärfen. Die Bandbreite an Zusatzreaktionen reicht von der

- Pressekonferenz über
- Hintergrundgespräche,
- Einzelgespräche mit Medienvertretern bis zur
- Anzeigenschaltungen in den Tagesmedien.

Selbst eine Kombination verschiedener Mittel ist denkbar und vielleicht auch nötig, aber bitte nicht alle Kommunikationsmittel auf einmal und gleichzeitig benutzen. Legen Sie eine Kommunikations-Dramaturgie fest und halten Sie sich daran.

Ablenken ist möglich und erlaubt. Manchmal schafft man es, mit guten Unternehmensnachrichten die schlechten zu überdecken. Dies ist allerdings eine Gratwanderung, die Journalisten auch negativ interpretieren können. Diese guten Meldungen dürfen auf keinen Fall aufdringlich sein. Wenn Sie positiv Menschliches zu verbreiten haben, dann sollten Sie dies jetzt tun.

Zum Ende der Krise eine Resonanzanalyse erstellen lassen. Nach der ersten Auswertung der Medienbeiträge in einem Pressespiegel unmittelbar während der Krise sollte eine sogenannte Resonanzanalyse der gesamten Kommunikation am Ende der Krise von unabhängiger Stelle erfolgen. Die Ergebnisse dieser Analyse komplettieren eine notwendige Dokumentation über den Fall, um später gegebenenfalls einen Rechenschaftsbericht ablegen zu können. Gleichzeitig sind diese Analysen auch ein Argument für eine bessere Budgetierung in diesem Themenfeld, wenn aufgrund bislang nicht installierter kommunikativer Grundvoraussetzungen eine Neubewertung der Kommunikation in der Institution wichtig ist.

16. Entschuldigungskampagnen – Chancen und Risiken

Entschuldigungs-, Fehleingeständnis- oder Bußkampagnen sind für den Absender in Krisensituationen chancenreich, aber auch riskant.

- **Erstens** beendet eine öffentliche Entschuldigung rasch die öffentliche Diskussion, weil sie dem Feuer buchstäblich den Brennstoff entzieht. Die Entschuldigung nimmt, das kennt man aus dem persönlichen Umfeld, dem Angriff die Spitze.
- **Zweitens** wandelt eine Entschuldigungskampagne negative Energie in positive Energie um, indem sie die durch die öffentlichen Angriffe gesteigerte Aufmerksamkeit zugunsten der eigenen Botschaft nutzt.
- **Drittens** macht sie aus einer anonymen Institution ein menschliches Unternehmen, weil Entschuldigungen eine zutiefst menschliche Geste sind. Allerdings: Selbst nach einer persönlichen Entschuldigung des Verursachers ist nicht gewährleistet, dass die Krise sich schnell im Sand verläuft.

Was für ein gewisses Schuldeingeständnis spricht, so PR-Experten, ist der strategische Wert von Entschuldigungen. Entschuldigungen seien nicht einfach nur Demutsgeesten, die dem Eingeständnis einer Niederlage gleich kämen und deshalb menschliche Züge trügen, sondern man erreiche mit Entschuldigungen auch eine umgekehrt positive Bewertung des Verursachers. Wer sich entschuldige, bei dem könne angenommen werden, dass er in Zukunft alles daran setzen werde, dass solche Dinge nicht mehr vorkämen.

Die Entschuldigung und das Versprechen einer Umkehr im Verhalten muss auf jeden Fall eingehalten werden. Man darf sich niemals für etwas entschuldigen, was man nicht zum Positiven umsetzen kann. Buße wird nur im wörtlichen Sinne akzeptiert, das heißt als eine Einkehr, als Einsicht in Fehler und als die Bereitschaft zur Veränderung.

Allerdings: Entschuldigungen werden scheinbar nur von jenen Menschen akzeptiert, die sie auch direkt betreffen. Ausschließlich über die Presse geäußert, verlieren Entschuldigungen den direkten persönlichen Bezug und wirken schauspielerhaft. Wer bei seinen Entschuldigungen auf Floskeln und Plattitüden setzt, der wird ebenfalls keine Akzeptanz finden. Nur eine eindringliche Sprache hat die entsprechend gewünschte Wirkung.

Achtung vor Regressansprüchen! In der Regel warnen Juristen vor umfänglichen sachbezogenen Entschuldigungen, weil sie möglicherweise Regressansprüche hervorrufen können. Und wenn ein Krisenfall aufgrund eines Schuldeingeständnisses zum Gerichtsfall wird, dann könnten weitere unvorhergesehene Imageverluste und dadurch finanzielle Einbußen drohen.

Krisen: Was muss danach verändert werden? Wenn die Kommunikationsstrategie der Öffentlichkeitsarbeit in Krisenzeiten nicht funktioniert hat, dann muss sofort nach der Krise ein Umbau dieser Arbeit stattfinden, in der die aufgetretenen Probleme auf zwei Arten eliminiert werden.

- **Die verbesserte Organisation der Öffentlichkeitsarbeit:** Klarheit über die Zielsetzung und den Rang der Kommunikation und damit verbundener Personalauswahl als organisatorische Konsequenz. Das Stichwort heißt: Kommunikation ist unteilbar, darf prinzipiell nicht anders gegenüber der internen Öffentlichkeit als auch gegenüber der externen Öffentlichkeit ablaufen.
- **Die klare Festlegung der Kommunikationsstrategie.** Je umfangreicher die Wirkungsfelder einer krisenbehafteten Organisation sind, desto höher sind auch deren Risiken. Hohe Krisenpotenziale erfordern demnach auch umfangreiche Präventiv-Maßnahmen. Für eine bessere qualitative und quantitative Bewertung einer neu organisierten PR-Arbeit müssen sich die Verantwortlichen der Organisation bewusst entschließen. Dabei gibt es keinen Mittelweg zwischen Offenheit und Abwiegung. Entweder man kommuniziert betont offen oder man lässt es ganz bleiben.

In Unternehmen ist es gerade nach einer Krise empfehlenswert, sich die Frage zu stellen, ob man mit hohem oder niedrigem Risiko die externe Öffentlichkeitsarbeit betreiben will. PR-Leute raten in der Regel zu hohem Risiko und verweisen auf die Möglichkeit eines hohen Ertrages. Damit soll das Unternehmen in guten Zeiten Vertrauen erwerben, von dem in schlechten Zeiten gezehrt werden kann.

Die andere Stoßrichtung der Öffentlichkeitsarbeit ist die zunehmende „Versiegelung“ des Informationstransfers an die Öffentlichkeit, sprich die Medien, und die konzentrierte Beschäftigung mit sich und seinen möglichen Problemstellungen. Auch für diesen Ansatz gibt es eine Reihe Fürsprecher.

17. Die Arbeitsweise in einer Medienredaktion

- Die Information über die Krise wird von Dritten an die Presse herangetragen (Bevölkerung, Institutionen oder Verwaltung).
- Man berät in einer kurzen Redaktionskonferenz alle Auswirkungen auf die Tagesaktualität und definiert dabei mehrere Aufträge für verschiedene Redakteure, zum Beispiel je einen Journalisten für die direkte Recherche beim Verantwortlichen, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in der Bevölkerung, bei Behörden (Polizei, Feuerwehr), bei externen Experten (Wissenschaftlern, Rechtsanwälten etc.), bei Nachrichtenagenturen sowie mindestens einen Fotografen und einen Reporter vor Ort. Außerdem definiert man sofort einen zweiten Besprechungstermin, an dem die jeweils recherchierten Fakten zusammengetragen werden. Ein zentraler Redaktionsverantwortlicher wird dem Thema zugeordnet. Er ist der informative Sammelpunkt, um den sich in Zukunft alles dreht.
- Die definierten Redaktionsmitglieder werden auf die Recherche „angesetzt“ und agieren individuell.
- Nach einer hinreichenden Recherchezeit treffen sich die Journalisten wieder zur Lagebesprechung. Je nach Dringlichkeit des Themas und der Krise kann dies innerhalb weniger Stunden der Fall sein.

- Die Redaktionskonferenz diskutiert die recherchierten Fakten und bewertet diese nach öffentlichem Interesse: Was will der Leser/Zuhörer/Zuschauer über das Thema alles wissen? Wem können wir glauben, wem nicht? Welche Informationen haben uns verschiedene Informanten gleichzeitig bestätigt, wo fehlen noch weitere Fakten? Wer bleibt aus dem Redaktionskreis am Thema dran? Eine dritte Redaktionskonferenz wird terminlich vereinbart.
- Die für die Krise verantwortlichen Führungskräfte einer Institution werden anschließend selektiv telefonisch mit den recherchierten Informationen konfrontiert, um ein direktes Statement zu erlangen und den Informationsgehalt nochmals zu prüfen. Üblicherweise wird dabei nicht die komplett recherchierte Information dem Gegenüber mitgeteilt, sondern nur ein Bruchteil des Recherchierten. Fangfragen zum Thema sind ebenfalls normal. Das ist eine übliche und standesgerechte Praxis für gewissenhafte Reporter. „*Uns liegen Informationen vor, dass ...*“
- Aus den vorliegenden und geprüften Informationen produziert der verantwortliche Journalist dann einen Beitrag für das Medium. Alle anderen Kollegen recherchieren weiter, je nach Wertigkeit des Themas. Entsprechend dem Produktionsrhythmus des Mediums wird dabei in Zeitetappen weiter recherchiert (Tageszeitungen) oder aber kontinuierlich (Radio und Fernsehen). Der erste Beitrag steht und die Öffentlichkeit ist beziehungsweise wird informiert.

Im Prinzip wiederholt sich diese Arbeitsweise der Redaktion an allen Folgetagen so lange, bis die Redaktion den Eindruck hat, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu diesem Thema erschöpft ist – oder aber, bis ein wichtigeres Thema die öffentliche Aufmerksamkeit erregt.

Erfahrungen im Umgang mit den Medien. Kurze Statements und Diskussion

MODERATION: LOTHAR STEHLE

Diplomjournalist und PR-Berater, Stuttgart

Lothar Stehle: Laut Programm der Tagung wollen wir jetzt über den Umgang mit den Medien diskutieren, und zwar aus sehr persönlicher Sicht. Ich gebe die Diskussion frei, möchte aber selbst eine provokative Frage an die Podiumsmitglieder stellen. Macht es Sinn, in so genannten normalen Zeiten – also außerhalb von Krisen – den Kontakt zu Medien herzustellen? Oder soll man diese Kontakte eher unterlassen?

Zunächst möchte ich Herrn Lippmann bitten, uns seine Erfahrungen mit Medien zu schildern.

Claus Lippmann, *Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden:* Ausgemacht war, hier und jetzt kurze Statements abzugeben. Dabei soll die Antwort auf die Eingangsfrage von Herrn Stehle ein wenig im Vordergrund stehen.

Die Zeit vor fünf Jahren in Dresden war eine Hochzeit für die Journalisten. Das Jugendamt war mit vielen schlechten Nachrichten konfrontiert, die in den Medien regelrecht „ausgeschlachtet“ wurden. Quelle der Nachrichten war – wie sich später herausstellte – die Pressestelle der Staatsanwaltschaft. Die Medien berichteten über sexuellen Missbrauch an Kindern (Jungen). Naturgemäß enthielten die Berichte zur schrecklichen Situation für das Jugendamt nicht fassbare Informationen. Es entstand ein Handlungsdruck, der aber aufgrund der wenig präzisen Berichte in den Medien nicht umgesetzt werden konnte. Die Aufarbeitung der Krise von damals hat uns zu Erkenntnissen geführt, die wir in unsere tägliche Arbeit übernommen haben.

Doch kurz zurück zu dem akuten Fall: 17 Männer hatten einen Knabenschänderring aufgebaut; sie missbrauchten 40 Jungen und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. 116 Fälle hatte damals die Staatsanwaltschaft ermittelt. Den Anstoß gab die Pressestelle der Polizei mit einer diesbezüglichen Pressemitteilung. Es reichte einfach für das Jugendamt nicht aus, in dieser Krisensituation mit einer guten Pressearbeit zu reagieren. Man ist in einer solchen Lage chancenlos. Krisen, die sich möglicherweise entwickeln können, kann man nicht immer vorhersehen oder vorhersagen, wie das Wetter.

Es war nicht so, dass lediglich verschiedene Journalisten auf der gegenüberliegenden Seite standen. Wir hatten damals die Probleme auch im Jugendamt beziehungsweise in der Verwaltung. Dort muss bei der Krisenbewältigung und der Planung künftiger Aufgaben begonnen werden. Ich möchte das mit Zitaten aus Dokumenten belegen, die erst nach der Krise 1996/97 für das Jugendamt zugänglich geworden waren.

Die Staatsanwaltschaft hatte damals ein vertrauliches, persönliches Schreiben an den damaligen Dresdener Bürgermeister gerichtet. In diesem Brief teilte eine Staatsanwältin

mit: „ ... Von der Einholung eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses habe ich abgesehen, wie Ihnen bekannt ist, nur deshalb, weil Sie mir die freiwillige Aktenübergabe und Vertraulichkeit in diesen konkreten Fällen zusicherten. Aus Gründen der Verdunklungsgefahr sind Sie die einzige Person, welche die bezeichneten Namenslisten erhält. Deshalb darf bis zum Zeitpunkt der Aktenübergabe keine Person der betroffenen Ortsjugendämter von der geplanten Aktenherausgabe Kenntnis erlangen.“

Das Jugendamt hatte nach der Pressemitteilung der Polizei die Staatsanwaltschaft und die Polizei mit der Bitte angeschrieben, uns die Namen von den Kindern zu benennen. Denn wenn in einer solchen Größenordnung Kinder und Jugendliche geschädigt wurden, dann ist es Aufgabe des Jugendamtes, sich um die Kinder zu kümmern. Eine Antwort der Staatsanwaltschaft blieb aus. Der Grund dafür war klar: Man wollte die Akten flächendeckend haben. Die Akten wurden damals in einer sehr rigiden Aktion aus den Allgemeinen Sozialen Diensten sowie aus dem Kinder- und Jugendnotdienst abgeholt. Flächendeckend waren 200 Akten eingesammelt worden. Eine richterliche Anordnung dazu lag nicht vor.

Es hat in Auswertung dieser Akten und im konkreten Zusammenhang mit dem Kinderschänderproblem nicht eine einzige Anklage gegeben. Zufällig fand man in einer Akte eine vermeintliche Fürsorgepflichtverletzung, die dann eine Anklage zur Folge hatte. Diese Pflichtverletzung hatte mit dem Knabenschänderring überhaupt nichts zu tun; sie kam am Rande der Rasterfahndung mit an das Tageslicht. Die betroffene Kollegin wurde vom Amtsgericht Dresden zu 80 Tagessätzen verurteilt. Beide Seiten gingen in Berufung. Die Staatsanwaltschaft wollte eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe; das Jugendamt wollte den Freispruch. Es folgte nach ziemlich langer Zeit die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht, die tatsächlich mit einem Freispruch endete.

Soweit die Ereignisse im Zeitraffer. Dazwischen gab es viele Bemühungen zur Schadensbegrenzung und Unterstützung der Kollegin. Wir versuchten vor allem, die Rechtssicherheit in der Stadtverwaltung zu klären. An dieser Stelle möchte ich noch ein Zitat einfügen, weil das deutlich macht, wo wir mit Öffentlichkeitsarbeit, die im konkreten Fall in fachliche Argumentation übergeht, ansetzen müssen. Der Rechtsamtsleiter schrieb mir Folgendes: „Von Ihnen, sehr geehrter Herr Lippmann, wird erwartet, dass Sie zur Aufklärung der Vorgänge beitragen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt von Amts wegen und darf von uns nicht behindert werden. Die Staatsanwaltschaft hat insbesondere das Recht, alle Zeugen zu befragen, deren Befragung sie für die Ermittlungszwecke für erforderlich hält.“

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales ist vom Jugendamt Dresden informiert worden. Es hatte von Seiten der Fachbehörde keine für uns wahrnehmbare Reaktion gegeben, weder in der Öffentlichkeit noch fachintern, dass uns von dort der Rücken gestärkt und die Sachlage überprüft worden wäre. Neun Kolleginnen und Kollegen wurden beurlaubt, eine Kollegin, die sich anschließend gerichtlich verantworten musste, war sogar neun Monate beurlaubt. Es war unter anderem auch ein Abteilungsleiter betroffen.

Es handelte sich um sehr gravierende Einschnitte und Maßnahmen, die auch in der Presse entsprechend reflektiert wurden. Aus dem Protokoll der Dienstberatung liest sich das dann so: *„Herr Bürgermeister ...“* – der Bürgermeister für Verwaltung – *„berichtet über das Schreiben der Staatsanwaltschaft, wonach gegen neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ermittelt wird. Er schlägt aus diesem Grunde die Beurlaubung oder den Einsatz an einem anderen Arbeitsbereich vor. Herr Bürgermeister ... weist nachdringlich auf die Konsequenzen hin, die sich für den Arbeitsbereich ergeben, wenn eine Beurlaubung erfolgen sollte. Der Oberbürgermeister legt im Ergebnis der Diskussion fest, mit der Staatsanwaltschaft ist enger Kontakt in dieser Angelegenheit zu halten“* – das war dem Leiter des Jugendamtes untersagt –, *„die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren; in diesem Bereich sind Notlösungen zur Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung zu schaffen.“*

Das Jugendamt hatte sich dann um Kontakte zur Staatsanwaltschaft bemüht, aber dieser Versuch war nicht erfolgreich. Die Kontakte zwischen Oberbürgermeister und Oberstaatsanwalt hatten letztendlich dazu geführt, dass die Suspendierungen so wie geschildert „durchgezogen“ worden waren.

Ich möchte an dieser Stelle noch eine kurze Episode einfügen: Nachdem die Ermittlungen bei der Polizei auf Hochtouren liefen, bekam ich von einem Hauptkriminalkommissar einen Anruf. Er fragte mich: *„Die Kolleginnen erzählen immer etwas vom KJHG. Was ist das? Könnte ich das einmal haben?“* Das Jugendamt stellte ein Exemplar des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Verfügung und nach meinem Empfinden war das der Beginn der Zusammenarbeit mit der Polizei.

Zurück zur Öffentlichkeit damals:

Unbedingt erwähnenswert ist für uns eine Serie von öffentlichen Fachtagungen, die wir nach der Krisensituation organisiert und durchgeführt hatten. Wir bekamen Unterstützung von sehr kompetenten Kollegen zu diesen Problemen, so von Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Reinhart Wolff und Thomas Mörsberger. Wir hatten übrigens zu einer Fachtagung auch das sächsische Justizministerium eingeladen. Durch den Oberbürgermeister war der Staatsminister angeschrieben worden. Dieser antwortete, dass kein Vertreter seines Hauses an dieser Tagung teilnehmen könne, da noch Untersuchungen liefen ... Er hatte dann doch einen Späher geschickt, einen Staatsanwalt, der sich zunächst in die hinteren Reihen gesetzt hatte, sich aber zu fortgeschrittener Stunde zu erkennen gab. Es entbrannte eine lebhaft, „herzhafte“ Fachdiskussion, die die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes eigentlich herbeigeseht hatten.

Welche Folgen haben die Vorgänge für die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes? Ich deutete bereits an, dass Öffentlichkeitsarbeit von mir nicht nur als die klassische Arbeit mit den Medien betrachtet wird. Die Allmacht der Medien in der heutigen Gesellschaft ist bekannt und es reicht einfach nicht, gute Arbeit zu leisten. Wichtig ist, die Arbeit darzustellen, zu „verkaufen“. Wir verlassen uns bei dieser Gelegenheit aber

nicht auf die Medien allein. Vielmehr versuchen wir, die Arbeit des Jugendamtes auch in den anderen Behörden transparent zu machen. Dadurch wird die Gefahr minimiert, dass Presseberichte, etwa der Polizei oder Staatsanwaltschaft, die eine breite Öffentlichkeit erreichen, nicht mit falschen oder unscharfen Darstellungen über die Möglichkeiten von Jugendhilfe transportiert werden.

Ich meine, dass es heutzutage in Dresden nicht mehr möglich ist, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Form wie damals in eine andere Behörde einfällt. Es gibt seit diesem Zeitpunkt regelmäßige Arbeitskontakte zwischen dem ASD und den Jugendstaatsanwälten. Das heißt: Ohne dass ein konkreter Fall im Hintergrund steht, werden Fallbetrachtungen und Sachlagen erörtert. Die Gespräche sind sehr intensiv und für beide Seiten sehr nützlich. Das wurde von uns institutionalisiert. Ich kann das nur empfehlen, jenseits von konkreten Fällen solche Beratungen und Diskussionsrunden anzustreben. Die Bereitschaft ist auch bei der Staatsanwaltschaft da.

Die Kontakte zur Polizei sind damals vom Jugendamt gesucht und geknüpft worden. Es gab die glückliche Fügung, dass die Polizei in Dresden ein Jugenddezernat aufgebaut hatte, in dem alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten bearbeitet werden. Der Dezernatsleiter ist Mitglied des Dresdner Jugendhilfeausschusses geworden. Das ist eine außerordentlich günstige Fügung und schafft Vertrauen und Verständnis.

Auch das Regionalschulamt ist ein wichtiger Partner, den wir nach vielen Jahren zur Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss gewinnen konnten. Das Amtsgericht nimmt seinen Sitz im Jugendhilfeausschuss wahr, nachdem das Jugendamt sehr intensiv darum geworben hatte. Meiner Meinung nach ist es die beste Form der Öffentlichkeitsarbeit, wenn Polizei, Justiz und Schulamt gegebenenfalls als Ansprechpartner öffentlich im Jugendhilfeausschuss sofort verfügbar sind und in die Fachdiskussion einbezogen werden können.

Mit den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts wurden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, vor allem zur Kindschaftsrechtsreform, vorbereitet und durchgeführt. Auch das war sehr erfolgreich; es ist sehr empfehlenswert, wenn sich beide Professionen zu einem Fachthema, das gleichermaßen wichtig ist, zusammenfinden. Es werden dann auch gewisse Hilfslosigkeit gegenüber neuen gesetzlichen Regelungen vermindert oder ausgeräumt. Es entwickelt sich so Verständnis und die Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall wird dadurch schlichtweg besser.

Ein weiterer Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit ist die Schulung der Mitarbeiterinnen für „öffentliche“ Auftritte: Eine Sozialarbeiterin war als Zeugin vor Gericht geladen. Sie hatte ihren Fall wohl gut gesteuert, wie die Recherchen ergeben hatten. Diese Kollegin hatte aber vor Gericht einen sehr unglücklichen Auftritt; sie konnte sich nicht genügend vorbereiten und hatte vor Gericht Formulierungen gebraucht, die im negativen Sinne sehr medienwirksam waren und die dadurch die Arbeit des Jugendamtes insgesamt negativ erscheinen ließ. Die Schlussfolgerung daraus besteht in Folgendem: Auftritte vor Gericht können auch geübt werden. Es müssten dafür Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden. Bei der Polizei zum Beispiel ist das üblich.

Wie können wir die Medien noch zufrieden stellen? Stichwort Fachtagungen: Es nimmt wenigstens eine begrenzte Öffentlichkeit Kenntnis. Wir laden auch Kolleginnen und Kollegen der umliegenden Landkreise mit ein, und wo es thematisch sinnvoll erscheint, ist auch das Sozialamt mit dabei. Pressevertreter werden gezielt angeschrieben und ausführlich auf das Fachthema vorbereitet.

Seit mittlerweile zwei Jahren gehen wir in Dresden noch einen anderen Weg: Wir suchen die direkte Kooperation mit großen Unternehmen: AMD, INFINION und Versicherungen, Unternehmen, die sich in der Jugendhilfe unmittelbar engagieren, entweder durch Sponsoring oder besser noch durch vertragliche Vereinbarungen. Beispielsweise hat uns die Stiftung der Hamburg-Mannheimer Versicherung ermöglicht, für vier Jahre eine Beratungsstelle für arbeits- und ausbildungslose Jugendliche zu betreiben. Die Stiftung selbst hat die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingestellt; sie hält sich aber aus der inhaltlichen Arbeit vollständig heraus. Über diesen Kontakt ergibt sich auch Öffentlichkeitsarbeit, nicht nur für das Jugendamt, sondern für das Anliegen von Jugendhilfe im breitesten Sinne.

Wir haben eine andere Versicherung gewinnen können, die in Dresden alle zwei Jahre den Jugendpreis für innovative Projekte vergibt, die nicht öffentlich gefördert werden. Das wird von den Medien entsprechend positiv aufgenommen und gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, unmittelbar in Verbindung mit einem Unternehmen öffentlich wahrnehmbar zu sein.

Hinsichtlich der eigenen Verwaltung möchte ich in diesem Kreis die intensive Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt, dem Rechtsamt sowie dem Presseamt würdigen. Das Jugendamt hat sich in jüngster Vergangenheit aber ein klein wenig unabhängig gemacht; die neuen Medien machen es möglich. Es wurde im Jugendamt eine Jugendinformationsstelle eingerichtet, in der über Internet und einen News-Letter die Informationen und Neuigkeiten aus dem Amt und der freien Träger veröffentlicht werden. Dieses Angebot wird zunehmend gut genutzt. Es ist die schnellste und sicher auch jugendgemäßeste Form von Öffentlichkeitsarbeit. Dabei kann man auch vom Übergang zu Kommunikation oder zu Beteiligung sprechen.

Lothar Stehle: Vielen Dank, Herr Lippmann. Ich möchte die Inhalte jetzt nicht kommentieren, sondern gleich um das Statement aus Frankfurt an der Oder bitten.

Cornelia Scheplitz, *Leiterin der Abteilung Soziale Arbeit des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder):* Ich kann wohl von Glück reden, dass ich das, was ich hier erzählen möchte, bereits vor dem Statement von Herrn Lippmann aufgeschrieben hatte. Denn nachdenklich habe ich erkannt, was man alles tun müsste und könnte, wenn man es besser machen will.

Ich möchte Ihnen jetzt aber davon berichten, wie es in Frankfurt an der Oder zugeht und was das „Geschehen“ auch mit mir machte, als in der Stadt vor zweieinhalb Jahren zwei kleine Kinder in einer Neubau-Großsiedlung verdursteten. Dieser Fall war bundesweit Thema in den Medien. Eine junge Mutter hatte ihre zwei kleinen Kinder

zwei Wochen lang in der Wohnung unbeaufsichtigt zurückgelassen; sie waren eingesperrt. Die Kinder waren zu klein, um sich selbst versorgen zu können; sie konnten an Lebensmittel und Wasser nicht herankommen und verdursteten qualvoll.

Ich muss erwähnen, dass ein solches dramatisches Unglück in Frankfurt an der Oder noch nie geschehen war, seit ich im Jahre 1990 in meiner Funktion als Jugendamtsleiterin meine Arbeit begonnen hatte. Wir verfügten nicht über Erfahrungen dieser Art und über „gekonnte“ Formen, mit dieser Situation umzugehen – fachlich und öffentlich. Das war in jeder Hinsicht auch eine außergewöhnliche persönliche Situation für mich, weil ich ebenfalls nie zuvor ein solches Unglück öffentlich mit zu verantworten hatte.

Mich traf das Ereignis völlig unvorbereitet. Ich hatte mir bis dahin nie Gedanken darüber gemacht, ob man derartige Situationen hinsichtlich des zu erwartenden „Mediengetöses“ vorbereiten oder gar trainieren sollte, ob man so etwas durchspielen müsste und Krisenpläne aufstellen sollte. Diese Gedanken sind mir erst im Nachhinein gekommen. Ein Krisenbüro oder eine Checkliste für derartige Situationen gibt es in Frankfurt an der Oder bis heute nicht, doch Ihre Ausführungen, Herr Stehle, stimmen mich nachdenklich.

Die Erfahrungen, die ich bis zu dem Vorfall mit der Presse, vorzugsweise der lokalen, gemacht hatte, waren mehrheitlich angenehmer Natur. Die Stadt ist relativ klein, man kennt sich. Das Jugendamt hatte schon oft zu fachlichen Neuerungen, zum Beispiel zu Fragen der Kita-Netzplanung oder des Unterhaltsrechts, zur Arbeit in den Stadtteilkonferenzen, zur Vorbereitung und Durchführung unserer Jugendhilfetage oder auch im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten, die mit unseren vielen Kontakten zu den Menschen und ihren familiären Problemen zu tun hatten, die Unterstützung der Medien erbeten oder war von diesen angefragt worden. Wir führten und führen Telefonforen zu fachlichen Fragen für die Menschen unserer Region durch und sind häufig in den wöchentlichen Pressekonferenzen des Oberbürgermeisters mit Anliegen des Amtes vertreten gewesen.

Es haben sich auch gewisse Spezialisierungen und Verantwortlichkeiten unter den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien entwickelt, so dass zunehmend über nicht nur formale Kontakte eine Berichterstattung möglich wurde, die oft das Anliegen von Jugendhilfe in unserer Stadt unterstützte und beförderte. Es gab beispielsweise auch schon zu diesem Zeitpunkt für die einzelnen Stadtteile – wir haben eine sehr ausgeprägte Stadtteilarbeit – Verantwortliche in der Redaktion der Märkischen Oderzeitung. Diese Journalisten und Redakteure standen und stehen als Ansprechpartner der Jugendhilfe gern zur Verfügung.

Das dramatische Ereignis des Todes der zwei kleinen Jungen war jedoch etwas ganz anderes. Es war nicht mehr nur ein lokales Ereignis. Es kamen Medienvertreter angereist, eingeflogen, die mir fremd und völlig unbekannt waren. Und man selbst wird ja immer auch zu einer etwas anderen Person, wenn man das Mikrofon vor das Gesicht gehalten bekommt.

Heute würde ich manches anders machen. Dennoch war es vielleicht intuitiv und zufällig ganz gut und richtig, wie ich meinen Arbeitstag an diesem Morgen begann. Ich hatte die tragische Nachricht morgens von der Erzieherin meines Kindes in der Kindertagesstätte gehört. Sie kannte sie aus der Zeitung, die ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelesen hatte. Das erste, was ich nach Ankunft im Amt veranlasste, war, die mir vermutlichen Kolleginnen und Kollegen des Amtes sofort zu einer Besprechung zu bitten, die eventuell zu der Familie in Beziehung stehen könnten, um mir in ganz kurzer Zeit so viele Informationen wie möglich zusammenzutragen. Kolleginnen des ASD saßen genauso in der Runde wie die Abteilungsleiterin Amtsvormundschaften und der Pflegekinderdienst.

Ich war – wie ich meine – nicht wütend, aufgeregt oder verängstigt; angespannt wohl, aber keineswegs hysterisch. Ich habe versucht, meine sehr nervösen Kolleginnen und Kollegen etwas zu beruhigen, da sie aufgrund der Pressemeldungen ohnehin schon eher „neben sich standen“. Es gelang uns in relativ ruhiger Runde, alles zusammenzutragen, was wir zu dem Zeitpunkt wussten, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wussten und was sie dachten und interpretierten. Ich konnte gut eine Stunde all das an Informationen sammeln, was nötig war. Das war für die ersten zwei Tage sehr hilfreich, denn danach bin ich zu einer solchen Beratung nicht mehr gekommen.

Aus heutiger Sicht frage ich mich allerdings, ob es von mir so gescheit war, mit Vertretern der einzelnen Medien individuell zu reden. Vielleicht wäre es besser gewesen, auf einer Pressekonferenz Rede und Antwort zu stehen. Den Aufwand, den ich für diese sehr individuellen Gespräche betreiben musste und auch aus Ehrgeiz betrieb, war sehr hoch. Ich war „ganz besonders engagiert“, denn so ein schlimmes Unglück war in unserer Stadt zuvor noch nicht passiert und ich wollte glaubhaft herüberkommen.

Diese Kraft hätte ich wohl aus heutiger Perspektive gut in die vielen anderen bis dato unbekannten Informationen investieren können, die plötzlich aus allen Himmelsrichtungen bekannt wurden. Denn die Medien recherchierten fleißig weiter; es tauchten Informationen und Spekulationen auf, von denen mir nichts bekannt war. Ich hatte kaum Zeit, alles nachzuvollziehen. Wir waren zwischenzeitlich den Ereignissen im wahrsten Sinn des Wortes hinterhergerannt.

Aus heutiger Sicht gehört hier etwas mehr an Krisenmanagement her. Es war trotzdem gut, dass ich Informationen hatte und es mir so möglich war, erste Kenntnisse den Medienvertretern mitzuteilen.

Ich will jetzt keinen chronologischen Bericht der Ereignisse abliefern. Es war auch so, dass das Jugendamt nicht in ein Ermittlungsverfahren eingebunden und auch nicht weiter belastet wurde. Es gab eine Reihe von Gerüchten, die sich als Falschinformationen erwiesen. Dennoch seien mir ganz kurz einige wenige persönliche Wahrnehmungen gestattet, die sich um diese Geschehnisse rankten.

Zunächst einmal ahnte ich nichts von der „Flut an Medien“. Zum Teil wusste ich auch gar nicht, was es alles so gibt auf dem „Medien-Markt“. Zum Teil war ich auch darü-

ber erschrocken, wer und „was“ sich so alles als „Journalist“ präsentiert, einen Ausweis zeigt und mit einem Kameramann im Schlepptau anmarschiert kommt. Ich kann nur hoffen, dass es mehr qualifizierte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen gibt als Journalisten. Es war für mich in gewisser Weise beeindruckend, aber auch irritierend, dass ich zum Teil vor ziemlich „dummen“ Menschen saß, die mich Dinge fragten, von denen sie wenig verstanden und die bisweilen in den auch etwas provozierenden Fragen die Antwort schon gleich mitlieferten. Gleichwohl war mir bewusst, mit welcher Wirkung es hätte verbunden sein können, hätte ich diesen Menschen meine Meinung über ihr Auftreten zu verstehen gegeben.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich möchte damit nicht sagen, dass diese Einschätzung auf jeden Vertreter der Journalisten-Zunft zutraf und zutrifft. Aber dennoch blieb diese Erfahrung nicht ganz ohne Sorge, denn es sollte nicht jeder schreiben dürfen, nur weil er von sich behauptet, es zu können.

Ich wusste bis dahin auch nicht, dass die Sensationsgier der Medien mitunter Mitarbeiter in die Spur schickt, die zunächst ausgesprochen interessiert wirken, einschmeichelnd auftreten, sehr aufgeschlossen sind und hochintelligente Fragen stellen – was mich geradezu herausforderte, etwas mehr davon zu erzählen, was Jugendhilfe ist, was sie kann und was sie nicht kann. Ich hatte im Verlauf solcher Gespräche oft das Gefühl, diese Menschen verstünden das, was ich Ihnen geduldig und aufwendig zu erklären versuchte. Doch las ich am nächsten Tag „ihre Produkte“ unseres Gespräches, war ich oft enttäuscht und grenzenlos wütend. Ich fühlte mich dann mitunter vorgeführt, ausgetrickst und hintergangen, weil wesentliche Dinge, über die ich berichtet hatte, in den Berichten nicht oder nur sehr bruchstückhaft vorkamen.

Die Beiträge klangen zu oft mit spekulativen Deutungen aus, die das Zweifeln der Menschen am Kochen hielt – insbesondere gegenüber einer öffentlichen Verwaltung. Das waren enttäuschende Erfahrungen für mich. Was mich auch sehr irritierte, war, dass offensichtlich zweifelhafte Zeugenaussagen dennoch veröffentlicht wurden. In unserem Fall war es so, dass die Informationen aus der Nachbarschaft aus berechtigten Gründen mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln waren. Meine Hinweise und Bemerkungen diesbezüglich wurden wohl verstanden – dennoch ignoriert.

Dann waren wir mit dem nächsten Problem konfrontiert: Dem Jugendamt liegen in solchen sehr auf die einzelne Familie bezogenen Situationen oft Informationen vor, die nicht an die Öffentlichkeit gehören. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sind natürlich verpflichtet, diese Kenntnisse nicht weiterzugeben. Auch ich kann mich als Leiterin, die zwischen „hungrigen“ Journalisten steckt, nicht emotional dadurch befreien, indem ich mit „geschützten“ Informationen zu den familiären Verhältnissen eine öffentliche Verteidigungsschlacht führe.

Ich musste mich zurückhalten, was nach außen hin sicherlich zu einer gewissen „Eierrei“ führt und Journalisten in der Regel erst recht stutzig macht. Das ist ein Problem. Für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des ASD war es streckenweise ausgesprochen schwierig, damit fertig zu werden. Sie hätten vieles erzählen können und

sich in gewisser Weise auch „erleichtern“ können, durften es aber nicht, weil sie die Menschen, die sich uns anvertrauen, auch in ihrer Würde zu schützen haben.

Schwierig war für mich auch, komplexe Arbeitszusammenhänge in der Jugendhilfe ohne eine besondere Story in den Medien darzustellen. Es gab auch Begegnungen mit Journalisten, die mir erklärten, meine Enttäuschungen darüber verstehen zu können, dass ich aber berücksichtigen möge, dass Journalisten lieber „Geschichten“ erzählen und über Ereignisse berichten wollen, die für viele Menschen interessant sind. Die ganz komplexen Alltagsabläufe von Sozialarbeitern, die noch damit verbunden sind, dass man Details nicht erzählen darf, sind eben nicht so interessant. Ich glaube, wir in der Jugendhilfe müssten intensiver als bisher darüber nachdenken, wie man die fachliche Arbeit und das große Bemühen um das Heranwachsen der Kinder in ihren manchmal schwierigen Familien oder auch außerhalb dieser spannend und interessant darstellen kann, um das erhoffte Interesse bei den Menschen und demzufolge auch bei Medienvertretern zu finden.

Und noch eine andere Erfahrung möchte ich hier vermitteln. Vor allem Journalistinnen kamen während dieser Medienoffensive auch als Mutter zu mir. Dieses schlimme Unglück hatte diese Frauen natürlich auch zutiefst betroffen gemacht. Es berührte mich, dass sie zum Teil auch eher hilflos auf die erlösende Antwort auf ihre Frage hofften, die dann doch nicht immer diesen Erwartungen entsprechen konnte. Ich konnte sogar verstehen, dass Journalisten eigentlich gar nicht wirklich daran interessiert waren, wie es konkret geschehen war, und daran, was Jugendhilfe zu leisten vermag und wo ihre Grenzen liegen. Journalisten wollen – wie alle anderen Menschen auch – das Gefühl vermittelt bekommen, dass es jemanden gibt, der solche tragischen Ereignisse verhindern kann. Wenn es Eltern und Nachbarn nicht sind, dann muss es doch wohl der „Staat“ sein.

Als Jugendamtsleiterin steckt man da etwas in der Zwickmühle. Der Ruf nach sehr viel mehr Kontrolle, nach schnellerem Eingriff durch das Jugendamt wurde sofort wieder laut. Es drohte mitunter aus dem Blick zu geraten, die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren und zu verdeutlichen, dass auch in der Jugendhilfe sehr viele Unterstützungsangebote gut gelingen – zum Wohle der Kinder und ihres Heranwachsens.

Ich möchte noch eine Bemerkung zur „Anteilnahme“ an den Geschehnissen machen: Natürlich kann man in einer solchen Situation nicht in die Kamera lächeln. Aber ich glaube auch, dass es mitunter schwierig ist, eine wahrhaftige Anteilnahme zu vermitteln, weil immer wieder unterstellt wird: Die Frau vom Jugendamt tut nur so als ob, zumal ein Mikrofon vor der Nase alle Menschen irgendwie verändert.

Wenn uns jemand keine Wahrhaftigkeit zubilligen will, dann kann ich mich bemühen, wie ich will – es wird ergebnislos bleiben. Es ist immer schwierig, es so hinzubekommen, dass man glaubwürdig bleibt, selbst bei dem allerbesten Vorsatz. Schließlich ist man nicht so locker und ursprünglich wie normalerweise, wenn ein Mensch mit Kamera- und Technikteam im Schlepptau ein Interview aufnimmt.

Geärgert haben mich solche Aussagen in der Presse wie: „*Das Jugendamt kann gleich Bescheid wissen, es reagiert nicht.*“ In Zeitungen stand, dass das Jugendamt von Vernachlässigungen wusste und nicht reagierte. Diese Art von Behauptungen und Unterstellungen durch die Medien führen natürlich zu einer extremen Verschärfung von Misstrauen. Bürger wurden daraufhin ärgerlich, weil ihnen suggeriert wurde, das Jugendamt sei mit Kaffeetassen beschäftigt, anstatt sich um die Kinder zu kümmern. Das ist auch für die Kolleginnen und Kollegen, die tagtäglich eine schwierige Arbeit leisten, kränkend und demotivierend. Ich habe sehr viel Kraft investiert, um Kolleginnen und Kollegen wieder Mut zu machen. Ihnen über den Wirkungsmechanismus des modernen Journalismus zu erzählen, kann eventuell entlasten. Dennoch müssen wir dazu kommen, in der Jugendhilfe darüber zu sprechen und zu diskutieren, wie man sich in der praktischen Arbeit auch darauf einstellen kann.

Was ich aus der problematischen Situation gelernt habe, ist Folgendes: Meiner Meinung nach sollte man sich schon überlegen, wie man ein Krisenmanagement strukturiert. Im „Ernstfall“ erhöht es mit Sicherheit die Effizienz des Reagierens. Wahrscheinlich ist es auch angebracht, im Jugendamt Krisensituationen nach erarbeiteten Standards für das Management mit einer fingierten Problemkonstellation zu trainieren. Es ist außerordentlich wichtig, dass der Umgang mit Medien auch eine Tagesaufgabe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt werden muss, wenngleich ich glaube, dass das nicht unbedingt für die akute Krisensituation zutrifft. In einer Problemsituation brauchen insbesondere Leitungskräfte einen verlässlichen Aktionsplan.

Auch Kommunikationstraining sollte zu einer Gewohnheit werden, denn Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben in der Regel eine Scheu davor, mit Journalisten zu sprechen. In dieser Hinsicht besteht meines Erachtens durchaus Fortbildungsbedarf.

Ängste vor und mangelnde Kenntnisse über die Medien müssen ausgeräumt werden. Meiner Meinung nach müssten wir mehr Kraft und Phantasie als bisher darauf verwenden, zu überlegen, was Jugendhilfe für spannende Geschichten erzählen kann ...

Lothar Stehle: Vielen Dank, Frau Scheplitz. Von Frau Scheplitz habe auch ich einiges gelernt. Es gibt sicherlich einige Aspekte, zu denen Herr Pfeifle etwas anmerken könnte. Ich möchte kurz etwas zu den sogenannten Homestory-Themen sagen. Die Personalisierung eines Themas ist sicherlich ein erfolgversprechender Weg, wie man selbst rein sachliche Themen außerhalb einer Krise in den Medien platzieren kann. Aber dafür muss man ein geeignetes Fallbeispiel und die richtigen Personen finden, die sich zum Beispiel auch erkenntlich fotografieren lassen und nicht nur anonym von hinten. Dies ist ein wesentliches Merkmal der Personalisierung in den Medien. Man muss darüber hinaus Menschen finden, die vor den Medien mit dem eigenen Persönlichkeitsschutz keine Probleme haben. Homestories sind tolle Geschichten, für die ein allgemeines Interesse in den Medien vorhanden ist.

Eine zweite Bemerkung: In Deutschland gibt es rund 40.000 Journalisten. Journalismus ist ein freier Beruf, der faktisch jedem die Bezeichnung „Journalist“ erlaubt, sobald er nachweisen kann, dass er irgendwie für Medien arbeitet, auch wenn er keine

entsprechende Ausbildung genossen hat. Journalisten müssen ihre berufliche Zugehörigkeit in Interviews in der Regel über einen Journalistenausweis nachweisen können. Dieser Presseausweis ist recht unscheinbar und hat heute das Format einer EC-Karte. Es gibt außerdem noch den Nachweis mit einem Legitimationsschreiben einer Redaktion, worauf Sie sich aber nicht einzig verlassen sollten. Ich möchte Ihnen empfehlen, bei der Vorlage eines Legitimationsschreibens in der entsprechenden Redaktion noch einmal anzurufen und nachzufragen, ob diese Person auch wirklich zur Redaktion gehört.

Doch nun zum dritten Statement: Ich habe mir einige Stichworte aufgeschrieben, die bei Frau Scheplitz ein wenig kurz kamen, so etwa Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche, Wahrhaftigkeit und Vorverurteilung. Ich meine, dazu kann Herr Pfeifle aus Stuttgart einiges erzählen.

Bruno Pfeifle, Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart: Bevor ich auf die Stichworte eingehe, möchte ich etwas Grundsätzliches anmerken. Es geht mir um die weniger spektakulären Fälle, um Alltagsfälle, die bezogen auf die Presse auch „Krisen“ in den Jugendämtern verursachen. Insbesondere möchte ich der Frage nachgehen, warum diese Fälle in die Presse kommen. Ich kann empfehlen, den Versuch zu machen, bei Veröffentlichungen seitens der Jugendämter steuernd einzugreifen.

Drei Stuttgarter Fälle möchte ich erwähnen. Erstens: In einer großen, seriösen Stuttgarter Zeitung wurde die Geschichte eines jungen, achtzehnjährigen Mannes veröffentlicht, der sich als IT-Unternehmer verstand. Es stellte sich heraus, dass es sich um einen Betrüger handelte. Er hatte rund 400.000 DM Schulden in einem dreiviertel Jahr gemacht. In Stadien machte er Bandenwerbung, Taxis liefen auf seinen Namen. Dieser Mann hatte eine Reihe von angesehenen Stuttgarter Geschäftsleuten betrogen. Aber der letzte Satz in dem gut geschriebenen Zeitungsbericht lautete: *„Der junge Mann wohnt im Stuttgarter Süden auf Kosten des Jugendamtes.“*

Das Spannende war, dass sich die gesamte Presse aufgrund dieses einen Satzes auf das Jugendamt stürzte; alles andere war völlig uninteressant. Die einzige Frage war, wie das Jugendamt dazu käme, einen solchen Menschen auch noch zu finanzieren. Richtig ist, dass der junge Mann in einer betreuten Einrichtung eines freien Trägers auf Kosten des Jugendamtes lebte. Trotzdem hätte ich am liebsten der Presse gesagt: *„Was wollt ihr denn eigentlich? Wir haben hier einen jungen Menschen, der eloquent, selbstbewusst und zumindest zeitweise sehr erfolgreich war ...“* Dies habe ich selbstverständlich nicht gesagt. Viele erfahrene Geschäftsleute waren auf den jungen Mann hereingefallen – angegriffen wurde aber das Jugendamt. Die Medien hatten einen Sündenbock.

Der zweite Fall: Ausgangspunkt war eine Pressemitteilung der Stuttgarter Polizei. An einem Samstagabend hatten Streifenpolizisten einen elfjährigen Jungen in einem Stuttgarter Stadtteil barfuß aufgegriffen, der weinend nach seiner Mutter suchte. Die Polizisten brachten den Jungen nach Hause und fanden dort zwei weitere Kinder. Der Zustand der Wohnung war nicht im Sinne der schwäbischen Ordnung. Die Polizisten versorgten die Kinder mit Essen, Trinken und Nahrung. Sie versuchten stundenlang,

die Oma der Kinder zu finden, nachdem sie die Mutter nicht aufspüren konnten. Das alles stand in der Pressemitteilung, womit zum Ausdruck kam, dass sich die Polizei sozialarbeiterisch betätigen musste, obwohl die Familie doch dem Jugendamt bekannt war. Die Presse hatte dies über mehrere Tage aufgegriffen. Wieder war das Jugendamt der Sündenbock.

Tatsache ist aber, dass die Polizei weder den bis 1 Uhr nachts geöffneten Krisen- und Notfalldienst angerufen hatte noch die Kinder in das Notaufnahmeheim des Jugendamtes gebracht hatte, was sie in der Regel tut oder tun sollte.

Diese Pressemitteilung hatte zu einer massiven Krise zwischen Polizei und Jugendamt geführt. Natürlich bemühten sich beide Seiten um Schadensbegrenzung. Es gibt mittlerweile eine Vereinbarung darüber, wie künftig in solchen Situationen miteinander umgegangen wird.

Der dritte Fall: Auch bei diesem geht es um die Frage, warum das Jugendamt nichts getan habe und wer die Schuld an der Situation trägt. Im August 2001 musste das Jugendamt Stuttgart einer Pflegefamilie zwei Kinder wegnehmen, die es selbst dorthin vermittelt hatte. Die Kinder waren damals sechs Monate bei dieser Familie. Das Sorgerecht für die Kinder hatte das Jugendamt. Es war letztlich ein eher unspektakulärer Fall, in dem sich die Mitarbeiterinnen fachlich kompetent und entschlossen verhalten hatten. Im Rahmen eines späteren Hilfeplangesprächs waren auch die leiblichen Eltern über diese Veränderung unterrichtet worden. Der Vater, der kein Sorgerecht hat, nutzte diese Situation und ging an die Bild-Zeitung. Er beschuldigte massiv das Jugendamt, dass es unter anderem die falschen Pflegeeltern ausgesucht habe. Der Artikel suggerierte dann die grundsätzliche Inkompetenz des Jugendamtes.

Dieser Fall hatte mir vier Fernsehauftritte beschert. In allen Medien, die es ähnlich darstellten wie die Bild-Zeitung, ging es immer um die Frage, was die konkreten Gründe waren, weswegen die Kinder aus der Pflegefamilie herausgenommen wurden. Aber das ist eine Frage, die wir nicht beantworten dürfen, worauf bereits Frau Scheplitz hingewiesen hat. Die Standardantwort, auf die wir uns im Jugendamt geeinigt hatten, lautete: „Das Erziehungsverhalten dieser Pflegeeltern stimmt nicht mit den Standards des Jugendamtes überein.“

Diese Antwort hatte natürlich den Medienvertretern nicht ausgereicht. Unsere Konfliktstrategie bestand darin, Journalisten darüber zu informieren, wie Pflegefamilien ausgesucht werden, nach welchen Kriterien und Standards. Wir wollten vom konkreten Fall wegführen und die Möglichkeit nutzen, die Standards des Jugendamtes in die Öffentlichkeit zu bringen. Ich hatte mich zudem bemüht, in Pressegesprächen darauf aufmerksam zu machen und hervorzuheben, dass die Dauerpflege in 99 Prozent der Fälle funktioniert.

Ein anderer Aspekt: Auch Herr Stehle hat mir bisher keine Antwort auf das Problem gegeben, dass ein Jugendamt in einer anderen Rolle als die Presse agieren muss. Vertreter von Jugendämtern müssen sich nun einmal an datenschutzrechtliche Bestim-

mungen halten; sie dürfen manche Dinge nicht mit der Offensivität vertreten, wie sie sie gern vertreten würden. Das bedeutet auch: Vertreter von Jugendämtern müssen manchmal schweigen. Das freilich wirkt in der Öffentlichkeit negativ. Aber ich weiß nicht, wie wir dieses Problem lösen sollen.

Noch ein Gedanke: Ich habe manchmal wirklich das Gefühl, dass die Gesellschaft die Jugendämter benutzt, um verschiedene gesellschaftliche Probleme an das Jugendamt zu delegieren.

Bezogen auf die Presse haben mir alle drei Fälle gezeigt, wie wichtig es ist, im Jugendamt ein verbindliches „Krisenverfahren“ festzulegen, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist. Ein zentraler Punkt dabei ist, dass außer der Amtsleitung nur wenige autorisierte Personen Auskunft geben und das nur nach vorheriger Absprache. Nur indirekt Betroffene dürfen keine Presseauskünfte geben. Wichtig ist auch, dass vor einer Presseauskunft die notwendigen Fakten vorliegen, um mit einer abgestimmten und eindeutigen Position die Presse zu informieren. Außerdem sollte es – wenn irgendwie möglich – verbindliche Absprachen über die jeweilige Informationspolitik geben, so zum Beispiel mit der Polizei.

Lothar Stehle: Vielen Dank, Herr Pfeifle. Ich möchte kurz auf Ihre inhaltlichen Aspekte eingehen. Auf die Frage, wie es der Jugendhilfe gelingen kann, dass die Themen, die die Jugendhilfe transportiert, tatsächlich in die Medien kommen, möchte ich Folgendes mit einem Beispiel aus der Wirtschaft illustrieren. Wenn man ergründen will, wie Wirtschaftsunternehmen reagieren, sollte man sich die sogenannten Leitmedien anschauen. Im Journalismus gibt es Verbandsorgane, das sind die Fachzeitzungen, die Zeitschrift „Medien“ der IG Medien und die Zeitschrift „Der Journalist“ des Deutschen Journalistenverbandes. Es gibt in jeder Monatsausgabe einen Faktenüberblick, der zwischen zehn und zwanzig Seiten Umfang hat. Dort werden ganz konkrete Themen abgehandelt. Das ist bezahlte PR, die flächendeckend an alle Journalisten in Deutschland verteilt wird.

Diese thematischen Beilagen sind wertvolles Archivgut, das Journalisten gerne und oft benutzen, wenn sie ganz konkrete Erstinformationen zu einem Thema suchen. Hier, bei meinem Beispiel geht es nur um Tee, um ein vergleichsweise unkritisches Thema. Ich kann Ihnen nicht sagen, was es kosten würde, wenn man die Inhalte der Jugendhilfe einmal in dieser Weise für Journalisten nutzbar machen würde. Das wäre ein Projekt, das ein Jugendamt natürlich nicht allein machen kann. Es sind ganz andere gesellschaftliche Ebenen, die solche Dinge mit verantworten, mit steuern und natürlich mit finanzieren müssen. Vielleicht wären ein oder mehrere Themenhefte in den Leitmedien der Berufsgruppe eine denkbare Informationsplattform für die Jugendhilfe, um zum Beispiel komplexe Themen der Jugendhilfe für die Zielgruppe der Journalisten verständlich aufzuarbeiten. Ein anderer wichtiger Aspekt dabei ist: Man setzt auch regionale Themen der Jugendhilfe in Zukunft viel besser durch, wenn ein bundesweiter Grundstandard an Informationen einmal gelegt worden ist.

Ich gebe nun die Diskussion für das Plenum frei.

Lutz Bode, *Richter am Amtsgericht Chemnitz*: Ich bitte zunächst um Entschuldigung dafür, dass ich hier als mehr oder weniger Fachfremder schon wieder das Wort ergreife, aber mir brennen in der Tat zwei Dinge auf der Seele.

Zunächst möchte ich mich bei Herrn Stehle für die „lichtvollen“ Ausführungen bedanken. Für mich war fast jeder Satz ein sogenannter Augenöffner. Ich fand es sehr interessant, hier einen Blick auf die andere Sichtweise der Welt zu bekommen. Ich habe zwei Fragen, beide ein wenig ketzerisch. Die erste Frage richtet sich an Journalisten. Mein Eindruck aus dem Bereich des Krisenmanagements war der, dass man auf Biegen und Brechen über die Medien in der Krise ein bestimmtes Bild an die Öffentlichkeit geben muss und zwar völlig unabhängig davon, ob die Sachverhalte stimmen oder nicht. Wo bleiben da Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit?

Die zweite Frage: Lohnt sich für die Behörden – für die Justiz wie für die Jugendhilfe gleichermaßen – das Krisenmanagement eigentlich? Wenn ich an das vermittelte Zeitfenster von ein bis zwölf Stunden denke, ist diese Aufgabe jedenfalls für die Justiz nicht zu bewältigen. Bis die Pressestelle oder der Leiter der Behörde überhaupt erst einmal von dem Problem erfährt, sind mitunter zwölf Stunden um. Diese Personen bekommen die Informationen in der Regel auch nicht aus dem Haus, sondern morgens beim Kaffeetrinken aus der Zeitung. Wir können auch nicht jeden Fall, der potenziell gefährlich ist, nach oben melden. Dann würde die zuständige Stelle den ganzen Tag nichts anderes mehr machen, als Berichte lesen und schreiben. Das ginge einfach nicht. Das heißt, dieses Zeitfenster geht uns aus ganz einfachen technischen Gründen per se verloren. Deshalb frage ich mich, ob es sich für eine Behörde überhaupt lohnt, sich über ein solches Krisenmanagement Gedanken zu machen. Sind das nicht vergeudete Ressourcen?

Lothar Stehle: Bezüglich der ersten Frage nach der Wahrhaftigkeit kann ich nur sagen: Natürlich müssen Journalisten wahrhaftig bleiben. Das ist sogar einer der wesentlichen Eckpfeiler unseres Berufsstandes. Ich muss Ihnen nicht beschreiben, dass sich manche Kolleginnen und Kollegen an solch standesrechtliche Vereinbarungen nicht unbedingt gehalten fühlen. Dennoch: Ein guter Journalist steht der Wahrheit und Wahrhaftigkeit so nahe wie irgend möglich. Ob Sie einem Journalisten trauen können oder nicht, das hängt einerseits von Ihren Erfahrungen mit den Medien zusammen und andererseits von dem Beziehungsgeflecht, das Sie im Laufe der Zeit mit den Medien aufgebaut haben, was gleichzeitig auch Ihre zweite Frage schon merklich beleuchtet. Wenn Sie gute Beziehungen zu Medien aufgebaut haben, dann erreichen sie in Krisensituationen sicher wesentlich mehr als ohne diese vorausschauende Beziehungsarbeit. Und dann ist auch das für Sie kritische Zeitfenster etwas unproblematischer, weil Journalisten in diesem Netzwerk eben wissen, wo sie anrufen können, wenn Informationen auftauchen, die man vor der Veröffentlichung nochmals abchecken will – und aus Gründen einer sauberen Berufsauffassung vor der Veröffentlichung auch einmal gegenprüfen sollte.

Ich wollte Ihnen in meinem Referat darüber hinaus aufzeigen, dass Journalisten in Krisensituationen die Emotionen der Verantwortlichen spüren wollen – erinnern Sie

sich an die Ausführungen von Frau Scheplitz mit der Journalistin, die gleichzeitig auch Mutter war. Ich persönlich will als Journalist eigentlich immer die Betroffenheit der Verantwortlichen mit spüren und andererseits auch schnelle und verlässliche Informationen zu dem konkreten Thema bekommen. Relativ oft lässt man die Emotionen beiseite und denkt, man müsse sich an der Sache orientieren und hat dann den Eindruck beim Journalisten vermieden, dass einem das Ganze auch persönlich an die Nieren geht.

Ich glaube darüber hinaus, dass sich Öffentlichkeitsarbeit und Krisenmanagement immer lohnen, schon deshalb, weil nur in der Krise eine Organisation in der Lage ist, durch neue und positive Arbeitsregeln oder Handlungsweisen zum Beispiel umzusetzen, was die Öffentlichkeitsarbeit anbelangt. Die Krise ist dabei so etwas wie eine Initialzündung. Ich habe es heute wieder von Frau Scheplitz und anderen gehört, dass sich eine durchdachte Öffentlichkeitsarbeit immer erst dann entwickeln kann, wenn man eine Krisensituation durchlebt hat.

Eine bekannte Tatsache ist, dass in einer Krise die Öffentlichkeit immer schneller davon erfährt, was eigentlich passiert ist, als die Führung einer betroffenen Organisation selbst. Im Falle Sandoz in der Schweiz – vielen von uns als einer der schwersten Chemieunfälle der Nachkriegsgeschichte nördlich der Alpen in Erinnerung – war es beispielsweise so, dass gerade nach elf Minuten, als in Basel das Lager der Chemiefabrik in die Luft flog, die Medien bereits von der Bevölkerung alarmiert wurden. Und dieses eifrige Zuarbeiten der Bevölkerung zu den Medien hat sich in den vergangenen Jahren sicher nicht verringert. Was ganz einfach heißt: Die Medien haben eigentlich immer einen ersten Informationsvorsprung bei plötzlich auftretenden Krisen.

Aber wir reden heute nicht über solche Fälle. Wir sprechen doch tendenziell über Fälle, wo Sie zumindest vorab eine Art Grundinformation sammeln können, einen Grundstandard definieren können. Mir ist natürlich klar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter von solchen Krisensituationen tendenziell immer überrascht werden. Aber stellen Sie sich die Situation vor, wenn ein Verkehrsflugzeug abstürzt, was inzwischen so selten nicht mehr vorkommt. Für solche Fälle gibt es bei den Fluggesellschaften inzwischen detailliert ausgearbeitete Krisenpläne.

Als beispielsweise die SwissAir 1998 in Kanada ihr erstes Flugzeug verlor, konnte man beobachten, wie gut man selbst unvorhersehbare Unglücksfälle öffentlichkeitsgerecht vorbereiten kann. Der Absturz der SwissAir-Maschine passierte um genau 5.38 Uhr MEZ. Um 9.00 Uhr MEZ fand die erste Pressekonferenz zum Thema statt. Um 9.30 Uhr MEZ waren die ersten Web-Seiten mit Passagierlisten frei geschaltet, mit Telefonnummern für die Angehörigen sowie mit psychologischer Beratung etc. Die aktuellen SwissAir-Flugpläne liegen für solche Krisensituationen bei den Behörden und Institutionen immer vor und können in Kombination mit Infografiken, einer Beschreibung des Flugzeugs sowie Informationen über die Besatzung und die Passagierlisten, sehr schnell an die Öffentlichkeit gelangen. So bekommen die Medien schon am ersten Tag ausreichend Informationen, um den ersten allgemeinen gesellschaftlichen Wissensdurst zum Unglück stillen zu können.

In der Jugendhilfe ist das bedauerlicherweise noch nicht so – kann es vielleicht in dieser Präzision auch gar nicht sein, wie immer wieder deutlich wird. Den Aussagen von Frau Scheplitz habe ich zum Beispiel entnommen, dass sie relativ schnell und gut reagieren konnte, weil sie sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen recht schnell einen Überblick über die Lage verschafft hatte. Jetzt nehmen wir einmal an, die Kolleginnen wären im Urlaub gewesen wären ... Dann wäre wahrscheinlich alles ganz anders gelaufen.

Bruno Pfeifle: Ich möchte an dieser Stelle etwas ergänzen. Es lohnt sich nicht nur, sondern es ist zwingend, weil wir auch den Bürgerinnen und Bürgern ständig deutlich machen müssen, dass die Jugendhilfe für sie da ist, vor allem auch in Kinderschutzfällen. Schon deswegen müssen wir reagieren. Denn wenn das Image beschädigt werden würde, kämen die Leute nicht mehr ins Jugendamt. Und genau das darf nicht passieren. Deshalb ist Öffentlichkeitsarbeit so wichtig.

Gitta Holzenburg, Mitarbeiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg: Ich arbeite nicht im ASD, kenne die Aufgaben aber, weil ich viele Jahre lang dort gearbeitet habe. Ich war am ersten Beratungstag in Arbeitsgruppe 1, wo wir uns damit beschäftigt hatten, wie die Rücken- deckung seitens der Leiterinnen und Leiter gegenüber den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern hergestellt werden kann. Aus der Diskussion habe ich folgende Anregung bekommen: Es ist wichtig, im ASD eine Überblicksliste für die Fälle fortzuschreiben, die latent von einer Krise bedroht sind. Ich meine, seitens der Leitung muss die Situation im Amt so gesteuert werden, dass nicht der Eindruck einer Kontrolle entsteht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine vertrauensvolle Ebene zu den Leitern haben. Es könnte fatal werden, wenn der Eindruck entstünde, diese Listen dienen der Kontrolle und nicht der Vorbereitung auf eine mögliche Krisensituation.

Christof Gebel, Leiter des Sachgebiets Soziale Dienste 2 des Jugendamtes Ingolstadt: Was auch immer wir tun und wie betroffen wir auch von diesen einzelnen Fällen auch immer sind, die Wahrheit ist doch, dass wir die Eskalation von Krisen nicht immer verhindern können. Eine Wahrheit ist es auch, dass wir nicht wissen, in wie vielen komplizierten Fällen die Jugendhilfe eine Eskalation bereits verhindert hat. Wie transportieren wir diese Wahrheit mit Hilfe der Medien ganz konkret?

Dazu noch eine Anmerkung: Die Polizei hat ein ganz anderes Image als die Jugendhilfe. Warum? Die Polizei verhindert keine Verbrechen, jedenfalls keine, die unmittelbar stattfinden. Dies wird der Polizei im Nachhinein nicht vorgeworfen. Auch Jugendhilfe kann nicht jede Eskalation vermeiden. Wie kann die Jugendhilfe an dieser Stelle Wahrheit transportieren?

Lothar Stehle: Vielen Dank für die beiden Anmerkungen. Die Frage der Wahrheit ist natürlich eine sehr philosophische Frage. Wahrheit für Journalisten heißt in aller Regel, dass die Sachinformationen stimmen. Wahrheit heißt nicht, dass durch Interpretationen im Text solche Dinge passieren, wie es Herr Pfeifle beschreiben hat, wo der letzte Satz eines Berichts die tatsächliche Information komplett verdreht. Ein Text

kann manchmal auch mehrere Wahrheiten, das heißt konkret mehrere Informations-ebenen enthalten, wenn man als Informationsgeber nicht in der Lage ist, komplexe Sachverhalte auf eine zentrale Aussage zu reduzieren. Sie müssen demnach alles Unwichtige vom wirklich Wichtigen trennen. Denn ein Thema sachgerecht darstellen, heißt für den Informationsgeber, so nahe wie möglich an der eigentlichen Kernbotschaft zu bleiben. Das ist das Einzige, was ich Ihnen dazu raten kann, was nicht heißt, dass Sie damit ausschließen können, dass ein Journalist – aus welchen Gründen auch immer – eine Sache bewusst falsch darstellen will.

Dieses Grundproblem hat man bei aller Energie, die man in die Öffentlichkeitsarbeit investiert, faktisch nie im Griff. Genau so wenig wie die Tatsache, dass man Krisen bei allem Bemühen nicht völlig verhindern kann. Aber man kann die Auswirkungen einer Krise reduzieren. Ich meine, dass dafür die Stuttgarter Beispiele sowie die Beispiele aus Dresden und Frankfurt an der Oder keine schlechten sind.

Claus Lippmann: Vielleicht einen ganz praktischen Tipp dazu. Das setzt natürlich voraus, dass man zu den Medien einen relativ guten Draht hat. Aber auch in den Redaktionsstuben tritt ja hin und wieder eine Krise ein. Es ist bei weitem nicht so, dass eine solche nur bei der Jugendhilfe eintritt. Die Krise in der Presse tritt beispielsweise dann ein, wenn die angekündigte Pressekonferenz nicht stattfindet, aber eineinhalb Spalten auf der entsprechenden Zeitungsseite bis kurz vor Redaktionsschluss freigehalten worden sind. Dann ist die Presse immer sehr dankbar, wenn sie einige vorgefertigte und nicht so zeitnahe Beiträge in der Schublade hat, möglicherweise auch vom oder über das Jugendamt. Auch damit kann man „Wahrheit“ transportieren und über die Tagesarbeit berichten, die sicherlich nicht so spektakulär ist.

Eine Chance, Beiträge in der Presse unterzubringen, ist das sogenannte Sommerloch. Wenn man um die Umstände weiß, kann man der Presse verschiedene Beiträge anbieten, die mitunter sogar dankbar angenommen werden.

Prof. Dr. Reinhart Wolff, Erziehungswissenschaftler und Soziologe an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin: Herr Stehle, was mich eigentlich überrascht hat, ist, dass Sie zwar mit großer Aufmerksamkeit das Jugendhilfesystem beobachtet haben, aber weniger Ihr eigenes System. Sie haben der Jugendhilfe gewissermaßen unterstellt, als wäre sie professionell für Katastrophen zuständig, die sie nicht voraussieht. Dieselbe Beobachtung wäre möglicherweise auch für das mediale System möglich, man denke nur einmal an die Hitler-Tagebücher oder an andere „Informationsgaus“, an „größte anzunehmende Katastrophen“, an Falsch- und Fehlmeldungen im Bereich der Medien. Die Medien stehen natürlich auch permanent unter Beobachtung zweiter Ordnung, nämlich, dass man sich fragen kann, wie diese überhaupt zu ihren Kommunikationen kommen ...

Ein bisschen hatte ich den Eindruck, Sie verdinglichen das Problem, als ginge es um Tatbestände. Aber es geht weder in Ihrer Arbeit noch bei dem, was Sie die Facts nennen, um Tatsachen. Sie kommunizieren Beobachtungen, die Sie auf mehr oder weniger fachlichen Wegen erreichen, sammeln und dann wieder kommunizieren. Das Gleiche tun wir in der sozialen Arbeit aber auch. Wenn wir zum Beispiel Risiken einschätzen, kommuni-

zieren wir über Unwahrscheinlichkeiten und das tun wir in der Unwahrscheinlichkeit, die Zukunft sicher voraussehen zu können. Die Zukunft voraussehen kann aber unter modernen Bedingungen, wenn wir nicht schwachsinnig sein wollen, niemand.

Ich würde doch vorschlagen, theoretisch den Rahmen etwas weiter zu fassen. Denn Sie haben selbst gesagt, dass es sich bei der Frage des Kollegen aus Ingolstadt um ein philosophisches Problem handelt. Es ist ein erkenntnistheoretisches Problem, dass Risikokalküle und ihre Vermittlung eine Frage der Beobachtung sind. Da kann man nur die Kollegin Scheplitz beglückwünschen, weil sie sich erst einmal – offenbar relativ gelassen – intern sachkundig gemacht hat. Das heißt, sie ist in Kommunikationen mit Journalisten eingetreten und merkte dann, dass es nicht so einfach ist, mit ihnen zu kommunizieren. Es sei denn, man schiebt ihnen eine Datei zu, in welcher der Beitrag schon fertig formuliert ist, so dass sie nichts mehr selber schreiben können.

Das machen Journalisten im Übrigen gegenwärtig auch ganz gerne. Beispielsweise wird das auch Herrn Pfeifle interessieren. Während wir den Dormagener Qualitätskatalog fertig stellten, rief die Stuttgarter Zeitung auf meinem Handy an. Ich redete eine Dreiviertelstunde mit der Journalistin darüber, dass die Fragestellung, ob das Jugendamt in Stuttgart schuld an einem Vernachlässigungsfall wäre, völlig daneben sei. Dann habe ich der Journalistin noch einen Artikel über Vernachlässigung geschickt, damit sie noch andere Informationen zu ihren Beobachtungen hat. Ich habe so versucht, diese Journalistin davon abzubringen, irgendwie ein neues, ein rituelles Opfer zu finden. Insofern müssen wir die Problematik ein wenig öffnen, weil es im Wesentlichen um die Frage geht, wie wir kommunizieren, miteinander und in die Außenwelt hinein: Jedenfalls geht es nur sehr vermittelt um sogenannte Facts.

Lothar Stehle: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wolff. Zwei Anmerkungen darf ich dazu machen. Erstens: Für Journalisten geht es in der reinen Berichterstattung tatsächlich nur um Fakten. Es geht um die Fragen, wer hat wann, was, wo und wie gemacht. Das will jeder Journalist von Ihnen wissen. Wenn Sie ihm diese Fragen nicht beantworten, holt er sich die Antworten woanders. Das ist einfach der Anspruch, den die Medien haben, um hinreichende Informationen zu einem Thema zu transportieren. Wenn Sie Ihr Leseverhalten beobachten, dann merken Sie recht schnell, dass Ihnen ein Beitrag unvollständig vorkommt, wenn Antworten auf die W-Fragen fehlen.

Die zweite Anmerkung: Meine Profession nehme ich nicht unbedingt in Schutz, vor allem seit dem 17. Mai dieses Jahres nicht. Für mich war das eine sehr erkenntnisreiche Situation. Ich hatte in Tauberbischofsheim ein Nachbereitungsseminar zum Fall „Lorenz“. Vater und Mutter hatten ihre Kinder – drei Mädchen – fast verhungern lassen. Das älteste Mädchen wog 24 Kilogramm, als das Jugendamt Main-Tauber die 18-jährige ins Krankenhaus einweisen ließ. Der Vater hatte die Kinder kurz vor Weihnachten wieder aus dem Krankenhaus herausgeholt. In Passau wurden sie glücklicherweise aufgegriffen. Die Kinder wurden vom Jugendamt wieder in verschiedene Krankenhäuser im Umkreis von 200 Kilometern um Tauberbischofsheim untergebracht. Es gab damals kein Krankenhaus, welches die drei Mädchen gemeinsam aufnehmen konnte. Es waren einfach keine entsprechenden Plätze frei.

Wir haben diesen Fall, der um die Weihnachtszeit 2000 geschah, in einem Seminar zur Krisen-PR am 17. Mai 2001 nachbereitet. Und wie der Zufall so spielt: Wir arbeiteten am frühen Nachmittag an einer Zukunftsstrategie, als um 13.54 Uhr der Südwestdeutsche Rundfunk bei dem zuständigen Amtsleiter in Tauberbischofsheim anrief. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die Deutsche Presseagentur meldet, der Vater sei aus dem Gefängnis gekommen, habe seine Kinder aus den Krankenhäusern abgeholt und befinde sich zu Hause. Man muss wissen, dass der Vater erst eine Woche zuvor inhaftiert wurde. Der Journalist vom Südwestdeutschen Rundfunk fragte den Amtsleiter, ob das stimme.

Die Nachricht lief in zwei Varianten bundesweit über den Ticker der Deutschen Presseagentur. Das ist gewissermaßen unser mediales Zentralorgan. Üblicherweise denkt man bei Meldungen der dpa nicht nach, ob die Faktenlage stimmt oder nicht, weil die Agentur dpa eine seriöse Arbeit macht. Als mich der Amtsleiter fragte, ob ich glaube, dass die Nachricht stimmt, antwortete ich: „*Dafür würde ich meine Hand ins Feuer legen.*“ Heute wäre ich um eine Hand ärmer. Die Meldung war ganz einfach falsch. Der Vater hatte seine Töchter nicht abgeholt. Der Journalist der dpa hatte diese Information irgendwo herbekommen, hat den Informanten aber nicht preisgegeben. Und er hat auch nicht den Informationsgehalt verlässlich nachgeprüft, was glücklicherweise der Kollege des Südwestrundfunks aus Stuttgart getan hat. Er bekam 22 Minuten nach seinem Anruf beim Amtsleiter die schriftliche Bestätigung aus unserem Seminar, dass die dpa-Meldung eine klassische Ente war.

Bis zu diesem 17. Mai war ich sicher, dass es für uns Journalisten tatsächlich noch eine verlässliche Wahrheit gibt. Und diese Wahrheit orientierte sich an der größten deutschen Presseagentur dpa, die täglich rund 30.000 deutsche und internationale Medien mit einer Reichweite von 60 Millionen Lesern, Hörern und Zuschauern allein in Deutschland bedient.

Inzwischen weiß ich, dass es diese dpa-Wahrheit nicht mehr gibt. Ich kann deshalb meine Berufsgruppe nicht gänzlich in Schutz nehmen. Dennoch gibt es für mich persönlich nach wie vor eine faktische Wahrheit, die da heißt: Die verbreiteten Informationen müssen stimmen. Das ist der Grundsatz, nachdem ich selbst arbeite. Und sicher auch viele anderen Kolleginnen und Kollegen meiner Zunft.

Diese wahrhaftigen Journalisten müssen Sie suchen und finden und für Ihre Öffentlichkeitsarbeit einsetzen. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass diese rechtschaffenen Kollegen persönlich bei Ihnen vorsprechen, womöglich noch rechtzeitig in bestimmten Krisenfällen. Aber wenn Sie im Laufe der Jahre mit Ihrer Öffentlichkeitsarbeit diese Kollegen gefunden haben, dann werden Ihnen jene gerade in Krisensituationen verlässlich zur Seite stehen. Denn ein zweiter Aspekt ist für gute Journalisten von zentraler Bedeutung: Vertrauen in diejenigen, mit denen man zusammenarbeitet. Wenn sich Facts und Vertrauen in Ihrer Medienarbeit kombinieren lassen, dann haben Sie das Größte schon hinter sich, bevor Sie es vor sich sehen.

Ich wünsche ihnen viel Erfolg für Ihre zukünftige Öffentlichkeitsarbeit. Und natürlich auch Glück, denn auch das ist notwendig. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Handeln im Misshandlungsrisiko - Chancen partnerschaftlicher Jugendhilfe. Fachliche Grundstandards und gebündeltes Erfahrungswissen aus der Tagung

PROF. DR. REINHART WOLFF
Erziehungswissenschaftler und Soziologe
an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin

1. Vorbemerkungen

Sie haben vielleicht während der vorangegangenen Diskussion gespürt, dass ich nun zum Schluss dieser Tagung ganz gern auch über Öffentlichkeitsarbeit gesprochen hätte. Wer sich über dieses Thema weiter informieren will, dem empfehle ich eine entsprechende Aufgabenbeschreibung des Jugendamtes im „Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe“;¹ im PPQ 22 wird das Dilemma der Jugendhilfe, Öffentlichkeitsarbeit zu machen, öffentlich zu wirken, sehr genau analysiert und es wird beschrieben, was die Aufgaben des Jugendamtes in dieser Hinsicht sind. Dazu gehört natürlich auch, im alltäglichen „Geschäft“ mit der Presse und mit den Medien Kontakt aufzunehmen. Ich würde das „Am Erfolg anknüpfen!“ nennen.

Man kann überhaupt nicht genug von den eigenen Erfolgen reden, nicht zuletzt, um die eigene Arbeit der Öffentlichkeit und den fachlich zuständigen Journalistinnen und Journalisten bekannt zu machen. Dann kann man in späteren „Katastrophensituationen“ möglicherweise auch etwas günstiger „einsteigen“. Ich denke aber, dass das „Lernen vom Erfolg“ möglicherweise auch ein Motto für die Beschäftigung mit risikanten Situationen wäre, und dies hieße, auch die andere Seite des Problems wahrzunehmen und zu sehen, dass offenbar Familien und Eltern Kräfte und Kompetenzen haben, sie also nicht nur Konflikte produzieren, sondern sich in Konflikten im Interesse der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, aber sich auch im Interesse der Förderung ihrer Kinder verhalten.

Deswegen will ich die Frage einer Mutter gleich zu Beginn meines Vortrages zitieren, von der gestern meine Kollegin Christine Maihorn vom Kinderschutz-Zentrum Berlin in der Arbeitsgruppe 5 berichtete. Eine Mutter fragte nämlich während einer Erstberatung: **„Kann ich mir hier Mut anfressen?“** Damit will ich deutlich machen, dass Eltern zu den Hilfeangeboten durchaus auch eine sehr positive Einstellung entwickeln können, wenn man ihnen mit offenem Visier, zugewandt und zugleich kritisch begegnet. Und Sie können sicher ermessen, was das für eine Situation in der Alltagspraxis der Jugendhilfe ist, wenn eine Mutter die Tür aufmacht und die Kollegin – wie hier im

¹ siehe Stadt Dormagen (Hrsg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung, Opladen: Leske + Budrich (2002), S. 229-237

Kinderschutz-Zentrum – fragt: „*Kann ich mir hier Mut anfressen?*“ Ein solcher Satz kann einen durch den ganzen Tag tragen.

Ich würde gerne diese Erfahrung verallgemeinern und den Vorschlag machen: Wenn wir über riskante Situationen nachdenken und uns fragen, wie wir uns da fachgerecht verhalten können, sollten wir auch immer die andere Seite sehen: Dass wir nämlich in der Regel im modernen Hilfesystem erstaunliche Dinge vollbringen und dass es uns auch gelingt, Menschen in schwierigen Situationen kompetent zu unterstützen. Insofern hätte ich mir einen solchen positiven Ton während der gesamten Tagung etwas stärker gewünscht. Denn es ist doch so, dass es uns und den Familien immer wieder gelingt, aus dramatischen Situationen herauszukommen und dass es andererseits Situationen gibt, in denen wir nicht mehr weiter wissen, wo es zu einer erheblichen Verschlechterung der Situation kommt oder in denen wir Kinder nicht angemessen schützen können. Diese ganze Breite der Problematik muss in das Verständnis unserer professionellen Situation im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen eingehen.

Als konkreten Rat würde ich sagen: „*Im Alltag erfolgreiche Pressearbeit machen!*“ – mit dem Ziel, zu verdeutlichen, was die schwierige, aber auch die glücklich machende Aufgabe ist, moderne soziale Hilfen in schwierigsten Situationen anzubieten. Davon möchte ich gern etwas vermitteln. Ich grüße dabei insbesondere meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Jugendamt in Hoyerswerda, die hier anwesend sind und von denen man demnächst noch mehr hören wird.¹

2. Zur Gliederung des Vortrages

In meinem resümierenden Vortrag werde ich mit Ihnen zusammen fünf Schritte machen. Ich will versuchen, *erstens* darüber nachzudenken, wie wir die Anfänge unserer Praxis sehen, wenn wir Misshandlungsrisiken bedenken. Diese Frage mag Sie vielleicht überraschen, aber ich denke, dass der Stellenwert der Anfänge in der Kinderschutzarbeit zu wenig bedacht wird. Denn wir sind ja in der Praxis manchmal in der Situation, in der wir im Nachhinein, wenn sich viele Dinge entwickelt haben, hoffen, noch einmal neu anfangen zu können. Das ist aber selten der Fall, denn Zeit hat in humaner Hilfepraxis eine irreversible Struktur, auch in der Sozialarbeit tickt die Uhr. Sie lässt sich nicht zurückdrehen, diese zeitliche Struktur fokussiert deshalb das Nachdenken auf den Anfang des Prozesses der Kinderschutzarbeit.

Ich will *zweitens* einige Fragen stellen und das „reflection-in-action“ oder „reflection-on-action“ als eine Methode vorstellen, die uns helfen kann, im Misshandlungsrisiko sicher zu handeln. Es lässt sich nämlich lernen und man kann es sich gewissermaßen angewöhnen, dass man sich gerade in schwierigen Situationen Untersuchungsfragen oder Lernfragen stellt, bevor man handelt.

¹ In Hoyerswerda entsteht gegenwärtig das „Familiennetzwerk Hoyerswerda“, das Fachkräfte im Kindertagesbereich und in der sozialen Arbeit mit Klientinnen und Klienten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern zusammenbringen will, um sozialraumorientierte Hilfen und partnerschaftliches Engagement zu ermöglichen.

Drittens will ich fragen, was zu unserer grundlegenden fachlichen Kompetenz gehört, was wir wissen und was wir heutzutage nach Lage der Dinge in moderner Sozialarbeit können sollten, um Kinder zu schützen. Darüber hinaus mache ich einen Vorschlag, wie wir dieses Wissen und Können weiterentwickeln sollten.

Viertens will ich etwas über die Aufgaben des Berufssystems „Sozialarbeit“ sagen. Darüber hatten wir bereits im Rahmen der Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften „Hilfen von Anfang an“ häufig gesprochen; am ersten Beratungstag dieser Fachtagung hatte diese Frage wieder einen großen Stellenwert. Also: Wie sehen wir unsere Aufgaben und unsere Rollen? Meiner Meinung nach besteht vor allem die Notwendigkeit, in professioneller Hinsicht Unterschiede zu machen. Ich bin daher etwas kritischer gegenüber diesen großen, hier immer wieder vorgetragenen Plädoyers, wonach die im Kinderschutz tätigen Professionen vor allem „zusammenarbeiten“ müssten. Zusammenarbeiten kann man erst, wenn man Unterschiede gemacht hat.

Fünftens schließlich werde ich die Frage beantworten, wie man partnerschaftlich handeln kann. Denn gerade Kinderschutzarbeit lebt von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, vor allem mit den Familien.

3. Anfangen: selbst handeln

Was heißt, den Anfang bedenken? Ich würde im Wesentlichen **drei Gesichtspunkte** herausstellen.

Erster Gesichtspunkt: Die größte Chance in der sozialen Arbeit ist meines Erachtens, sich klar zu machen, dass wir selbst in der Lage sind, etwas zu tun. Das nenne ich **Handeln in erster Person**. Denn die wichtigste Ressource, die wir haben, ist unsere eigene Kraft und unser eigenes Selbstbewusstsein. Marx hat – wie vielleicht einige von Ihnen noch wissen – immer davon gesprochen, dass die Menschen die Lokomotive der Geschichte sind. Wir würden heute nicht mehr das Bild der Lokomotive verwenden, weil wir den Eindruck haben, heutzutage nicht mehr in Gleisen zu arbeiten, sondern wir sind in viel stärkeren Unbestimmtheitsituationen gelandet. Das heißt, wir würden unsere Arbeit heute nicht mehr beschreiben, als führten wir auf einem Gleis und kennen den Weg; aber die Kraft der Lokomotive trägt jeder in sich.

Viele Raster und Anweisungen, wie man arbeiten könnte und sollte, täuschen allerdings meist darüber hinweg, dass wir grundsätzlich in ungesicherten Situationen arbeiten. Wir arbeiten nämlich in lebendigen Systemen und die sind nicht berechenbar oder kalkulierbar. Sie sind von Unbestimmtheit, von Konflikten und Interessen bestimmt. Im Übrigen entwickeln sich lebendige Systeme auch ohne unser Zutun weiter fort, denn sie verfügen über eine eigene Kraft der Selbstentwicklung. Darüber muss man sich im Klaren sein, wenn man in lebendigen Systemen arbeitet.

Aber wir sind als Teilnehmende in lebendigen Systemen in der Lage, selbst aktiv zu sein. Insofern haben wir außerordentlich günstige Voraussetzungen für die Verände-

rung der sozialen Arbeit wie des Kinderschutzes. Das Wichtigste, was wir entwickeln können, sind unsere eigene Kraft, unser eigenes Verständnis, unsere eigenen methodischen Kompetenzen. Denn es ist entscheidend, ob wir überhaupt etwas tun können – und es geht erst in zweiter Linie eventuell um die Frage, ob wir genug Geld haben oder ob die organisatorischen Voraussetzungen stimmen oder ob wir mit anderen zusammenarbeiten. Das sind alles Faktoren, die ergänzend wirken.

Die wichtigste Ressource in modernen humanen Dienstleistungssystemen sind wir selber. Daher müssen wir beginnen, über Qualitätsentwicklung anders zu sprechen als bisher, weniger in der Art und Weise der Organisationsgestaltung von Institutionen, Verbänden und Trägern oder indem wir schlaue Kästen malen, wie man sie in zahlreichen Organigrammen findet, sondern Qualitätsentwicklung wird nur eine Chance haben, wenn wir in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren, damit sie selbständig werden und sagen können: *„In eigener Kraft und Kompetenz sind wir zum Handeln in der Lage.“* Eine solche Qualitätsentwicklung würde vieles, was wir gegenwärtig in unseren professionellen Arbeitsfeldern machen, total verändern. Es würde ein anderes Verhältnis zu uns selbst bedeuten; es würde aber vor allem ein anderes Verhältnis zu unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedeuten; es würde nicht zuletzt darauf hinauslaufen, sehr präzise Beschreibungen der Leistungsfunktionen des Berufssystems der sozialen Arbeit zu entwickeln.

Zweiter Gesichtspunkt: Wenn wir diese Fokussierung auf uns selbst als entscheidende Kraft verstanden haben – und zwar nicht Größenwahnsinnig, dass wir denken, die Welt allein aus den Angeln heben zu können –, aber mit dem Verständnis, dass es in humanen Dienstleistungssystemen auch nicht ohne uns geht, dann können und müssen wir überlegen, was wir überhaupt erreichen wollen. Dafür haben moderne Organisationsentwickler die Formulierung „Visionen“ entwickelt. Nicht wenige reden dabei manchmal wie Missionare und stellen uns meistens vollmundig anschauliche Bilder vor und schätzen schillernde Metaphern, die die neuen Ziele unserer Praxis beschreiben. Manches davon kann man vergessen. Aber als Berufsgruppe müssten wir uns darüber im Klaren sein, was wir zu erreichen versuchen wollen – wir müssen unsere **eigenen fachlichen Visionen kennen**. Die großen Ziele müssen wir dabei ebenso bestimmen wie die kleinen, alltäglichen Ziele, die möglicherweise operationalisierbar sind. Zu formulieren, dass man Kinder schützen wolle, ist sehr abstrakt. In Bezug auf eine Familie muss man vielmehr eine konkrete Zukunft ansteuern, die man genau bestimmen muss. Wir würden sagen: *„Wir müssen Visionen im Dialog erzeugen.“*

Ich frage zum Beispiel gern Kolleginnen und Kollegen, die mich bitten, ihnen zu helfen, in ihren Organisationen voranzukommen: *„Was stellt ihr euch vor, wie die Organisation in fünf Jahren aussehen wird? Was wird sich verändern? Was werdet Ihr davon selbst gemacht haben?“* Das Erstaunliche in vielen Einrichtungen der sozialen Arbeit besteht darin, dass es wenig konkrete Zukunftsvisionen gibt. Viel eher werden die Schwierigkeiten beschrieben und es wird gesagt: *„Hier geht wenig“*. Manchmal wird auch formuliert: *„Hier geht gar nichts mehr.“* Oder: *„Hier haben schon alle innerlich gekündigt.“*

Ich beobachte mit großer Sorge, dass es auch im Kinderschutz, der ein Kernbereich der öffentlichen und frei-gemeinnützigen Jugendhilfe ist, wenig Zukunftshoffnungen und Zukunftsperspektive gibt, sondern strukturelle Depressionen häufig vorherrschen. Ich würde gern mit Ihnen darüber diskutieren, wie wir einen realistischen und zugleich anregenden Zukunftshorizont für unsere Arbeit entwickeln können. Wie können wir unser Berufssystem zu einem System machen, das Hoffnungen hat? Wie können wir Zukunft ansteuern?

Zukunft für Kinder erreichen, heißt natürlich, den Einzelfall sehr genau in den Blick zu nehmen und zu fragen: Wie kann man in einer konkreten Familie Zukunft schaffen? Wie kann man den Horizont öffnen, gerade wenn viele resigniert sind oder hoffnungslos oder – wie die Vernachlässigungsforschung sagt – apathisch? Aber ich meine mit Zukunft auch ganz grundsätzlich die Zukunft der sozialen Arbeit, so dass wir in unseren Gemeinden und Regionen wirklich sagen können, als Berufssystem „soziale Arbeit“ einen Beitrag dazu geleistet zu haben, dass Familien und Kinder besser leben können und dass wir dazu beitragen konnten, ihnen Zukunftsperspektiven zu eröffnen, und dass wir dabei an ihre eigenen Kräfte angeknüpft haben.

Wir müssen meiner Meinung nach in der Sozialarbeit futurologischer werden und uns konkret vorstellen und vornehmen, was wir erreichen wollen. Das heißt natürlich: Wir müssen neben der Schärfung unseres fachlichen Profils auch berufspolitisch und sozialpolitisch viel aktiver werden. Die Jugendhilfe diskutiert fast nur unter sich. Öffentlich, unter Einbeziehung der Bevölkerung, der Regionen sowie der Nachbarschaften, diskutieren wir zum großen Teil nicht. Wir diskutieren noch nicht einmal richtig untereinander, um uns möglicherweise zusammenzuschließen und Pläne zu machen, was wir erreichen wollen und können.

Insofern hatten wir, als wir mit „neuem“ Kinderschutz begannen, diese beiden Perspektiven mit Recht immer im Blick gehabt, einer einzelnen Familie konkret und solidarisch zu helfen und notfalls auch zwischen Kind und Eltern zu treten sowie gleichzeitig zu versuchen, die Lage der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Leider ist es in diesem Zusammenhang ganz still geworden. Das überlassen wir heute scheinbar lieber den Familienverbänden. Die organisierte Jugendhilfe, die Fachverbände sind in diesem Zusammenhang nicht präsent – sie schweigen. Eher wird beklagt, dass die Kinderzahlen immer geringer werden oder die Lage in der Kindertageserziehung prekär sei. In vielen Regionen scheint es keine Zukunftsperspektive zu geben. Und auch in den Jugendhilfeeinrichtungen selbst wird dafür nicht gearbeitet.

Schließlich könnte man auch sagen – das ist mein **dritter Gesichtspunkt** –, dass man **sich gegenseitig Mut machen** könnte. Wir machen das zum Beispiel in Berlin mit einer Reihe, die heißt „Lernen vom Erfolg“, wo wir Leute einladen, die unserer Meinung nach gute Praxis machen. In der Veranstaltung bitten wir sie, uns diese Praxis zu beschreiben und fragen danach, ob wir davon etwas lernen und nachmachen können. Wir – das ist eine Gruppe von zwölf Fachleuten, engagierte Kolleginnen und Kollegen aus Jugendämtern, von freien Trägern und von Hochschulen. Diese Veranstaltungsreihe gibt es seit nunmehr fünf Jahren; sie arbeitet im Übrigen ohne jedes öffentliche

Geld. Eine Veranstaltung von „Lernen vom Erfolg“ haben wir allerdings gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium organisiert. Es handelte sich um eine außerordentlich bemerkenswerte Tagung zu dem Thema: „Wie soziale Einrichtungen zu lernenden Organisationen werden können“.

Veranstaltungen mit dem Titel „Lernen vom Erfolg“ könnte man in jeder Region, bei jedem Träger und in jedem Bereich organisieren. Man könnte alle drei bis vier Monate zusammenkommen und untersuchen, was gelungene Arbeit ist und wie man diese Praxis verbreiten und verbreitern könnte. Das heißt für mich beispielsweise auch: „Sich Mut anfressen.“ Das heißt, **mit dem Blick auf die Erfolge in der Sozialarbeit eine neue Perspektive gewinnen und die strukturelle Depression überwinden**. Natürlich kann in unserer Arbeit Schwerkut leicht aufkommen. Dies ist aber keine individualpsychologische Kategorie, sondern hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass wir uns als Sozialarbeiter mit den Armen, den Verzweiferten und den in Konflikten lebenden Menschen beschäftigen. Wir besitzen als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell im Vergleich zu anderen diplomierten Hochschulabsolventen keinen hohen Status, eher gelten wir als Müllwerker. Das bedeutet, wir bekommen von der Öffentlichkeit nicht sonderlich viel Zustimmung für das, was wir tun. Der Begriff der Sozialarbeit wird immer noch häufig in Anführungszeichen geschrieben. Verfolgen Sie einmal die Ausgaben der Frankfurter Allgemeinen Zeitung der vergangenen Jahre. Sozialarbeit wird dort eigentlich nur ironisch beschrieben, als ein Bereich der besonderen professionellen Inkompetenz, als Krisenbereich, der die Misere des deutschen Sozialstaates verursacht habe und der immer noch nicht gemerkt habe, dass er der eigentliche Verursacher der Krise sei.

Wir müssen uns also Mut „anfressen“, um uns neu zu positionieren, und wir müssen über diese neue Positionierung auch berichten. Ich will Ihnen ein praktisches Beispiel nennen. Wir haben hier heute eine wichtige und interessante Tagung. Man könnte nun die Frage stellen: Wie viele Journalisten haben wir ausgebildet, damit sie verstehen, was wir hier diskutieren? Wie viele Journalisten haben wir vorab informiert und als Gäste eingeladen, an dieser Tagung teilzunehmen? Haben wir ihnen angeboten, mit vier oder fünf kenntnisreichen Leiterinnen und Leitern der Jugendhilfe Interviews zu machen? Haben wir ihnen eine Chance gegeben, zu dem Urteil zu kommen: *„Das war interessant, wie kritisch die Berufsgruppe über ihre riskanten professionellen Situationen nachgedacht hat.“* Aber wir überlassen das in der Regel gewissermaßen dem Zufall. Das würden Mediziner, Eisenbahntechniker oder Flugzeugingenieure nicht machen. Die würden eine große Vorinformation starten und ein Vorabseminar zum Tagungsthema veranstalten. Sie würden auch mit drei bis fünf Kolleginnen und Kollegen erörtern, wie man das, was wir hier machen und lernen, in der Öffentlichkeit darstellen kann. Dann bekämen wir von außen möglicherweise ein wichtiges Feedback.

4. Fragen stellen

Selbst handeln heißt nun aber auch: „Die Anfänge anders machen!“ Ich meine damit, dass wir alles, was uns konkret im Kontakt mit der Familie begegnet, sehr aufmerksam

bedenken müssen. Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die sagen, im Anfang sei bereits das Ende beschlossen. Oder: „*Was am Anfang deutlich wird, wirft ein Licht auf den weiteren Prozess.*“ Wenn man nicht so schicksalsgläubig ist und meint, auch die Dinge ein Stück weit in der Hand zu haben, würde man das vermutlich ein wenig relativieren. Aber der Anfang ist aufgrund der besonderen Konstellation, die er darstellt, ganz wichtig. Denn er bedeutet eine einzigartige Chance der Wahrnehmung. Wir haben nämlich in der ersten Begegnung mit der Familie eine erste Möglichkeit, bei der wir herauszufinden versuchen, wie wir die Dinge sehen können – nicht wie die Tatsachen sind. Wir tauschen uns darüber aus, wie die Familie, wie wir und – möglicherweise – wie andere Fachkräfte die Dinge sehen. Dann fragen wir: „*Sehen Sie das auch so?*“ Die Antwort könnte lauten: „*Nee, ick stehe vor ‘nem Rätsel!*“ Dann kann man sagen: „*Das ist ja sehr schön, klären wir das Rätsel auf!*“

Und um die Rätsel, in welchen konfliktreichen Situationen auch immer, in denen wir arbeiten, aufzuklären, hat es sich bewährt, die Situation – die Rätsel – systematisch zu untersuchen. Ich nenne das in Anknüpfung an moderne Praxistheorien RIA (reflection-in-action) und ROA (reflection-on-action).

Wir fangen hoffnungsvoll an. Ich würde sogar radikal sagen, Sozialarbeit kann man nicht machen, wenn man nicht gegen alle Evidenz Hoffnungen hat. Das heißt, Sozialarbeit hat professionell immer einen Hoffnungsüberschuss. Wir müssen zwar manchmal ernüchtert feststellen, dass dieses oder jenes nicht so aufgegangen ist, wie man gedacht und beabsichtigt hatte, aber wir brauchen einen Hoffnungsüberschuss, den wir am ehesten erreichen, wenn wir ein ruhiges Selbstbewusstsein gegenüber dem haben, was wir wirklich können und nicht gleich an der Tür einknicken und sagen: „*Entschuldigung, ich komme vom Jugendamt.*“

Man könnte nun weiter sagen: In humanen Dienstleistungssystemen sind wir Spezialisten darin, Fragen zu stellen. Weil die menschliche Lebenspraxis nicht evident, nicht zwangsläufig plausibel ist, sind nämlich Erklärungen nötig. In der Arbeit mit Familien ergeben sich solche Klärungen, bekommen wir Erklärungen, indem wir Fragen stellen. Jeder weiß das, der morgens schon einmal mit seiner Frau gefrühstückt hat. Da wird die erste Frage gestellt: „*Warum sagst du heute nichts?*“ Darauf antworten Männer in der Regel: „*Doch!*“ Wenn man überhaupt in der Lage ist, sich Fragen stellen zu lassen, dann darf man heiraten; das ist nämlich die Grundlage dafür, sich auf intimste Kommunikation einzulassen – das ist der Witz von Familie.

Professionell gilt dies aber für die Sozialarbeit in besonderer Weise. In unserem Beruf sind wir – und das unterscheidet uns von vielen unserer Klientinnen und Klienten – darauf spezialisiert, Dinge für fragwürdig zu halten. Dinge, die Klientinnen und Klienten für das Normalste der Welt halten, manchmal auch, weil sie eine andere Welt als die eigene nicht selber kennen. Eine Familie kennt ja in der Regel ihre Welt so einigermaßen und hat sich da auch ganz schön darin eingerichtet. Dann kommen wir von außen und sagen: „*Ich sehe das, was du nicht siehst und das ist Kindesvernachlässigung!*“ Darauf sagen manche Eltern, wenn sie gut drauf sind: „*Was Sie nicht sagen!*“ Daraus entwickelt sich dann schnell ein Meinungskampf um das Monopol der „richti-

gen“ Situationscharakterisierung, woraus folgt: Autoritäre Charakterisierungen oder einseitige Sichtweisen aufzubrechen, ist eine wichtige Aufgabe sozialer Dienstleistung!

Wenn wir geschickte Fragen stellen, kommt eine Mutter, kommt ein Vater und/oder kommt ein Kind möglicherweise dazu, sich selbst zu untersuchen und die bisherigen Antworten möglicherweise noch einmal in Frage zu stellen. Im Berufssystem der sozialen Arbeit kann man auch durch Fragenstellen bisherige Antworten in Frage stellen. Das geschieht häufig in der Berufsgruppe, im Team, in der Einrichtung. Daraufhin muss sich die Praxis aber stärker orientieren, systematisch und immer wieder, alltäglich und organisiert Fragen zu stellen. Wir müssen uns ermutigen, auch die unkonventionellsten Fragen zu stellen, diese immer aufzuschreiben, zu dokumentieren und wieder neu zu kommunizieren, also erneut zu fragen, was das denn nun heißt, was wir im Kontakt mit den Klientinnen und Klienten erfahren und kommunizieren.

Dieses Interesse an der permanenten Untersuchung unserer Erfahrungen hat uns mit außerordentlicher Prägnanz Donald Schön¹ vor Augen geführt. Schön ist einer der interessantesten Praxistheoretiker überhaupt, dessen Hauptwerk leider nur in Englisch vorliegt, aber in Geheimzirkeln der Profession wird es inzwischen gelesen. Wir sind gerade dabei, sein wichtigstes Werk zu übersetzen und es so auch der deutschsprachigen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Buch heißt: „The Reflective Practitioner“.

Donald Schön vertritt die These, dass die gängige Thematisierung des vermeintlichen Gegensatzes von Theorie und Praxis uns tatsächlich immer wieder in Sackgassen hineinmanövriert hat. Es ist ja in der modernen Wissenschaft und Praxis sehr beliebt, immer von einem Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu faseln. Schön hat demgegenüber herausgefunden, dass die Menschen, die in modernen Professionen arbeiten, ständig ihr eigenes Tun theoretisieren, während sie handeln. Sie überlegen ständig, ob sie die Straße nun so bauen sollen oder das Stadtviertel so sanieren oder den Hilfeplan so oder so gestalten sollten. Wir reflektieren in unserer Praxis ständig. Und sind erst die Theorien über das, was geschieht, habitualisiert, also gewissermaßen als unsere Verhaltensroutinen in uns verinnerlicht, dann praktizieren und reflektieren wir gleichzeitig oder im Wechsel. Wir machen etwas in unserer Praxis und haben zugleich eine Vorstellung davon, wie wir es machen. Donald Schön nennt dies „reflection-in-action“ (RIA). Er sagt, die Professionalität hängt davon ab, ob wir in der Lage sind, immer wieder einhaltend und im laufenden Prozess und vor allem miteinander – mit den Kolleginnen und Kollegen sowie mit den Klienten – darüber nachzudenken, was wir tun und was geschieht.

Das ist die Essenz unserer Professionalität. Denn moderne Berufe zeichnen sich dadurch aus, dass sie über das, was sie tun, nicht nur von ihren „Zunftmeistern“ gelernt haben, sondern dass sie über ihr Tun nachgedacht haben, es erforscht haben, mögli-

¹ siehe Schön, Donald. A.: The Reflective Practitioner – How Professionals Think in Action, New York: Basic Books (1983)

cherweise Experimente gemacht und immer wieder neue Dinge versucht haben, weshalb sie in der Lage sind, fachlich zu handeln. Moderne Professionalität heißt, dass wir das, was wir tun, reflektieren. Dabei brauchen wir natürlich auch ein spontanes Verhältnis zu dem, was wir können und praktisch tun – so wie man zum Beispiel manchmal auch blind auf dem Klavier spielt, ohne Noten zu haben oder gerade ganz genau weiß, welche Frage man stellen muss, ohne darüber nachgedacht zu haben, ob diese Frage nun originell ist oder nicht.

Es wird gewissermaßen immer alles als ein doppelter Ton registriert. Manche Kollegen sagen: „*Ich arbeite eigentlich ‚stereo‘: ich reagiere auf das, was ich wahrnehme, sehe und höre und gleichzeitig mache ich mir so meine Gedanken darüber.*“ Das ist nichts anderes, als bei sich selbst genauer nachzufragen, was auch theoretisch tragend ist. Wie sehe ich zum Beispiel diese oder jene Familie, nachdem jemand angerufen hat und behauptet: „*In dieser Familie geht es drunter und drüber.*“ Da wir gut ausgebildet sind, haben wir natürlich im Kopf, dass es sich eventuell um eine „charaktergestörte Familie“ handelt. Dann werden wir uns ein Konzept dazu machen. Möglicherweise wartet man auch und sagt sich: „*Mal sehen, was ich wahrnehme.*“ Das ist auch eine Theorie, abzuwarten und darauf zu bauen, dass ich irgendetwas in meinem Kopf registriere. Man könnte auch die Aufmerksamkeit darauf richten, was in einem selbst vorgeht und fragen: „*Mal sehen, wie es mir geht, wenn ich in die Familie komme und keine Diagnose mache, statt dessen bei mir selber gucke, wie es mir geht in der Familie.*“ Anschließend werde ich dann gewissermaßen als Abziehbild in meinem Inneren etwas finden, wie ich diese Familie finde.

Das kann man auch systematisieren, indem man öfter aufschreibt, was wir in der konkreten Begegnung erfahren haben, wie etwa der erste Satz war, was die Mutter über das Kind gesagt hat und warum der Vater nicht zur Sitzung gekommen ist. Das schreiben wir auf, weil man sich vor Augen führen muss, was man wahrnimmt und um das Wahrgenommene dann systematisieren zu können. Wir kennen das bereits aus der Supervision oder aus der Teambesprechung. Allerdings sind Teambesprechungen manchmal gar keine fachlichen Veranstaltungen, sondern eher Gelegenheiten zu bloßem Agieren; denn oft gibt es gar keine fachliche Aufgabe, fehlen Untersuchungsfragen oder Lernfragen, die zu bearbeiten wären. In recht verstandenen Teams oder Arbeitsgruppen besteht allerdings immer die Möglichkeit, systematisch die Erfahrungen zu sichten. Das nennt Donald Schön „reflection-on-action“ (ROA) und meint damit gewissermaßen die systematische Untersuchung von eigenen Antworten, Wahrnehmungen und Lernergebnissen.

Ich habe mit den Kolleginnen und Kollegen der Grazer Jugendwohlfahrt und des Jugendamtes in Dormagen gelernt, dass es unheimlich viel bringt, gemeinsam zu untersuchen, was man gelernt hat oder wie man die beruflichen Situationen einschätzt. Denn es wird sehr schnell deutlich, dass es ganz verschiedene Sichtweisen, unterschiedliche Erfahrungen gibt und vor allem auch unterschiedliche Schlüsse, die gezogen werden können. Es ist für die soziale Arbeit sehr wichtig, solche Untersuchungen tatsächlich durchzuführen und damit die notwendigen Voraussetzungen dafür herzustellen, wirklich voneinander und miteinander zu lernen.

5. Kompetenzen (Wissen und Können) erweitern

Untereinander und voneinander zu lernen, kann man systematisieren, indem man das Konzept, das von Jona Rosenfeld aus Jerusalem stammt – sicher einer der bedeutendsten Kollegen auf dem Feld der Sozialarbeiterforschung und -ausbildung – nutzt. Rosenfeld charakterisiert das **Lernen vom Erfolg** folgendermaßen: Lernen vom Erfolg heißt, die Fachleute reflektieren ihr Handeln, und zwar immer wieder ad hoc und systematisch.¹

Träger der sozialen Arbeit müssen sich dafür einsetzen, dass sie ein enges Bündnis mit der Forschung eingehen. Ich frage oft in Einrichtungen, die Qualitätsentwicklung machen, welche Kontrakte sie mit Forschungsinstitutionen haben. Ungläubige Blicke und Sprachlosigkeit sind mitunter auch eine Antwort. Ich meine das sehr ernst, denn man kann sich heutzutage nämlich auch keine Klinik oder einen modernen technischen Betrieb mehr vorstellen, die nicht ein enges Bündnis mit einschlägigen Forschungseinrichtungen haben. Zweifellos gibt es in der Sozialarbeit gegenseitige, große Verdächtigungen zwischen Forschungseinrichtungen und der Praxis, aber man könnte fragen: „Wie erreichen wir es, dass wir Wissenschaftler uns für Praxis interessieren?“ „Wie können wir selbst Wissenschaftler sein?“ In Stuttgart wurden zum Beispiel fünf Leute im Jugendamt freigestellt, um zu untersuchen, wie man Kinderschutz unter dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Fachpraxis verändern könnte. Das ist konkrete Praxisforschung. Wir müssen uns angewöhnen, Praxisforschung in unsere Alltagsroutinen einzubeziehen. So können wir verhindern, dass wir permanent mit Methoden von vorgestern arbeiten oder unsere Praxiskonzepte nur unzulänglich theoretisch fassen können.

Zweitens könnte man sagen: Lernen vom Erfolg heißt: Wir versuchen herauszufinden, was hilft und wie wir uns an diejenigen anschließen können, denen erfolgreich geholfen wurde. Es lässt sich nämlich etwa von einer Jugendlichen lernen, die unsere Hilfe nutzen konnte, wie das möglich war. Wir können aber auch systematisch untersuchen, warum diejenigen, die wir als „resilient“ bezeichnen, die es in größten Notlagen dennoch schafften, aus diesen Situationen herauszufinden, es überhaupt fertig gebracht haben, aus einer „aussichtslosen“ Lage dennoch etwas Positives zu machen. Wir könnten uns stärker daraufhin orientieren, die erfolgreichen Fälle zu studieren, um zu fragen, was wir von diesen Fällen lernen können. In der Forschung müsste das Gleiche geschehen und untersucht werden, was, warum, wem geholfen hat.

Eine der wichtigsten Ergebnisse der Forschung in diesem Zusammenhang besteht nun darin: Es ist entscheidend, ob Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene eine Chance hatten, sich an einen Helfer oder eine Helferin dicht anzuschließen, der/die zuverlässig ist. Tragfähige Beziehungen, der Kontakt und das Bündnis mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit Erwachsenen, scheinen trotz aller Widrigkeiten und Krisen eine ganz wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Hilfe zu sein.

¹ so Jona Rosenfeld auf dem ersten Forum „Lernen vom Erfolg“ im September 1997 in Berlin

Lernen vom Erfolg heißt dann, herauszuarbeiten, was wirkungsvolle Hilfe-Partnerschaften sind. Daher sollte versucht werden, die Frage zu beantworten: Mit welchem Richter, welcher Richterin oder welchen Mitarbeitern der Polizei haben wir eine Form der professionellen Arbeit gefunden, die sich sehen lassen kann? Man könnte auch publizieren, wie die dauerhafte, erfolgreiche, gemeinsame Arbeit aussieht.

Ich könnte mir vorstellen, wenn wir unsere Arbeit stärker in Richtung Erfolg ausrichteten und dann untersuchen würden, was sich als wirksam und hilfreich erwiesen hat, dann könnte man den Erfolg genauer herausarbeiten. Dabei wird es nicht schwer fallen, die Indikatoren für Erfolg zu bestimmen. Der wichtigste Indikator wäre, dass diejenigen, denen wir zu helfen versucht haben, sagen: *„Uns wurde wirklich geholfen!“*

Das können wir durch regelmäßige Evaluationen erfragen. Im Rahmen der Konzeptentwicklung für „Lernen vom Erfolg“ haben wir weitere Indikatoren entwickelt, mit denen Erfolge beobachtet werden können. (Wer im Übrigen einmal einen richtigen Fachmann zu diesem Thema hören möchte, dem würde ich Jona Rosenfeld empfehlen.) Ein wichtiger Erfolgsindikator ist natürlich auch, wenn diese Einschätzungen aus Kundensicht von Dritten – Fachkräften wie Laien – bestätigt werden, nicht zuletzt, wenn keine negativen Praxiseffekte beobachtet wurden und wenn die Hilfe unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände kostengünstig war.

6. Die eigenen Aufgaben und Rollen klären

Jetzt wird es ernst! Um im Misshandlungsrisiko arbeiten zu können, besteht eine Grundvoraussetzung für gute Fachpraxis darin, die eigene Rolle zu klären und vor allem die eigenen Aufgaben genauer in den Blick zu nehmen. Das bedeutet auch, dass wir scharf sehen: Es gibt Aufgaben, die wir **nicht** anpacken. Nicht-Hilfe muss immer eine Option im Hilfeprozess sein! Viele, die lange in der Sozialarbeit praktisch tätig gewesen sind wissen, dass in Konfliktsituationen die Option *„Nein, ich helfe Ihnen jetzt nicht!“*, eine wirkliche Wende herbeiführen kann. So könnte man Klienten zum Beispiel deutlich machen: *„Es gibt keine gemeinsame Basis, keine tragfähige Beziehung zwischen Ihnen und mir. Sie haben zwar schwere Konflikte, aber ich sehe keine Möglichkeit, Ihnen zu helfen, weil Sie Hilfe gar nicht wollen. Sie können Hilfe auch gar nicht nutzen. Vielleicht denken Sie darüber nach, aber ich glaube, in Ihrem Fall ist Hilfe gegenwärtig nicht angesagt. Hilfe ist nicht immer das richtige Mittel der Wahl. Vielleicht kommt demnächst der Staatsanwalt oder Sie landen möglicherweise in der Psychiatrie. Wenn Sie meinen, Hilfe akzeptieren zu können, nehmen Sie Kontakt mit mir auf!“*

Allerdings dürfen wir, wenn es lebensgefährlich ist, nicht das Feld räumen, sondern müssen sagen: *„Und weil es lebensgefährlich ist, bleibe ich jetzt bei Ihnen. Sie wollen zwar meine Hilfe nicht, aber ich trete jetzt dazwischen, greife ein, handle für Sie, im Interesse Ihrer Kinder und in Ihrem eigenen.“*

Nicht-Hilfe als Option der Hilfe ist grundsätzlich außerordentlich wichtig. Noch viel wichtiger ist allerdings, dass wir in der Arbeit professionelle Unterschiede machen.

Ich glaube, das Hauptproblem, das wir in unserer Arbeit immer wieder anrichten, besteht darin, dass wir die Chance nicht nutzen, die darin liegt, **dass das moderne Hilfesystem inzwischen ein eigenständiger Berufsbereich geworden ist.** Wir sind inzwischen nicht mehr die Sozialpolizei längst vergangener Zeiten.

Moderne Hilfesysteme machen einen Unterschied zu anderen Professionssystemen, wie etwa zum Gesundheitssystem, zum Justizsystem, zum Wirtschaftssystem oder zum Politiksystem. Natürlich haben wir mit diesen Berufssystemen zu tun, aber um mit ihnen überhaupt einigermaßen klar und produktiv etwas zu tun zu bekommen, bedarf es der scharfen Ziehung unserer eigenen professionellen Grenze, indem wir sagen: „*Das ist unser Job und das ist der Ihre.*“ In vielen Bereichen der Jugendhilfe ist diese Einsicht noch nicht sehr verbreitet, trotz des KJHG. Und man muss Reinhard Wiesner wirklich dankbar dafür sein, dass er diese eindeutige fachliche Orientierung sozialer Arbeit auf Hilfe in das KJHG hineingeschrieben hat. Daraus folgt: Wenn unsere fachlichen Angebote nicht angezeigt sind oder nicht greifen, sind andere Professionssysteme am Zuge. Wenn wir bestimmte Dinge nicht mehr machen können, haben wir zum Beispiel das Justizsystem einzuschalten. Das müssen wir sogar, weil wir wissen, für bestimmte Aufgaben sind andere Systeme zuständig und das vermitteln wir dann auch kompetent. Das heißt: Wir wissen, was wir machen und was wir machen können. Aber wir wissen auch, wo Hilfe an Grenzen stößt.

Wir verstehen uns nicht als Unterabteilung anderer Professionssysteme, also beispielsweise nicht als Unterabteilung der Kriminalpolizei und vermeiden damit die Wirrnisse, die – man muss wohl sagen: aus Unkenntnis – sich in Dresden zugetragen haben, wo den Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) – datenschutzrechtlich bedenklich – der Zugang zu Jugendamtsakten gestattet wurde und gleichzeitig die Hilfepraxis der sozialen Fachkräfte unter Strafverdacht geriet.

Das Wichtigste in einer misshandlungsriskanten Situation ist, fachlich zu arbeiten und scharf die Unterschiede zu anderen Berufsgruppen zu ziehen. Dazu gehört, nüchtern – wie das im Dormagener und Grazer Qualitätskatalog der Jugendhilfe geschieht – vor allem eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und die konkrete Situation unvoreingenommen zu untersuchen.¹

Wenn wir einschätzen, dass ein Kind gefährdet ist und so wie bisher nicht weiterleben kann, dann können wir dazwischentreten und sagen: „*Ich trete jetzt dazwischen, ich schütze Sie und Ihr Kind.*“ Dann ist es gut, wenn man zu zweit ist und wenn man ein Handy hat. Jedenfalls sollte man die Ruhe bewahren und versuchen, die Situation zu entschärfen (beispielsweise das Messer unter den Teppich zu schieben, Hand anzulegen, die Konfliktpartner zu trennen oder was auch immer konkret hilfreich ist). Man weiß in der Regel nicht vorher, was in einer solchen Situation alles passieren kann. Man muss daher mit großen Unwägbarkeiten umgehen können, um dazwischenzutreten und auch eventuell energisch aufzutreten, indem man formuliert: „*Im Übrigen, ich*

¹ vgl. Stadt Dormagen (Hrsg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung, Opladen: Leske + Budrich (2002), der Risikoraster im Abschnitt über Kinderschutz

gehe heute Abend nicht weg, ich gehe solange nicht weg, bis klar ist, was hier heute Nacht geschieht.“ Das sind aber von tausend Fällen allenfalls drei Fälle, wo sich die Situation so dramatisch zuspitzt. Die meisten Konflikte entwickeln sich über eine längere Zeit, sie schleppen sich hin. Manchmal lassen wir uns davon vereinnahmen, machen uns Sorgen und haben dann oft nicht den Mut zu sagen: „*Sind Sie eigentlich daran interessiert zu wissen, wie ich die Dinge sehe? Ich will es Ihnen jetzt einmal klar sagen.*“ Und dann muss man handeln.

Solche Klarheit gibt es natürlich nicht von Anfang an. Manchmal braucht man Wochen, bis man an diesen Punkt in der Kinderschutzarbeit kommt. Dann wird Kontrolle zur Hilfe. Dafür müssten die Kinderschützer im Übrigen viel öfter das Bundesverdienstkreuz kriegen. Sie setzen sich nämlich, wenn sie es richtig und fachlich vernünftig tun, als professionelle Altruisten in „unmöglichen“ Situationen für Kinder und Eltern ein. Dafür sind ihnen Gesellschaft und Staat die gebührende Anerkennung schuldig.

Schließlich kann man die Ambivalenzen in der sozialen Arbeit nutzen. Manchmal hatte ich am ersten Tag dieser Tagung den Eindruck, dass wir dazu neigen, zu „eindeutig“ zu sein, zu oft Gegensätze zu konstruieren, anstatt uns grundsätzlich strategisch eher dahin zu orientieren, dass wir zum Beispiel hilfreich sind, manchmal aber auch nicht. Das gilt auch für Familien. Auch die Eltern in einer Familie wollen einerseits auf der Seite ihrer Kinder sein, andererseits können sie diesen gegenüber aber auch sehr feindselig eingestellt sein. Gerade in Familien geht es nicht nur um ein Entweder-Oder, sondern es geht im Kern um die Frage, ob wir überhaupt „sowohl als auch“ sagen und aushalten können, zum Beispiel Hilfe sowohl als Unterstützung als auch als Kontrolle verstehen können. Sobald man in Familien Ambivalenzen aushalten und sie produktiv machen kann, kommt Veränderung in der Familie in Gang. Misshandlungsfamilien freilich sind geradezu so strukturiert, dass sie das Gegenteil in der Regel ausschließen, sie auch gar nicht damit leben können, dass man beispielsweise sein Kind sowohl hasen als auch lieben kann.

Mit diesen doppelten Möglichkeiten haben wir es eigentlich in menschlichen Beziehungen in jeder Hinsicht zu tun. Ich finde aber, wenn Kinderschutz ambivalenz-theoretisch etwas aufgeklärter wäre, dann wäre Kinderschutz nicht so moralistisch und wir würden uns mehr für Alternativen offen halten, die Dinge auch anders sehen und bewerten können. Überhaupt müssen wir unsere Einschätzungen immer als relative Wahrnehmungen verstehen. Denn schließlich haben wir es in der Moderne so weit gebracht, Eindeutigkeiten überhaupt kritisch zu sehen. Absolute Wahrheiten sind out. Nun können wir uns darum bemühen, die Dinge möglicherweise etwas nüchterner zu sehen und für unterschiedliche Perspektiven offen zu sein und Ambivalenzen im Hilfeprozess grundsätzlich anzuerkennen und zu nutzen.

Schließlich könnte man sagen: Um die eigenen Aufgaben und Rollen zu klären, bedarf es einer klaren Sicht auf das, was unsere Aufgaben sind, was wir machen und was wir methodisch ins Werk setzen wollen. Daraus entwickeln wir unsere Grundstandards und dazu gibt es bereits da und dort erste Ansätze. Beispielhaft haben das die Kolleginnen und Kollegen des Jugendamtes Dormagen für ein ganzes Jugendamt gemacht.

Die Tätigkeiten des Jugendamtes werden auf 22 Ebenen beschrieben und es wird ausgeführt, was man sich an Aufgaben vornimmt, wie man die Schwierigkeiten der Arbeit beurteilt, was die Qualitätsstandards der Arbeit sind und wie die Fachpraxis methodisch-prozessual in Gang gesetzt werden kann.

Im Abschnitt über Kinderschutz heißt es: *„Kinderschutz hat somit eine doppelte Aufgabe:*

- *Familien zu unterstützen, Kindern und Eltern zu helfen (Hilfefunktion).*
- *Für den Fall, dass Eltern nicht in der Lage oder bereit sind, ihr Kind vor einer Gefährdung zu schützen, sichern die Fachkräfte des Kinderschutzes stellvertretend das Wohl der Kinder. Sie greifen dann – im Konfliktfall – aufgrund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes (Familiengerichtes) ein und treten an die Stelle der Eltern (Nothilfefunktion)“.*¹

Wir müssen demnach immer beachten, dass wir eine doppelte Aufgabe haben, nämlich Eltern und Kinder zu unterstützen und das heißt: Wir haben eine Hilfefunktion **und** eine Nothilfefunktion. Das gehört zu den Kernaufgaben im Jugendamt. Um Nothilfe leisten zu können, muss man die Aufgabe der Krisenintervention kompetent beherrschen, was natürlich voraussetzt, dass man sie richtig gelernt hat.

Darüber hinaus heißt es im Dormagener Qualitätskatalog: *„Im Zuge der Herausbildung eines eigenständigen professionellen Hilfesystems, das sich strategisch und methodisch von anderen Berufssystemen, (z. B. Justiz und Polizei) unterscheidet, ist Kinderschutz grundsätzlich auf Hilfe orientiert, klientenfreundlich und partnerschaftlich engagiert. Diese Konzeption bestimmt die Hilfepraxis, die sich grundsätzlich als Wahrung der Bürgerrechte der Eltern und Kinder versteht. In Wahrnehmung ihres öffentlichen Wächteramtes (Garantenpflicht) engagieren sich die Fachkräfte des Jugendamtes im Interesse der Wahrnehmung dieser Rechte. Kinderschutz als Entwicklungsbegleitung und Entwicklungsförderung heißt immer ein Doppeltes: Schutz des Kindes (notfalls anstelle der Personensorgeberechtigten) und Schutz dieser Sorgeberechtigten (der Eltern) vor Scheitern und Schande im Generationenkonflikt ... Schutz heißt, das Kind vor Schaden zu bewahren und Unterstützung bei der Bewältigung und Heilung eines erlittenen Traumas zu gewähren sowie Schutz der Eltern in lebensgeschichtlichen Katastrophen und vor einem Scheitern von Eltern und Familien in Konflikten.“*²

Es wird anschließend beschrieben, was daraus konzeptuell folgt und welche Qualitätsstandards daraus hergeleitet werden können. Die Qualitätsstandards im Kinderschutz³ heißen:

¹ siehe Stadt Dormagen (Hrsg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung, Opladen: Leske + Budrich (2002), S. 79

² ebenda S. 79

³ ebenda S. 86-87

1. eindeutiges Hilfemandat,
2. kritischer Umgang mit Medien,
3. multiperspektivisches Fallverstehen,
4. methodische Klarheit und Kompetenz.

Dann folgen Beschreibungen, was man im konkreten Fall tun muss – also in der Alltagsarbeit – und was Qualitätssicherung in der Praxis im Umgang mit Misshandlungsrisiken heißt, vor allem Verfahren für den Fall zu entwickeln, dass unsere Hilfe nicht greift oder wenn etwa ein Kind schwer geschädigt worden oder gar zu Tode gekommen ist.¹ Solche Verfahren gibt es bisher in den wenigsten Jugendämtern.

7. Partnerschaftlich handeln

Erstens: Die Frage nach dem partnerschaftlichen Handeln ergibt sich aus dem bisher Gesagten. Partnerschaftliches Handeln ist eine theoretische Grundfrage. Man muss sich nämlich klar machen, dass wir nicht allein helfen können. Hilfe kann nur mit den Betroffenen gemeinsam ins Werk gesetzt werden. Gelingt dies nicht, ist Hilfe nicht möglich. Daher ist Kinderschutz immer eine Koproduktion zwischen HelferIn oder Helfer und der Familie. Man kann Familien nicht von außen behandeln, so wie Kinder auch nicht gefördert werden können, wenn man keine Kooperation mit ihnen eingeht. Partnerschaftlichkeit ist darum die Essenz jeder Qualität.

Zweitens: Man muss sich meiner Meinung nach viel stärker klar machen, dass viele Familien daran scheitern, dass sie keine Unterstützungssysteme haben, über die Angehörige der Mittel- und Oberschicht selbstverständlich verfügen; damit meine ich zum Beispiel gute Ärzte, einen guten Kinderladen, hilfreiche Fachkräfte sowie eine Menge unterstützender Kolleginnen, Kollegen und Freunde, die das Leben lebenswert und vor allem leichter machen. Misshandlungsfamilien haben das alles in der Regel nicht. Sie haben weder tragfähige private Netzwerke noch Zugänge zu professionellen Unterstützungssystemen. Ihre Benachteiligung, ja ihre Misshandlung, besteht geradezu auch darin, dass sie keine Zugänge zu extra-familialer Unterstützung finden. Allerdings könnten solche Familien mögliche Hilfe nutzen, wenn wir die dafür notwendigen Brücken bauen würden. Wir müssen deshalb für die Familien solche Brücken zu den Unterstützungssystemen bauen, die sie benötigen.

Drittens: Darüber hinaus muss man sich ganz grundsätzlich, quasi sozialisationstheoretisch, klar machen, dass wir als modernes professionelles Hilfesystem für viele deklassierte und konfliktreiche Familien das entscheidende Lebensmilieu darstellen. Ohne unser Milieu würden sie Hilfe beziehungsweise Veränderung nicht umsetzen können, denn das Herkunftsmilieu ist oft nicht stark genug und nicht ausreichend ver-

¹ siehe Stadt Dormagen (Hrsg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung, Opladen: Leske + Budrich (2002), S. 229-237

netzt, damit Kinder ungefährdet aufwachsen können. Unsere Hilfeangebote sind oft regelrecht die letzte Rettung und können entscheidende Wendungen im Leben dieser Familien bewirken. Wenn wir uns klar machen würden, dass wir Teil des Milieus sind, in dem Misshandlung und Vernachlässigung stattfindet, dann würde uns deutlich werden, dass wir eine ganz besondere Verantwortung haben, uns selbst als Unterstützungsmilieu der Familien zu ändern: uns also auf sie einzustellen, mit ihrer Abwehr zu rechnen und zugleich auf die Familien zuzugehen und ein akzeptables Hilfenetz aufzubauen.

Ich möchte zusammenfassend vorschlagen, **Kinderschutz als Unterstützungsmilieu** zu verstehen und dieses Milieu so attraktiv – wie wir nur können – zu gestalten. Kinderschutz heißt dann programmatisch: **Sozialraumorientierung** – mit dem Ziel, ein Milieu zu schaffen, das von den Bürgerinnen und Bürgern als ihr eigenes Milieu akzeptiert werden kann, was zu ihnen gehört, was ihrer Gesellschaftsvorstellung, ihrem Verständnis von Nachbarschaft, ihrer Vorstellung von professioneller Unterstützung entspricht. Eine solche Sichtweise bedeutet die Abkehr davon, dass wir die fremden, bürokratischen und autoritären Systeme sind, die nur auf Devianz und Devianzkontrolle achten.

Wir müssen stattdessen umdenken und uns fragen: Können wir ein hilfreiches Milieu für Familien sein, die in Konflikten leben oder zu scheitern drohen? Man könnte daran eine Theorie der Sozialarbeit anschließen und formulieren: Sozialarbeit zeichnet sich geradezu dadurch aus, dass – wenn Familien aus ihren privaten Systemen in andere Systeme überwechseln und dabei scheitern – Sozialarbeit als Zwischensystem auftritt. Wenn beispielsweise ein Kind in der Kindertagesstätte nicht ankommt, sondern an der Türschwelle in einen „psychotischen“ Weinkrampf im Interesse der Stützung seiner Mutter verfällt, dann tritt Sozialarbeit auf und klärt den Übergang von der Familie zur Kindertagesstätte durch sozialarbeiterische Hilfe. Das kann man verallgemeinern: Immer dann, wenn die Familiensysteme nicht in der Lage sind, einen lebenswichtigen Übergang von einem Entwicklungsfeld in ein anderes zu schaffen, dann tritt Sozialarbeit als Zwischensystem auf, um zu ermöglichen, dass man im Entwicklungsprozess Systeme wechseln und dann möglicherweise sogar im Berufssystem ankommen kann.

Soziale Arbeit läuft im Grunde auf nichts anderes hinaus, als Übergänge von einem System ins andere zu ermöglichen, und das ist eine sehr hilfreiche gesellschaftliche Funktion. Wir sind ein professionelles Hilfesystem mit vielen professionellen Kontakten zu anderen Berufssystemen, aber unsere Spezialität besteht darin, Übergänge zu schaffen. Wenn wir das richtig verstanden haben, können wir Krisen und Konflikte nutzen und Risiken managen. Denn eines ist klar: Modernes Leben ist grundsätzlich riskant und humane Dienstleistungssysteme sind keine Maschinen. Aber selbst Maschinen sehen wir heutzutage als Chaos produzierende Apparate. Wir haben zwar das Vertrauen, dass ein ICE auch dort ankommt, wo er hinfahren sollte, aber manchmal tut er das nicht. Riskant sind aber in noch viel umfassenderer Weise sogenannte lebendige Systeme, die wir nicht zuverlässig kontrollieren können. Wir sind aber zumindest potenziell in der Lage, sie einigermaßen vernünftig zu managen.

Deswegen sagen unsere US-amerikanischen Kollegen: „*Was wir in der Sozialarbeit eigentlich machen, ist nichts anderes als dies: We are managing messes.*“¹ Wir managen ein regelrechtes Durcheinander – tagtäglich. Wir sind gewissermaßen Spezialisten für Durcheinander, für Chaos. Dabei bemühen wir uns, das Chaos ein wenig zu ordnen. Und wenn wir wissen, wie wir das Chaos am besten ordnen können, dann geht es uns dabei sehr gut. Wenn wir die Hoffnung haben, das Chaos zukünftig noch ein wenig besser ordnen zu können, dann geht es uns sogar noch ein bisschen besser.

Damit bin ich am Ende meines Vortrages. Ich habe sehr grundsätzlich gesprochen, aber mit Absicht, weil ich der Meinung bin, dass wir diese Grundsatzfragen im Blick haben müssen, wenn wir im Einzelnen methodische Fragen und Probleme erörtern wollen.

¹ vgl. Schön, Donald. A.: *The Reflective Practitioner – How Professionals Think in Action*, New York: Basic Books (1983)

Abschlussdiskussion: Nach allen Regeln der Kunst ... Akzente zur Rolle der Professionen und zur Zusammenarbeit

MODERATION: MINISTERIALRAT DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER
*Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht
im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu dem Referat von Prof. Dr. Reinhart Wolff. Ich bedanke mich für das leidenschaftliche Plädoyer für ein neues, anderes Verständnis von Kinderschutzarbeit und der Position von Sozialarbeit in diesem Feld.

Ich betrachte mich jetzt als Krisenmanager, wenn ich die fortgeschrittene Zeit einkalkuliere. Dass wir in den verbleibenden dreißig Minuten keine neuen Berliner Standards entwickeln wollen und können, ist sicherlich jedem klar. Ich schlage vor, während der Abschlussdiskussion einige Akzente zur Qualität sozialpädagogischer Verhaltensweisen zu setzen. Bitte.

Hanne Stürz, *Geschäftsführerin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg:* Ich möchte auf einen wesentlichen Aspekt des Referates von Prof. Wolff eingehen: auf den Zusammenhang von Hilfe und Kontrolle, in der Ambivalenz und in der Gemeinsamkeit. Mir hat dieser Aspekt am ersten Beratungstag gefehlt. Ich sehe es schon lange in der Literatur, aber auch in der eigenen Praxis als sehr schwierig an, dass ein Gegensatz ständig „als unauflösbar“ im Raum steht und von einer Doppelfunktion gesprochen wird, von einem Doppelauftrag, den insbesondere Sozialarbeit im Jugendamt hat. Ich selbst habe das als **einen** Auftrag erlebt.

Im Nachdenken über Haltung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass Kontrolle eine besondere Form der Hilfeleistung und der Beratung ist. Über eine ganz andere Ecke (über Urkundstätigkeit) bin ich neulich zu der Erkenntnis gekommen, dass Belehrung eine besondere Form der Beratung ist. Wenn man zum Beispiel Kinderschutzarbeit macht und Eltern erklären muss, was jetzt eigentlich „günstig“ (unabdingbar) wäre, kann man das – methodisch gesehen – als Belehrung bezeichnen. Ich finde es absolut wichtig, ehrlich zu dieser Beratungsform stehen zu können. Ich finde es ausgesprochen bedeutsam, dass sich unsere Profession damit identifiziert, die Kontrolle als Teil der Hilfe zu verstehen. Das freilich löst die oft beschriebene Ambivalenz aus, die die Sozialarbeit jedoch als Ressource nutzen sollte.

Ich möchte es gerade auch im Zusammenhang von dem von Prof. Wolff beschriebenen Übergang von der Hilfe im Jugendamt zur Verhandlung beim Gericht sehen. Wenn Beratung und Kontrolle als Gegensatzpaar betrachtet wird, passiert es, dass in der Sozialarbeit die Haltung vertreten wird: *„Mit meinen beratenden Mitteln bin ich am Ende,*

das Gericht soll jetzt mit kontrollierenden Mitteln weitermachen ...“ Wenn man jedoch selbst zu seinen kontrollierenden Hilfeformen steht, kann dieser Übergang zum Gericht für alle Beteiligten besser gestaltet werden. Dazu muss man auch wissen, wann die Möglichkeiten der eigenen Profession erschöpft sind und wann der Übergang zur nächsten Profession nötig ist.

Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Hochschullehrer an der Universität Kassel: Ein ausgesprochen wichtiger Aspekt bei der Erörterung sollte dieses schlechte Gewissen bei Kontrolle und bei Eingriffen sein. Dieses schlechte Gewissen resultierte zu einem großen Teil aus den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus. Ich finde, es ist eine wichtige Aufgabe, auch zu kontrollieren und einzugreifen, wo und wann es notwendig ist. Es wäre schlechte Qualität professionell-sozialpädagogischen Handelns, dies in einer maßlosen Überhöhung von Elternrechten zum schweren Schaden von Kindern zu verkennen. Dazu kann auch ein Missverständnis des mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Kindschaftsrechtsreform verbundenen „Perspektivenwechsels“ führen.

Darüber könnte ich einen langen Vortrag halten, was ich nicht beabsichtige. Ich erwähne stattdessen nur: In dem Osnabrücker Verfahren hatte die Mutter gesagt: *„Hättet ihr mir doch nur mal in den Hintern getreten ...“* Dieser Mutter hätte man vielleicht so helfen können. Und das Geschehene wäre nicht passiert, wenn man sich zu seinen Kontrollaufgaben wirklich bekannt hätte und nicht an der Tür kurz geklingelt hätte und sogleich umgekehrt wäre. Es war der Auftrag, jeden Tag nach dem Kind zu sehen. Wenn nicht geöffnet wurde, ging man unverrichteter Dinge wieder nach Hause. Ohne irgendjemanden verurteilen zu wollen, komme ich doch zu dem Schluss, dass im Osnabrücker Fall zu zögerlich Kontrolle durch die Jugendhilfe wahrgenommen worden war.

Wo Kinder in solcher Gefahr sind, kann durchaus mit bestem Gewissen interveniert werden. Es gibt die passenden Rechtsgrundlagen dafür, was noch fehlt, sind weitgehend befriedigende fachliche Standards.

Ministerialrat Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Ich möchte Herrn Bode noch einmal fragen: Ist das „In-den-Hintern-treten“, das Prof. Fieseler aus dem Osnabrücker Fall zitiert, Teil des Arbeitsauftrags der Sozialarbeiterin oder braucht sie dafür eine Rechtsgrundlage? Kann man denn so pauschal sagen, dass Kontrolle ein Teil der Hilfe ist?

Lutz Bode, Richter am Amtsgericht Chemnitz: Ich glaube, was eben gesagt wurde, war etwas ganz Wichtiges. Wenn man den Eltern Vorschläge für Handlungsalternativen unterbreitet, dann sollte man auch im Nachhinein danach schauen, ob das funktioniert, ob die Handlungsangebote angenommen worden sind und ob sich die Situation verbessert hat. Ich denke, wenn man überhaupt bereit ist, dieses wohlwollende Nachschauen als Kontrolle zu definieren – womit einige Probleme haben –, dann gehört die Kontrolle ganz nahtlos auch zum gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe.

Was ich am ersten Beratungstag gesagt habe, kann ich an dieser Stelle nur noch einmal dick unterstreichen: Das Wächteramt des Staates ist eine staatliche Aufgabe, die

nur in sehr engem Umfang überhaupt delegierbar ist. Diese Aufgabe habe ich auf meinem Richterstuhl und in meiner Position zu erfüllen. Ich bin ganz persönlich der Überzeugung, dass die Jugendhilfe neben anderen Professionen diese Aufgabe auch hat.

Ich bitte es mir nachzusehen, dass ich gleichwohl einiges von dem, was Prof. Dr. Wolff gesagt hat, aus der Perspektive meiner Profession ganz kurz kommentieren möchte. Denn ich wünsche mir, dass Sie nicht aus dieser Veranstaltung herausgehen und empfinden, dass die Justiz Ihnen als ein geschlossener Block gegenübersteht, wo jeder das Gleiche macht. Es gibt gegenwärtig gerade in der Justiz eine sehr dynamische Entwicklung, eine Entwicklung, bei der sich in ganz vielen Bereichen Veränderungen andeuten, zum Beispiel von dem traditionellen Bild des Richters als autoritativem Streitentscheider wegzukommen, ganz abgesehen davon, dass Richterinnen und Richter in wesentlichen Kernpunkten mitunter auch sehr divergierende Auffassungen haben.

Deswegen möchte ich hervorheben: Die Justiz ist kein geschlossener Block. Ich möchte empfehlen: Prüfen Sie, welche Form der Kooperation Sie mit ihrem jeweiligen Familiengericht finden können, welche Basis vorhanden ist und welche Interaktionsmöglichkeiten gefunden werden können. Ich bin davon überzeugt, dass es sehr viele Familiengerichte gibt, mit denen man mit ein wenig gutem Willen auf beiden Seiten ganz hervorragend zusammenarbeiten könnte.

Ein weiterer Gesichtspunkt: Herr Lippmann, Leiter des Dresdener Jugendamtes, hat während der Veranstaltung ein Bild aus dem Freistaat Sachsen vermittelt, welches ich nicht unkommentiert lassen kann. Gut, das Geschehene ist geschehen. Aber immerhin ist in Sachsen unlängst ein Justizminister zurückgetreten, dem in der Quintessenz unbewiesen vorgeworfen worden ist, Dienstgeheimnisse verletzt zu haben. Die Problematik als solche wird durchaus wahrgenommen. Ich erinnere mich an einen Fall, als vor einigen Wochen eine Staatsanwältin aus Dresden heftig kritisiert wurde, weil sie in der nachschauenden Betrachtung zu Unrecht die Redaktionsräume einer Zeitung hatte durchsuchen lassen.

Dass die Justiz natürlich bestrebt ist, solche Dinge nicht an die große Glocke zu hängen, ist völlig klar. Es geschieht natürlich auch sehr viel im internen Bereich. Ich wollte mit meinen Bemerkungen ein wenig dazu beitragen, dass sie nach den harschen Worten von Herrn Lippmann ein etwas freundlicheres Bild von der Situation in Sachsen mit nach Hause nehmen.

Ein mir letzter wichtiger Aspekt: Die Jugendhilfe und vor allem das Jugendamt müssen eine klare Positionsbestimmung für sich und nach außen hin machen. Man sollte aber beim Hervorheben der Unterschiede die Gemeinsamkeiten nicht vergessen oder aus dem Auge verlieren. In der Quintessenz, jedenfalls, was den Kinderschutz angeht, haben Jugendhilfe und Justiz die gleichen Aufgaben. Ich möchte einfach auch den Eindruck vermeiden, dass man gegeneinander arbeiten oder Divergenzen aufbauen muss, die es in der Sache vielleicht nicht unbedingt gibt.

Gitta Holzenburg, *Mitarbeiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg*: Etwas anders als Herr Bode habe ich Prof. Wolff verstanden. Mir ist seine Bemerkung wichtig gewesen, genauer danach zu schauen, welche persönlichen Kontakte Fachkräfte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit zu dem Apparat Justiz haben, auf dessen Grundlage etwas aufgebaut werden könnte.

Vielleicht habe ich Prof. Wolff an einem Punkt auch falsch verstanden. Ich glaube, von ihm gehört zu haben, dass die Familien über ein zu geringes Unterstützungsmilieu verfügen. Dem müsste ich widersprechen. Ich denke, die Familien verfügen über ein großes Unterstützungsmilieu. Das ist sicherlich erneut eine Definitionsfrage. Was ich beispielsweise alles als Unterstützung verstehe, ist für viele Familien Kontrolle. Die Familien haben ihr eigenes Unterstützungsmilieu; sie holen sich in ihrem Kreis direkte Hilfe. Dieses Potenzial, das sie haben, sollten wir auch nutzen, um ihnen das andere Unterstützungsmilieu näher zu bringen.

Prof. Dr. Reinhart Wolff, *Erziehungswissenschaftler und Soziologe an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin*: Ich glaube, wir sollten verschiedene Seiten beachten: Es gibt auch im subkulturellen, deklassierten Milieu Formen der gegenseitigen Hilfe. Das ist aber oft sehr verwahrlost und dort wird eher als Clique agiert, anstatt als funktionierende Nachbarschaften oder großfamiliäre Systeme. Gerade unter modernen großstädtischen Bedingungen führt das eher zu einer Zusammenballung von Deprivation – von Benachteiligung und Mangel –, wo die Menschen zwar „zusammenglucken“, sich aber nicht irritieren lassen, wenn jemand von außen in dieses Milieu hineinkommt. Sie haben eher keine tragfähigen Unterstützungssysteme, wo sie etwas lernen und professionelle Hilfe abrufen können.

Daher meine ich mit Unterstützungssystemen in erster Linie professionelle Unterstützungssysteme. Denn die Menschen aus subkulturellen, deklassierten Milieus kommen in der Regel in den sie umgebenden externen Systemen nicht an; sie kommen nicht in der Schule an, sie haben keinen Ort im Kindergarten, sie können Psychotherapie nicht nutzen usw. Da könnte man mit professioneller Unterstützung ansetzen und die Ressourcen in den Milieus nutzen. Es ist jedoch auch eine Erfahrung aller professionellen Nachbarschaftsinitiativen, dass es notwendig ist, Menschen aus ihrem Milieu zu lösen.

Uwe Sandvoss, *Mitarbeiter des ASD im Amt für Kinder, Familien und Senioren der Stadt Dormagen, Nordrhein-Westfalen*: Ich gehöre zu denen, die in den vergangenen drei Jahren den Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe mit entwickelt haben, wie man es modern so sagt. Wir sind ein Netzwerk. Als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben wir uns mittlerweile weiterentwickelt; es gibt Standards, es gibt Standortbestimmungen, nicht nur in Dormagen, sondern auch in anderen Jugendämtern. Es existiert eine USB-Schnittstelle, um einen Begriff aus der Computersprache zu entlehnen; nur haben andere Professionen vielleicht noch nicht den passenden Stecker gefunden, um sich die notwendigen Informationen einzuholen.

Ich habe manchmal das Gefühl, dass wir Sozialarbeiter uns weiterentwickelt haben, die Justiz und die Medien sich aber scheuen und sich nicht die Mühe machen, sich mit

uns zu entwickeln. Andere Professionen konservieren nach meinem Eindruck ihre alten Standortbestimmungen. Wenn ich daran denke, dass es nach wie vor Richterinnen und Richter gibt, für die das KJHG heutzutage gar keine Rolle spielt, dann graut mir. Das aber ist ein Problem der Justiz, kein Problem der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

Matthias Kroeger, *Psychologe im Familien- und Jugendhilfezentrum Falkensee des Arbeiter-Samariter-Bundes, Brandenburg*: Der Begriff der Kontrolle ist hier gefallen, Kontrolle, die zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Die Herausnahme von Kindern spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle; der Begriff „Belehrung“ ist gefallen. Diese Aufgaben reiben sich mit unserem Selbstverständnis als Sozialarbeiter unter anderem auch deshalb, weil wir als Deutsche mit der Geschichte des Dritten Reiches leben. Mir erscheint es jedoch so, als hätten wir es hier in noch stärkerem Maße mit einem methodischen Problem zu tun. Dazu hätte ich während dieser Tagung gern mehr gehört.

Prof. Wolff hatte in seinem Referat hervorgehoben, dass Partnerschaftlichkeit die Essenz der Qualität der Jugendhilfe sei. Wenn Menschen nun von jemandem belehrt werde, dann ist ihnen das in der Regel unangenehm, und zwar deshalb, weil durch den Habitus der Belehrung ein One-Up-One-Down-Verhältnis installiert wird, mit dem die Betroffenen nicht einverstanden sind. Das ist weniger partnerschaftlich und bringt auf der Beziehungsebene ein Problem mit sich.

Noch viel schwieriger ist es mit Kontrolle und Herausnahme. Wie gehen wir damit um, dass wir einerseits einen partnerschaftlichen Arbeitsanspruch an den Umgang mit unserer Klientel haben und andererseits im Interesse des Kindeswohls auch Kontrolle ausüben und möglicherweise Herausnahme orientieren müssen? Wie sollen wir mit diesem Spannungsverhältnis methodisch umgehen?

Prof. Dr. Reinhart Wolff: Ich kann da nur eine Antwort geben: Indem wir das Verhältnis zu den Klienten methodisch thematisieren! Wir machen in der Erziehung in der Moderne etwas sehr Merkwürdiges, denn Erziehung richtet sich darauf, dass Menschen selbständig werden. Aber, indem wir sie erziehen, beeinflussen wir sie auch. Immanuel Kant hat diese Ambivalenz einmal sehr treffend auf den Punkt gebracht, er fragte: „*Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?*“ Wir versuchen Menschen zum Beispiel beizubringen, dass sie lernen, ihre Aggressionen zu kontrollieren. Das kann man natürlich auch mit Eltern machen, zumal es sich um Eltern handelt, die oft nicht richtig erwachsen geworden sind. Gleichzeitig muss man dann aber auch sehen, dass wir so Machtverhältnisse konstituieren, die man gleichzeitig wieder aufheben muss. Damit sind wir in einem ambivalenten Spannungsfeld, denn wir sind nicht jenseits der Macht. Wenn ich zum Beispiel mit vielen Erfahrungen in eine Familie komme, die viele Dinge einfach nicht weiß, dann besteht ein ziemlich dramatischer Wissensunterschied zwischen uns. Ich kann das natürlich nutzen, um die Familie von mir abhängig zu machen; ich kann aber auch versuchen, das Wissen mit ihr zu teilen.

Moderne Erziehung oder Belehrung ist überhaupt ein schwieriges Geschäft. Daher meine ich: Wir sollten in der sozialen Arbeit noch stärker darüber nachdenken, wie wir

vor allem Erwachsenen noch etwas beibringen können! Wir können schließlich auf mittlerweile 75 Jahre moderne Erwachsenenbildung zurückblicken und wir gehen heute davon aus, dass wir lebenslang lernen müssen. Also die Fragen sind: Können wir mit Unterschichtklienten etwas lernen? Und können wir das geschickt genug anstellen, damit sich die Menschen nicht verprellt fühlen? So betrachtet, wäre Belehrung möglicherweise nicht der treffende Begriff.

Hanne Stürz: Ich hatte bei meiner ersten Wortmeldung einen wesentlichen Aspekt vergessen. Es gibt eine klare Unterscheidung zwischen Aufgaben und Methoden. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich beispielsweise Auflistungen von Aufgaben, die als Beratung bezeichnet werden. Das sagt noch nichts über die Methoden, die zur Erfüllung dieser Tätigkeiten angewandt werden. Wenn der Begriff „Beratung“ verwandt wird, muss man erläutern, ob man nun über die Erfüllung des Auftrages aus dem KJHG spricht oder über die Methode der Beratung. Belehrung ist auch gleichzeitig eine gesetzliche Aufgabe und eine Methode.

Genau so ist es mit der Kontrolle. Wir haben – historisch bedingt – ein großes Problem mit den Begriffen „Kontrolle“ und „Führung“. Es ist sogar gut, dass das so ist, denn dadurch sind wir super sensibel. Das gibt uns gleichzeitig die Chance, ganz besonders gute Methoden dafür zu entwickeln. Aber besonders in den vergangenen zehn Jahren, seit es das KJHG gibt, haben wir es versäumt, uns beispielsweise methodisch mit sozialpädagogischen und methodischen Aspekten auseinanderzusetzen. Die Begriffe lösen Assoziationen aus, die uns innerlich zusammenzucken lassen. Die unguten Gefühle verhindern einen konstruktiven Umgang damit. Außerdem hat vielleicht auch das Primat der Partnerschaftlichkeit einen solchen Mythos bekommen, der uns selbst bindet und verleitet, defensiv mit schwierigen, manchmal negativ bewerteten Methoden umzugehen. Deshalb besteht hinsichtlich der Weiterentwicklung der Methodik von Kontrolle ein erhöhter Handlungsbedarf.

Harry Hubert, Mitarbeiter des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main, Fachreferat Grundsatz: Ich möchte die Gunst der Stunde nutzen und auf einen Fall hinweisen, der sich anders zugetragen hat als die hier und heute geschilderten. Dieser Fall gehört von der Sorgfalt seiner Bearbeitung her sicherlich zu den Fällen – von der Schwere des Falles einmal abgesehen –, die normalerweise den Alltag im ASD ausmachen. Im vergangenen Jahr bekam ein ASD-Kollege in Frankfurt am Main einen Anruf, einen Hinweis auf eine akute Kindesmisshandlung. Gemeinsam mit einer Kollegin besuchte er unverzüglich die Familie. Zuvor hatte er das zuständige Polizeirevier verständigt. Beide Mitarbeiter des Jugendamtes hatten sich die Wohnung zeigen lassen, ein Zimmer wurde ihm zunächst nicht geöffnet. Sie bestanden jedoch darauf, worauf ihnen auch dieser Raum, eine Besenkammer, gezeigt wurde. Darin befand sich ein dreizehnjähriges, stark behindertes Mädchen, das am Verhungern war. Die Eltern kamen in Untersuchungshaft. Diesem Mädchen konnte geholfen werden; seine vier Geschwister wurden ebenfalls durch die Jugendhilfe versorgt.

Warum schildere ich das? Ich möchte behaupten, dass solche Probleme den Alltag im ASD ausmachen und wir uns nicht schon deswegen über unsere Alltagspraxis so auf-

regen müssen, weil es einige wenige Fälle gegeben hat, in denen sich Kolleginnen oder Kollegen strafrechtlich verantworten mussten. Durch die bundesweite mediale Skandalisierung dieser Fälle besteht die Gefahr, dass eine ganze Profession in Verruf gerät.

Man muss in dieser Diskussion auch einmal darauf hinweisen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle das System der Jugendhilfe funktioniert. Dass wir uns grundsätzlich fachlich weiterentwickeln sollen und wollen, ist meiner Meinung nach selbstverständlich. Der Aspekt, dass vor allem auch gute soziale Arbeit geleistet wird, scheint mir in diesen Debatten doch etwas zu kurz zu kommen.

Ministerialrat Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Vielen Dank, Herr Hubert, für die Abrundung des existierenden Spannungsbogens. Wichtig dabei ist meines Erachtens der Hinweis, bei der Präsentation der sozialen Arbeit tatsächlich auch die Erfolge und Ergebnisse entsprechend zu gewichten und nach außen zu tragen.

Mit diesem Gedanken möchte ich die abschließende Diskussion der Fachtagung beenden. Wir haben viele Hausaufgaben mitbekommen – Hausaufgaben für die Praxis sowie für den Verein für Kommunalwissenschaften e. V. So bin ich sicher, dass sich der Veranstalter diesem Thema auch weiterhin widmen wird. Ich bedanke mich für Ihr Interesse und Engagement an dieser Veranstaltung und hoffe, Sie bei einer der nächsten Tagungen wiederzusehen.

Literaturhinweise

Armbruster, Meinrad Matthäus (Hrsg.)

Misshandeltes Kind. Hilfe durch Kooperation.

Freiburg i. Br.: Lambertus (2000); 192 S.; ISBN 3-7841-1239-0

Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

Hillmeier, Hans; Huber, Gertraud

Sozialpädagogische Diagnose.

Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs.

München (2001); 142 S.

Bezugsadresse: Bayerisches Landesjugendamt, Richelstr. 11, 80634 München

Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

Schützen - Helfen - Begleiten. Handreichung zu den Aufgaben der Jugendhilfe bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Körperliche und seelische Vernachlässigung. Misshandlung. Sexueller Missbrauch.

München (1998); 99 S.

Bezugsadresse: Bayerisches Landesjugendamt, Richelstr. 11, 80634 München

Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Landesverband Nordrhein; Düsseldorf, Jugendamt, Arbeitskreis „Gewalt gegen Kinder“; Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Gewalt gegen Kinder. Leitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation in der Region Düsseldorf.

Düsseldorf (1999); 105 S.

Biewen, Thomas

„Am besten verlegen wir das Kind in eine andere Abteilung“.

Aufgaben des Sozialdienstes im Akutkrankenhaus bei der Behandlung von misshandelten und missbrauchten Kindern.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg; 145 (1998); Nr. 9/10; S. 203-205

Binschus, Wolfgang

Zur strafrechtlichen Garantenpflicht von Sozialarbeitern.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 5; S. 235-241

Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam (Hrsg.)

Kinderschutz.

Hilfeangebote bei familiärer Gewalt gegen Kinder im Land Brandenburg.

Potsdam (1997); 59 S.

Bringewat, Peter

Fachkräfte haben Verantwortung.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe und ihre strafrechtlichen Risiken.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für
Baden-Württemberg; 149 (2002); Nr. 1; S. 25-27

Bringewat, Peter

Staatliches Wächteramt und

Strafbarkeitsrisiken in der kommunalen Jugendhilfe.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 53 (2001); Nr. 10, S. 418-430

Bringewat, Peter

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII und

strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung in der Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 11; S. 401-408

Bringewat, Peter

Kommunale Jugendhilfe und strafrechtliche Garantenhaftung.

In: Neue Juristische Wochenschrift, München: Beck (1998); Nr. 14; S. 944-947

Bringewat, Peter

Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken.

Stuttgart: Kohlhammer (2000); 132 S.; ISBN 3-17-016517-8

Bringewat, Peter

Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken.

Baden-Baden: Nomos (1997); 163 S.; ISBN 3-7890-4745-7

Brungs, Matthias; Fritz, Winfried

Krisenintervention im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit,

Bonn: Arbeiterwohlfahrt; 51 (2000); Nr. 10; S. 368- 376

Bundesministerium für Familie und Senioren, Bonn (Hrsg.)

Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung.

Bonn (1993); 110 S.

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und

–vernachlässigung e.V., Köln (Hrsg.)

**Multiprofessionelle Kooperation im Kontext aller Formen von
Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.**

Eine Sammlung von Vorträgen zur gleichnamigen

**1. Fachtagung der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und
-vernachlässigung e.V. am 23. und 24. Februar 1996 in Hannover.**

Köln (1997); 116 S.

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal;
Institut für soziale Arbeit e.V. – ISA –, Münster (Hrsg.)

Güthoff, Friedhelm; Huxoll, Martina; Jordan, Erwin

Kindesvernachlässigung. Erkennen - Beurteilen - Handeln.

Münster/Wuppertal (2000); 72 S.

Bezugsadresse: DKSB, Landesverband NRW, Domagweg 20, 42109 Wuppertal

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main;

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – AGJ –, Bonn (Hrsg.)

Baltz, Jochem

Wächteramt und Jugendhilfe. Dokumentation einer Fachtagung.

Frankfurt/Main: Selbstverlag (2001); 152 S.; ISBN 3-17-006841-5

(Sonderdrucke und Sonderveröffentlichungen; 34)

Dickmeis, Franz

Keine Schweigepflicht der Ärzteschaft bei Gewalttaten an Frauen und Kindern. Ein Beitrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Jugendhilfe insbesondere mit Kinder- und FrauenärztInnen.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 82 (1995); Nr. 11; S.474-480

Eberhard, Kurt; Eberhard, Irina; Malter, Christoph

Das Kindeswohl auf dem Altar des Elternrechts.

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 25 (2001); Nr. 2-3; S. 33-37

Fegert, Jörg M.

Kindeswohlgefährdung.

Mögliche ärztliche Beiträge zur interprofessionellen Zusammenarbeit.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 3 (1997); Nr. 1; S.14-18

Fieseler, Gerhard

Steigende fachliche Anforderungen bei knapperen Ressourcen.

Strafrechtliche Risiken bei Kindeswohlgefährdung.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 53 (2001); Nr. 10; S. 431-440

Fieseler, Gerhard

Staatliches Wächteramt und Garantenstellung von Mitarbeitern

der Jugendhilfe – Bemerkungen zur Sicherung des Kindeswohls.

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich, 24 (2000); Nr. 7-8

Finger-Trescher, Urte; Krebs, Heinz (Hrsg.)

Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen.

Gießen: Psychosozial (2000); 214 S.; ISBN 3-89806-008-X

Frehsee, Detlev

**Zwischen Normalität, Hilflosigkeit und Änderungsbereitschaft.
Ein Forschungsbericht zu Gewalt in der Familie.**

In: Jugend & Gesellschaft, Hamm: Hoheneck (1995); Nr. 2

**Freispruch einer Sozialarbeiterin des Stadtjugendamtes Dresden
vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorgepflicht.**

Urteil des LG Dresden vom 8. Juni 1998 – 12 Ns 609 Js 50762/96.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. – EREV –; 76 (1999); Nr. 1; S. 53-54

Frings, Peter

**Sozialpädagogische Familienhilfe: Kontrolle oder Hilfe zur Selbsthilfe?
Juristische Aspekte und Anmerkungen vor dem Hintergrund eines
konkreten Falles, verhandelt beim Landgericht Osnabrück, Geschäftszeichen
Nr. 22 ND (VII 124/95).**

In: Jugendwohl, Freiburg i. Br.: Lambertus; 78 (1997); Nr. 4; S.174-187

Gericke, Dietrich

Der Fall Jenny.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. – EREV –; 76 (1999); Nr. 5; S. 309-312

Gläss, Holger; Etzel, Albrecht

Auf Fachlichkeit im ASD beharren.

Wegen und trotz der strafrechtlichen Risiken.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 5; S. 242-249

Hamburg, Amt für Gesundheit (Hrsg.)

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Wege zu einer verbesserten Prävention und Kooperation in Hamburg.

Dokumentation der Fachtagung am 14. November 1998.

Hamburg (1999); 50 S.

Hamburg, Amt für Jugend (Hrsg.)

Hilfe und Schutz für vernachlässigte Kleinkinder und ihre Familien.

Perspektiven, Konzepte, Modelle. Dokumentation der Fachtagung

vom 31. Oktober bis 1. November 1996 in Hamburg.

Hamburg (1997); 112 S.

Harnach-Beck, Viola

Auf Gedeih und Verderb.

**Der Auftrag des Jugendamtes bei Vernachlässigung
und anderen Gefährdungen des Kindeswohls.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 21 (1996); Nr. 7-8; S.22-32

Harnach-Beck, Viola

Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe.

Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme.

3. überarb. u. erw. Aufl.

Weinheim: Juventa (2000); 400 S.; ISBN 3-7799-1106-X

Hartwig, Luise

Kinder in Gewaltbeziehungen.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 8 (2002); Nr. 1; S. 48-51

Heilmann, Stefan

Das staatliche Wächteramt im Spannungsfeld

zwischen Elternrecht und Kindeswohl.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 53 (2001); Nr. 10; S. 411-417

Heilmann, Stefan

Hilfe oder Eingriff? Verfassungsrechtliche Überlegungen

zum Verhältnis von staatlichem Wächteramt und Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 2; S. 41-50

Herrmann, Bernd

Medizinische Diagnostik bei Kindesmisshandlung.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 3 (2000); Nr. 4; S. 24-27

Honig, Michael-Sebastian

Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen.

Eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien.

Frankfurt/Main: Suhrkamp (1992); 439 S.; ISBN 3-518-28457-6

(Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 857)

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft

„Hilfeplanung für vernachlässigte und misshandelte Kinder“, Hannover (Hrsg.)

Kindeswohlgefährdung – Suche nach Orientierung.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 3 (1997); Nr. 1; S. 22-26

Karlsruhe, Sozial- und Jugenddezernat (Hrsg.)

Heynen, Susanne

Kinder als Opfer von Partnergewalt.

Möglichkeiten kindgerechter Interventionen.

Dokumentation der Fachtagung am 14. September 2000.

Karlsruhe (2000); 48 S.

Kindesmisshandlung, fahrlässige Tötung durch Unterlassen, Garantenpflicht (von Mitarbeitern kommunaler Jugendämter und Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe).

Beschluss des OLG Stuttgart vom 28. Mai 1998 – 1 Ws 78/98.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 9; S. 383-385

Klees, Katharina

Beratung für Kinder in Not.

Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste

Gießen: Psychosozial (2001); 350 S.; ISBN 3-89806-073-X

Klees, Katharina; Friedebach, Wolfgang (Hrsg.)

Hilfen für missbrauchte Kinder. Interventionsansätze im Überblick.

Weinheim: Beltz (1997); 376 S.; ISBN 3-407-62334-8

Kreutz, Marcus

Nochmals: Strafrechtliche Garantenhaftung von Sozialarbeitern.

In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Stuttgart: Boorberg; 52 (2000);

Nr. 9; S. 201-205

Kron-Klees, Friedhelm

Von der Fremdmeldung zur Hilfe.

Reflexionen aus der Praxis Öffentlicher Jugendhilfe.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 21 (1996); Nr. 7-8; S. 34-40

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Hannover (Hrsg.)

Vernachlässigung von Kindern.

Erscheinungsformen - Hintergründe - Hilfen.

Hannover (2000); 77 S.

Bezugsadresse: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover

Lausch, Tatjana

Das Kindeswohl als Entscheidungskriterium für sozialarbeiterisches Handeln im Jugendamt.

Eine Untersuchung der Bedingungen für Kindeswohl.

Diplomarbeit zur Erlangung des Diploms der Erziehungswissenschaft und Psychologie an der Freien Universität Berlin bei Prof. Dr. Richard Münchmeier, vorgelegt am 14. März 2000

Berlin (2000); 69 S.

Lehmann, Karl-Heinz

Gesetze und Gerichte. Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten. Verletzung der Garantenpflicht. Teil 1.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. – EREV –; 76 (1999); Nr. 5; S. 301-309

Lehmann, Karl-Heinz

Gesetze und Gerichte. Verletzung der Garantenpflicht. Teil 2.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. – EREV – ; 77 (2000); Nr. 1; S. 48-53

Meysen, Thomas

Kein Einfluss des Strafrechts auf die sozialpädagogische Fachlichkeit. Zugleich eine Erwiderung zu Bringewat, ZfJ 2000,401.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 88 (2001); Nr. 11; S. 408-415

Meysen, Thomas

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.

Anmerkungen zur gleichnamigen Studie

von Johannes Münder, Barbara Mutke und Reinhold Schöne.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 7-8; S. 330-333

Mörsberger, Thomas

Weder Panik noch Selbstmitleid ist angebracht!

Interview mit Thomas Mörsberger

zu strafrechtlichen Risiken in der Jugendhilfe-Praxis.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 5; S. 228-234

Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen

Helfen mit Risiko. Anmerkungen zu einem Strafverfahren

gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 35 (1997); Nr. 2; S. 85-90

Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen (Hrsg.)

Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes

bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens

gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück.

Neuwied: Luchterhand (1997); 220 S.; ISBN 3-472-02767-3

München, Sozialreferat, Allgemeiner Sozialdienst (Hrsg.)

Arbeitshilfe für sozialpädagogisches Handeln

bei Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen.

München (1997); 53 S.

Bezugsadresse: Sozialreferat, ASD-LG, Frau Graf, Orleansplatz 11, 81667 München

München, Sozialreferat, Allgemeiner Sozialdienst (Hrsg.)

Entwicklung der Gewalt in privaten Beziehungen in den Arbeitsfeldern

des ASD. Möglichkeiten der Prävention und Handlungsbedarf.

München (1997); 68 S.

Bezugsadresse: Sozialreferat, ASD-LG, Frau Graf, Orleansplatz 11, 81667 München

Münder, Johannes

**Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz –
das Handeln des Jugendamts bei der Anrufung des Gerichts.**

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 31 (2001); Nr. 3, S. 238-257

Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold

**Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.
Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren.**

Münster: Votum (2000); 382 S.; ISBN 3-933158-49-4

Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold

**Quantitative und qualitative Aspekte der Sicherung des Kindeswohls
zwischen Jugendhilfe und Justiz. Eine Auswertung statistischer Grunddaten
und veröffentlichter Gerichtsentscheidungen.**

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens,
Neuwied: Luchterhand; 46 (1998); Nr. 2

Mutke, Barbara

**Gefährdungen des Kindeswohls –
Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.**

In: IKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2001); Nr. 2, S. 1-4

Neuffer, Manfred; Ollmann, Rainer

**Der Hausbesuch. Hausbesuche bei Gefährdung und
Vernachlässigung von Kindern: fachlich-methodisches Vorgehen.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 25 (2000); Nr. 9; S. 12-25

Ollmann, Rainer

Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Hausbesuch.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 88 (2001); Nr. 1; S. 1-7

Petrov, Veszelinka Ildikó

Zwischen allen Stühlen.

Vom Tun und Lassen einer Bezirks-Sozialarbeiterin im Jugendamt.

Freiburg i. Br.: Lambertus (2000); 152 S.; ISBN 3-7841-1236-6

Pilz, Reinhard

Kinderschutz und strafrechtliches Risiko. Ein Beitrag zur Garantenstellung.

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 25 (2001); Nr. 2-3, S. 38-41

Recht, Peter

**Hilfesysteme bei Missbrauch und Misshandlung von jungen Menschen. Eine
empirische Studie zur Kooperation professioneller Dienste.**

In: Jugendwohl, Freiburg i. Br.: Lambertus; 79 (1998); Nr. 5; S. 233-243

Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Hrsg.)

Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Recklinghausen (2001); 34 S.

Richters, Klemens

Ein Heim für Kinder - und ihre Eltern?

Stationäre Eltern-/Kind-Diagnostik und -Betreuung.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 25 (2000); Nr. 11; S. 26-33

Romeike, Gerd; Imelmann, Horst (Hrsg.)

**Hilfen für Kinder. Konzepte und Praxiserfahrungen
für Prävention, Beratung und Therapie.**

Weinheim: Juventa (1999); 336 S.; ISBN 3-7799-0765-8

Rüth, U.

**Richterliche Fragestellungen und gutachterliche Entscheidungsgründe
im Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB - eine Analyse.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 8; S. 294-298

Schmetz, Jürgen

Gewaltprävention aus kinderärztlicher Sicht.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 2 (1999); Nr. 2; S. 12-15

Schone, Reinhold

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 6 (2000); Nr. 4; S. 231-235

Schone, Reinhold

**Kommunikation und Kooperation –
qualifizierte ASD-Arbeit im Kontext der Kindeswohlgefährdung.**

In: ajs-Informationen, Stuttgart (2000); Nr. 1

Bezugsadresse: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg,
Stafflenbergstraße 44, 70184 Stuttgart

Schone, Reinhold; Gintzel, Ullrich; Jordan, Erwin;

Kalscheuer, Mareile; Münder, Johannes

Kinder in Not.

Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit.

Münster: Votum (1997); 261 S.; ISBN 3-930405-54-7

Schrappner, Christian

Elternrecht, Kindeswohl und staatliches Wächteramt.

**Der verfassungsrechtliche Handlungsrahmen und
der gesetzliche Handlungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe.**

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 3 (1997); Nr. 1; S. 4-8

Schröttle, Monika

**Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK).
Informationsvermittlung und Vernetzung von Praxisansätzen
als neues Aufgabenfeld zwischen Praxisforschung und -begleitung.**

In: Diskurs, Leverkusen: Leske + Budrich; 10 (2000); Nr. 2; S. 51-53

Schulze-Entrup, Martina

Wer achtet wie auf die Rechte von Kindern?

Qualitätssicherung am Beispiel der Kindesvernachlässigung.

In: IKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2001); Nr. 2, S. 8-9

Schuster, Eva M.

Gefährdete Familien – gefährdete Kinder.

Wie Fachkräfte Kindeswohlgefährdungen erkennen können.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für
Baden-Württemberg; 149 (2002); Nr. 1; S. 21-24

Seibert, Ulrich

Nochmals: „Vernachlässigte Kinder“ und „Behandeln unter Zwang“.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 22 (1997); Nr. 4; S. 52-55

Sozialarbeiterin des Jugendamtes rehabilitiert.

**Landgericht Osnabrück hebt erstinstanzliche Verurteilung
wegen fahrlässiger Tötung auf (LG Osnabrück,
Urteil vom 6. März 1996 – 22 Ns (VII 124/95)**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 34 (1996); Nr. 3; S. 171-178

Sozialpädagogisches Institut – SPI –, Köln (Hrsg.)

Gewalt gegen Kinder. Anforderungen und Grenzen von Fachberatung.

**Fachkongress des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen für Fachberaterinnen und Fachberater
von Tageseinrichtungen für Kinder vom 7. bis 9. März 1994
in Schloss Eringerfeld bei Geseke. Dokumentation.**

Köln (1994); 153 S.

Bezugsadresse: Sozialpädagogisches Institut des Landes Nordrhein-Westfalen,
An den Dominikanern 2-4, 50668 Köln

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München (Hrsg.)

Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle.

München (2001); 148 S.

Bezugsadresse: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.,
Renatastr. 77, 80639 München

Stumpf, Thomas W.

Opferschutz bei Kindesmisshandlung.

Neuwied: Luchterhand (1995); 313 S.; ISBN: 3-472-02038-5

Tauche, Almuth

Sozialarbeiter/-innen vor Gericht.

Sozialarbeit zwischen Dienstleistung und Fürsorglichkeit.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 26 (1996); Nr. 4; S. 360-365

Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Schleswig-Holstein (Hrsg.)

Bürk, Michael van

Gewalt gegen Kinder.

Leitfaden für Kinderarztpraxen in Schleswig-Holstein.

Kiel (1999); ca. 200 S.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht. Dokumentation des Workshops am 30. und 31. März 2000 in Berlin.

Berlin (2000); 125 S.; ISBN 3-931418-27-8

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 26)

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Hilfen von Anfang an.

Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe.

Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 1999 in Bogensee bei Berlin.

Berlin (1999); 163 S.; ISBN 3-931418-22-7

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 19)

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

„... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt“.

Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung.

Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998 in Berlin.

Berlin (1999); 110 S.; ISBN 3-931418-21-9

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 17)

Wais, Jutta

Erfahrungsbericht einer Sozialarbeiterin und Reflexion über die Frage:

Wie viel Verantwortung trage ich?

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 20 (1995); Nr. 10; S. 50-55

Willutzki, Siegfried

Kindeswohl zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 5; S. 377-387

Wolff, Reinhart

Kindesmisshandlung und Kinderschutz.

Alte Kontroversen – neue Herausforderungen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 2 (1999); Nr. 2; S. 16-21

Zenz, Gisela

Konfliktdynamik bei Kindesmisshandlung und Intervention der Jugendhilfe.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 3 (2000); Nr. 4;
S.28-31; ISSN 1435-4705

Zens, Winfried M.; Bächer, Korinna; Blum-Maurice, Renate

Die vergessenen Kinder.

Köln: PapyRossa (2002)

Zum Urteil des OLG Oldenburg vom 2. September 1996.

Zu den §§ 1 KJHG und 13 StGB: Garantenstellung der Jugendhilfebehörde bleibt – auch bei Übertragung von Aufgaben auf freie Träger.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 2; S. 55-58

Zur Frage der Garantenpflichten einer Sozialarbeiterin,

Begriff „Jugendhilfe“, Stellung freier Träger.

Urteil des LG Osnabrück vom 6. März 1996.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 83 (1996); Nr. 12; S. 524-529

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“
bisher erschienene Titel:

- 1 „Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 30. und 31. März 1995)
Berlin 1995, 203 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 2 „Jugendhilfeplanung - ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Mai 1995)
Berlin 1995, 113 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 3 „Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. und 29. August 1995)
Berlin 1996, 160 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 4 „Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen“**
(Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. November 1995)
Berlin 1996, 122 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 5 „Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel: Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule“**
(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Januar 1996)
Berlin 1996, 230 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 6 „Jugendhilfe und Familiengericht - Das Selbstverständnis der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren“**
(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Oktober 1995)
Berlin 1996, 119 S., DIN A5, nicht mehr im Angebot
- 7 „Jugendarbeitslosigkeit - was tun ?! Jugendhilfe und Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung beruflicher Perspektiven junger Menschen“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Mai 1996)
Berlin 1997, 264 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 8 „Verwaltungsmodernisierung - Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 25. und 26. November 1996)
Berlin 1997, 130 S., DIN A4, kostenlos im Internet verfügbar

- 9 „Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe. Erfahrungen - Probleme - Entwicklungen“**
(Dokumentation des Workshops vom 2. bis 4. September 1996)
Berlin 1997, 94 S., DIN A4, ISBN 3-931418-10-3 Preis: 5,50 Euro
- 10 „Kinder-Leben in der Stadt: Herausforderungen an Jugendhilfe und Stadtplanung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. Januar 1997)
Berlin 1997, 151 S., DIN A4, ISBN 3-931418-12-X Preis: 5,50 Euro
- 11 „Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Oktober 1996)
Berlin 1997, 152 S., DIN A4, ISBN 3-931418-13-8 Preis: 5,50 Euro
- 12 „Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder“**
(Dokumentation der Fachtagung am 6. und 7. Juni 1997)
Berlin 1998, 142 S., DIN A4, ISBN 3-931418-14-6 Preis: 8,00 Euro
- 13 „Jugendhilfeausschuß und kommunale Jugendpolitik“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. Februar und 1. März 1997)
Berlin 1998, 105 S., DIN A4, ISBN 3-931418-16-2 Preis: 8,00 Euro
- 14 „Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe“**
(Beiträge der Fachtagung am 12. und 13. Dezember 1997)
Berlin 1998, 84 S., DIN A4, ISBN 3-931418-17-0 Preis: 8,00 Euro
- 15 „Netzwerk Kriminalprävention - Was kann Jugendhilfe leisten?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 19. und 20. September 1997)
Berlin 1998, 158 S., DIN A4, ISBN 3-931418-18-9 Preis: 8,00 Euro
- 16 „Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren - Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft“**
(Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998)
Berlin 1999, 163 S., DIN A4, ISBN 3-931418-19-7 Preis: 14,00 Euro
- 17 „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt‘ Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998)
Berlin 1999, 110 S., DIN A4, ISBN 3-931418-21-9 Preis: 13,00 Euro

- 18 1. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: „Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? - Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe“**
(Dokumentation des Diskurses am 11. und 12. Dezember 1998)
Berlin 1999, 109 S., DIN A4, ISBN 3-931418-20-0 Preis: 13,00 Euro
- 19 „Hilfen von Anfang an - Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 1999)
Berlin 1999, 163 S., DIN A4, ISBN 3-931418-22-7 Preis: 14,00 Euro
- 20 „Was tun mit den Schwierig(st)en?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Juni 1999)
Berlin 1999, 205 S., DIN A4, ISBN 3-931418-23-5 Preis: 14,00 Euro
- 21 „Lokale Agenda 21 - Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule - eine Herausforderung für die Kommunalpolitik?!“**
(Dokumentation der Fachtagung am 1. und 2. Oktober 1999)
Berlin 2000, 182 S., DIN A4, ISBN 3-931418-24-3 Preis: 13,00 Euro
- 22 2. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: „Braucht flexible Jugendpolitik ein neues Jugendamt?“**
(Dokumentation des Diskurses am 15. November 1999)
Berlin 2000, 101 S., DIN A4, ISBN 3-931418-25-1 Preis: 13,00 Euro
- 23 „Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit“**
(Dokumentation des Workshops am 29. und 30. November 1999)
Berlin 2000, 168 S., DIN A4, ISBN 3-931418-26-X Preis: 13,00 Euro
- 24 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Hindernisse, Probleme, Erfolge“**
(Dokumentation des Seminars des Deutschen Institutes für Urbanistik in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe vom 20. bis 22. März 2000)
Berlin 2000, 127 S., DIN A4, ISBN 3-931418-28-6 Preis: 13,00 Euro
- 25 „Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 12. und 13. Mai 2000)
Berlin 2000, 208 S., DIN A4, ISBN 3-931418-29-4 Preis: 14,00 Euro
- 26 „Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht“**
(Dokumentation des Workshops am 30. und 31. März 2000)
Berlin 2000, 125 S., DIN A4, ISBN 3-931418-27-8 Preis: 13,00 Euro

- 27 „Sozialarbeit im sozialen Raum“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. September 2000)
Berlin 2001, 198 S., DIN A4, ISBN 3-931418-30-8 Preis: 14,00 Euro
- 28 3. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe:
„Kindertagesbetreuung - eine Investition, die sich lohnt!“**
(Dokumentation des Diskurses am 20. November 2000)
Berlin 2001, 103 S., DIN A4, ISBN 3-931418-31-6 Preis: 12,00 Euro
- 29 „Pädagogische Konzepte in der Jugendsozialarbeit
mit rechten Jugendlichen“**
(Dokumentation des Workshops am 8. und 9. März 2001)
Berlin 2001, 95 S., DIN A4, ISBN 3-931418-32-4 Preis: 12,00 Euro
- 30 „Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 30. November und 1. Dezember 2000)
Berlin 2001, 191 S., DIN A4, ISBN 3-931418-33-2 Preis: 14,00 Euro
- 31 „Auf dem Weg zur solidarischen Stadt -
Kooperation von Stadtentwicklung und Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 10. und 11. Mai 2001)
Berlin 2001, 227 S., DIN A4, ISBN 3-931418-34-0 Preis: 14,00 Euro
- 32 „Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?!
Partizipation im Jugendhilfekontext“**
(Dokumentation der Fachtagung am 20. und 21. September 2001)
Berlin 2002, 202 S., DIN A4, ISBN 3-931418-35-9 Preis: 14,00 Euro
- 33 „Das Verhältnis zwischen den Sozialen Diensten
und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt“**
(Dokumentation der Fachtagung am 11. und 12. Oktober 2001)
Berlin 2002, 130 S., DIN A4, ISBN 3-931418-36-7 Preis: 13,00 Euro

Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:

**WS 1 „Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) -
konzeptionelle Grundbedingungen“**

(Positionspapier eines Workshops von Führungskräften aus
Jugendhilfe und Kultur sowie Wissenschaftlern am 13. und 14. Dezember 1996)
Berlin 1997, 18 S., DIN A4 Preis: 2,50 Euro

**WS 2 „Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder
vor sexueller Gewalt - Was muß Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen?
Mit wem soll sie wie kooperieren?“**

(Thesen und Leitlinien des Workshops am 15. und 16. Juni 1998)
Berlin 1999, 32 S., DIN A4 Preis: 2,50 Euro

Demnächst werden folgende Titel erscheinen:

**„DAS ANDERE – Perspektiven der Jugendhilfe
zum Umgang mit kultureller Vielfalt“**

(Dokumentation der Fachtagung am 6. und 7. Juni 2002)

**„Bedeutung der neuen Regelungen nach §§ 78 a bis g SGB VIII und
erste Erfahrungen bei der Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe“**

(Dokumentation des Workshops am 17. und 18. Juni 2002)

Bezugsadresse:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin
Telefon: 030 / 39001-136 E-Mail: agfj@vfk.de
Telefax: 030 / 39001-146 Internet: www.vfk.de/agfj